INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

18. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1993)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1994

18. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1993)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

18. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1993)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1994

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1994 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., 6065 Thaur
ISBN: 3-7003-1077 3

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK 5

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS 53

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS 77

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH 87

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN 106

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER 114

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG 133

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGS-GERICHTSHOFES 144

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN 146

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT 159

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG 177

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) *Strukturreform des Bundesstaates*
Überlegungen des Bundes 183

2) *Neuordnung des Bundesstaates*
(Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 6.5.93) 190

3) *Neuordnung des Bundesstaates*
(Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 24.11.93) 192

4) *Neuordnung des Bundesstaates*
Textentwurf der Länder 202

5) *Resolution der Landtagspräsidentenkonferenz vom 10.12.93*
zur Bundesstaatsreform 222

6) *FPÖ–Konzept für eine föderalistische und direkt–*
demokratische Gesamterneuerung der Bundesverfassung 224

7) *Vereinheitlichung des Wohnsitzbegriffes*
(Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage) 232

8) *Erklärung der Landeshauptmännerkonferenz vom 24.11.93*
zum Inkrafttreten der Europäischen Union 235

9) *Deklaration der österreichischen Bundesländer*
"Österreich und die Europäische Gemeinschaft" 238

10) *Zugang zum EWR–Recht*
(Entschließung des Nationalrates) 245

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

Finanzieller Föderalismus – Tabellen I – V 246

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

B–VG–Novelle, BGBl. 1993/508 251

Finanzmarktanpassungsgesetz 1993 – Änderung des B–VG,
BGBl. 1993/532 254

EWR–Bundesverfassungsgesetz – EWR–BVG, BGBl. 1993/115 255

D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1993 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

257

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1993
(564. bis 578. Sitzung) 276

F) ZUSTIMMUNGS– UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B–VG – 1993

284

G) **RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES** 289

H) **ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

1) *Im Jahre 1993 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG* 312
2) *Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1993* 314
3) *Behandlung von sog. "Fremdpatienten" (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* 322
4) *Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1993* 326
5) *Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1993* 330

I) **GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT**

Resolution der ARGE ALP vom 12.6.93 zur Selbstbestimmung im Alpenraum 333

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 18. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1993) in der vorliegenden Fassung am 20.10.1994 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des

staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V–Verfassungsdienst und Sektion I/5–Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER und seinem Mitarbeiter Herrn del FABRO sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A/I. ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Im Jahre 1992 konnten durch den Abschluß der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates ("Paktum"), die verfassungsrechtliche Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder an der EG-Integration und die Übertragung der Zuständigkeit für den Verkehr mit Baugrundstücken auf die Länder beachtliche Fortschritte in den Bemühungen um eine Stärkung des österreichischen Bundesstaates erzielt werden. Vordringlichste Aufgabe mußte es für das Berichtsjahr sein, die rechtliche Umsetzung des Paktums zu erreichen, um - wie vereinbart - gleichzeitig mit dem EU-Beitritt Österreichs auch die verfassungsmäßige Neuordnung des Bundesstaates zu verwirklichen.
Grundlegende Kritik an der Vorgangsweise und den politischen Zielsetzungen der Bundesstaatsreform übte zu Jahresbeginn 1993 der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER. Er kritisierte, daß die bisherigen Arbeiten zur Reform des Bundesstaates "*hinter verschlossenen Türen*" stattfänden und forderte eine stärkere Einbindung der Landtage. In einem Schreiben an den Bundeskanzler äußerte er die Auffassung, daß die bisher bekanntgewordenen Verhandlungsinhalte den Namen einer Bundesstaatsreform kaum verdienen würden. Vielmehr würde der Weg in einen "*dezentralen Einheitsstaat*" verfolgt, in "*dem die Länder verwalten, was der Bund vorgibt.*"

2. Wie in den Vorjahren war auch im Berichtsjahr die Landeshauptmännerkonferenz jenes Organ, das die Positionen der Länder für die Föderalismusverhandlungen mit dem Bund bestimmte.

   Die Landeshauptmännerkonferenz trat im Berichtsjahr zu drei Tagungen (6. Mai, 23. September und 24. November 1993) zusammen. Angesichts der anstehenden Aufgaben (z.B. Reform der

bundesstaatlichen Struktur, EG-Beitritt) beschloß die Landeshauptmännerkonferenz am 6. Mai 1993, in Zukunft zu zwei Tagungen im Halbjahr zusammenzutreten.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz, die im Berichtsjahr am 24. Februar zu einer außerordentlichen und am 1. April, am 8. September und am 4. November 1993 zu ordentlichen Tagungen zusammentrat, bereitete die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz in bewährter Weise vor. Schwerpunkt der Sitzungen war die Bundesstaatsreform.

Die Umsetzung des "Paktums" erforderte im Berichtsjahr zahlreiche intensive Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander. Das "Kleine Komitee" trat zu fünf Verhandlungsrunden zusammen. Diesem Gremium gehörten auf Länderseite die Landeshauptmänner STIX und Dr. PURTSCHER, die Landesamtsdirektoren von Burgenland und Salzburg, Dr. GSCHWANDTNER und Dr. HUEBER, der Vertreter des Landes Wien, OSR Dr. PONZER, sowie der Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer, Dr. MEIRER, an. Die Vertreter des Bundes waren Bundesminister WEISS, Staatssekretär Dr. KOSTELKA und Sektionschef Dr. HOLZINGER vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Um eine bessere Akkordierung der Länderstandpunkte für die Gespräche im Kleinen Komitee zu erzielen, wurde von der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 24. Februar 1993 eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Vorarlberger Landesamtsdirektors Dr. BRANDTNER eingesetzt, der Verfassungsjuristen der Länder Burgenland, Salzburg, Vorarlberg und Wien sowie der Verbindungsstelle angehören. Diese Arbeitsgruppe sollte auch konkrete Vorschläge für die Ländervertreter im Kleinen Komitee ausarbeiten.

3. Ausgehend von der unbefriedigenden Kompetenzverteilung hatten Bund und Länder am 8. Oktober 1992 im sog. "Paktum" die Verwirklichung einer umfassenden Strukturreform der Kompetenzverteilung (vgl. dazu ausführlich 17. Bericht 1992, S. 16 ff) vereinbart. Den Verhandlungen über die Umsetzung des Paktums war ein bestimmter Zeithorizont vorgegeben, da die Strukturreform noch vor der Volksabstimmung über den EU-Beitritt als beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert und spätestens mit der aus Anlaß des EU-Beitrittes erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden sollte.

3.1. Schwerpunkt in den Verhandlungen zu Beginn des Berichtsjahres war die Umsetzung der politisch vereinbarten Vorhaben "Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung" und "Beseitigung der Grundsatzgesetzgebung" des Bundes.
Das Bundeskanzleramt legte mit Schreiben vom 31. Jänner 1993 den Bundesministerien die Kompetenzwünsche der Länder vor und präsentierte dabei auch "Überlegungen zu einigen Aspekten einer künftigen Neugestaltung der Art. 11 und 12 B-VG" (A/1*)).
Dieses Papier enthielt die verfassungsrechtliche Verankerung eines neuartigen Weisungsrechts des Bundes, das unter föderalistischen Gesichtspunkten unannehmbar gewesen wäre. Die Vollziehung der Bundesgesetze durch die Länder wäre unter dieser Voraussetzung keine selbständige Vollziehung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 B-VG, da die Weisungsbindung der obersten Landesorgane Fremdverantwortung begründet und jede Eigenverantwortung der Landesverwaltung ausgeschaltet hätte. Das geplante Weisungsrecht hätte zu-

---

*) Dieser und folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

dem ein Aufsichtsmittel eingeführt, wie es nicht einmal gegenüber Selbstverwaltungseinrichtungen besteht.[1)]

Die Landesamtsdirektorenkonferenz nahm bei ihrer Tagung am 24. Februar 1993 den Zwischenbericht über den Stand der Beratungen im Kleinen Komitee zur Kenntnis. Die neugeschaffene Arbeitsgruppe trat am 22. März 1993 zu ihrer ersten Sitzung zusammen, wobei die Themenbereiche für die Tätigkeit festgelegt wurden.

3.2. Anläßlich ihrer Tagung am 6. Mai 1993 nahm die Landeshauptmännerkonferenz in einem Beschluß (A/2) den Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung des Paktums zur Kenntnis. Dabei wurde neuerlich das systemwidrige Weisungsrecht abgelehnt und die Finanzreferentenkonferenz beauftragt, die mit der Neuordnung des Bundesstaates zusammenhängenden Finanzfragen ehestens zu beraten.

Die Bundesregierung nahm in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1993 einen Bericht über die "Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung" (BKA GZ 603.363/29-V/1/93) zur Kenntnis. Darin wurden die Stellungnahmen des Bundes und der Länder zu den bisherigen Beratungsergebnissen zusammengefaßt, wobei in vielen Bereichen unterschiedliche Positionen erkennbar waren. Obwohl mittlerweile hinsichtlich der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung grundsätzliches Einvernehmen erzielt wurde, waren der Umfang der Informationsrechte des Bundes, die Ausgestaltung des Weisungsrechtes sowie die Möglichkeit der staatsrechtlichen Anklage noch offen.

In der Anlage des Berichtes wurden sechs Punkte aus dem Paktum aufgezählt, die keiner weiteren Konkretisierung bedürfen.

---

1) Vgl. dazu PERNTHALER, Die Neuordnung der Bundesaufsicht im Zusammenhang mit der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung, in: FS Schambeck 1994, S. 561 ff.

In weiterer Folge erarbeiteten die Länder Textvorschläge für eine B-VG-Novelle zur Verringerung der Bindung der Landesverfassung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber und stellten Unterlagen zu den Punkten

- Bürgermeisterdirektwahl
- Naturschutz
- Organisation von Gesundheitsdiensten, Organisation von Pflegediensten einschließlich Pflegepersonal
- demonstrative Auflistung der Länderkompetenzen in Art. 15 Abs. 1 B-VG und
- Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden können (Art. 102 Abs. 2 B-VG)

zur Verfügung.

Von Bundesseite wurde den Ländern zugesagt, bis Anfang September 1993 den ausgearbeiteten Textentwurf einer B-VG-Novelle zu übermitteln.

In der Sitzung am 15. September 1993 beschäftigte sich das Kleine Komitee vor allem mit den im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform vorgebrachten Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.

3.3. Die Landeshauptmänner zeigten sich bei ihrer Konferenz am 23. September 1993 äußerst unzufrieden mit den Verhandlungsfortschritten auf Bundesseite und ersuchten um rasche Vorlage des zugesagten Verfassungsentwurfes. Dabei wurde folgender Beschluß gefaßt:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht, den Entwurf für eine B-VG-Novelle zur möglichst vollständigen Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates den Ländern so zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, daß er von der Landeshauptmännerkonferenz in ihrer nächsten Tagung, das ist am 24. November 1993, beraten werden kann.

3. Wegen der besonderen Dringlichkeit und Bedeutung des Verfassungsvorhabens ist dieser Wunsch auf rasche Behandlung dem Bundeskanzler vorzutragen.
   Eine Länderdelegation, bestehend aus dem Vorsitzenden, Herrn Landeshauptmann Dr. Hans KATSCHTHALER, und den politischen Vertretern im Kleinen Komitee, Herrn Landeshauptmann Karl STIX und Herrn Landeshauptmann Dr. Martin PURTSCHER, wird ersucht, dies dem Herrn Bundeskanzler auch persönlich darzulegen.
4. Die Landesamtsdirektorenkonferenz wird ersucht, zu den Vorschlägen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes den Länderstandpunkt dem Bundeskanzleramt vorzulegen.
5. Aus der Feststellung der finanziellen Auswirkungen der B-VG-Novelle darf sich keine Verzögerung dieses Vorhabens ergeben.
   Die finanziellen Auswirkungen und die daraus erforderlichen finanzverfassungsrechtlichen und finanzausgleichsrechtlichen Maßnahmen sind spätestens gleichzeitig mit der B-VG-Novelle fest- bzw. fertigzustellen."

Auftragsgemäß befaßte sich die Landesfinanzreferentenkonferenz mit den finanziellen Auswirkungen der Bundesstaatsreform und hielt anläßlich ihrer Tagung am 16. September 1993 in einem Beschluß folgendes fest:

"1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz nimmt zur Kenntnis, daß von der Verbindungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Sinne der Punkte 1 - 5 der Beilage eine Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen, die sich durch die in Aussicht genommenen kompetenzrechtlichen Verschiebungen derzeit ergeben würden, vorgenommen wird.
2. In diesem Zusammenhang stellt die Landesfinanzreferentenkonferenz im Sinne ihres Beschlusses vom 25. März 1992 und des diesbezüglichen Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Juni 1992 nochmals ausdrücklich fest, daß die sich aus kompetenzrechtlichen Verschiebungen ergebenden zusätzlichen Belastungen vom Bund zu tragen sind."

Auch die Landtagspräsidentenkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung am 23. September 1993 mit der Bundesstaatsreform und

verlangte eine entsprechende Einbindung der Landtage sowie die rasche Umsetzung des Paktums.

Am 13. Oktober sprach eine Länderdelegation, der der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, LH Dr. KATSCHTHALER, und die Landeshauptmänner STIX und Dr. PURTSCHER angehörten, bei Bundeskanzler Dr. VRANITZKY und Vizekanzler Dr. BUSEK sowie weiteren Bundesvertretern vor und urgierte die Vorlage des zugesagten Entwurfes einer B-VG-Novelle. Der Bundeskanzler sagte dabei die Vorlage des Bundesentwurfes für den 4. November 1993 zu.

In seiner Erklärung zum "Stand der Bemühungen um eine Stärkung der Bundesstaatlichkeit in Österreich" in der 575. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1993, die auch Reformvorstellungen für den Bundesrat enthielt, urgierte der Salzburger Landeshauptmann neuerlich die Vorlage des zugesagten Entwurfes. Dabei stellte der Landeshauptmann abschließend fest: "*Österreich soll als gestärkter Bundesstaat in die Europäische Gemeinschaft gehen, um sicherzustellen, daß Subsidiarität und Föderalismus nicht nur leere Schlagworte sind.*"

In der anschließenden Debatte im Bundesrat wertete u.a. Bundesrat Dr. DILLERSBERGER (FPÖ, Tirol) den Vorstoß Katschthalers, als "*äußerst positives Zeichen für die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der Länder um eine Reform des Bundesstaates*". Der Abgeordnete betonte, daß es zwischen dem EG-Beitritt und der Reform des Bundesrates und des Bundesstaates einen unmittelbaren Zusammenhang gebe und bot der ÖVP neuerlich die Zusammenarbeit der FPÖ in der Frage der Bundesstaatsreform an (vgl. Sten.Prot. Bundesrat, 575. Sitzung vom 4. November 1993, S. 28120 f).

3.4. Von der Bundesregierung wurde am 9. November 1993 ein Bericht über die Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht enthielt als Beilage 1 den Textentwurf für eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, der den Bundesministerien und den Ländern als Grundlage für die Fortführung der diesbezüglichen Gespräche übermittelt werden sollte. In einer Punktation (Beilage 2) wurden jene 13 Punkte aufgelistet, die derzeit noch "nicht reif für entwurfsmäßige Formulierungen erscheinen" und die in weiteren Gesprächen mit den Ländern abzuklären seien.

Der übermittelte Entwurf blieb mit seinen vorgesehenen Regelungen weit hinter dem Paktum zurück und enthielt zahlreiche, bis dahin nicht verhandelte Einschränkungen für die Länder. Die entscheidende Frage der Zuständigkeitsverteilung in den Art. 10, 11 und 15 B-VG blieb offen, wobei die Entwürfe den Ländern nachgereicht werden sollten.

Der Entwurf enttäuschte alle, die einen "neuen Bundesstaat" erhofften, und führte zu zahlreichen Protesten von Länderseite und zu intensiven politischen Diskussionen.

Während es in der Europäischen Union durch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips zu einem Zurückdrängen des Zentralismus kam, versuchte der Bund offenbar im Wege der Bundesstaatsreform alte Zentralisierungswünsche durchzusetzen.

Die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten der selbständigen Landesverwaltung war neuerlich mit sehr weitgehenden Aufsichts-, Informations- und Mitwirkungsrechten der Zentralbehörden des Bundes gekoppelt. Das Weisungsrecht sollte jedem Bundesminister eingeräumt werden und schon aus finanziellen Gründen anwendbar sein. Die wesentlichen Forderungen der Länder hinsichtlich einer Verminderung der Bindung

der Landesverfassungen an die Bundesverfassung waren im Entwurf nicht enthalten, dafür als neuer Zentralisierungsschritt etwa Befugnisse des Innenministers bei der Verkehrsüberwachung.
Als "*klaren Rückschritt*" bezeichnete der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER, diesen Entwurf und bezeichnete die Zentralisierungsvorschläge als "*Sargnägel der Bundesstaatlichkeit*" (Tiroler Tageszeitung vom 10.11.1993). Überhaupt einer der schwersten Angriffe auf die Eigenständigkeit der Länder und damit völlig unzumutbar sei der Vorschlag, die Mitglieder der Landesregierungen der Bundesregierung gegenüber verantwortlich zu machen.
Für die SPÖ hingegen sei der Entwurf ein "*mutiger und weitreichender Schritt*", die Kritik daran "*kleinkariertes Gejammere*" (Innenminister Dr. LÖSCHNAK, APA 262, 9.11.1993).
Die öffentlichen Diskussionen wurden heftig geführt. Zum Vorschlag von Staatssekretär Dr. KOSTELKA, ein Land, das unmittelbar vor Landtagswahlen steht, vom Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz für diesen Zeitraum auszuschließen, verlangte der Klubobmann der ÖVP im Salzburger Landtag, Dr. SCHAUSBERGER, eine Protestsitzung aller österreichischen Landtagsabgeordneten in Wien, weil "*föderalistischer Staatsnotstand*" herrsche.
Staatssekretär Dr. KOSTELKA bezeichnete seinen Entwurf als "weitreichende Reform der Verfassung im Interesse von Bund und Ländern" und wies die Bezeichnung "*Zentralismuspaket*" zurück (APA vom 17.11.1993). Er lehnte die Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung ab und äußerte die Befürchtung, die Länder wollten mit der verfassungsmäßigen Aufwertung ihrer Regierungschefs eine Art "*Gegenregierung*" zum Bund errichten (Salzburger Nachrichten vom 18.11.1993).
Bundeskanzler Dr. VRANITZKY griff relativ spät in die politische Diskussion ein. Er habe Staatssekretär Dr. Kostelka angewiesen,

"den Ländern größte Verhandlungsbereitschaft des Bundes zu signalisieren", erklärte der Bundeskanzler (TT vom 17.11.1993: *"Kanzler beschwichtigt Länder: Bund maximal gesprächsbereit"*).
Der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER appellierte an den Bundesrat, dieser solle die notwendige Zustimmung zu einem EU-Beitritt von der Aufwertung des Bundesstaates abhängig machen. Daraufhin erklärte der neu im Amt befindliche Präsident des Bundesrates BIERINGER (ÖVP, Salzburg), daß die Bundesräte bereit wären, *"das EG-Verhandlungspaket im Bundesrat zu blockieren, falls die Verhandlungen mit dem Bund für die Länder unbefriedigend bleiben sollten"* (Vorarlberger Nachrichten vom 17.11.1993).

3.5. In seiner Rede vor dem Bundesrat am 18. November 1993 warnte der neugewählte Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER vor dem Widerstand der Bundesstellen gegen eine großzügige Lösung der Bundesstaatsreform. Es fehlten den österreichischen Ländern wichtige Ordnungshoheiten und Politikbereiche, die eine regionale, politisch-kulturelle Identität und politisch-ökonomische Problembewältigung auf Landesebene ermöglichten. Weiters fehlten eine echte Finanzhoheit und ein substantieller Anteil an einer autonomen Verwaltung.
Bundesräte, die der FPÖ angehörten, brachten in dieser 576. Sitzung des Bundesrates eine (17 Punkte enthaltende) dringliche Anfrage an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform betreffend die zentralistischen Bestrebungen der Bundesregierung (955/J-BR-93) ein und bezeichneten den Entwurf der Bundesregierung *"als Anschlag auf die Länderrechte und das föderalistische Prinzip"*.
Im Anschluß an die Anfragebeantwortung durch Bundesminister WEISS entwickelte sich eine lebhafte Debatte im Bundesrat, bei

der Vizepräsident STRUTZENBERGER (SPÖ, Wien) dazu aufrief, die Diskussionen über die Bundesstaatsreform in einem sachlichen Ton zu führen. Bundesrat MÖLZER (FPÖ, Kärnten) äußerte die Befürchtung, daß *"diese Bundesstaatsreform möglicherweise wieder einmal im Husch-Pfusch-Verfahren über die Bühne gehen und der österreichische Föderalismus am Vorabend des EG-Beitrittes schweren Schaden erleiden könnte"*.

Bundesrat Mag. BÖSCH (SPÖ, Vorarlberg) forderte ein größeres Engagement der Landeshauptmänner und führte u.a. aus ... *"wenn dieses Engagement von seiten der Länder nicht kommt, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn unterm Strich einmal mehr der Bund am längeren Hebel sitzt"*.

Ein von der FPÖ-Bundesratsfraktion eingebrachter Entschließungsantrag, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, ihren Textentwurf zur Änderung des B-VG, der am 9. November 1993 vom Ministerrat zur Kenntnis genommen worden war, zu ändern, wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

3.6. Anläßlich ihrer Tagung am 24. November 1993 drückte die Landeshauptmännerkonferenz neuerlich ihre Unzufriedenheit über den Stand der Bundesstaatsreform aus. In einem Beschluß (A/3) hielten die Landeshauptmänner fest, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf samt Punktation nicht geeignet sei, den politischen Intentionen des Paktums Rechnung zu tragen. Es wurde beschlossen, bis 10. Dezember 1993 von der eingesetzten Arbeitsgruppe einen Textentwurf der Länder für eine B-VG-Novelle ausarbeiten zu lassen.

Bei dieser Konferenz beklagte der Wiener Landeshauptmannstellvertreter MAYR auch die fehlende Bereitschaft der Länder, eine politische Verantwortung für die Einnahmen zu übernehmen. Die Landeshauptmänner bekräftigten auch, die Vorschläge und Anlie-

gen der Gemeinden zu berücksichtigen, da der Grundsatz der Subsidiarität nicht bei den Ländern halt machen dürfe.

Der Länderentwurf zur Strukturreform der Bundesverfassung, der in mehreren internen Beratungen ausformuliert worden war, wurde am 13. Dezember 1993 dem Bundeskanzleramt vorgelegt. Dabei wurde betont, daß Vorschläge zu einer grundsätzlichen Reform des Bundesrates aus Ländersicht erst dann sinnvoll erscheinen, wenn auch die grundlegenden Vorstellungen des Bundesrates selbst bekannt sind.

Der Länderentwurf (A/4) enthielt klare Formulierungen der Kompetenztatbestände in den Art. 10 und 11 B-VG und eine demonstrative Aufzählung von Landeskompetenzen (27 Kompetenztatbestände) im Art. 15 Abs. 3 B-VG. Weitere konkrete Vorschläge betrafen u.a. die Beseitigung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht, das Inkorporierungsgebot, die Organisation der Landesbehörden, ein Zustimmungsrecht der Länder bei der Organisation der Sicherheitsbehörden und die Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz in der Verfassung.

Der Verfassungssprecher der Grünen, Abg. VOGGENHUBER, sprach in diesem Zusammenhang von "*Landesfürstentum*" und "*Refeudalisierung*" und befürchtete, daß die Forderungen der Länder einen massiven Abbau der demokratischen Rechte und eine Schwächung der Rechte des Nationalrates und der Landtage zur Folge hätten. Diese Aussagen wurden u.a. vom Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER scharf zurückgewiesen, der Voggenhuber entgegenhielt, daß dieser "*bewußt eine oberflächliche und verwirrende Desinformationspolitik im Dienst des Zentralismus betreibe*" (VN vom 9.12.1993).

3.7. Die Bundesregierung nahm in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1993 einen Bericht über die Strukturreform der Aufgabenverteilung im

Bundesstaat zur Kenntnis, der auch eine Neufassung der Kompetenzartikel enthielt. Dabei handelte es sich, wie im Ministerratsvortrag ausdrücklich festgehalten, "*allerdings um keine abschließende und übereinstimmende Verhandlungsposition des Bundes, sondern um eine summarische Übersicht der von den Bundesministerien übermittelten Wünsche nach Zuständigkeitsveränderungen*".
Das Bundeskanzleramt übermittelte den Ländern am 10. Dezember 1993 eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der Bundesministerien zu einer Neufassung der Kompetenztatbestände der Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 B-VG, die als Grundlage für die zu führenden Gespräche dienen sollte.

3.8. Die Landtagspräsidentenkonferenz am 10. Dezember 1993, an der auch Bundeskanzler Dr. VRANITZKY, Bundesminister WEISS und Staatssekretär Dr. KOSTELKA teilnahmen, befaßte sich ebenfalls ausführlich mit der Bundesstaatsreform. Dabei wurde in einer Resolution (A/5) neuerlich gefordert, die Landtage in die länderinternen Vorberatungen einzubinden. Kritisch betrachtet wurde auch die vorgesehene Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz.

Nicht nur die Landtagspräsidentenkonferenz, sondern auch die Landtage von Salzburg, Tirol und Vorarlberg befaßten sich mit der Bundesstaatsreform.

Angesichts der schleppenden Verhandlungsführung und der sich abzeichnenden Entwicklung in eine länderfeindliche Richtung faßte der Tiroler Landtag am 13. Oktober 1993 folgende Entschließung:
"Die Landesregierung wird ersucht,

a) weiter und engagiert bei den zuständigen Bundesstellen darauf hinzuwirken, daß die Verhandlungen über die Strukturreform des Bundesstaates intensiv fortgeführt und ehebaldigst zu einem Abschluß gebracht werden;
b) im Falle eines sich noch im Jahre 1993 abzeichnenden Scheiterns einer umfassenden Reform des österreichischen Bundesstaates geeignete Initiativen zu setzen, um die Problematik in einer österreichweiten Konferenz unter umfassender Beteiligung von Vertretern des Bundes und der Länder sowie von Experten zu beraten."

Der Salzburger Landtag hielt am 15. Oktober 1993 eine Enquete zum Thema "Strukturreform des Bundesstaates" ab. Dabei warnte Landtagspräsident Dr. SCHREINER neuerlich vor "*Zentralisierungstendenzen aus Wien und Brüssel*". Die bisherigen Ergebnisse in den Verhandlungen mit dem Bund seien für die Länder "*alles andere als ermutigend*". Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER verlangte in seinem Referat u.a. mehr Abgabenverantwortung für die Länder, denen z.B. das Recht eingeräumt werden sollte, Zuschläge zu Abgaben (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer) einheben zu können. Bundesminister WEISS wies in seinem Referat darauf hin, daß eine Stärkung des Föderalismus auch im Interesse des Bundes liege. Staatssekretär Dr. KOSTELKA betonte, daß Föderalismus nicht bei den Ländern enden dürfe, sondern auch die Gemeinden mit einbezogen werden müssen. Landesamtsdirektor Dr. HUEBER gab einen Bericht über den derzeitigen Stand der Verhandlungen.

In der Sitzung des Vorarlberger Landtages vom 17. November 1993 äußerten die Abgeordneten Kritik an dem völlig unbefriedigenden Verlauf der Bundesstaatsreform. Gegen die Stimmen der SPÖ wurde ein von ÖVP und FPÖ eingebrachter Antrag beschlossen, der lautet:

"Die Landesregierung wird ersucht, beim Bundeskanzler mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die am 8. Oktober 1992 unter-

fertigte Politische Vereinbarung über die Strukturreform des Bundesstaates baldmöglichst umgesetzt wird".

Bei der am 17. Dezember 1993 durchgeführten Vorarlberger Landtagsenquete zum Thema "Bundesstaatsreform" informierten Bundesminister WEISS, Staatssekretär Dr. KOSTELKA und Landeshauptmann Dr. PURTSCHER die Abgeordneten über den Stand der Verhandlungen. Bundesminister WEISS hielt dabei fest, daß *"der Bund die Länder nicht schlechter behandeln sollte, als er selbst von der Europäischen Union behandelt werden wolle"*. Staatssekretär Dr. KOSTELKA betonte, daß für den Bund *"außer Streit stehe, daß es eine Bundesstaatsreform mit dem Ziel geben müsse, mehr Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen an die Länder und Gemeinden abzutreten, ohne dadurch die Gesamtstaatlichkeit zu gefährden"*.

3.9. In der 577. Sitzung des Bundesrates am 10. Dezember 1993 richteten der FPÖ angehörende Bundesräte eine dringliche Anfrage an den Bundeskanzler betreffend die zentralistischen Bestrebungen der Bundesregierung (957/J-BR-93). Der Bundeskanzler machte bei seiner Anfragebeantwortung einige grundsätzliche Bemerkungen zur Bundesstaatsreform und führte u.a. aus: *"Die Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften kann und darf nicht zu einer Relativierung der Gesamtstaatlichkeit unserer Republik führen. Damit würden wir uns im Integrationsprozeß nur selbst schwächen."* ...

In der anschließenden Debatte urgierte Bundesrat Mag. BÖSCH (SPÖ, Vorarlberg) die Schaffung von Landesverwaltungsgerichtshöfen, da *"gerade dadurch das Streben nach Bürgernähe, das eigentlich Grundlage und Basis dieser Bundesstaatsreform sein sollte, in einem hohen Maße zum Tragen kommen könnte."*

Staatssekretär Dr. KOSTELKA bekräftigte in seiner Wortmeldung die Gesprächsbereitschaft des Bundes. Wären die Gespräche früher begonnen worden, so *"hätte man sich die Korrespondenz über Medien ersparen können."*

Die FPÖ, die im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform zahlreiche Aktivitäten setzte, legte übrigens am 21. Dezember 1993 ein Konzept für eine föderalistische und direktdemokratische Gesamterneuerung der Bundesverfassung (A/6) vor.

3.10. Am 20. Dezember 1993 kam es zu einem weiteren Treffen auf höchster politischer Ebene. Dabei übergaben die Landeshauptmänner Dr. KATSCHTHALER, STIX und Dr. PURTSCHER dem Bundeskanzler offiziell den Entwurf der Länder für die Bundesstaatsreform (A/4). Von beiden Seiten wurde das positive Gesprächsklima erwähnt und bekräftigt, daß die Bundesstaatsreform bis zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union abgeschlossen werden sollte. Um die Gespräche zu beschleunigen, wurde vereinbart, daß bis zum 18. Februar 1994 die meisten Fragen ausverhandelt und das Ergebnis einem Bund-Länder-Regierungsgipfel vorgelegt werden sollte. Anschließend wären Gespräche über die finanziellen Auswirkungen der Bundesstaatsreform zu führen und hinsichtlich der B-VG-Novelle ein Begutachtungsverfahren durchzuführen.
Am selben Tag fand eine Sitzung des Kleinen Komitees statt, bei der u.a. eine Gegenüberstellung der Kompetenzkataloge des Bundes und der Länder beraten wurde.

Wie sich jedoch bald zeigen sollte, waren die Wogen noch nicht geglättet. Am 22. Dezember 1993 forderten die drei Präsidenten des Nationalrates eine zeitgerechte Einbindung in die Bundesstaatsreform und äußerten die Auffassung, daß eine parlamen-

tarische Beschlußfassung der Bundesstaatsreform im April 1994 nicht realistisch sei.

Der Klubobmann der SPÖ, Dr. FUHRMANN, warnte am Jahresende "*wild gewordene Landesfürsten*" und machte sich angesichts eines angeblich drohenden übertriebenen Föderalismus "*Sorgen um den Zusammenhalt der Republik*" (vgl. Die PRESSE vom 28.12.1993).

Diese Kritik wurde von zahlreichen ÖVP-Politikern zurückgewiesen. Bundesratsvizepräsident Dr. SCHAMBECK forderte auch unter Hinweis auf die Bezeichnung der Landeshauptmänner als "*Gartenzwerge*" durch SPÖ-Zentralsekretär Dr. CAP eine Erneuerung der politischen Kultur in Österreich.

4. Im Punkt 5 des Paktums war die Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate in Richtung Landesverwaltungsgerichte vereinbart worden.

Angesichts der starken Belastung des Verwaltungsgerichtshofes sprachen sich Präsident Dr. JABLONER und Vizepräsident Dr. PESENDORFER anläßlich ihrer Antrittsbesuche in den Ländern für eine baldige Schaffung von Verwaltungsgerichtshöfen der Länder aus. In dieser sowohl föderalismuspolitisch wie auch aus Sicht der MRK rechtsschutzpolitisch wichtigen Frage zeigte sich eine uneinheitliche Haltung der Länder. Bis Ende des Berichtsjahres konnte keine Annäherung der Standpunkte festgestellt werden.

5. Die seit Jahren geführten Diskussionen über eine Reform des Bundesrates gingen angesichts der im Paktum enthaltenen Absichtserklärung betreffend die Aufwertung der Länderkammer auch im Berichtsjahr 1993 weiter. Es wurden zahlreiche, durchaus unterschiedliche - teils bekannte, teils neue - Vorschläge unterbreitet,

die zu einer Stärkung der Funktionen und der organisatorischen Stellung des österreichischen Bundesrates führen sollten.
Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER verlangte zu Jahresbeginn, daß künftig *alle Länder im Bundesrat gleich stark vertreten* sein sollten. Wenigstens sollte das extreme Mißverhältnis, wonach das größte Land zwölf Mitglieder, die kleinen Länder jedoch nur drei Mitglieder in den Bundesrat entsenden können, gemildert werden. Er könne sich ein Verhältnis 5:10 vorstellen. Bundesminister WEISS sprach sich ebenfalls für eine Änderung der Abstufung der Zahl der Bundesräte von derzeit 3:12 auf 6:12 aus. Weiters sollten die Landeshauptmänner Mitglieder des Bundesrates werden. Bei Bundesgesetzen, die die Zuständigkeit der Länder einschränken, sollten die Bundesräte an Aufträge ihres Landtages gebunden werden können. Abschließend forderte der Minister eine Mitsprache des Bundesrates bei der Wahl bestimmter Funktionäre (z.B. Rechnungshofpräsident).

Der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER verlangte eine Zustimmungspflicht des Bundesrates für sämtliche Gesetze, die von den Ländern zu vollziehen sind. Bundesratspräsident Dkfm.Dr. FRAUSCHER (ÖVP, Salzburg) sprach sich für Zustimmungsrechte des Bundesrates im Finanzausgleich und eine frühe Einbeziehung bei Gesetzesvorhaben aus.
Der Salzburger Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER sprach sich für das gebundene Mandat aus, wobei die Bundesratsstimmen des Landes nach einem Landtagsbeschluß von einem Stimmführer in einer bestimmten Weise abzugeben wären. Dieses Verfahren sollte bei Bundesgesetzen, die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränken, beim Finanzausgleich und bei Grundsatzgesetzen angewandt werden.

Von SPÖ-Seite (Bundesrat KONECNY, Bundesratsvizepräsident STRUTZENBERGER) kam der Vorschlag, die Bundesräte gleichzeitig mit den Landtagswahlen vom Volk wählen zu lassen.
Eine Arbeitsgruppe der ÖVP arbeitete ebenfalls Vorschläge für eine Bundesratsreform aus, wonach u.a. Regierungsvorlagen und Initiativanträge dem Nationalrat und dem Bundesrat gleichzeitig zugeleitet werden müßten. Hinsichtlich des gebundenen Mandats sollten der Landtag und die Landesregierung die Möglichkeit erhalten, den Bundesräten ihres Landes ein bestimmtes Stimmverhalten "*empfehlen*" zu können.
Die FPÖ verlangte in ihrem Reformkonzept (A/6) u.a. eine gleichwertige Vertretung aller Länder im Bundesrat, ein gebundenes Mandat und ein Zustimmungsrecht zu allen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates. In den Bundesrat sollten Landeshauptmänner und Landtagsabgeordnete entsandt werden.
Trotz dieser zahlreichen Reformvorschläge von verschiedenen Seiten wurde die dringend notwendige Bundesratsreform[2] in die "*Strukturreform des Bundesstaates*" nicht einbezogen: Weder in den Verhandlungen im Kleinen Komitee noch in den Textentwürfen des Bundes und der Länder für eine B-VG-Novelle waren Vorschläge für eine Stärkung des Bundesrates enthalten. Die Länder sahen sich jedenfalls bis Ende des Berichtsjahres nicht in der Lage, konkrete Vorstellungen über die Reform der Länderkammer vorzulegen.

Die Ergebnisse der Volkszählung 1991 hatten Auswirkungen auf die Zahl der Mitglieder des Bundesrates. Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 19. März 1993, BGBl. 1993/194, wurde

---

2) Vgl zuletzt WALTER, Der Bundesrat zwischen Bewährung und Neugestaltung in: Schäffer/Stolzlechner (Hg), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem, Wien 1993, S. 41 ff.

die Zahl der von den Ländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder neu festgesetzt. Dem Bundesrat gehören künftig 64 Mitglieder – statt bisher 63 Mitglieder – an, wobei dieses zusätzliche Mandat auf das Land Kärnten entfiel. Einen zusätzlichen Bundesratssitz errang das Land Oberösterreich auf Kosten des Landes Wien.
Im Zusammenhang mit der Gründung des neuen Nationalratsklubs "Liberales Forum" erklärte Bundesrat Mag. LAKNER (FPÖ, Salzburg) in der 566. Sitzung des Bundesrates vom 4. März 1993 seinen Austritt aus der Fraktion der FPÖ–Bundesräte und teilte mit, daß er weiterhin in "*föderalem und liberalem Sinne*" im Bundesrat tätig sein werde.

Der Wunsch des Bundesrates, die Anwendung des Parlamentsmitarbeitergesetzes (BGBl. 1993/288) auch auf die Mitglieder des Bundesrates auszudehnen (siehe Gesetzesantrag des Bundesrates vom 12. Juni 1992) blieb unerfüllt. In einer gemeinsamen Aussprache des Bundesratspräsidiums mit den Klubobleuten des Nationalrates wurde klargestellt, daß die – legitime – Forderung des Bundesrates aus Sparsamkeitsgründen nicht weiterverfolgt werden könne.

Auch im Berichtsjahr hielt sich der Bundesrat bei seiner Tätigkeit (dazu ausführlich Kapitel E) genau an das Koalitionsübereinkommen und beeinspruchte keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates. Darüber hinaus suchte der Bundesrat durch möglichst rasche Beschlußfassung innerhalb der Einspruchsfrist das Gesetzgebungsverfahren des Nationalrates "*nicht zu behindern*".

6. Wichtige Punkte im politischen Geschehen Österreichs waren im Berichtsjahr die Bildung eines *fünften Klubs im Nationalrat*, die

Landtagswahl in Niederösterreich und der *Landeshauptmann-wechsel in Tirol.*

Die dritte Präsidentin des Nationalrates, Dr. SCHMIDT, und vier weitere Abgeordnete der FPÖ erklärten am 4. Februar 1993 ihren Austritt aus der Freiheitlichen Partei und gründeten unter dem Namen "Liberales Forum" eine eigene Fraktion im Nationalrat. Die heftigen Diskussionen über die Klubgründung beendete Nationalratspräsident Dr. FISCHER nach Einholung einer Reihe von Rechtsgutachten am 19. Februar 1993 mit der Feststellung, daß das Liberale Forum eine Fraktion bilden könne. Er sehe keinen Grund, dies als geschäftsordnungs- oder verfassungswidrig zu untersagen.

Die in Niederösterreich am 16. Mai 1993 abgehaltene Landtagswahl brachte für die im Landtag vertretenen Parteien folgendes Ergebnis:

	1993		1988	
ÖVP	44,15%	26 Mandate	47,60%	29 Mandate
SPÖ	34,03%	20 Mandate	37,29%	22 Mandate
FPÖ	12,06%	7 Mandate	9,39%	5 Mandate
Liberales Forum	5,10%	3 Mandate	nicht kandidiert	

Die FPÖ erreichte erstmals auf Kosten der SPÖ einen Sitz in der Landesregierung. In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 7. Juni 1993 wurde der bisherige Landeshauptmann Dr. PRÖLL einstimmig als Landeshauptmann wiedergewählt.

Der Tiroler Landtag wählte am 24. September den bisherigen Finanzreferenten Dr. WEINGARTNER zum neuen Landeshauptmann als Nachfolger des bisherigen Landeshauptmannes Dipl.Ing. Dr. PARTL, der diese Funktion zurückgelegt hatte. Zu den besonderen Anliegen von Landeshauptmann PARTL hatten die Errin-

gung der Landeskompetenz für den Verkehr mit Baugrundstücken, die Regelung der Zweitwohnsitzfrage, der Transitvertrag, der Abschluß des Südtirolpaketes, die Stärkung des Regionalismus, im besonderen in Form einer "*Europaregion Tirol*", und des Föderalismus gezählt.

In seiner Grundsatzerklärung bekräftigte der neu gewählte Landeshauptmann die besonderen Tiroler Anliegen zu den Bereichen Verkehr, Grund und Boden, Absicherung der Landwirtschaft und der Selbstverwaltung.

Der Landeshauptmann führte dazu u.a. folgendes aus: "*Wir haben kein Recht, uns vor Brüsseler Eurobürokraten zu fürchten, kein Recht, den Wiener Zentralismus zu beklagen, wenn wir uns selbst durch die eigene Bürokratie immer mehr Freiräume verschließen*".

In der 518. Sitzung am 18. November 1993 sprach Landeshauptmann Dr. Weingartner im Bundesrat. Er forderte dabei eine konsequente Reform des österreichischen Bundesstaates, denn der bisherige Verlauf liege völlig neben den Anforderungen eines "neuen europäischen Regionalismus".

Der dringlichste Reformbedarf ergebe sich in folgenden Punkten:

- fehlende echte Bildungs- und Kulturhoheit, unzureichende Ordnungskompetenz in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Industrie;
- mangelnde echte Finanzhoheit im Rahmen des Finanzausgleichs, insbesondere fehlende Verfügungsmöglichkeiten über die Höhe der Steuern;
- fehlender Anteil an autonomer Verwaltung;
- ungenügende Möglichkeiten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen selbständig zu regeln und hoheitlich durchzuführen.

Als besonders hemmend für einen "*differenzierten Föderalismus*" bezeichnete der Landeshauptmann die geltende Finanzordnung, die alle Ansätze echter Finanzautonomie und finanzieller Eigenverantwortung der Länder nachhaltig unterdrücke.

Abschließend betonte er sein Bekenntnis zu einem erneuerten Föderalismus, zur Kooperation der Länder untereinander im Geist der Selbständigkeit und Solidarität sowie zur Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen einer gesamtösterreichischen *"nationalen Partnerschaft"*.

7. Am 12. November 1993 trat die Bundesversammlung zu einer Festsitzung aus Anlaß des 75. Jahrestages der Gründung der Republik Österreich zusammen. Die Festansprachen hielten dabei die Präsidenten des Bundesrates und des Nationalrates, BIERINGER und Dr. FISCHER, Bundeskanzler Dr. VRANITZKY und Bundespräsident Dr. KLESTIL, der in seiner Ansprache als einziger Redner die Länder erwähnte, indem er vor allem die maßgebliche Rolle der Länder am Entstehen der Republik Österreich betonte und u.a. ausführte:

... *"Das ist einmal der föderalistische Aufbau unserer Republik. Es ist uns viel zuwenig bewußt, daß durch den freiwilligen Beitritt der einzelnen Bundesländer im November 1918 die Erste Republik und dann auch die Zweite Republik nicht als ein Zentralstaat, sondern eben als ein Bundesstaat entstanden sind. Diese föderalistische Struktur hat sich längst als ein besonderes Erfolgsgeheimnis des österreichischen Weges erwiesen.*
Es liegt nun an uns, sie gerade unter veränderten gesamteuropäischen Vorzeichen zu schützen und weiter auszubauen. Ich weiß, daß die Österreicher eine starke Hoffnung auf ein Europa der Länder und Regionen in sich tragen, also auf ein föderalistisches Europa. Mit der Verwirklichung dieses Wunsches müssen wir zuallererst bei uns zu Hause ernst machen, denn starke Bundesländer sind eine unabdingbare Voraussetzung für ein starkes Österreich in einem geeinten Europa. ..."

Bei dem vom Land Salzburg veranstalteten 14. Landessymposium[3] "*75 Jahre Republik Österreich – Der Beitrag des Landes Salzburg*" ging Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER auf die Rolle der Länder bei der europäischen Integration ein und urgierte neuerlich den Abschluß der Bundesstaatsreform. Landtagspräsident Dr. SCHREINER forderte eine Reform der Finanzverfassung und angesichts der ständigen Stärkung der Vollziehung wirksame Kooperationsinstrumente für die Landtage sowie eine notwendige Stärkung des Bundesrates, der künftig stärker an die Länder gebunden sein müsse.

Auch in der Festsitzung des Landtages am 11. November 1993 zum 75. Jahrestag der Gründung der Republik Österreich verlangte der Landtagspräsident neuerlich eine stärkere Einbindung der Landtage in die Bundesstaatsreform.

8. Anläßlich des Jubiläums "75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg"[4] traten am 3. November 1993 Landtag und Landesregierung zu einer gemeinsamen Festsitzung zusammen. Dabei betonte Bundespräsident Dr. KLESTIL, daß durch den freiwilligen Beitritt der einzelnen Länder im November 1918 die Erste Republik und 1945 auch die Zweite Republik nicht als Zentralstaat, sondern als Bundesstaat entstanden seien. Diese föderalistische Struktur habe sich vielfach bewährt. Die Stärkung der Länder sei aber nicht nur aus integrationspolitischen Gründen unumgänglich. Innerstaatlich müßten viele Punkte neu geregelt werden, wie etwa der zersplitterte und unübersichtliche Kompetenz-Katalog. Der Föderalismus sei

---

3) Vgl. 75 Jahre Republik Österreich (XIV. Landes-Symposium am 6. November und Festsitzung des Landtages am 11. November 1993), Salzburg Diskussionen Nr. 20, Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg 1994

4) Vgl. Festschrift "75 Jahre selbständiges Land Vorarlberg (1918-1993), hrgs. Vorarlberger Landtag und Vorarlberger Landesregierung, Bregenz 1993.

ein Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaates, der in keinem anderen österreichischen Bundesland leidenschaftlichere Vorkämpfer finde als in Vorarlberg. Starke Länder seien eine "*unabdingbare Voraussetzung für ein starkes Österreich in einem geeinten Europa*", betonte der Bundespräsident abschließend.
Landeshauptmann Dr. PURTSCHER bezeichnete die Vorarlberger Selbständigkeitserklärung vom 3. November 1918 als "*ein Gründungsdokument unserer Republik*".

9. Der Bildungsbereich, in dem die EU ihren Mitgliedstaaten weitgehende Freiheiten einräumt, ist in Österreich durch einen starken Zentralismus gekennzeichnet. Immer wieder wurde die Forderung nach mehr Föderalismus im österreichischen Schulwesen erhoben. So begrüßte z.B. die Vorarlberger Landesrätin GEHRER die derzeit vom Bund betriebene Politik der Stärkung der Schulautonomie, forderte aber für den Landesschulrat und die Schulen mehr konkrete Rechte, damit rascher und bedürfnisgerechter gehandelt werden könne (Vorarlberger Landeskorrespondenz vom 19.3.1993).
Im Zuge der Verhandlungen über die Bundesstaatsreform regten die Länder Oberösterreich und Steiermark die Einbeziehung des Schul- und Erziehungswesens in die Strukturreform an. Grundsätzlich standen die Länder den Überlegungen für Kompetenzänderungen in diesem Bereich positiv gegenüber und wollten nach Vorlage eines Konzeptes der Landesschulratspräsidenten entscheiden, ob diese Vorschläge in die Strukturreform einbezogen werden sollten (LAD-Konferenz vom 8. September 1993). Das von den amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte Österreichs unter Federführung des steiermärkischen Landesschulratspräsidenten Univ.Prof.Dr. SCHILCHER ausgearbeitete Reformpapier "Strukturreform im österreichischen Schulwesen"

wurde den Ländern am 5. November 1993 vorgelegt (Schreiben der Verbindungsstelle, VST 56/770).

Als Ziele dieses Reformpapieres wurden u.a. die Stärkung der Schulautonomie, eine Kostensenkung durch Verwaltungsvereinfachung und mehr Mitwirkung der Beteiligten in der Schulverwaltung bei Eindämmung der parteipolitischen Einflußnahme auf der Vollzugsebene genannt. Daß gerade die Zurückdrängung des Parteienproporzes auf gewaltige Schwierigkeiten stößt, zeigt der Umstand, daß sich die sozialdemokratische Fraktion der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesschulräte für die Beibehaltung des Parteieneinflusses aussprach (vgl. Die PRESSE vom 3.12.1993).
Eine Entscheidung, ob der Schulbereich in die Strukturreform einbezogen werden soll, wurde im Berichtsjahr nicht getroffen.

10. Schon im Jahre 1992 wurde im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen Druck auf die Länder ausgeübt, den raschen Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen zu verwirklichen (vgl. 17. Bericht 1992, S. 48). Frauenministerin DOHNAL verlangte im März 1993 neuerlich von den Ländern die rasche Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen und verlangte den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Ansonsten kündigte sie die Erlassung eines Bundesgesetzes - in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Länder fällt - an. Die Länder wiesen eine solche Vorgangsweise zurück. Politische Gespräche, die gegen Ende des Berichtsjahres geführt wurden, blieben ohne Ergebnis (vgl. auch Kapitel H, Punkt 2.9.).

11. Die längst fällige Reform des Rechnungshofes geriet im Berichtsjahr völlig in Vergessenheit. Auf Grund aktueller Vorgänge bei der Prüfung einer Großbank wurden mit der B-VG-Novelle 1993,

BGBl. 1993/508, die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Prüfung von öffentlichen Unternehmungen (Art. 126a B-VG) neu gefaßt und die Einrichtung eines ständigen Unterausschusses des Nationalrates (Art. 52b B-VG) vorgesehen (vgl. dazu Kapitel C, Punkt 2.1.).

Zu dem bereits seit Ende des Jahres 1991 vorliegenden Reformpapier, das u.a. eine Neuordnung des Berichtssystems bringen sollte, konnten keine Fortschritte verzeichnet werden. Der im Jahre 1992 neu gewählte Rechnungshofpräsident Dr. FIEDLER machte den Vorschlag, daß der Vizepräsident - der übrigens auch bis Ende des Berichtsjahres noch nicht gewählt wurde - die Landtage betreuen sollte. Der Rechnungshofpräsident trat dabei klar für eine Stärkung der Rechte der Länder in Fragen des Rechnungshofes ein. "*Die Einbindung der Länder in die Bestellung und Abberufung von Präsident und Vizepräsident würde nicht nur zu einem Abbau des Übergewichtes des Bundeseinflusses auf den Rechnungshof führen, sondern auch einen entscheidenden Beitrag zu dessen Umgestaltung zu einem echten gemeinsamen Bund-Länder-Organ leisten*" (Tiroler Tageszeitung vom 30.10.1993). Die Wahl des Präsidenten sollte wie bisher durch den Nationalrat erfolgen, der Vizepräsident könnte durch den Bundesrat gewählt werden, auch die Wahl der Rechnungshofspitze durch die Bundesversammlung sei denkbar.

Diese föderalistischen Vorschläge des Rechnungshofpräsidenten wurden jedoch von den Regierungsparteien nicht aufgegriffen. Leider waren auch keine Ergebnisse von Beratungen über die bei der Enquete des Nationalrates vom 17. November 1992 formulierten Verbesserungsvorschläge der Rechnungshofkontrolle zu verzeichnen, sondern nur Reaktionen auf einen konkreten Anlaßfall feststellbar.

12. Die österreichischen Gemeinden erfüllen als bürgernächste Verwaltungseinheit unschätzbare Dienste. Neue Herausforderungen, die auch mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte verbunden sein dürften, kommen auf die Gemeinden durch die europäische Integration zu. Da die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Großteils der österreichischen Gemeinden durch die kostenintensiven Investitionen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Schulen, Kindergärten und Abfallbeseitigung eine Grenze erreicht hat, stand die Sorge der Finanzierung dieser Ausgaben im Mittelpunkt. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgten die Gemeinden deshalb auch die steuergesetzlichen Maßnahmen des Bundes (z.B. Abschaffung der Gewerbesteuer, Einführung der Kommunalsteuer; vgl. dazu auch Kapitel B, Punkt 4.4.).

Im Berichtsjahr gab der Österreichische Gemeindebund zu dem bereits im Juli 1992 vorgelegten Programm des Österreichischen Städtebundes zur Stärkung der Gemeinderechte eine Stellungnahme ab (VST-56/713 vom 23. April 1993) und verlangte im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform, im Interesse des Föderalismus die Rechte der Gemeinden und ihrer Interessenvertretungen weiter auszubauen.

Die Delegierten des 40. Österreichischen Gemeindetages, der am 28. Mai 1993 in Innsbruck abgehalten wurde, forderten in einer Resolution[5] ein Stellungnahmerecht für die Gemeinden bei legistischen Maßnahmen des Bundes und der Länder.[6] Weitere Anliegen betrafen u.a. die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwas-

---

5) Abgedruckt in ÖBZ, Heft 6/1993, S. 17.

6) Dieses ist in einigen Landesverfassungen schon verankert (z.B. Art. 34 Abs. 3 und Art. 73 der Vorarlberger Landesverfassung; Art. 36 Abs. 2 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989).

serentsorgungsanlagen, finanzielle Belastungen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Ankündigungsabgabe.
Beim 43. Österreichischen Städtetag, der vom 5. bis 7. Mai 1993 in Eisenstadt stattfand, standen angesichts der ständigen Zunahme des Verkehrs die Fragen der Finanzierung des Nahverkehrs im Vordergrund. Die dort beschlossenen Resolutionen[7] widmeten sich den Punkten "Städte und Verkehr", "Hauptwohnsitz", wobei hier die Einführung eines Hauptwohnsitzes im Verfassungsrang gefordert wurde, sowie "Städte und Konjunktur", mit den Forderungen nach Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur.

13. In den Ländern Kärnten, Burgenland und Tirol wurden neuerdings die Bürgermeister direkt von den Gemeindebürgern gewählt.
Eine der wahlwerbenden Parteien in einer kleinen Tiroler Gemeinde hatte beim Verfassungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit der Bürgermeisterwahl in dieser Gemeinde angefochten. Mit Beschluß vom 19. März 1993 unterbrach der Verfassungsgerichtshof das anhängige Verfahren, um ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten. Er äußerte dabei Bedenken, daß die eine Direktwahl des Bürgermeisters begründenden Vorschriften der Tiroler Gemeindewahlordnung jenen Bestimmungen der Bundesverfassung widersprechen, die eine Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat vorauszusetzen scheinen.
Der Unterbrechungsbeschluß des Verfassungsgerichtshofes löste eine breite politische Diskussion aus, da die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl auch in anderen Ländern bevorstand. Neben anderen sprach sich auch Bundesminister WEISS (APA vom 25.4.1993) für eine Lockerung der engen Vorgabe der Bun-

---

7) Abgedruckt in ÖGZ, Heft 6/1993, S. 5 ff.

desverfassung aus. Wenn ein Landtag die Direktwahl der Bürgermeister einführen wolle, sollte ihm das nicht verwehrt sein, da ein eigenständiger Gestaltungsspielraum für das Gemeindewahlrecht in anderen Bundesstaaten üblich sei und sich bewähre.

Auch die Landeshauptmännerkonferenz am 6. Mai 1993 befaßte sich mit der Bürgermeisterdirektwahl und faßte folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz bekennt sich – unbeschadet der zu erwartenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes – zur Möglichkeit des Landesgesetzgebers, die Direktwahl des Bürgermeisters durch das Gemeindevolk vorzusehen."

Mit Erkenntnis vom 1.7.1993, G–75/93, wurden vom Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen der Tiroler Gemeindewahlordnung, die die Direktwahl des Bürgermeisters vorsahen, als verfassungswidrig aufgehoben (siehe dazu ausführlich Kapitel G). Dieses demokratie– und föderalismuspolitisch bedeutsame Erkenntnis stieß in der Rechtslehre teilweise auf heftige Kritik.[8)] Es hatte auch für die Länder Burgenland und Kärnten, deren Gemeindewahlordnungen vergleichbare Regelungen enthalten, besondere Bedeutung. Von Länderseite wurde eine rasche bundesverfassungsrechtliche Verankerung der Möglichkeit der Direktwahl der Bürgermeister gefordert.

Aus föderalismuspolitischer Sicht muß bedauert werden, daß die wiederholt angekündigte und im VfGH–Erkenntnis mit den Worten "*bei Bestehen eines verfassungspolitischen Bedürfnisses*" angedeutete bundesverfassungsgesetzliche Regelung über die Zulässigkeit der Bürgermeister–Direktwahl bis zum Ende des Berichtsjahres nicht zustande kam.

---

8) Siehe dazu PERNTHALER, JBl. 1994, S. 244.

Im Zusammenhang mit der Direktwahl der Bürgermeister gab es neue und unterschiedliche Standpunkte betreffend die Direktwahl des Landeshauptmannes. In Kärnten sprachen sich ÖVP und FPÖ für eine Direktwahl des Landeshauptmannes aus. Auch die niederösterreichische ÖVP und der steirische Landeshauptmann Dr. KRAINER traten dafür ein. Hingegen sprachen sich die SPÖ-Niederösterreich und SPÖ-Zentralsekretär Dr. CAP[9] eindeutig gegen eine Direktwahl aus. In den laufenden Verhandlungen über die Bundesstaatsreform war die Direktwahl des Landeshauptmannes jedenfalls kein Thema.

14. Schon seit Jahren wurde eine Verankerung des Begriffes "Hauptwohnsitz" in der österreichischen Bundesverfassung verlangt, der u.a. auch als Anknüpfungspunkt für die Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dienen sollte.

Ausgehend von den zahlreichen Berichtigungsanträgen im Zuge der Volkszählung 1991 wurde auch eine Verankerung und eindeutige Definition des "*Hauptwohnsitzes*" im Meldegesetz gefordert (vgl. 17. Bericht 1992, S. 36 f). Um der Anregung im Bericht des Nationalratsausschusses für innere Angelegenheiten (329 Blg.Sten. Prot.NR, XVIII. GP.) zu entsprechen, sollte der Begriff "*ordentlicher Wohnsitz*" in der Bundesverfassung und im Melderecht durch "*Hauptwohnsitz*" ersetzt werden. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/7) gab der Bundesminister für Inneres Auskunft über die laufenden Verhandlungen zur Vereinheitlichung des Wohnsitzbegriffes und über die Auswirkungen des geplanten neuen Meldegesetzes auf die Wahlen auf Länder- und Gemeindeebene.

---

9) Vgl. CAP, Direkt heißt nicht immer gut, in: Die Zukunft, Heft 9/1993, S. 1.

Nach Verhandlungen einigten sich der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und der Bundesminister für Inneres, den Begriff "*Hauptwohnsitz*" neu zu regeln und in der Bundes-Verfassung zu verankern. Bemerkenswert ist, daß die Länder in dieser Phase des Verfahrens nicht gehört wurden.

Der vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Novelle zum B-VG sah u.a. eine Änderung des Art. 26 Abs. 2 B-VG vor und ersetzte den Begriff "*ordentlicher Wohnsitz*" durch "*Hauptwohnsitz*", ohne jedoch eine Definition des Begriffes selbst vorzunehmen. Weiters sollten die Voraussetzungen für das Vorliegen des Hauptwohnsitzes im Meldegesetz festgelegt werden. Wegen grundsätzlicher verfassungsrechtlicher und föderalistischer Bedenken wurde der Entwurf von den Ländern abgelehnt. Denn damit wäre die Entscheidung, wer "*Landesbürger*" (Art. 6 Abs. 2 B-VG) oder "*Gemeindebürger*" (Art. 117 Abs. 2 B-VG) ist, dem einfachen Bundesgesetzgeber übertragen worden. Die Länder verlangten, daß die Definition des Begriffes "*Hauptwohnsitz*" im B-VG selbst erfolgen müsse. Mehrere Länder regten auch an, daß der Finanzausgleich an den Hauptwohnsitz anknüpfen sollte. Weiters sollte es nach den Vorstellungen der Länder möglich sein, daß der Landesverfassungsgesetzgeber vorsehen könne, daß Staatsbürger, die im betreffenden Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, Landesbürger sein können. Es sollte auch im Art. 95 B-VG die Möglichkeit geschaffen werden, Auslandsösterreichern das Wahlrecht zum Landtag einzuräumen.

Der Begutachtungsentwurf wurde eingehend überarbeitet. Die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert werden sollte (1333 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP.), die am Ende des Berichtsjahres in parlamentarischer Behandlung stand, ging teilweise auf die Wünsche der Länder ein (Änderungen der Art. 6 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG). Eine

Definition des Begriffes "*Hauptwohnsitz*" im B-VG war allerdings nicht vorgesehen.

In Verbindung mit der geplanten Änderung der Bundes-Verfassung wurde ein Entwurf eines "Hauptwohnsitzgesetzes" zur Begutachtung ausgesandt. Demnach sollte der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet sein, "*an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zu machen*". Von den Ländern abgelehnt wurde die geplante Änderung des § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991, wonach über Berufungen der Meldebehörden in letzter Instanz nicht mehr die Sicherheitsdirektion als unmittelbare Bundesbehörde, sondern der Landeshauptmann entscheiden sollte. Außerdem müßte der den Ländern durch die Einführung des sog. "Reklamationsverfahrens" entstehende erhebliche finanzielle Aufwand im Wege des Finanzausgleiches abgegolten werden.

15. In den Bemühungen des Bundes um eine Verwaltungsreform waren durch die Verabschiedung des Kompetenzbereinigungsgesetzes 1992 (BGBl. 1993/256) und des Kompetenz-Abbaugesetzes (BGBl. 1993/257) erste, wenn auch bescheidene Erfolge zu verzeichnen (vgl. Kapitel C, Punkt 6.1. und 17. Bericht 1992, S. 26). Da jedoch zu den von den Ländern seinerzeit dem Bund unterbreiteten Vorschlägen keinerlei Fortschritte verzeichnet werden konnten, befaßte sich die Landesamtsdirektorenkonferenz am 1. April 1993 mit diesem Punkt und kam zur Auffassung, daß der Bund den Ländern eine Mitteilung über die Umsetzungsmöglichkeiten der noch offenen Ländervorschläge machen sollte. Die länderinternen Vorarbeiten sollten wie bisher von der Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Landesamtsdirektors von Kärnten geleistet werden. Einmal

mehr zeigt sich an den bescheidenen Erfolgen, wie schwierig auf Bundesebene die Verwirklichung der Verwaltungsvereinfachung ist.

In Salzburg konnten weitere positive Erfahrungen in der Umsetzung der gemachten Verbesserungsvorschläge für eine bürgernahe Verwaltung gemacht werden.

In der Steiermark fand im November 1993 ein gesamtösterreichischer "*Verwaltungskongreß*" statt, der sich mit Fragen der Verfahrenskonzentration, der Planung von Rechtsvorschriften, des Kosten-Leistungsvergleichs und des Controllings befaßte. An diesem Kongreß nahmen Vertreter der Verwaltungen des Bundes und der Länder teil. Bundesminister WEISS sprach sich dabei für eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowie für eine stärkere Koordination zwischen Gesetzgebung und Vollziehung aus.

16.1. Im Bereich der Umweltpolitik wurde schon seit Jahren über die Erlassung eines *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes* verhandelt. Am Beginn des Berichtsjahres stand die bereits aus dem Jahre 1991 stammende Regierungsvorlage (269 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP.) für dieses Gesetz in parlamentarischer Beratung. Der Nationalrat beschloß in seiner 131. Sitzung am 24. September 1993 dieses Gesetz und nahm damit die dem Bund durch die B-VG-Novelle 1993, BGBl.Nr. 508 (vgl. ausführlich Kapitel C, Punkt 2.1.), eingeräumte Kompetenz in diesem Bereich in Anspruch. Damit ging ein 15 Jahre dauerndes Ringen um die Verabschiedung dieses Gesetzes zu Ende.

Das *Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz* - UVP-G (BGBl. 1993/697) regelt die Durchführung und das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und zählt im Anhang I jene (51) Arten von Vorhaben auf, die einer UVP zu unterziehen sind. Im Anhang 2 sind jene Vorhaben aufgezählt, die einer Bürgerbeteili-

gung zu unterziehen sind, sofern für sie nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach langen Auseinandersetzungen gelang es, die föderalistische Teillösung durchzusetzen, daß das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in erster Instanz von der *Landesregierung* durchzuführen ist. Als Berufungsbehörde wurde beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein besonderer Umweltsenat als Kollegialbehörde (Art. 133 Z. 4 B-VG) eingerichtet. Diese Berufungsbehörde auf Bundesebene gegen eine Entscheidung der Landesregierung ist unter föderalistischen Gesichtspunkten abzulehnen. Allerdings hatten nicht alle Länder der Alternative, die *Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern* als Berufungsbehörde vorzuschlagen, zugestimmt.

Das neue UVP-Verfahren vereinigt alle bisherigen Bundes- und Landesgenehmigungen der betreffenden Anlagen oder Projekte; insofern werden auch Landes- und Gemeindekompetenzen (z.B. Naturschutz, Baurecht) ausgeschaltet. Die sachzuständigen Behörden haben am neuen UVP-Verfahren - bei dem es sich um eine Verfahrenskonzentration handelt - mitzuwirken.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden drei Verfassungsbestimmungen in das Gesetz eingefügt. Zwei davon regeln die Anfechtung von Verordnungen für die Festlegung von Trassen von Autobahnen und Schnellstraßen sowie für den Bau von Hochleistungsstrecken (§ 24 Abs. 5 und § 47 Abs. 3). Die Verfassungsbestimmung im § 28 Abs. 1 legt eine Verpflichtung aller Behörden fest, den Umweltrat bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der in den §§ 25 ff vorgesehene "*Umweltrat*" muß föderalistische Bedenken wecken. Dieser "*Rat*" ist eine Art Aufsichtsorgan über die mit der Vollziehung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Stellen und übt diese Funktion primär gegenüber Einrichtungen der Länder aus. Nachdem in diesem min-

destens 18 Vertreter umfassenden "*Rat*" nur *zwei Ländervertreter* Mitsprachemöglichkeiten haben, werden diese bei Beschlußfassungen mangels Vetorechtes die Länderstandpunkte kaum durchsetzen können.

Der Bundesrat stimmte in der 574. Sitzung am 30. September 1993 den Verfassungsbestimmungen des UVP-Gesetzes zu. Im Zuge der Debatte nahm der Bundesrat einstimmig folgende Entschließung an:

"Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird aufgefordert, bei Erstattung des Berichtes gemäß § 44 UVP-G an den Nationalrat gleichzeitig diesen Bericht dem Bundesrat vorzulegen."

Gleichzeitig wurde ein von der FPÖ-Fraktion eingebrachter Entschließungsantrag, nach dem eine Änderung des UVP-Gesetzes vorzubereiten wäre, "*die eine Parteistellung für Bezirksvertretungen und sonstige, durch demokratische Volkswahl in Städten legitimierte Vertretungskörper vorsieht*", abgelehnt.

16.2. In Zusammenhang mit dem UVP-Gesetz ist auch das Bundesgesetz über den Umweltsenat (BGBl. 1993/698) zu erwähnen. Der Umweltsenat wurde als Berufungsinstanz über Entscheidungen der Landesregierung in UVP-Verfahren eingerichtet. In diesem Gremium sind die Länder in ähnlicher Weise wie beim Umweltrat unterrepräsentiert. In den Umweltsenat, dem fünf Richter und sechs von einzelnen Bundesministerien entsandte Vertreter angehören, entsendet jedes Land ein Mitglied. Der Umweltsenat entscheidet allerdings in Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen (ein Richter, ein Vertreter der Bundesministerien und ein Ländervertreter). Nachdem die Beschlußfähigkeit nur die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammer erfordert, könnten in einer solchen Kammer Beschlüsse ohne Mitwirken des Ländervertreters gefaßt werden.

16.3. In den letzten Jahren häuften sich die Klagen über die Abwicklung von Verfahren des Wasserwirtschaftsfonds und des Ökofonds (ehem. Umweltfonds). Die in Aussicht gestellte Verländerung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurde von den Ländern wegen der Gefahr von Verzerrungen auf Grund sehr unterschiedlicher Erschließungsgrade in den einzelnen Ländern und wegen der Befürchtung von Budgetkürzungen abgelehnt. Diesbezügliche negative Erfahrungen, nämlich eine 10prozentige Kürzung der Bundesmittel, mußten die Länder bei der Verländerung der Wohnbauförderung machen. Zu Beginn des Berichtsjahres versandte das Umweltministerium den Entwurf eines Umweltförderungsorganisationsgesetzes zur Begutachtung. Aus den Medien mußten die Länder erfahren, daß ein weiterer vom Ministerium ausgearbeiteter Entwurf dieses Gesetzes als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht wurde, um so die Begutachtung zu umgehen. Diese Vorgangsweise rief heftige Proteste der Länder hervor.

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz, BGBl. 1993/185), brachte vor allem eine auch für die Länder bedeutsame Umstellung der Förderung im Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft. Für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ist im § 20 Abs. 4 eine junktimierte Förderung vorgesehen. Ein wesentlicher Punkt der Neuregelung der Umweltförderung ist die Möglichkeit der Abwicklung durch eine spezialisierte Förderbank (Österreichische Kommunalkredit AG). Mit Art. VI des Gesetzes wurde auch das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. 1992/763, geändert. Mittels Verfassungsbestimmung wurde die Veranlagung der Mittel für die Siedlungs-

wasserwirtschaft gemäß § 7 Abs. 4 FAG 1993 der *"Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur"* übertragen.

16.4. Ein weiteres Umweltgesetz, nämlich das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG; BGBl. 1993/495) berührt ebenfalls die Interessen der Länder, da es durch die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung zu einer erheblichen Mehrbelastung der Länder kommen wird. Die Länder Kärnten und Steiermark protestierten dagegen, daß der Nationalrat das Gesetz ohne Einverständnis aller Landesregierungen beschloß, und verlangten die Abgeltung der Kosten, die aus der Vollziehung des Gesetzes entstehen.

17. In der Umsetzung der Pläne zur Schaffung von Nationalparks konnten im Berichtsjahr weitere entscheidende Fortschritte erzielt werden. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung[10] konnte die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie von der erfolgreichen Umsetzung der Nationalpark-Pläne berichten. Die Errichtung von Nationalparks fällt bekanntlich in die Zuständigkeit der Länder, der Bund sichert sich aber durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln entsprechende Mitsprache- und Einflußmöglichkeiten.

In Verhandlungen mit den Bauern gelang es, das Gebiet der *"Langen Lacke"* in den Nationalpark "Neusiedler See-Seewinkel" einzubeziehen. Nach Verabschiedung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel (Bgld. LGBl. 1993/28) konnte die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedlersee-Seewinkel samt Anlagen unterzeich-

---

10) Anfrage 318/M-BR/93 von Bundesrat FAUSTENHAMMER (SPÖ, Niederösterreich) in der 566. Sitzung des Bundesrates am 4.3.1993.

net werden (siehe dazu auch Kapitel H, Punkt 2.5.). Die Bundesministerin bezeichnete dabei die Errichtung dieses Nationalparks als "*Meilenstein für den Naturschutz*".

Auf Grund der im Jahre 1991 erfolgten landesgesetzlichen Regelung für den Tiroler Anteil am Nationalpark "*Hohe Tauern*" wurden im Berichtsjahr Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über den Abschluß einer Vereinbarung über die *Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern* aufgenommen.

Weitergeführt wurden die im Jahre 1992 begonnenen Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zur Errichtung und Erhaltung des Nationalparks "*Kalkalpen*".

Ebenfalls fortgeführt wurden die Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über eine Verlängerung der Vereinbarung zur Vorbereitung und Schaffung eines "*Auen-Nationalparks*". Am Ende des Berichtsjahres wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse für diesen Nationalpark vorgelegt.

18. Das vorrangige Ziel der im Jahre 1990 unterzeichneten Alpenkonvention ist es, den Lebensraum der ansässigen Bevölkerung durch verschiedene Maßnahmen zu erhalten. Da die Alpenkonvention wichtige Länderinteressen, wie z.B. den Naturschutz berührt, waren die Länder sowohl in die Abschlußverhandlungen als auch in die Gespräche über die Ausarbeitung der Protokolle eingebunden. Um die Interessen der Länder zu wahren, faßte die Landeshauptmännerkonferenz am 6. Mai 1993 folgenden Beschluß:

"1. Der Inhalt der Protokolle
   - Naturschutz- und Landschaftspflege
   - Raumplanung
   - Berglandwirtschaft und Kulturlandschaft und
   - Tourismus

   wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen; geringfügige Verbesserungen gemäß den Stellungnahmen der Länder im Rahmen des Nationalkomitees sind aber noch erforderlich.
2. Eine offizielle Zustimmung der Republik Österreich darf jedoch erst dann abgegeben werden, wenn außer den im Punkt 1 genannten Protokollen auch das Verkehrsprotokoll vorliegt und hiezu alle Bundesländer ihre Zustimmung erteilt haben.
3. Für die für den Herbst 1993 vorgesehene dritte Alpenkonferenz in Frankreich werden Kärnten und Tirol Ländervertreter nominieren."

Die Regierungsvorlage (1022 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP.) des *Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)* wurde im Berichtsjahr im Nationalrat beraten, die notwendige Genehmigung jedoch noch nicht erteilt.

19. Im Berichtsjahr konnten die gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern (vgl. 17. Bericht 1992, S. 38 ff) über die Neuordnung der Pflegevorsorge erfolgreich abgeschlossen und damit ein wichtiges Vorhaben im Sozialbereich verwirklicht werden.
Das Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird – Bundespflegegeldgesetz (BGBl. 1993/110), enthält im Art. I eine Verfassungsbestimmung, die dem Bund die Kompetenz für die Erlassung dieses Gesetzes einräumt und dessen Vollzug in unmittelbarer Bundesverwaltung anordnet. Das Gesetz, über dessen Zustandekommen intensive Beratungen geführt wurden, sieht die Einführung eines österreichweit einheitlichen und bedarfsorientierten Pflegegeldes vor und hat die Gleichstellung aller pflegebedürftigen Personen, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit, durch eine einheitliche Geldleistung zum Ziel, mit der die Pflegeleistung bezahlt werden kann und soll.

Die Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen konnten mit der Unterzeichnung der Vereinbarung am 6. Mai 1993 erfolgreich abgeschlossen werden (vgl. dazu ausführlich Kapitel H, Punkt 2.2.).
Vereinbarungsgemäß erließen auch die Länder zeitgerecht die Pflegegeldgesetze, um die Gewährung der Leistungen an den betroffenen Personenkreis beginnend mit 1. Juli 1993 sicherzustellen.
Über die dabei vom Bund verweigerte *Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen* (Abgabenbehörden) bei der Vollziehung der Landesgesetze siehe Kapitel F, Punkt 2.1.3., Punkt 2.1.4.

20. War bei der Einführung des Pflegegeldes ein Geist der Zusammenarbeit im Bundesstaat spürbar, so mißachtete der Bund bei der Änderung des Glücksspielgesetzes (BGBl. 1993/695) die Interessen der Länder völlig. Die auf Grund eines Initiativantrages und ohne Begutachtungsverfahren erfolgte Novellierung schuf im § 31a eine Grundsatzbestimmung, wonach die Länder und Gemeinden die Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz und deren Spielteilnehmer nicht mit besonderen Landes- und Gemeindeabgaben belasten dürfen. Damit wurde der Spielraum der Länder bei der Festsetzung von Abgaben neuerlich eingeschränkt. Auf besondere Ablehnung stieß die fast überfallsartige Novelle des Gesetzes im Land Salzburg, da der Salzburger Landtag bereits ein Gesetz beschlossen hatte, eine Abgabe von Spielbankenbesuchern einzuheben, deren Erlös zweckgebunden zur Verbesserung der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen verwendet werden sollte.
Die Vorgangsweise des Bundes ist jedenfalls als antiföderalistisch zu bezeichnen, denn einerseits übernehmen die Länder zusätzliche Verantwortungen auf der Ausgabenseite, andererseits werden Versuche der Länder, neue Einnahmequellen zu erschließen, vom

Bund unter Ausnutzung seiner finanzverfassungsrechtlichen Machtposition unterbunden.
Der Bundesrat erhob zu diesem Gesetz, das zweifellos massiv in die Länderrechte eingreift, keinen Einspruch (574. Sitzung am 30. September 1993). Hervorzuheben ist aber die Haltung von Bundesrat BIERINGER (ÖVP, Salzburg), der gegen den Beschluß stimmte und eigene Initiativen in dieser Angelegenheit ankündigte.

21. Die Betreuung und die Aufteilung von Flüchtlingen und de facto Flüchtlingen (vorwiegend aus den Kriegsgebieten im ehemaligen Jugoslawien) führte in den Jahren 1990 und 1991 zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern (vgl. 16. Bericht 1991, S. 36).
Hinsichtlich der Unterbringung der Flüchtlinge in Privatquartieren appellierten die Landeshauptmänner bei ihrer Konferenz am 24. November 1993 an den Bund, den monatlichen Beitrag für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen von derzeit S 1.500,-- auf S 2.000,-- unter Beibehaltung des bisherigen Kostentragungsschlüssels (2/3 Bund, 1/3 Land) zu erhöhen.

22. Die Bemühungen des Bundes, im Bereich des Tierschutzes eine Zentralisierung zu verwirklichen und den Ländern wiederum eine Zuständigkeit zu entziehen, gingen auch im Berichtsjahr weiter. Während der laufenden Verhandlungen zwischen den Ländern über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zum Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, die auch die Pelztierhaltung einbeziehen sollte, wurde im Auftrag von Nationalratspräsident Dr. FISCHER ein Entwurf eines Bundestierschutzgesetzes im Nationalrat dem zuständigen Ausschuß zur Behandlung weitergeleitet. Der Entwurf sah in einer Verfassungsbestimmung den Kompetenzübergang in Tierschutzangelegenheiten von den Ländern auf den Bund vor. Im Vergleich zu den modernen Tierschutz-

gesetzen der Länder fehlten im Entwurf konkrete Formulierungen sowohl über den Schutz der Tiere vor Quälerei als auch über die Tierhaltung.

Die Länder protestierten gegen diese Vorgangsweise auch vor dem Hintergrund der laufenden Gespräche über die Bundesstaatsreform und lehnten den Entwurf als völlig unnotwendig ab.

In einem Schreiben vom 6. April 1993 an den Kärntner Landeshauptmann betonte der Präsident des Nationalrates, daß er einen Initiativantrag einbringen werde, wenn die gemeinsamen Bemühungen des Bundes und der Länder zur Verbesserung des Tierschutzes in absehbarer Zeit zu keinem positiven Ergebnis führen sollten. Im Hinblick auf die grundlegenden Fragen der Bundesstaatlichkeit führte der Nationalratspräsident aus: *"Was ich aber strikt ablehne, ist eine diesbezügliche 'Einbahntheorie', das heißt, die Auffassung, daß die Übertragung von Kompetenzen vom Bund auf die Länder eine legitime Selbstverständlichkeit ist, hingegen eine Übertragung in entgegengesetzter Richtung ein Ding der Unmöglichkeit".*

Diese Formulierungen zeigen deutlich, daß der Grund für die Kompetenzforderungen der Länder – nämlich die seit 1925 ständig weiterbetriebene Zentralisierung und Aushöhlung der Länderkompetenzen – manchen Bundespolitikern bis heute noch nicht klar geworden ist. Wenn in diesem Zusammenhang von einer *"Einbahntheorie"* die Rede sein soll, so kann dieses Vokabel offensichtlich eher auf die "Kompetenz-Begehrungspolitik" des Bundes als auf die vorsichtig abgewogenen "Kompetenz-Rückführungswünsche" der Länder angewendet werden.

Die Länder bemühten sich in weiterer Folge, die offenen Fragen hinsichtlich der angestrebten Vereinbarung zu klären. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in

der Landwirtschaft konnte am 23. September 1993 unterzeichnet werden (siehe dazu Kapitel H, Punkt 2.6.).
Anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz am 24. November 1993 sprach eine Delegation vor, die die Erlassung eines Bundes-Tierschutzgesetzes verlangte. Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigte dabei neuerlich, daß Tierschutz Landessache sei und entsprechende Tierschutzgesetze in Geltung stünden.
Zum vorgelegten Entwurf eines Tiertransportgesetzes-Straße äußerten die Länder kompetenzrechtliche Bedenken. Die Regierungsvorlage dieses Gesetzes (1068 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP.) stand am Ende des Berichtsjahres in parlamentarischer Behandlung.

23. Bereits im Jahre 1992 verlangten die Länder eine Einbindung in die Ausarbeitung des geplanten Regionalradiogesetzes. Der vom Bundeskanzleramt im März 1993 ausgesandte Entwurf eines Regionalradiogesetzes wurde jedoch ohne Mitwirkung der Länder erstellt. Der Entwurf, der die Öffnung des Rundfunkwesens für private Initiativen bringen sollte, wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Wegen des Fehlens einer ausreichenden Einbeziehung und Mitwirkung der Länder bei der Vollziehung des Gesetzes, das im besonderen Maße die Interessen der Länder berührt, wurde jedoch Kritik geübt. So sollte der Frequenznutzungsplan, der die insgesamt zur Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelner Sendelizenzen innerhalb der Länder zuordnet, vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates ohne Mitwirkung der Länder durch Verordnung festgelegt werden. Auch in der 20 Personen umfassenden Regionalradiobehörde, die über die Erteilung der Sendelizenzen entscheidet, sollten die Länder nur durch zwei Vertreter repräsentiert sein.

Bei der Verabschiedung des Regionalradiogesetzes (Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden – BGBl. 1993/506) wurde die von den Ländern geforderte Mitwirkung wenigstens teilweise verwirklicht. Den betroffenen Ländern kommt bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes ein Anhörungsrecht zu. Bei der Vergabe von Sendelizenzen haben die Länder ein besonderes Stellungnahmerecht, wobei ein Einvernehmen anzustreben ist (§ 16 leg.cit.). In die Regionalradiobehörde (§ 13), die als Kollegialbehörde nach Art. 133 Z. 4 B-VG eingerichtet wurde, können die Länder – auf Grund eines einstimmig gefaßten Vorschlages der Landeshauptmännerkonferenz – sechs Mitglieder entsenden. Dennoch erscheint es unbefriedigend, daß eine zum erheblichen Teil nach dem Parteienproporz (acht Mitglieder werden vom Hauptausschuß des Nationalrates nach dem Stärkeverhältnis im Nationalrat vorgeschlagen) zusammengesetzte, wenn auch formal unabhängige Zentralbehörde über die Zulassung von regionalen Rundfunkprogrammen in den einzelnen Ländern entscheidet. In die acht Mitglieder umfassende Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (§ 21) können die Länder vier Mitglieder entsenden; der Entwurf hatte hier überhaupt kein Entsendungsrecht der Länder vorgesehen.
Die Landeshauptmännerkonferenz nominierte bei ihrer Tagung am 23. September 1993 einstimmig die sechs Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für die Regionalradiobehörde und die vier Mitglieder für die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

24. Die Länder forderten mehrfach eine Zuständigkeit im Bereich des Mietrechtes (vgl. Punkt 3 Forderungskatalog der Länder 1985 und Punkt 6 des "*Acht Punkte Kataloges*" der Länder 1989), um damit auf die unterschiedlichen Verhältnisse in der wichtigen Frage der Mietzinsbildung besser reagieren zu können. Die teilweise

"Verländerung des Mietrechtes" ist auch im 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, BGBl. 1993/800 nicht enthalten.

25. Das wesentliche Ziel des vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Entwurfes einer Konkursordnungs-Novelle war die Möglichkeit, über Privatpersonen das Konkursverfahren eröffnen zu können. Vorgesehen war dabei, daß die Länder die Durchführung der Vergleichsverfahren, welche bei Privatkonkursen vorgesehen sind, übernehmen sollten. Dieses Ansinnen des Bundes wurde von den Ländern vehement abgelehnt. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 24. November 1993 faßte hiezu folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz lehnt die Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen beim Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung ab. Die Länder sind jedoch bereit, wie bisher Schuldnerberatungsstellen privater Rechtsträger freiwillig zu unterstützen."

Der Widerstand der Länder hatte Erfolg, da die Konkursordnungs-Novelle 1993 (BGBl. 1993/974) vom Nationalrat ohne eine diesbezügliche Bestimmung beschlossen wurde.

26. Die politischen Auseinandersetzungen zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien über die offenen Probleme in den Fragen der Spitalsbehandlung, der Stromversorgung und der Zweitwohnungsbesitzer gingen auch im Berichtsjahr weiter. Hinsichtlich der Stromversorgung entzog der niederösterreichische Landeshauptmann mit Bescheid vom 9. Februar 1993 den Wiener Stadtwerken die Konzession zur Lieferung von Strom an die 72 Wiener Umlandgemeinden. Das Land Wien legte dagegen Berufung ein; das Verfahren wurde bis zum Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

27. Die Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Privatisierung der Vorarlberger Illwerke wurden auch im Berichtsjahr fortgeführt, wobei neuerlich verlangt wurde, daß der Bund die Aktienmehrheit an der VIW-AG dem Land Vorarlberg verkaufen sollte. Die Vorarlberger Landesregierung brachte eine Feststellungsklage gegen die Vorarlberger Illwerke auf Feststellung des aufrechten Heimfalls- und Rückkaufsrechtes ein. Eine Entscheidung hierüber erging bis Ende des Berichtsjahres jedoch nicht.

28. Zuletzt gab es im Jahre 1990 in Kärnten Bestrebungen, den 10. Oktober durch Bundesgesetz zum Kärntner Landesfeiertag zu erklären. Die Festlegung von Landesfeiertagen ist mangels entsprechender Zuständigkeit den Ländern verwehrt.

In Tirol wurde von Arbeitnehmerseite eine einheitliche Regelung für den Landesfeiertag am 19. März gefordert. Der Tiroler Landtag verabschiedete am 27. Mai 1993 folgende Entschließung:
"Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dahingehend einzuwirken, daß der Bundesgesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung eines Landesfeiertages und zur Regelung näherer Bestimmungen nach dem Arbeitsruhegesetz den Bundesländern überträgt."

Bis Ende des Berichtsjahres konnten hiezu keinerlei Reaktionen des Bundes festgestellt werden. Der Kompetenzwunsch wurde auch nicht in die Verhandlungen zur Neuordnung der Kompetenzverteilung einbezogen.

29. Abschließend muß in diesem Abschnitt festgehalten werden, daß sich am Ende des Berichtsjahres hinsichtlich der Umsetzung des Paktums, die zu einer Neuordnung des Bundesstaates führen sollte, noch kein Ergebnis abzeichnete. Offen blieben vor allem auch die Finanzfragen. Angesichts der schleppenden Verhandlungen er-

scheint fraglich, ob die Bundesstaatsreform vor dem EU-Beitritt verwirklicht werden kann.

Bei allen Schwierigkeiten, mit denen die Länder im Berichtsjahr in Föderalismusfragen zu kämpfen hatten, bleibt als Trost die Anerkennung ihrer Bedeutung in der Wissenschaft. So wird mit Recht hervorgehoben,[11] daß die Länder ihre Kompetenzen aktiv genützt hätten und etwa im Vergleich zum Bund mehr direkte Demokratie verwirklichten. In den Ländern werde sachorientierter und weniger ideologisch vorgegangen als in der Bundespolitik. Der Autor trifft den eigentlichen Grund für alle Bundesstaatsreform- und Föderalismuspolitik, wenn er feststellt: "*Bei ihren Sachaufgaben haben die Länder bewiesen, daß sie auf Grund der überschaubaren Dimension rasch und wirkungsvoll handeln können.*"

---

11) H. SCHÄFFER, Der österreichische Föderalismus – Rechtskonzept und politische Realität, in: Jutta Kramer (Hg), Föderalismus zwischen Integration und Sezession: Chancen und Risiken bundesstaatlicher Ordnung, Baden-Baden 1993, S. 196 ff.

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Für Österreich waren im Jahre 1993 folgende Ereignisse in der Integrationsentwicklung von besonderer Bedeutung, nämlich

   * die offizielle Aufnahme der Beitrittsverhandlungen durch die Europäische Union mit den vier Beitrittswerbern Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden;

   * das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag);

   * die Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch die beteiligten Vertragsstaaten;

   * erste Erfahrungen mit dem sog. "Länderbeteiligungsverfahren" in Integrationsangelegenheiten.

   Die laufenden Verhandlungen, Gespräche und Kontakte zwischen den Repräsentanten der EG und den Vertretern Österreichs wurden angesichts der offiziell aufgenommenen Beitrittsverhandlungen intensiviert. Die Länder verstärkten ihre Bemühungen, aktiv an den Verhandlungen mitzuwirken, und versuchten, durch zahlreiche Besuche von Länderdelegationen in Brüssel die gegenseitige Information zu vertiefen.

2. Am Beginn des Berichtsjahres stand die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht über die Europäische Union noch in vier Mitgliedstaaten - Dänemark, Deutschland, Großbritannien und Portugal - aus.

   Die Ratifikation in Portugal erfolgte ohne Probleme am 16. Februar 1993. In Dänemark war es auf Grund spezifischer nationaler Probleme am 2. Juni 1992 zu einem negativen Referendum gekommen. Nachdem der Europäische Rat von Edinburgh im Dezember 1992 durch eine Reihe von Sonderregelungen Dänemark entgegengekommen war, ergab die in Dänemark am 18. Mai 1993

abgehaltene zweite Volksabstimmung eine Mehrheit von 56,8% für die Annahme des Unionsvertrages. Die dänische Ratifikationsurkunde konnte daraufhin am 17. Juni hinterlegt werden. In Großbritannien wurde nach einem langwierigen parlamentarischen Ratifikationsprozeß und einem Verfahren über die Anfechtung des Ratifikationsgesetzes vor dem High Court die Ratifikationsurkunde am 1. August hinterlegt.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte eine Reihe von Verfassungsbeschwerden gegen das Ratifikationsgesetz mit ausführlicher Begründung und wichtigen Verfassungsvorbehalten gegenüber weiteren Integrationsschritten abgewiesen. Daraufhin konnte auch hier das Ratifikationsverfahren am 13. Oktober abgeschlossen werden. Das Gericht kam in seinem Urteil – als Kern seiner Begründung der Verfassungskonformität – zu dem auch für Österreichs Verfassungslage wichtigen Ergebnis, "*daß der Maastrichter Vertrag keinen auf einem europäischen Staatsvolk basierenden Staat, sondern einen Staatenbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der Mitgliedstaaten schaffe, dessen Weiterentwicklung nur durch Willensentscheidungen eben dieser Mitgliedstaaten erfolgen könne.*" (BVerfG, Urteil des zweiten Senats vom 12.10.1993, AZ. II, BvR 2134/92, II BvR 2159/92).[1)]

Der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union trat am 1. November 1993 in Kraft.

Eine Sondertagung des Europäischen Rates am 29. Oktober 1993 in Brüssel anläßlich des Inkrafttretens des Vertrages befaßte sich auch mit Fragen der Wirtschafts- und Beschäftigungskrise.

---

1) Vgl. ausführlich EuGRZ 1993, S. 429 ff.

Um die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3b EU-Vertrag) zu gewährleisten, wurde unter der belgischen Präsidentschaft eine "Interinstitutionelle Vereinbarung" abgeschlossen, derzufolge nicht nur die Kommission, sondern auch der Rat und das Europäische Parlament, sofern sie die Kommission zum Tätigwerden auffordern, an das Subsidiaritätsprinzip gebunden sind. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ist von allen Institutionen von Amts wegen und laufend zu überprüfen, um zu gewährleisten, daß "Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden".

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 24. November 1993 begrüßte in einer Erklärung (A/8) das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union und betonte dabei neuerlich die Bedeutung einer Strukturreform des österreichischen Bundesstaates.

3.1. Die Bemühungen Österreichs um eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union traten mit der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen in eine neue Phase.
Der Europäische Rat hatte am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh beschlossen, die Erweiterungsverhandlungen mit den Beitrittswerbern Finnland, Österreich und Schweden Anfang des Jahres 1993 aufzunehmen. Der Außenministerrat legte die Eröffnungssitzung der Verhandlungen für den 1. Februar fest.
Die österreichische Bundesregierung legte die grundsätzliche Verhandlungsposition, die 13 Punkte umfaßte, mit Ministerratsbeschluß vom 26. Jänner 1993 fest. Die Bundesregierung betonte dabei, daß u.a. die demokratischen Mitwirkungsrechte der Bevölkerung ebenso gewahrt werden müßten wie der Grundsatz der Bundesstaatlichkeit und der Gemeindeautonomie.
Die feierliche Eröffnung der Beitrittsverhandlungen fand am 1. Februar 1993 in Brüssel statt, wobei Außenminister Dr. MOCK die österreichische Verhandlungsdelegation anführte. Als Vertreter der

Landeshauptmännerkonferenz wurden Landeshauptmann Dr. PURTSCHER und Landeshauptmann-Stellvertreter MAYR nominiert. Der Vorarlberger Landeshauptmann erinnerte daran, daß im Paktum die Koppelung der Bundesstaatsreform mit dem EG-Beitritt Österreichs festgehalten sei. Um dieses Ziel zu erreichen, "*sei große Eile geboten*", wobei jedoch nicht ein schnelles, sondern ein gutes Verhandlungsergebnis im Vordergrund stehen müsse.
Die Verhandlungen mit Norwegen begannen am 5. April 1993.

3.2. Die Beitrittsverhandlungen wurden auf drei Ebenen geführt:

a) Auf Ministerebene fanden fünf Verhandlungsrunden statt. Als Ländervertreter nahmen Landeshauptmann Dr. PURTSCHER und Landeshauptmann-Stellvertreter MAYR sowie vertretungsweise Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER an einzelnen Verhandlungsrunden auf Ministerebene als Mitglieder der österreichischen Verhandlungsdelegation teil.

b) Die Verhandlungen auf Stellvertreterebene (acht Verhandlungsrunden) fanden zwischen der österreichischen Delegation unter der Leitung von Botschafter Dr. SCHEICH einerseits und dem Ausschuß der Ständigen Vertreter (COREPER) der EU-Mitgliedstaaten andererseits statt.

c) Die Detailfragen wurden in zahlreichen Verhandlungen auf Expertenebene erörtert. An diesen Verhandlungen wirkten die Länder durch gemeinsame Vertreter mit, und zwar insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Regionalpolitik, Transitverkehr, Zweitwohnsitze sowie Naturschutz.

Anläßlich der 1. Sitzung auf Stellvertreterebene am 2. Februar 1993 wurden Ablauf und Organisation der Verhandlungen sowie ein Arbeitsprogramm mit 29 Verhandlungskapiteln festgelegt.

3.3. Das Schwergewicht der EU-Beitrittsverhandlungen am Beginn des Berichtsjahres lag in der Festlegung inhaltlicher Positionen. Von besonderem Interesse für die Länder war dabei das Problem des Erwerbes von Zweitwohnsitzen. Nach Auffassung der Länder sollte

die Möglichkeit, den Erwerb von Zweitwohnsitzen von der Hauptwohnsitznahme in Österreich abhängig zu machen, im EG-Primärrecht (wie für Dänemark) verankert werden. Dem Bund wurde als einheitliche Stellungnahme der Länder die "Verhandlungsposition der Länder betreffend den Liegenschaftserwerb" vorgelegt.

3.4. Bei einem EG-Außenministertreffen am 8. Juni in Luxemburg konnte Außenminister Dr. MOCK eine erste positive Bilanz der Beitrittsgespräche ziehen. Von den 29 Kapiteln seien fünf bereits ausverhandelt. In weiterer Folge äußerte sich der Minister skeptisch zu den mittlerweile von einzelnen Bundesländern erlassenen Zweitwohnsitz-Regelungen, weil diese nicht EG-konform seien.

3.5. Die Staats- und Regierungschefs der EG hielten bei der Sondertagung des Europäischen Rates am 29. Oktober 1993 in Brüssel am Datum 1. Jänner 1995 für die Aufnahme neuer Mitglieder fest und plädierten für den Abschluß der Verhandlungen bis 1. März 1994.

Am Ende des Berichtsjahres waren insgesamt 13 Verhandlungskapitel abgeschlossen. Bei 10 Kapiteln war der Abschluß nur mehr von der Lösung spezifischer Einzelfragen abhängig. Die offenen und schwierigen Fragen betrafen den Transitverkehr, die Landwirtschaft, den Zweitwohnsitzerwerb und die Regionalpolitik.
Zum aktuellen Stand der Beitrittsverhandlungen faßte die Landeshauptmännerkonferenz am 24. November 1993 folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt die vom Europäischen Rat ins Auge gefaßten Zeithorizonte hinsichtlich der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Jänner 1995 und für den Abschluß der Beitrittsverhandlungen mit Österreich im Frühjahr 1994 zur Kenntnis.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßt das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union am 1. November 1993

und verweist hiezu auf ihre Erklärung vom 24. November 1993, die als Beilage angeschlossen ist.

3. Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Juni 1992 und der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 1. April 1993, in denen die wichtigsten Länderinteressen zu Fragen der Europäischen Integration zum Ausdruck gebracht wurden. Festgehalten wird, daß die ökologischen Inhalte des Transitvertrages für ganz Österreich gelten; dies ist in den Beitrittsverhandlungen abzusichern.
4. a) Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Beitrittsverhandlungen zu erreichen, daß den Ländern und Gemeinden möglichst früh die Mitwirkung im Ausschuß der Regionen eröffnet wird (Beobachterstatus).
   b) Den Verhandlungen über Verkehrsabkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten sind Vertreter der Länder beizuziehen.
5. Für die 5. Runde der Beitrittsverhandlungen auf Ministerebene, voraussichtlich am 21. Dezember 1993, werden die bisherigen Vertreter der Länder nominiert, nämlich Landeshauptmann Dr. Martin PURTSCHER und Landeshauptmann-Stellvertreter Hans MAYR."

In jenen Bereichen, die für die Länder von besonderem Interesse sind, ergab sich am Ende des Berichtsjahres folgender Verhandlungsstand:

- Zweitwohnsitzerwerb:
  Hier wurde der österreichische Wunsch nach einer Ausnahmeregelung in einem gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten abgelehnt.

- Transitverkehr:
  Ein Entwurf der EG-Kommission enthielt wesentliche Unterschiede zur österreichischen Position, die sich zur Gänze am abgeschlossenen Transitvertrag orientierte und ein Abgehen davon ablehnte. Am Ende des Berichtsjahres waren sowohl die Frage der Laufzeit als auch die Frage der Tonnage-Beschränkung offen.

Unstimmigkeit in die österreichische Verhandlungsposition brachte die Forderung des niederösterreichischen Landeshauptmannes Dr. PRÖLL, die Ost-West-Achse (Nürnberg-Wien) als "sensible Region" im EU-Vertrag zu verankern. Die Bundesregierung lehnte diese Forderung ab, weil dies einer Neuverhandlung des Transitvertrages gleichgekommen wäre.

- Landwirtschaft:
  Ein Entwurf der EG-Kommission für einen gemeinsamen Standpunkt zur Strukturförderung stand noch aus.

- Regionalpolitik:
  Die von der ÖROK beschlossene Abgrenzung für österreichische Regionalförderungsgebiete wurde als österreichische Verhandlungsposition in die Beitrittsverhandlungen eingebracht. Ein erster Prüfschritt ergab, daß Gebiete im Ausmaß von 39,39% der Einwohner Österreichs die Kriterien für Regionalförderungsgebiete (gegenüber 44,3% der österreichischen Position) erfüllen. In Zusammenhang mit der möglichen Verhängung von Strafzöllen auf Produkte von Fahrzeugunternehmen aus Graz und Steyr hielt die EU-Kommission die Einbeziehung dieser Regionen in die Förderungskulisse für erforderlich, was im Abtausch zu einer Reduzierung der anderen Regionalförderungsgebiete geführt hätte. Die Länder verlangten eine Trennung der Fragen der Abgrenzung der nationalen Regionalförderungsgebiete einerseits und der Beihilfenfälle, bei denen Strafzölle angedroht wurden, andererseits und sprachen sich für weitere Verhandlungen aus.

4.1. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration wurden durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 276, geschaffen (siehe dazu 17. Bericht 1992, S. 63 ff).

Damit wurde die Einbindung der Länder in den Informations- und Meinungsbildungsprozeß in Integrationsfragen sichergestellt.[2)]

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. 1992/775) trat bereits am 26. Dezember 1992 in Kraft. Diese Vereinbarung enthält Bestimmungen über die Ausgestaltung des Länderbeteiligungsverfahrens, insbesondere über die Berücksichtigung gemeinsamer Länderpositionen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, die Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen, die Entsendung von Ländervertretern an die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften und die Erhebung von Klagen an EG-Organe in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

4.2. Die zwischen den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration trat am 4. April 1993 in Kraft.

Am 21. Juni 1993 fand in Linz die konstituierende Sitzung der Integrationskonferenz der Länder (IKL) statt, der bekanntlich die Landeshauptmänner und die Landtagspräsidenten angehören. Anläßlich dieser Sitzung wurde die Deklaration der österreichischen Bundesländer "*Österreich und die Europäische Gemeinschaft*" (A/9) verabschiedet, in der die Länderstandpunkte im Hinblick auf

---

2) Vgl. F. STAUDIGL, Zur Rolle der österreichischen Länder im europäischen Integrationsprozeß, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Vol. 46, No. 1, Wien 1993, S. 48 ff.

einen österreichischen EU-Beitritt konkretisiert und bestätigt wurden.

4.3. Die ersten Erfahrungen mit dem Länderbeteiligungsverfahren sind durchaus positiv.

Angesichts der praktischen Erfahrungen und der geänderten Rechtslage in Deutschland durch den neuen Art. 23 des Grundgesetzes und das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union legte der Salzburger Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER bei der Landeshauptmännerkonferenz am 23. September 1993 in Salzburg *"Vorschläge zur Weiterentwicklung des EG-Länderbeteiligungsverfahrens"* vor.

Das Ziel dieser Vorschläge, die parallel zur Bundesstaatsreform und gestützt auf das Paktum verwirklicht werden könnten, war, dem Bund eine konkrete Verhandlungsgrundlage vorzulegen.

Die wesentlichen Inhalte dieses Reformpapieres sind u.a.:

- Die Teilnahmerechte der österreichischen Länder am Prozeß der europäischen Integration werden erstmals als ausdrückliche Länderkompetenzen im B-VG verankert.
- Weiterentwicklung des Länderbeteiligungsverfahrens nach den jüngsten Erfahrungen in Deutschland (z.B. Berücksichtigung von Länderstellungnahmen durch den Bund, wenn Landesbehörden oder -verwaltungsverfahren von einer Maßnahme betroffen sind; Vertretung Österreichs in Gremien der EU durch einen Vertreter der Länder im Ministerrang (= Mitglied der Landesregierung) in Materien ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder).
- Ermöglichung der Errichtung von Länderbüros zu Organen der EU.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte hinsichtlich der Umsetzung dieses Reformpapieres zu den Beitrittsverhandlungen folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz stellt mit Befriedigung fest, daß die Vorbereitung und Führung der EG-Beitrittsverhandlungen in einem Geist der guten Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen.
Diese Kooperation schafft auch die Voraussetzung, ein abschließendes Verhandlungsergebnis gemeinsam vertreten zu können.
2. Im Ausschuß der Regionen ist die Vertretung Österreichs durch zwölf Mitglieder unbedingt anzustreben. Damit soll die Repräsentanz jedes Landes und der Interessenvertretungen der Gemeinden in diesem Organ sichergestellt werden.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht die Landesamtsdirektorenkonferenz, Überlegungen für einen Ausbau der Mitwirkungsrechte der Länder im Falle eines EG-Beitrittes anzustellen und diesbezügliche Vorschläge vorzulegen.
Die von der Landesamtsdirektorenkonferenz festgelegten Richtlinien für Expertenkonferenzen und für gemeinsame Ländervertreter sowie die einschlägige Empfehlung des Ständigen Integrationsausschusses der Länder (SIL) vom 22. Juli 1993 werden zustimmend zur Kenntnis genommen."

4.4. Der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) trat im Berichtsjahr am 16. März und am 22. Juli zu Sitzungen zusammen. Gegenstand der Gespräche war unter anderem eine nähere Ausformulierung der Länderstandpunkte für die EU-Beitrittsverhandlungen, die Einbindung von Ländervertretern in die österreichische Verhandlungsdelegation sowie die Namhaftmachung von Ländervertretern für relevante EWR-Ausschüsse.

4.5. Als besonders wertvoll hat sich für die Länder auch im Berichtsjahr die Arbeit des von der Verbindungsstelle der Bundesländer entsendeten gemeinsamen Ländervertreters bei der österreichischen Mission bei der EU in Brüssel, Dr. HRADIL, erwiesen. Der Ländervertreter berichtete über alle aktuellen Vorgänge im Rahmen der Beitrittsverhandlungen, informierte die Länder im Wege von Informationsbriefen, stellte Kontakte zu den Stellen der EU her und betreute österreichische Delegationen bei ihren Besuchen in der EU-Zentrale Brüssel.

Im Berichtsjahr erfolgte die Dienstzuteilung von Herrn Dr. FISCHER an die Ländervertretung in der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften zur Unterstützung von Dr. HRADIL.

5. Wie schon in den Vorjahren erforderte die angestrebte Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union auch 1993 eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration, in der die Länder durch die Verbindungsstelle vertreten sind, erstellte im Berichtsjahr vier Berichte der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik (6. – 9. Bericht) an das Parlament. Die Berichte enthalten Informationen über den Stand der österreichischen Beitrittsverhandlungen mit der EG, den EWR-Vertrag, die innerstaatliche EWR-Rechtsanpassung und den Stand der Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union.

Der 5. Bericht der Bundesregierung, den der Bundesrat bereits am 22. Oktober 1992 behandelte, wurde vom Nationalrat am 11. März 1993 zur Kenntnis genommen. Der 6. Bericht und der 7. Bericht wurden vom Nationalrat am 11. März und vom Bundesrat bereits am 28. Jänner 1993 nach Debatten zur Kenntnis genommen. Den 8. Bericht der Bundesregierung nahmen der Bundesrat am 14. Juli und der Nationalrat am 23. September 1993 zur Kenntnis. Der 9. Bericht wurde im Berichtsjahr parlamentarisch erörtert, jedoch noch nicht zur Kenntnis genommen.

Der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik, der ein gemeinsames politisches Gremium in Integrationsfragen darstellt, trat im Berichtsjahr am 20. Jänner sowie am 22. Dezember zu Sitzungen zusammen, an denen als Ländervertreter Landeshauptmann

Dr. PURTSCHER und Landeshauptmann-Stellvertreter MAYR teilnahmen.

6.1. Der Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) war von großen Schwierigkeiten und zahlreichen Problemen begleitet (vgl. dazu ausführlich 17. Bericht 1992, S. 56 ff). Auch das geplante Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993 verzögerte sich und mußte immer wieder aufgeschoben werden.
Durch die Nichtteilnahme der Schweiz auf Grund des negativen Ausganges der Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 mußten verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Die EFTA-Länder einigten sich nach schwierigen Verhandlungen, die zusätzlich notwendigen Mittel für den Kohäsionsfonds bereitzustellen und die Kosten für die Einrichtung neuer EFTA-interner Institutionen (z.B. EFTA-Überwachungsbehörde) neu aufzuteilen.
Am 17. März 1993 wurde das wegen des Ausscheidens der Schweiz notwendig gewordene Anpassungsprotokoll zum EWR-Vertrag unterzeichnet und dabei davon ausgegangen, daß das Abkommen am 1. Juli 1993 in Kraft treten könnte.
Wegen der vorgezogenen Parlamentswahlen verzögerte sich die Ratifizierung in Spanien. In Großbritannien wurde die Ratifizierung erst nach der Debatte im Unterhaus über den Maastricht-Vertrag vorgenommen. Der ins Auge gefaßte Termin 1. November 1993 war nicht zu halten.
Nachdem schließlich Frankreich am 10. Dezember 1993 die Ratifikationsurkunde hinterlegte, waren endlich die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des EWR mit 1. Jänner 1994 geschaffen.

6.2. Österreich war der erste Staat, der den EWR-Vertrag nach der parlamentarischen Genehmigung (79. Sitzung des Nationalrates (XVIII. GP) vom 22. September 1992; 558. Sitzung des Bundes-

rates am 30. September 1992) ratifizierte. Die Ratifikationsurkunde wurde bereits am 15. Oktober 1992 hinterlegt.
Das EWR-Abkommen, das insgesamt dreizehn verfassungsändernde Bestimmungen (siehe dazu auch Kapitel C, Punkt 4.1.) enthält, wurde am Ende des Berichtsjahres im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. 1993/909).

6.3. Schon am Beginn des Berichtsjahres wurde vom Nationalrat (101. Sitzung am 20. Jänner 1993) das Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-BVG), beschlossen (BGBl. 1993/115, C/3). Mit den Stimmen der Koalitionsparteien wurde die Regierungsvorlage (741 Blg. Sten.Prot.NR XVIII. GP - 17. Bericht 1992, A/13) damit in unveränderter Form angenommen. In der emotionell geführten Debatte im Nationalrat sprach der Klubobmann der FPÖ, Dr. HAIDER, von einem "*Unterwerfungsvertrag*" und der grüne Europasprecher VOGGENHUBER warf den Fraktionen von SPÖ und ÖVP vor, mit der Anpassung der österreichischen Verfassung im Zuge des EWR-Abkommens "*Demokratieabbau im vorauseilenden Gehorsam*" zu betreiben.

Das EWR-BVG enthält vor allem Bestimmungen über besondere Formen der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Fortentwicklung von EWR-Sekundärrecht sowie über die Kundmachung von EWR-Recht.
Um den Zugang zum EWR-Recht zu verbessern, wurde vom Nationalrat eine Entschließung (E/98 - A/10) gefaßt.

An dieser Stelle ist auch auf den Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 28. September 1992 hinzuweisen (vgl. 17. Bericht 1992, S. 63) in dem die Bundesregierung in Zusammenhang

mit dem Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen ersucht wurde, die Landtage in die Begutachtung einzubinden, sofern die Landtage berührt werden. Hiezu teilte die Bundesregierung mit, daß künftige einschlägige Entwürfe der Verbindungsstelle übermittelt werden, die diese sofort an die Landtage weiterleiten wird (Schreiben der Verbindungsstelle vom 11. Februar 1993, VSt.-210/301). Auf Grund dieser (politischen) Zusage werden also künftig auch die Landtage in den sie betreffenden Angelegenheiten in das Begutachtungsverfahren bei Bundesgesetzen eingebunden, jedoch ohne ein formelles Begutachtungsrecht. Darin liegt eine gewisse Aufwertung des parlamentarischen Systems in den Ländern, die allerdings bis jetzt weder in der Bundesverfassung noch in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG verankert wurde.

6.4. In Salzburg hatte die Bürgerliste in einer a.o. Landesversammlung am 24. Oktober 1992 beschlossen, ein "Salzburger EWR-Volksbegehren" zu initiieren. Am 19. Februar 1993 überreichten die Initiatoren des Volksbegehrens Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER 12.181 Unterschriften. Da die für die Durchführung einer Volksabstimmung notwendige Unterstützung vorlag, wurde der 16. Mai 1993 als Termin für die Volksabstimmung festgelegt (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. März 1993, LGBl. 1993/46).[3)]

Da nach den landesgesetzlichen Bestimmungen Gegenstand einer Volksabstimmung nur Angelegenheiten der Landesgesetzgebung sein können und damit nicht über den EWR-Vertrag abgestimmt werden konnte, wurde ein Gesetzesantrag formuliert, nach dem

---

3) Siehe ausführlich: F. SCHAUSBERGER, Die EWR-Volksabstimmung in Salzburg im ÖJP 1993, S. 715 ff.

- über Landesgesetze, die im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen wesentlich abgeändert werden, in Salzburg eine Volksabstimmung durchzuführen ist;
- jedenfalls eine Volksabstimmung stattzufinden hat über Änderungen der Landesverfassung, über Änderungen des Grundverkehrsgesetzes sowie über Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit;
- rechtsverbindliche Erklärungen des Landeshauptmannes in EWR-Angelegenheiten nur entsprechend vorhergegangener Beschlüsse des Salzburger Landtages abgegeben werden dürfen.

In den politischen Diskussionen vor der Abstimmung sprachen sich ÖVP und SPÖ gegen die Abstimmung aus, die FPÖ lehnte den EWR zwar ab, sah die Abstimmung aber nicht für sinnvoll und notwendig an.
Bundesminister WEISS erklärte, *"der Bund müsse die Möglichkeit haben, internationale Verträge durchzusetzen, sonst ist er kein Vertragspartner."*

Bei der Volksabstimmung waren 337.792 Personen stimmberechtigt. Abgegeben wurden 25.325 Stimmen, von denen 25.217 Stimmen gültig waren, wovon wiederum 23.259 Stimmen oder 92,24% auf "JA" und 1.958 Stimmen oder 7,76% auf "NEIN" lauteten.
Der Salzburger Landtag nahm in der Sitzung vom 20. Oktober 1993 mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der Bürgerliste, die gesetzlich vorgesehene Gesetzesvorlage der Landesregierung zur Kenntnis, womit keinerlei weitere Wirkung verbunden war.

Zu bemerken ist, daß die weiteren, für andere Bundesländer angekündigten EWR-Volksabstimmungen auf Grund des Mißerfolges in Salzburg nicht mehr stattfanden.

6.5. Wie schon im Vorjahr setzten sowohl der Bund als auch Länder die Anpassung der jeweiligen Rechtsvorschriften an das EWR–Recht zügig fort. Zahlreiche "EWR–Anpassungs–Novellen" wurden beschlossen. So wurden beispielsweise in Niederösterreich zwölf Landesgesetze an das EWR–Abkommen angepaßt. Der oberösterreichische Landtag novellierte acht Gesetze. In Tirol wurden vierzehn, in Vorarlberg siebzehn EWR–Anpassungsgesetze verabschiedet. Der Wiener Landtag paßte zehn Gesetze an die EWR–Bestimmungen an.

Ende Oktober 1993 übermittelten die Länder dem Bund eine Liste über den letzten Stand der EWR–Anpassungsgesetze. Die von den Ländern urgierten dienstrechtlichen und dienstnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes lagen zu diesem Zeitpunkt in Entwürfen vor. Über die weitere Vorgangsweise, insbesondere in bezug auf den newly adopted acquis, das ist jener Acquis, der nach dem "Cut–Off–Date" (Stichtag) 31.7.1991 von der EG beschlossen wurde, fand eine Expertenberatung statt.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 24. November 1993 faßte dazu folgenden Beschluß:

"Im Hinblick auf das für 1. Jänner 1994 zu erwartende Inkrafttreten des EWR–Abkommens hält die Landeshauptmännerkonferenz eine Beschleunigung der noch offenen Maßnahmen zur Anpassung des Landesrechts für erforderlich."

Die Beitrittsverhandlungen mit der EU zeigten, daß der EWR – noch vor seinem formellen Inkrafttreten – den Weg in die EU mit dem von ihm abgedeckten Gebieten – etwa zwei Drittel des EU–Rechtsbestandes – wesentlich erleichtert.

7. Der europäische Integrationsprozeß stellt nicht nur für das bundesstaatliche Verfassungsgefüge, sondern auch für das demokratische System eine große Herausforderung dar. In einigen Ländern kam es

zu Diskussionen im Zusammenhang mit einer befürchteten Machtverlagerung in Angelegenheiten der europäischen Integration von der Legislative hin zur Exekutive. Bereits im Jahre 1992 haben die Länder Salzburg, Steiermark und Tirol entsprechende Mitwirkungsrechte der Landtage in den jeweiligen Landesverfassungen beschlossen (siehe 17. Bericht 1992, S. 72).

7.1. In Tirol wurde das Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration im LGBl. 1993/17 kundgemacht. Im Berichtsjahr gab es einen Anwendungsfall nach § 4 Abs. 2 dieses LVG. Am 6. Oktober 1993 hat der Ausschuß für Föderalismus und europäische Integration – wegen der besonderen Dringlichkeit anstelle des Landtages – eine Entschließung zur Verhandlungsposition Österreichs gegenüber der EU betreffend den Erwerb von Zweitwohnsitzen beschlossen.

7.2. Auch in Salzburg wurde das vom Landtag im Jahre 1992 beschlossene Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der Europäischen Integration im Berichtsjahr kundgemacht (LGBl. 1993/50).

7.3. Am 3. Dezember 1993 beschloß der oberösterreichische Landtag das Landesverfassungsgesetz über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration. Das Gesetz sieht die Schaffung eines Ausschusses für EG- und Integrationsfragen und eine Informationspflicht der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes vor. Außerdem ist eine Bindung des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung an eine Entschließung des Landtages in Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, vorgesehen.

Den Landtagen wurde somit als Ausgleich für die durch die europäische Integration eingeschränkte Gesetzgebungshoheit eine besondere Mitwirkung an der innerstaatlichen Willensbildung eingeräumt.

8. Wie schon erwähnt, zählen zu den besonders sensiblen Bereichen im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs - sowohl innerstaatlich als auch in den Beitrittsverhandlungen - Landwirtschaft, Zweitwohnsitze, Transitverkehr und Regionalförderung.

8.1. Um in den Ländern wirksame Maßnahmen setzen zu können, wurde im Bereich Grundverkehr durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 276, den Ländern die Kompetenz übertragen, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen (siehe dazu 17. Bericht 1992, S. 73 ff).
Die in diesem Zusammenhang notwendige Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, die am 8. Oktober 1992 unterzeichnet worden war, wurde vom Nationalrat in der 101. Sitzung am 20. Jänner 1993 genehmigt. Dabei wurde neuerlich z.B. von Abg. SCHÖLL (FPÖ) Kritik bzw. Mißtrauen gegenüber den Ländern geäußert (Sten.Prot.NR XVIII. GP, 101. Sitzung, S. 11584 f). Die Vereinbarung, die am 17. April 1993 in Kraft trat (siehe dazu auch Kapitel H, Punkt 2.1.), war die Voraussetzung dafür, daß die Länder ihre Grundverkehrsgesetze entsprechend ändern können. In mehreren Ländern wurden die Grundverkehrsgesetze auch umfassend novelliert und an die Erfordernisse des EWR-Vertrages bzw. des EU-Beitrittes angepaßt (siehe dazu Kapitel E).

8.2. Im Bereich des Vergabewesens, wo detaillierte EG–Richtlinien umzusetzen sind, sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz – auch im Interesse der Wirtschaft – zuletzt am 8. Oktober 1992 für eine Harmonisierung der Vergabegesetze des Bundes und der Länder aus. Der Bund erließ für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen das Bundesvergabegesetz (siehe dazu Kapitel C, Punkt 5.4.). Ein Problem für die Länder stellt die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Vergabe von Aufträgen unter den EG–Schwellenwerten dar. Wegen der großen Zahl von Vergaben öffentlicher Aufträge kleiner und mittlerer Größenordnung muß ein großer Verwaltungsaufwand befürchtet werden.

Das Bundeskanzleramt stellte bei den vorliegenden Entwürfen der Vergabegesetze der Länder Abweichungen fest. Aus diesem Grund fand am 27. September 1993 eine Expertenberatung zur Koordinierung der Landesvergabegesetze statt. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 24. November 1993 bekräftigte in einem Beschluß neuerlich, daß das "*Ziel einer Harmonisierung der Vergaberegelungen bei der Endredaktion der Vergabegesetze der Länder soweit wie möglich umzusetzen sei.*"

9. Bedingt durch die Aufnahme der offiziellen Beitrittsverhandlungen verstärkten sowohl der Bund als auch die Länder die Informationstätigkeit und die Vorbereitung auf die Europäische Union. Spitzenpolitiker und hohe Beamte der Länder absolvierten zahlreiche Informationsreisen zu den Organen der EU, um in Fachgesprächen Informationen aus erster Hand zu erhalten. Diese politischen und administrativen Kontakte der Länder mit Organen der Europäischen Union entsprechen ihren innerstaatlichen Kompetenzen und dienen ebenso wie die Mitwirkung im Ausschuß der Regionen der praktischen Verwirklichung des im Vertrag von Maastricht ausdrücklich verankerten Subsidiaritätsprinzips.

9.1. Eine Reihe von Ländern entfaltete besondere Aktivitäten im Zusammenhang mit der europäischen Integrationspolitik und den laufenden Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union.

9.1.1. Seitens der Burgenländischen Landesregierung wurden besondere Aktivitäten in den Bereichen Regional- bzw. Strukturpolitik, Landwirtschaft und Verkehr gesetzt und Experten aus der Union eingeladen, um den lokalen Entscheidungsträgern Informationen über die gegenwärtigen und zukünftigen Strategien der Union zu liefern.

9.1.2. Die Kärntner Landesregierung beschloß am 13. April 1993 die Deklaration "*Kärnten und die Europäische Gemeinschaft*", die dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Staatssekretärin für Europaangelegenheiten, den Mitgliedern des Kärntner Integrationsrates und allen Landeshauptmännern zur Verfügung gestellt wurde.
Die darin enthaltenen 11 Grundsätze fanden weitgehend Berücksichtigung in der Deklaration "*Österreich und die Europäische Gemeinschaft*" (A/9), die von der Integrationskonferenz der Länder am 21. Juni 1993 beschlossen wurde.

9.1.3. In Oberösterreich vermittelte die Europa-Informationsstelle des Amtes der Landesregierung, mit deren Leitung Univ.Prof.Dr. SCHWEITZER, Passau, beauftragt wurde, zahlreiche Referenten für Vorträge für interessierte Kleingruppen und organisierte Veranstaltungen.
Am 22. Oktober 1993 fand eine Europa-Informationsveranstaltung für die Landtagsabgeordneten statt, bei der u.a. Bundesminister WEISS und Botschafter Dr. SCHEICH Vorträge über Fragen der Regionalpolitik der Europäischen Union hielten.

Bei einer Europa-Informationsveranstaltung für interessierte Mitarbeiter des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften waren als Vortragende Vertreter der österreichischen Mission in Brüssel geladen.
Der Ausschuß für EG- und Integrationsfragen des o.ö. Landtages besuchte im Mai die EG-Organe in Straßburg.
Im Mittelpunkt eines Treffens von Landeshauptmann Dr. RATZENBÖCK mit Kommissionspräsident DELORS stand die beabsichtigte Verhängung von Strafzöllen.

9.1.4. Im September 1993 richtete das Land Salzburg eine Europainformationsstelle ein, die als allgemeine Servicestelle in Europafragen diente, Experten für Fachvorträge vermittelte und selbst EU-Seminare organisierte. Landespolitiker, Experten des Amtes und der Leiter des Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel absolvierten zahlreiche Informationsveranstaltungen zum Thema EU. Die Salzburger Verwaltungsakademie vermittelte EU-Wissen an Landesbedienstete im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung wie auch in Spezialseminaren.
Der seit Mai 1991 bestehende "Rat für Fragen der europäischen Integration" tagte 1993 zweimal (Hauptreferate: EU-Botschafter Dr. PIRZIO-BIROLI am 24.6., Univ.Prof.Dr. KRAMER, Leiter des Wirtschaftsforschungsinstitutes, am 22.11.).
Im Juli 1993 wurden mit dem Fachreferat für rechtliche Integrationsangelegenheiten und dem Büro für internationale Beziehungen zwei neue Dienststellen mit dem Schwerpunkt Europäische Union im Amt eingerichtet.

9.1.5. Das Land Steiermark führte im Berichtsjahr zahlreiche EG-Veranstaltungen durch, von denen ein Europaseminar für Landesbedienstete und ein Vortrag von Frau KALBFLEISCH-KOTT-SIEPER, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, über

"Aufgaben eines Verbindungsbüros eines Bundeslandes in Brüssel" hervorzuheben sind.

Am 19. April 1993 fand die konstituierende Sitzung des "Integrationsforums für Angelegenheiten der Europäischen Integration des Landes Steiermark" statt. Dabei informierte Botschafter Dr. SCHEICH über den aktuellen Stand der Beitrittsverhandlungen.

9.1.6. Für das Land Tirol sind weitere Sitzungen des (informellen) Tiroler Integrationsrates, zahlreiche EG-Informationsveranstaltungen und die Fortsetzung der Ausbildung von Landesbediensteten im EG-Recht zu erwähnen.

9.1.7. Das in Vorarlberg bereits im Jahre 1991 eingerichtete Integrationsforum hielt im Berichtsjahr zwei Sitzungen ab. Am 25. Juni referierte Frau Staatssekretärin Mag. EDERER über "Stand und Perspektiven der österreichischen Beitrittsverhandlungen". Bei der Sitzung am 17. Dezember sprach Bundesminister WEISS zum Thema "Mit gestärkten Bundesländern in die Europäische Gemeinschaft".

Besonderes Augenmerk wurde der Information der Öffentlichkeit über Fragen der europäischen Integration geschenkt. In zahlreichen Vorträgen, Seminaren sowie über das EU-Telefon wurden Informationen über den europäischen Integrationsprozeß und die damit verbundenen Auswirkungen auf Österreich vermittelt. Hervorzuheben ist die Informationsarbeit anläßlich der Sonderschau "Leben in Europa" der Dornbirner Messe vom 21. Juli bis 8. August 1993.

Die Fortbildung von Sachbearbeitern des Amtes der Landesregierung erfolgte durch Teilnahme am Post-Graduate-Lehrgang für Europarecht in Schloß Hofen sowie durch Teilnahme an EU-Intensivkursen in Brüssel.

9.1.8. Das Land Wien gab im Einvernehmen mit der Europakommission des Wiener Gemeinderates beim Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum (KDZ) die Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Studie über die Auswirkungen der europäischen Integration in Auftrag, die im November 1993 abgeschlossen wurde.

Unter der Bezeichnung "*Europa-Service Wien*" wurde eine Reihe von Aktivitäten zur Information der Bevölkerung über die europäische Integration gesetzt. So erschienen in den städtischen Publikationsorganen laufend Beiträge, die grundlegende Informationen über die EG, den EWR oder für Wien wesentliche Integrationsfragen behandelten. Im Wiener Rathaus wurde ein "*Euro-Corner*" eingerichtet, alle 16 Außenstellen des Wiener Bürgerdienstes wurden mit Informationsmaterial ausgestattet, welches den Bürgern kostenlos zur Verfügung steht. Schließlich wurden bei Großveranstaltungen (z.B. Donauinselfest) Europainformationsstände eingerichtet.

9.1.9. Alle Länder verstärkten auch die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten, die Sprach- und EG-Grund- und Aufbauseminare besuchten. Mehrere Landesbeamte absolvierten ein Praktikum bei der Kommission in Brüssel.

9.2. Die im Jahre 1992 eingeleitete Informationsinitiative der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr intensiviert. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts wurden vom Bundeskanzleramt Informationsmaterialien über die EU erstellt. Das Material umfaßte das Europa Buch II, Computerdisketten, Broschüren und Informationsmappen. Auch das Europatelefon des Bundesministeriums für auswärtige Angelgenheiten verzeichnete neuerlich ein Ansteigen der Anfragen, speziell zu den Auswirkungen des EWR.

9.3. Der Nationalrat führte am 17. März 1993 eine Informationsveranstaltung zu Fragen der Europäischen Integration durch. Die Referate hielten:

Botschafter Dr. PIRZIO-PIROLI "Vorschau auf die Entwicklung der Europäischen Integration";
Botschafter Dr. SCHEICH "Aktueller Stand der Verhandlungen mit Brüssel";
Emilio GABAGLIO, Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes "The social dimension of the European integration";
Bundesminister Dipl.Ing.Dr. FISCHLER "Die österreichische Landwirtschaft in den EG-Beitrittsverhandlungen".
An der Diskussion beteiligten sich neben Abgeordneten zum Nationalrat auch Landtagsabgeordnete und Mitglieder des Bundesrates.

Auch die Kontakte von Parlamentariern wurden intensiviert. Eine SPÖ-Parlamentsfraktion traf in Brüssel mit Kommissär B. MILLAN und Abgeordneten zum Europäischen Parlament zusammen.
Die Empfehlung des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses Österreich-EG, die dieser auf der 3. Tagung vom 26. und 27. April 1993 in Brüssel beschloß, wurde vom Nationalrat am 23. September 1993 zur Kenntnis genommen.

Das Renner-Institut veranstaltete Seminare (16. und 17. April 1993 in Klagenfurt; 7. und 8. Mai 1993 in Salzburg) über "*Die Rolle der Bundesländer im europäischen Integrationsprozeß*", an denen in- und ausländische Experten und Politiker des Bundes und der Länder politischen Funktionären der Länder, Gemeinden und Verbände Informationen über die regionalpolitischen Dimensionen der europäischen Integration vermittelten.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Nach teilweise schwierigen Verhandlungen konnte Ende 1992 ein Kompromiß über den Abschluß des Finanzausgleichsgesetzes 1993 gefunden werden (siehe 17. Bericht 1992, S. 87 ff).

   Das Finanzausgleichsgesetz 1993 (BGBl. 1993/30), das eine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1995 hat, trat am 1. Jänner 1993 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

   - Die Kapitalertragsteuer II wird im Verhältnis 53:27:20 (Bund:Länder:Gemeinden) aufgeteilt, bei gleichzeitiger Anhebung des Steuersatzes von 10 auf 22 Prozent.
   - Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft wurde auf eine neue Grundlage gestellt. Statt direkter Förderungsdarlehen werden künftig Annuitätenzuschüsse gewährt, deren Barwert sich zwischen 20 und 60 Prozent der Investitionskosten bewegt.
   - Die Bestimmungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel wurden mittels Verfassungsbestimmung im § 8 Abs. 4 durch eine Einschleifregelung ergänzt, die jenen Gemeinden zugute kommt, deren Einwohnerzahl um weniger als 10 Prozent unter einer Stufengrenze liegt. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 23 Abs. 3 enthält die Geltungsdauer (bis 31. Dezember 1995) dieser Regelung.
   - Kleinere und finanzschwächere Gemeinden erhalten eine zusätzliche Unterstützung durch Gewährung eines Sockelbetrages bei den Ertragsanteilen und durch eine Aufstockung des Gemeindekopfquotenausgleiches um 70 Mio. Schilling.

- Bei den Gebühren wurde das Äquivalenzprinzip gelockert, sodaß die Gemeinden die Gebühren bis zu einem Ausmaß von 200 v.H. der Kosten festsetzen können.
- Die Bestimmungen über Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse wurden neu gefaßt.
- Die Zweitwohnsitzabgabe wurde in den Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben aufgenommen. Damit wurden die Länder ermächtigt, die Erhebung von Zweitwohnsitzabgaben vorzusehen oder die Einhebung dieser Abgabe den Gemeinden zu gestatten.
- Die Umwandlung der Getränke- und Speiseeissteuer von einer Verbrauchssteuer in eine Verkehrssteuer.

2. In einer Nebenabrede zum Resümeeprotokoll über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1993 wurde festgehalten, daß im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Aufkommens an Mineralölsteuer Überlegungen über die Einhebung von Länderzuschlägen zu dieser Abgabe zur Verbesserung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs angestellt werden sollten.
   Die bisherigen Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 FAG 1993 in der Höhe von 441,8 Mio. Schilling sollten in dem Ausmaß gekürzt werden, in dem die anspruchsberechtigten Gemeinden Mittel aus der Mineralölsteuererhöhung erhalten.
   Die FAG-Partner kamen nach mehreren Verhandlungen überein, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung formell nicht – wie in der zitierten Nebenabrede beabsichtigt – einen landesgesetzlich geregelten Landeszuschlag zur Mineralölsteuer vorzusehen, sondern die Mineralölsteuer durch ein Bundesgesetz zu erhöhen und die Verteilung des Mehrertrages im Finanzausgleichsgesetz län-

derweise für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs zu regeln.
Weiters wurde vereinbart, daß die bisherigen Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 3 und 4 FAG 1993 nicht entfallen, sondern aus den Mehreinnahmen der Mineralölsteuer zu finanzieren sind.
Zur Umsetzung dieser Einigung wurden § 7 Abs. 2 Zif. 3 (Ausscheiden der Mehrerträge aus der Mineralölsteuererhöhung) und § 20 Abs. 3 und 4 (Überweisung dieser Mehrerträge an die Länder) durch eine Novelle zum FAG 1993 (BGBl. Nr. 959) geändert. Da die den Ländern zustehenden Mittel aus der Mineralölsteuererhöhung auf Motorenbenzin (ca. 1,2 Mrd. S.) zweckgebunden sind, sind sie finanzverfassungsrechtlich als Finanzzuweisungen einzuordnen. Die länderweise Verteilung dieser Finanzzuweisung ist im FAG in Prozentsätzen festgelegt. Dies beruht auf einem einvernehmlichen Vorschlag der Länder, der sich aus der Berücksichtigung sowohl der Volkszahl als auch des abgestuften Bevölkerungsschlüssels berechnet.

Weitere wichtige Änderungen der FAG–Novelle 1993:

- Im § 15 Abs. 4 FAG 1993 wurde klargestellt, daß die Getränkesteuer selbst nicht zum Entgelt gehört. Die Getränkesteuer wurde somit ausdrücklich aus der Bemessungsgrundlage für die Getränkesteuer ausgenommen.
- Die Aufstockung des Theater–Zweckzuschusses entspricht der Nebenabrede zum Resümeeprotokoll über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahre 1993, nach welcher unter anderem auch der Zweckzuschuß des Bundes gemäß § 22 Abs. 1 Zif. 1 FAG 1993 an Länder und Gemeinden zur Theaterführung um 75 Mio. Schilling erhöht werden sollte.

3.1. In der Vergangenheit wurden Einlagezinsen und Zinsen aus Forderungswertpapieren vielfach nicht der Besteuerung unterzogen. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergang dieses Vermögens von Todes wegen durch den Abzug einer Kapitalertragsteuer, über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftssteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des Devisenrechts (Endbesteuerungsgesetz - BGBl. 1993/11) soll im Bereich der Einlagen und Wertpapiere eine gleichmäßige Besteuerung erreicht werden, die neben der Einkommensteuer auch die Vermögensteuer und die Erbschaftssteuer umfaßt. Verfassungsrechtlich abgesichert, wurde eine Endbesteuerung durch einen Kapitalertragsteuerabzug eingeführt.

3.2. Die einfachgesetzliche Umsetzung der Endbesteuerung erfolgte durch das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. 1993/12). Im Art. VIII wurde die Bundesabgabenordnung geändert, wobei mittels Verfassungsbestimmung im § 271 Abs. 1 die Mitglieder der Berufungssenate weisungsfrei gestellt werden.
Kernstück der Novelle war die Neukonzeption und Erhöhung der Kapitalertragsteuer II von 10 v.H. auf 22 v.H. Diese steuergesetzliche Maßnahme des Bundes, die für das Jahr 1993 geschätzte budgetwirksame Mehreinnahmen von rund 8,5 Mrd. Schilling bringen dürfte, hatte auf Grund des im FAG 1993 vereinbarten

Aufteilungsschlüssels natürlich auch finanzielle Auswirkungen auf Länder und Gemeinden.

4.1. Im Berichtsjahr sollte die zweite Etappe der großen, im Jahre 1988 eingeleiteten, Steuerreform verwirklicht werden. Auf Grund der vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegten Entwürfe eines Steuerreformgesetzes 1993, eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993 wurden mehrere Verhandlungen der Finanzausgleichspartner durchgeführt. Zur geplanten Abschaffung der Gewerbesteuer, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen bedeutet, verlangten vor allem die Gemeinden einen Ersatz für den Einnahmenausfall, da nach Ansicht der Gemeinden die geplante Kommunalsteuer keinen ausreichenden Ersatz für die bisherigen Gewerbesteuereinnahmen darstelle.
Bei der Besprechung der FAG-Partner am 16. September 1993 erreichten die Gemeindevertreter, daß den Gemeinden ein Härteausgleich in Höhe von 1 Mrd. Schilling zugesichert wurde. Dieser Betrag wird von den Ländern und Gemeinden aus ihren Anteilen an der Umsatzsteuer aufgebracht.
Am 29. November 1993 konnten die letzten offenen Punkte geklärt werden, sodaß der Nationalrat die Steuerreform 1993 am 30. November 1993 beschließen konnte.

4.2. Die wesentlichen Ziele der Steuerreform 1993 waren eine durchgehende Entlastung der Masseneinkommen zur Abgeltung der seit der letzten Steuerreform inflationsbedingt eingetretenen Progressionswirkungen, verbunden mit einer konjunkturbelebenden Wirkung durch die verstärkte Kaufkraft. Die Neugestaltung der Unternehmensbesteuerung u.a. mit Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung und Verbesserungen für Klein- und Mittelbetriebe sollte Österreich als Wirtschaftsstandort noch attraktiver machen.

Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte, die Einführung einer Arbeitnehmerveranlagung, die Anhebung der Buchführungsgrenze sowie verschiedene ertrags- und umsatzsteuerliche Pauschalierungen sollen zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und einem Bürokratieabbau beitragen.

4.3. Die Schwerpunkte der Steuerreform 1994 – das Steuerreformgesetz 1993 wird mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten –, sind:

- die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer durch die Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages;
- die Senkung des Steuersatzes der Kapitalertragsteuer I von 25% auf 22%;
- die Anhebung der Bagatellgrenzen bei der Umsatzsteuer;
- die Abschaffung der Vermögensteuer, des Erbschaftssteueräquivalenz und der Bundesgewerbesteuer;
- die Abschaffung der Gewerbesteuer gegen Einführung einer neuen Kommunalsteuer in Form einer erweiterten Lohnsummensteuer.

4.4. Die gesetzliche Umsetzung der Steuerreform 1993, mit der tiefgreifende Strukturänderungen im österreichischen Abgabensystem bewirkt wurden, erfolgte durch

- das Steuerreformgesetz 1993 – BGBl. 1993/818, mit dem nicht weniger als 31 Gesetze (!) geändert wurden und dessen Titel im Wortlaut 34 Zeilen (!) im Bundesgesetzblatt einnimmt;
  Das Steuerreformgesetz 1993 enthält zwei Verfassungsbestimmungen, wovon eine die Änderungen des Endbesteuerungsgesetzes (siehe oben Punkt 3.1.) betrifft. Der Art. XXVI des Gesetzes enthält eine weitere – übrigens erst im Plenum in den Gesetzestext eingefügte – Verfassungsbestimmung, mit der das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert wurde. Durch

eine Änderung des § 7 Abs. 3 F–VG wurde dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz zur Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgabe "Kommunalsteuer" eingeräumt und bestimmt, daß das Recht des Bundesgesetzgebers zur Regelung der Erhebung und Verwaltung auch für die Kommunalsteuer gilt. Damit wurde diese als einzige Abgabe namentlich im F–VG erwähnt.

- das Kommunalsteuergesetz 1993 – BGBl. 1993/819;
- eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. 1993/959;
- eine Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. 1993/964, die eine Aufteilung der Mittel zur Finanzierung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung enthält.

Hingegen wurde die dem Nationalrat vorliegende Regierungsvorlage eines Kreditsteuergesetzes nicht beschlossen.

Die Steuerreform 1994 machte auch eine Änderung des FAG 1993 notwendig (FAG–Novelle 1993, BGBl. 1993/959).

- Durch den Entfall der Gewerbesteuer mußten jene Bestimmungen im FAG angepaßt werden, in denen das Aufkommen an Gewerbesteuer als Kriterium bei der Verteilung der veranlagten Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer herangezogen wird. Als Verteilungskriterium wird nunmehr zumindest bis zum Ende der FAG–Periode (31.12.1995) das Aufkommen an Gewerbesteuer in den Jahren 1989 – 1993 zugrunde gelegt.

- Die Kommunalsteuer, die das Erbe der Lohnsummensteuer antritt, wurde in den Katalog der ausschließlichen Gemeindeabgaben eingeordnet (§ 14 Abs. 1 und 2 FAG 1993).

- Begleitmaßnahmen zum Abtausch Gewerbesteuer/Kommunalsteuer durch die Schaffung von Ausgleichsmechanismen für jene Gemeinden, die durch den Wegfall der Gewerbesteuer Nettoverluste erleiden. Der Lastenausgleich für die Verlierergemeinden hat zwei Ansatzpunkte, nämlich einen länderinternen Ausgleich durch eine neue Definition der Finanzkraft und einen länderübergreifenden Härteausgleich für 1994 und 1995 aus einem durch Länder und Gemeinden mit 960 Mio. Schilling dotierten Ausgleichstopf (§ 8 Abs. 1a FAG 1993).

Die materiell-rechtliche Regelung der Kommunalsteuer erfolgte durch das Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - BGBl. 1993/819).
Drei Maßnahmen sollen zu einem Mehrertrag gegenüber der bisherigen Lohnsummensteuer führen, nämlich die Festlegung des Steuersatzes mit 3% der Summe der an die Dienstnehmer bezahlten Bruttobezüge, eine Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen und eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage durch Anpassung an jene des Dienstgeberbeitrages. Hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes besteht sohin kein freies Beschlußrecht der Gemeinden.
Für die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer ist, soweit das Kommunalsteuergesetz keine diesbezüglichen Bestimmungen trifft, die Landesgesetzgebung zuständig (§ 15a Abs. 1 FAG 1993). Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind wie bisher bei der Lohnsummensteuer die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zuständig (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 17 FAG 1993).

4.5. Die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform 1994 dürften für das Jahr 1994 nach einer Schätzung des Finanzministeriums Mindereinnahmen von netto rund 16,9 Mrd. Schilling nach sich ziehen. Zu den prognostizierten Budgetwirkungen siehe Tabelle I, zu den Auswirkungen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften Tabelle II im Besonderen Teil. Nach diesen Berechnungen entfallen von den zu erwartenden Mindereinnahmen von 16,9 Mrd. Schilling auf den Bund 12,9 Mrd. Schilling, auf die Länder 1,7 Mrd. Schilling und auf die Gemeinden 2,5 Mrd. Schilling.
Die Tabelle III zeigt die Auswirkungen der Steuerreform 1994, gegliedert nach Gebietskörperschaften und Steuerarten.

4.6. Die Steuerreform 1994 stellt zweifellos einen Markstein in der Fiskalpolitik der Zweiten Republik dar. Für alle Gebietskörperschaften bedeutet sie wegen der damit verbundenen Steuerausfälle eine neue Herausforderung. Es zeigte sich allerdings auch in den Verhandlungen, daß Länder und Gemeinden bereit sind, die Lasten einer Konjunkturbelebungs- und Stabilisierungspolitik mitzutragen. Die teils schwierigen Verhandlungen haben gezeigt, daß der Wille zur Konsensfindung und die Paktfähigkeit vorhanden sind. Dies ist auch notwendig, denn die ins Auge gefaßte Totalreform der Finanzverfassung, der Finanzausgleich 1996 und kurzfristig die Verhandlungen über die Neugestaltung der Krankenanstaltenfinanzierung werden besondere Ansprüche an die Finanzausgleichspartner stellen.

5. Die Budgetsituation hat sich für die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Einerseits steigen die Budgetdefizite ständig, was zu neuen Höchstgrenzen des Verschuldungsgrades geführt hat. Andererseits tragen neue Aufgaben und Steuerreformmaßnahmen zu weiteren Belastungen der öffentlichen Haushalte bei.

Bei den Finanzschulden der Länder (B, Tabelle IV) ist eine gewisse Konsolidierung eingetreten. Wie aus den vorliegenden Zahlen zu ersehen ist, konnte die Summe der Finanzschulden aller Länder (ohne Wien) im Jahre 1993 gegenüber dem Jahr 1992 um 5,54% gesenkt werden. Aus den Voranschlagszahlen für das Jahr 1994 ist allerdings bei einigen Ländern eine starke Zunahme der Verschuldung zu ersehen. So ist gegenüber 1993 im Burgenland eine Erhöhung des Schuldenstandes um 28,5%, in Kärnten um 18,2% und in Niederösterreich sogar 38,4% zu verzeichnen. Keine Zunahme bzw. eine leichte Abnahme der Verschuldung im Jahre 1993 gegenüber 1992 weisen die Länder Steiermark, Vorarlberg und Wien auf. In Niederösterreich sank die Verschuldung in diesem Zeitraum um 30,7%, in Tirol stieg sie hingegen um 25,6% an.

Auf Grund wachsender Verschuldung steigen auch die Aufwendungen für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) ständig, was zu weiteren Einschränkungen des Ermessensspielraumes in den Budgets führt. Gegenüber dem Jahr 1993 erhöhen sich nach den Voranschlägen für 1994 die Aufwendungen für den Schuldendienst beim Bund um 5,66%, bei den Ländern (ohne Wien) um 1,84%. Wie bei den Finanzschulden ergibt sich auch beim Schuldendienst der Länder (B, Tabelle V) ein unterschiedliches Bild. In Kärnten ist eine starke Zunahme um 22,4% zu verzeichnen, während in Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Aufwendungen für den Schuldendienst gesunken sind. Im Burgenland und in Oberösterreich blieben sie praktisch gleich.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Die seit Jahren beklagte Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes schritt auch im Berichtsjahr 1993 unaufhaltsam und beschleunigt fort. Neben einer Novelle zum B-VG, fünf Bundesverfassungsgesetzen und dreizehn Staatsverträgen, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, trugen die in achtundzwanzig einfachen Bundesgesetzen enthaltenen sechsundsechzig Verfassungsbestimmungen zu einer weiteren Auflösung von Struktur, Systematik und Geschlossenheit der Bundesverfassung bei. Die verstärkte Tendenz der Gesetzgebung, die verfassungsgerichtliche Kontrolle auszuschalten, hat in der Literatur wachsende Sorge und massive Ablehnung hervorgerufen.[1] Die Praxis des Bundesgesetzgebers, im Eilzugstempo gesetzliche Bestimmungen verfassungsrechtlich zu "sanieren" und ein allzu sorgloser Umgang mit der Bundesverfassung müßten schleunigst geändert werden, um der Verfassung ihre Funktion als "Grundgesetz" und "Fundament des Staates" wieder zu gewährleisten. Da die Bundesverfassung auch die Kompetenzverteilung regelt und die Verfassungsautonomie der Länder begrenzt, bedeutet der gegenwärtige beklagenswerte Zustand der Bundesverfassungsgesetzgebung auch ein föderalistisches Problem und beeinträchtigt mittelbar auch alle Bemühungen der Länder um die Entwicklung einer höheren Verfassungskultur auf Landesebene.

2.1. Die inhaltlichen Schwerpunkte der B-VG-Novelle 1993 (BGBl. 1993/508 – C/1), die auf Grund mehrerer Initiativanträge und

---

1) Vgl. zuletzt: LOEBENSTEIN, Von der Verfassungskultur zur Verfassungsunkultur, ÖJZ 1993, 433; FUNK, Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsgesetzgeber?, JRP 1993, 91.

damit ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens vom Nationalrat beschlossen wurde, sind:

- Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP–G) durch
  - Einführung einer Bundeskompetenz zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, und, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben, und
  - Regelung des Bürgerbeteiligungsverfahrens für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird;
- Neufassung der Bestimmungen über die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Prüfung von öffentlichen Unternehmungen;
- Kompetenzgrundlage zugunsten des Bundes für den Tatbestand "Privatstiftungswesen".

Diese B–VG–Novelle, die letztlich ohne Befassung der Länder beschlossen wurde, führte somit zu empfindlichen Kompetenzverlusten. Mit der neuen Bundeskompetenz "Umweltverträglichkeitsprüfung" (Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B–VG) wurde dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit eingeräumt, die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP–G für sämtliche Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einschließlich jener im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, zu regeln. Die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit wird in den Beurteilungsspielraum des Bundesgesetzgebers gestellt, ob er ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet oder nicht.

Die Bundeskompetenz "Bürgerbeteiligung" (Art. 11 Abs. 6 B–VG) räumt dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit ein, die Frage der Bürgerbeteiligung im Sinne des UVP–G an Verwaltungsverfahren

auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder zu regeln.

Einen wesentlichen Eingriff in die autonome Landesvollziehung stellt die – entgegen der ursprünglichen Konzeption reiner Landesvollziehung – nunmehr in Art. 11 Abs. 7 B–VG enthaltene Durchbrechung der Stellung der Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan des Landes dar. In Angelegenheiten, die in Vollziehung Landessache sind und die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wurde nach Erschöpfung des Instanzenzuges eine Berufungsmöglichkeit im Bereich der Vollziehung des Landes an einen auf Bundesebene eingerichteten Unabhängigen Umweltsenat vorgesehen. Der Umweltsenat wurde allerdings befristet bis zum 31. Dezember 2000 eingeführt.

Weiters wurde im neu eingefügten Abs. 9 des Art. 11 B–VG die Landesregierung in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer untergeordneten Vollzugsbehörde degradiert, die geradezu der "Aufsichtskompetenz" der Bundesregierung bzw. der einzelnen zuständigen Bundesminister unterstellt wird.
Es sei weiters darauf hingewiesen, daß die Kompetenzkonzentration, die mit der Konstruktion einer einheitlichen UVP erreicht werden soll, verfassungsrechtlich nicht voll verwirklicht wurde, weil für die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden behördlichen Aufgaben (z.B. örtliche Baupolizei, örtliche Feuerpolizei) keine verfassungsrechtliche Ausnahmeregelung getroffen wurde.

Um sich die Kompetenzgrundlage für das zur Beschlußfassung vorliegende Privatrechtsstiftungsgesetz (BGBl. 1993/694) zu sichern, mußte der Bund durch die Einfügung des Wortes "Privatstiftungswesen" in Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B–VG klarstellen,

daß Regelungen für zweckgewidmete Vermögensmassen, die einem privatrechtsförmigen Regime unterliegen, in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Der Verfassungsgerichtshof stellte mit Erkenntnis vom 15.3.1993, UR 1/92, fest, daß der Rechnungshof befugt sei, die Gebarung der "Bank Austria AG" zu überprüfen. Die Einschau konnte jedoch gegen den anhaltenden Widerstand des Unternehmens nicht erzwungen werden. Um die im Zusammenhang mit diesem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aufgetauchten Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, wurden die Bestimmungen des Art. 126a B-VG novelliert. Die geänderten Bestimmungen legen nunmehr eine Verpflichtung jener Rechtsträger fest, die Rechnungshofkontrolle zu ermöglichen, für die der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, daß sie der Rechnungshofkontrolle unterliegen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt.
Im Zusammenhang mit den geänderten Bestimmungen über die Rechnungshofkontrolle im B-VG wurde auch das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert (BGBl. 1993/510) bzw. durch die Einfügung von besonderen Vorschriften bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger ergänzt (§§ 36a bis 36f VfGH-G). Einerseits wurde jenen Rechtsträgern, hinsichtlich deren die Meinungsverschiedenheit mit dem Rechnungshof entstanden ist, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Parteistellung eingeräumt, andererseits wurden die Regelungen über die Prozeßvoraussetzungen vereinfacht.

Beide – übereilten – Gesetzesmaßnahmen des Bundes riefen in der Lehre scharfe Kritik hervor.[2)]

2.2. Im Zusammenhang mit dem EWR–Abkommen erließ der Bundesgesetzgeber ein Finanzmarktanpassungsgesetz (BGBl. 1993/532), mit dem das Bankwesen–, das Investmentfonds– und das Bausparkassengesetz novelliert, sowie eine Reihe weiterer begleitender Novellen erlassen wurden. In dieses einfache Bundesgesetz, dessen Art. I (Bankwesengesetz) schon vier Verfassungsbestimmungen enthält, wurde im Art. IV auch eine eigene Novelle zum B–VG (C/2), nämlich eine Ergänzung des Art. 102 Abs. 2 über die unmittelbare Bundesverwaltung (Angelegenheiten des "Geld–, Kredit–, Börse– und Vertragsversicherungswesens") aufgenommen. Diese Vorgangsweise, eine Änderung des Bundes–Verfassungsgesetzes durch eine "lex fugitiva" in einem an sich schon monströsen Sammel–Gesetz vorzunehmen, ist völlig abzulehnen. Dies ist eine verfassungspolitisch unverantwortliche Vorgangsweise des Bundesverfassungsgesetzgebers, wie sie zuletzt vor rund zwanzig Jahren im Rahmen des Stadterneuerungsgesetzes (BGBl. 1974/287) schon einmal zu verzeichnen war.[3)]

Mit diesem Gesetz wurden nicht nur 28 (!) Bundesgesetze novelliert und mehrere Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen, es wurde vor allem eine den Ländern in dieser Form nicht zur Stellungnahme vorgelegte Änderung der Bundesverfassung (Art. 102 Abs. 2) vorgenommen. Ohne die inhaltliche Sinnhaftigkeit einer derartigen Regelung in Zweifel zu ziehen, muß eine derartige einseitig zentralisierende Gelegenheits–Verfassungsgesetzgebung

---

2) Siehe NOVAK, Der Rechnungshof, der Verfassungsgerichtshof und der überforderte Gesetzgeber, JBl. 1993, 749, der u.a. vom "*Produkt einer Panikreaktion auf einen konkreten, politisch unliebsamen Vorfall*" sprach."

3) Vgl. NOVAK, aaO., S. 749.

während der laufenden Verhandlungen über die Bundesstaatsreform kritisiert werden.

Die Verfassungsbestimmung im § 38 Abs. 5 des Bankwesengesetzes normiert einen besonderen Schutz des Bankgeheimnisses, dessen Bestimmungen nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden können. Die Verfassungsbestimmung im § 107 (3) legt das Inkrafttreten dieser Bestimmung fest. Die Verfassungsbestimmungen im Art. 106 Z. 2 und Z. 9 enthalten das Außerkrafttreten von § 35a des Kreditwesengesetzes und § 3 des Gesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken.

3.1. Das EWR-Bundesverfassungsgesetz (C/3) wurde im Kapitel A/II, Punkt 6.3., das Bundesverfassungsgesetz betreffend das "Endbesteuerungsgesetz" im Kapitel B, Punkt 3.1., besprochen.

3.2. Das Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" (BGBl. 1993/634) regelt die Festlegung des Verlaufes der Staatsgrenze im Bereich dieser genannten Grenzabschnitte.

Der entsprechende Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, dessen Art. 1, 2 und 3 verfassungsändernd sind, wurde vom Nationalrat bereits in der 129. Sitzung der XVII. GP. am 24. Jänner 1990 und vom Bundesrat in der 525. Sitzung am 1. Februar 1990 genehmigt und nunmehr unter BGBl. 1993/633 kundgemacht. Nachdem die für den Grenzverlauf notwendigen übereinstimmenden Landesverfassungsgesetze gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG von den Ländern bereits im Jahre 1990

beschlossen wurden (vgl. 15. Bericht 1990, S. 72 ff) trat der Vertrag mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

3.3. Das am 10. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/753) enthält im Art. 5 des Anhanges XI eine verfassungsändernde Bestimmung. Hiebei handelt es sich um eine dreimonatige Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften.

Wegen der Auflösung des Parlaments in Polen verzögerte sich die Ratifikation des Abkommens auf polnischer Seite. Zur Vermeidung weiterer Diskriminierungen der EFTA-Staaten gegenüber den EG-Staaten am polnischen Markt einigten sich die EFTA-Mitglieder am 21. September 1993 auf eine vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens.

Da die österreichische Bundesverfassung keine vorläufige Anwendung von Verträgen kennt, war es notwendig, ein Bundesverfassungsgesetz über die Berichtigung und vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie des bilateralen Abkommens in der Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (BGBl. 1993/755) zu beschließen.

3.4. Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. 1987/321, mit dem insbesondere das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wurde, sah im Art. II Abs. 4 die Bereitstellung von Bundesmitteln für die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft vor. Im Zusammenhang mit einer Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (BGBl. 1993/972), wonach nunmehr eine Dotierung des Fonds durch einen jährlichen Zuschuß des

Bundes garantiert wird, normierte das Bundesverfassungsgesetz über die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden (BGBl. 1993/971), das Außerkrafttreten der oben genannten Bestimmung mit 31. Dezember 1993.

4. Im Berichtsjahr 1993 wurden dreizehn Staatsverträge, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wurde oben im Punkt 3.2. behandelt.

4.1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (siehe dazu Kapitel A/II, Punkt 6.2.) samt Beilagen (BGBl. 1993/909) enthält insgesamt dreizehn verfassungsändernde Bestimmungen, davon neun im Hauptabkommen und vier in den Protokollen.

Drei verfassungsändernde Bestimmungen (Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an die EFTA-Überwachungsbehörde und Schaffung eines EFTA-Gerichtshofes) sind im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie vereinbarte Niederschrift (BGBl. 1993/911) enthalten.

Mit verfassungsändernden Bestimmungen im Art. 3 Abs. 1 und 3 des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien (BGBl. 1993/913) wurde dem Ständigen Ausschuß das

Recht eingeräumt, bindende Entscheidungen zu treffen, die teilweise auch die Kompetenzen der Länder berühren.

4.2. Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/478) enthält im Artikel 5 des Anhanges X eine verfassungsändernde Bestimmung. Es handelt sich um eine Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften, die auch für die Länder Gültigkeit hat.
Genau gleichlautende, ebenfalls verfassungsändernde Bestimmungen enthalten der Art. 5 des Anhanges IX des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/640) sowie der Art. 5 des Anhanges XIII des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Ungarn samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/673).
Auf ein diesbezügliches Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen wurde bereits oben in Punkt 3.3. hingewiesen.

4.3. Im Zuge der Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr waren Änderungen des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) samt Anhang notwendig (BGBl. 1993/203). Da das Übereinkommen hinsichtlich seiner Art. 4 und 14 der Stammfassung (BGBl. 1975/518) verfassungsändernd war und beide Artikel von der Änderung betroffen waren, mußte auch die Änderung mit verfassungsänderndem Charakter beschlossen werden.

4.4. Das Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesre-

publik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Jänner 1975 und 16. September 1977 (BGBl. 1993/602) enthält zwei verfassungsändernde Bestimmungen. Art. I Z. 4 des Abkommens faßte den im Verfassungsrang stehenden Artikel 5 Abs. 1 des Stammabkommens neu. Daher war auch die Inkrafttretensbestimmung des Art. III Abs. 2 als verfassungsändernd zu behandeln.

4.5. Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1993/82) hat die Schaffung von einheitlichen europäischen Mindeststandards für die landwirtschaftliche Tierhaltung zum Ziel. Art. 9 Abs. 3 dieses Abkommens enthält eine verfassungsändernde Bestimmung, da dem Ständigen Ausschuß Rechtsetzungsbefugnisse (Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragsparteien) übertragen wurden.

4.6. Im Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (BGBl. 1993/623) wurde die gegenseitige Übernahme von eigenen Staatsangehörigen und Drittausländern geregelt. Im Art. 3 Abs. 2 des Abkommens, der verfassungsändernden Inhalt hat, wurde hinsichtlich des zugleich die burgenländische Landesgrenze bildenden Teiles der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze die Sicherheitsdirektion für das Land Steiermark – und nicht jene für das Burgenland – für zuständig erklärt.

4.7. Der Staatsvertrag betreffend die Abänderungen zu Artikel 10 und 12 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (BGBl. 1993/813) enthält im Art. 12

Abs. 1 eine verfassungsändernde Bestimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder zum Übereinkommen.

5. Der Bund setzte im Berichtsjahr die seit Jahren kritisierte Vorgangsweise der Aufnahme von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen in einem bisher nicht dagewesenen Ausmaß – sechsundsechzig Verfassungsbestimmungen in achtundzwanzig einfachen Bundesgesetzen – fort. Obwohl seit Jahren – u.a. auch von der Strukturreformkommission – die Beseitigung dieser Praxis verlangt wurde, hat der Bundesgesetzgeber damit die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen (Bundes–)Verfassungsrechtes weiter verstärkt. In der Mehrzahl der Fälle bedeuteten die Verfassungsbestimmungen Eingriffe in Länderkompetenzen. Trotzdem stimmte der Bundesrat dem Verlust weiterer Landeszuständigkeiten zu (siehe dazu auch Kapitel E). Diese Gesetzgebungstechnik sollte im Zuge der Bundesstaatsreform beseitigt werden.

Das vier Verfassungsbestimmungen aufweisende Finanzmarktanpassungsgesetz wurde bereits oben im Punkt 2.2. behandelt. Das FAG 1993, die Änderung des Einkommensteuergesetzes und das Steuerreformgesetz, die alle Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden in Kapitel B besprochen. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Bundespflegegeldgesetz wurden bereits im Kapitel A/I erörtert.

Zu weiteren Gesetzen, die Verfassungsbestimmungen enthalten, sind nachstehende Anmerkungen zu machen.

5.1. Mit den – übrigens in der Regierungsvorlage noch nicht enthaltenen – Verfassungsbestimmungen des § 8 Abs. 1 und 4 Elektrotechnikgesetz 1992 (BGBl. 1993/106) wurde eine kompetenz–

mäßige Absicherung von Energiesparvorschriften zugunsten des Bundes vorgenommen; damit wurden Landeskompetenzen eingeschränkt (vgl. VfSlg. 10.831/1986, sog. "Energiesparerkenntnis"). Das Gesetz brachte auch eine massive Erweiterung der Aufgaben des Landeshauptmannes bei der Überwachung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die in der Praxis kaum bewältigbar sein dürften.

5.2. Mit dem Pensionsreformgesetz 1993 (BGBl. 1993/334) wurde als Teil einer umfassenden Pensionsreform eine Änderung der Altersversorgung im öffentlichen Dienst durchgeführt. Die wesentlichen Inhalte der Reform waren die Erhöhung des Pensionsbeitrages der Beamten im Bundesdienst und die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages als Maßnahme der Angleichung an die Regelungen des ASVG sowie die Reform der Hinterbliebenenversorgung nach dem Lebensstandardprinzip. Art. XV enthält eine Verfassungsbestimmung über die Anpassung der Erhöhung von Ruhe- und Versorgungsbezügen an die ASVG-Pensionen. Diese Regelung zwingt auch die Länder, gleichartige Vorschriften für Bedienstete im Sinne des Art. 21 B-VG zu erlassen.

Vor allem die Durchführung des Begutachtungsverfahrens über dieses Gesetzesvorhaben rief den Unmut der Länder hervor. Vom Bundeskanzleramt wurde der Entwurf zur Pensionsreform im öffentlichen Dienst am 8. Februar 1993 zur Begutachtung ausgesandt, obwohl bereits eine den Gegenstand betreffende Verhandlungsrunde festgesetzt war. Bei weiteren zwischenzeitig geführten Verhandlungen wurden verschiedene Änderungen des Entwurfes vorgenommen. In weiterer Folge wurde ein Nachtrag zur Begutachtung übermittelt. Während der knapp einwöchigen Begutachtungsfrist wurden sowohl eine Dienstgebervorbesprechung

als auch eine Verhandlung mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst geführt.

Diese Vorgangsweise zeigt einmal mehr auf, welcher Stellenwert den Ländern im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zukommt. Dies erscheint bei einer Materie, die im Hinblick auf das Homogenitätsgebot (Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG) für die Länder unmittelbare Auswirkungen hat, umso bedenklicher.

Der gleichzeitig zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen, mit dem zusätzliche verfassungsgesetzliche Grundlagen für die Pensionsreform im öffentlichen Dienst geschaffen werden sollten, wurde von den Ländern als unnotwendig abgelehnt.

Nach dem vorgesehenen Bundesverfassungsgesetz sollten einfachgesetzliche Regelungen für zulässig erklärt werden, die gegen bisher geltendes Verfassungsrecht verstoßen hätten. In den Erläuterungen zum Entwurf (zu § 1 Z. 1) wurde sogar dezidiert angeführt, daß die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch diese verfassungsrechtliche Neuregelung ausgeschaltet werden sollte. Eine solche Vorgangsweise erscheint verfassungspolitisch äußerst bedenklich, weil damit ein wichtiger Lebensbereich - das Pensionsrecht für den öffentlichen Dienst - der Überprüfung auf Verfassungskonformität entzogen worden wäre.

In weiterer Folge wurde der umstrittene Entwurf offenbar nicht mehr weiter verfolgt, sondern mit der oben angeführten Verfassungsbestimmung das Auslangen gefunden.

5.3. Im Zusammenhang mit der Rechtsanpassung nach dem EWR-Abkommen waren einige Änderungen von Bestimmungen für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes notwendig.

Das Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrsgesetz geändert wird (BGBl. 1993/129), enthält insgesamt vier Verfassungsbestimmungen. Mit der Verfassungsbestimmung im § 1 Abs. 3 wurde den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Fiakergewerbes eingeräumt (zwei weitere Verfassungsbestimmungen regeln das Inkrafttreten und die Vollziehung dieser Bestimmung). Die Verfassungsbestimmung im § 10 Abs. 2 über die Möglichkeit der Festlegung von Höchstzahlen für Taxis durch Verordnung des Landeshauptmannes wurde im Hinblick auf zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben.

5.4. Das EWR-Abkommen verpflichtet Österreich zur Umsetzung der vergaberechtlichen EWR-Regelungen. Bisher war das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe durch Zersplitterung der Rechtslage und das Fehlen subjektiver Rechte für Bewerber und Bieter gekennzeichnet.[4] Mit dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz - BGBl. 1993/462) wurde eine EWR-konforme Rechtsgrundlage für die Auftragsvergabe im Bundesbereich geschaffen.

Dieses Gesetz hat eine große Leitfunktion für die Vergabegesetze der Länder, weil die Landeshauptmännerkonferenz für eine inhaltliche Harmonisierung der Vergaberegelungen des Bundes und der Länder eingetreten ist (vgl. Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 8. Oktober 1992, 17. Bericht 1992, S. 78).

Mit den Verfassungsbestimmungen im § 6 Abs. 1 Z. 3 und Z. 5 wurde für Teilbereiche des Vergabewesens die Kompetenz zwischen Bund und Ländern geregelt. Als positiv ist zu erwähnen, daß § 6 den Geltungsbereich des Gesetzes im wesentlichen auf den

---

4) Vgl. dazu FUNK/MARKO/PERNTHALER, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG, Wien 1993

Bund und von ihm kontrollierte Unternehmen einschränkt, was lange Zeit umstritten war. Für die Einrichtung der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes als unmittelbare Bundesbehörden war eine Verfassungsbestimmung notwendig (§ 78 Abs. 2). Die Mitglieder wurden durch eine weitere Verfassungsbestimmung im § 80 (1) weisungsfrei gestellt. Die Verfassungsbestimmung im § 103 Abs. 2 enthält schließlich Regelungen für das Inkrafttreten von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

5.5. Das Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidentenwahlgsetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz) (BGBl. 1993/339), hatte das Ziel, diese Gesetze an die durch das Inkrafttreten der Nationalrats-Wahlordnung 1992 mit Wirkung vom 1. Mai 1993 geänderte Rechtslage anzupassen sowie einzelne praxisorientierte materiell-rechtliche Verbesserungen durchzuführen.
Durch die Verfassungsbestimmungen in den Art. III Z. 22 und Art. VI Z. 35 wurden die bisher im Verfassungsrang stehenden Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes 1972 (§ 8a) und des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 (§ 10a) aufgehoben.
Die Kundmachung des Bundesministers für Inneres (BGBl. 1993/322) legte die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates fest.

5.6. Die Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen erfolgte durch Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle) (BGBl. 1993/512). Mittels Verfassungsbestimmungen in den Abs. 1 bis 3 des § 27a wurden Sonderpädagogische Zentren geschaffen. Da

diese Bestimmungen bereits mit 1. September 1993 in Kraft treten sollten, mußte dies mittels Verfassungsbestimmung im § 131 Abs. 7 Z. 5 erfolgen, da eine kürzere als in Art. 15 Abs. 6 B-VG festgelegte Frist für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen festgesetzt wurde.

Diese Vorgangsweise bedeutet ein Übergehen der Länder, da es dem Landesgesetzgeber nicht möglich ist, die notwendigen Ausführungsgesetze für eine weitreichende Änderung des Pflichtschulwesens in einem derart kurzen Zeitraum zu erlassen.

Diese Novelle dürfte auch eine finanzielle Belastung vor allem für die Gemeinden als Schulerhalter durch zusätzliche Bau- und Einrichtungsmaßnahmen bedeuten.

5.7. Im Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1993) und das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1993) geändert werden (BGBl. 1993/969), wurde die Sonderkompetenz des Bundes durch die Verfassungsbestimmungen in den Art. I der Novellen bis 31. Dezember 1995 bzw. bis 30. Juni 1996 verlängert. Die Marktordnungsgesetz-Novelle 1993 enthält zwei weitere Verfassungsbestimmungen in den § 53a Abs. 2 und § 91c Abs. 1.

5.8. Das Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (EWR-Rechtsanpassung), Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz) und Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (BGBl. 1993/970), diente der Anpassung an die Vorschriften des EWR-Abkommens. Die Verfassungsbestimmung im § 27a des Weingesetzes, die in der Regierungsvorlage noch nicht enthalten war, regelt die Hektarhöchstmengen für den Anbau von Prädikatsweinen. Eine Bundeskompetenz für diese Regelung

war bisher nicht gegeben, sodaß dadurch gleichzeitig ein Eingriff in die Landeszuständigkeiten erfolgte.

5.9. Nachstehend werden der Vollständigkeit halber jene Bundesgesetze angeführt, die Verfassungsbestimmungen enthalten. Soweit diese keinen unmittelbaren föderalistischen Bezug aufweisen, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GBG) - BGBl. 1993/100, § 24 Abs. 5, § 37 Abs. 1
- Bundesgesetze, mit denen das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird - BGBl. 1993/103, § 21 Abs. 4; BGBl. 1993/249, § 106a Abs. 2 und Abs. 11
- Bundesgesetze, mit denen das Akademie-Organisationsgesetz geändert wird - BGBl. 1993/105, § 27 Abs. 4a; BGBl. 1993/250, § 25a Abs. 2 und Abs. 11
- Bundesgesetze, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird - BGBl. 1993/104, § 9 Abs. 2; BGBl. 1993/251, § 14b Abs. 2 und Abs. 11
- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge - BGBl. 1993/340, § 7 Abs. 4
- Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (StbG-Novelle 1993) - BGBl. 1993/521, § 58c Abs. 3
- Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz und die Bundesgesetze über technische Studienrichtungen geändert werden - BGBl. 1993/524, § 12a Abs. 1
- Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, die Beitragsleistung zum Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz) und die Börsefondsnovelle 1925 aufgehoben wird - BGBl. 1993/529, § 64 Abs. 2, § 67 Abs. 5
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) - BGBl. 1993/805, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6, § 13 Abs. 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 2 und Abs. 7, § 70 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und Abs. 4
- Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird - BGBl. 1993/961, § 2, § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 3

6. Wie in den Vorjahren werden an dieser Stelle einige Rechtsvorschriften kurz erläutert, die in einem engen Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht stehen.

6.1. Das Ziel des Bundesgesetzes zur Bereinigung von Überschneidungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien (Kompetenzbereinigungsgesetz 1992) (BGBl. 1993/256) ist es, durch die Beseitigung von kompetenzmäßigen Überschneidungen zwischen den Ressorts zu einer Effektivitätssteigerung der Verwaltung zu kommen. Das Gesetz bleibt allerdings hinter dem von den Ländern ausgearbeiteten Katalog "Abbau von kompetenzmäßigen Überschneidungen" zurück.

Das Bundesgesetz, mit dem behördliche Zuständigkeiten der Bundesminister abgebaut werden (Kompetenz-Abbaugesetz) (BGBl. 1993/257), sieht in achtzehn verschiedenen Gesetzen eine Verkürzung des Instanzenzuges und damit eine Beschleunigung der Verwaltungsverfahren vor.

Beide Gesetze, die zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltung führen sollten, sind aus föderalistischer Sicht zu begrüßen, weil dadurch überflüssige Bundeszuständigkeiten beseitigt werden und eine bürgernahe Verwaltung auf Landesebene gefördert wird.

6.2. Auf Grund eines Initiativantrages wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird (BGBl. 1993/569), die Geschäftsordnung des Nationalrates umfangreich novelliert.

Die wesentlichen Inhalte der Novelle sind eine flexiblere Gestaltung des Sitzungsablaufes, eine Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte durch neue Kontrollmechanismen (z.B. Ständiger Unterausschuß des Rechnungshofausschusses) sowie Aufnahme von Ausführungsbestimmungen zu Art. 52a B-VG (ständige

Unterausschüsse zur Überprüfung staatspolitischer und nachrichtendienstlicher Maßnahmen).

6.3. Mit Kundmachung des Bundeskanzlers (BGBl. 1993/837) wurde die vom Bundesrat am 18. November 1993 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates im Bundesgesetzblatt verlautbart. Zur Mitwirkung des Bundesrates an Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 EWR-BVG und zur Vorbereitung von gemeinsamen Standpunkten in EWR-Angelegenheiten wurde ein eigener Ausschuß eingerichtet. Eine weitere Änderung betraf die Verhinderung von Mitgliedern des Bundesrates, an den Plenarsitzungen teilzunehmen.

7. Abschließend ist in diesem Kapitel – abgesehen vom bereits im Kapitel A/I, Punkt 14, besprochenen Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend den Hauptwohnsitz – noch auf den Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes einzugehen.

Als weiterer Schritt einer Grundrechtsreform wurde vom Bundeskanzleramt ein überarbeiteter Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches zur Begutachtung versandt. Die Länder begrüßten dieses Gesetzesvorhaben, das einen erhöhten Grundrechtsstandard gewährleisten sollte. Eine Beeinträchtigung der in einzelnen Landesverfassungen vorgesehenen Grundrechte würde dadurch nicht erfolgen.
Nach dem Entwurf hat jede Person das Recht auf Achtung ihres privaten Lebensbereiches. Er sieht Regelungen vor, die sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und die festlegen, wann ein Eingriff in die Privatrechtssphäre erfolgen darf. Ein Eingriff in die Grundrechtssphäre soll in Hinkunft auch zum Schutze der Umwelt möglich sein. Für eine Personsdurchsuchung müssen jene Voraussetzungen erfüllt sein, die derzeit schon für eine Hausdurchsuchung erforderlich sind.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Die Länder haben auch im Berichtsjahr ihre Landesverfassungen an die sich teilweise aus der Entwicklung des Bundesverfassungsrechtes ergebenden Änderungen angepaßt. In fünf Ländern wurden – zum Teil geringfügige – Änderungen des Landes-Verfassungsrechtes vorgenommen.

1.1. In Niederösterreich wurde die Landes-Verfassung hinsichtlich der Bestimmungen über den Finanzkontrollausschuß novelliert (LGBl. 0001-5). Auf Grund der geänderten politischen Verhältnisse im Landtag – Entwicklung vom Zwei- zum Mehrparteienlandtag – erschien es sinnvoll, im Finanzkontrollausschuß neben dem Vorsitzenden auch zwei Stellvertreter vorzusehen, um zu ermöglichen, daß die im Ausschuß vertretenen Fraktionen an den zu besorgenden Leitungsfunktionen einheitlich teilhaben können.

1.2. Mit der Landes-Verfassungs-Novelle 1993 (LGBl. 1993/87) wurde in Oberösterreich das Alter für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre herabgesetzt.

1.3. Die wichtigsten Punkte der vom Salzburger Landtag (LGBl. 1993/49) beschlossenen Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1945 sind:

- Verankerung des Notverordnungsrechtes der Landesregierung;
- Möglichkeit für Ausschußsitzungen während der tagungsfreien Zeit;
- Abschluß von Staatsverträgen des Landes mit anderen Staaten oder deren Teilstaaten;
- Anpassung der Landesbürgerschaft an Art. 6 B-VG;
- Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht zum Landtag auf 18 Jahre;
- Vereinfachung der Gegenzeichnung zur Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages.

1.4. In der Steiermark wurde das Landes-Verfassungsgesetz 1960 zweimal geändert. Mit der ersten Novelle (LGBl. 1993/93) wurde eine neue Definition der Landesbürgerschaft in die Landes-Verfassung aufgenommen. Weiters erfolgte die Anpassung der Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechtes zum Landtag im Sinne des Art. 95 Abs. 2 B-VG.

Die zweite Novelle der Landesverfassung (LGBl. 1993/94) enthält die Ermächtigung der Landesregierung, die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen an eine Kapitalgesellschaft zu übertragen.

1.5. Die Tiroler Landesordnung 1989 wurde im Berichtsjahr hinsichtlich des Wahlalters (19. Lebensjahr) für das passive Wahlrecht bei der Landtagswahl und bei der Gemeinderatswahl geändert (LGBl. 1993/69).

1.6. Die in Vorarlberg dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegte Regierungsvorlage über eine Novelle zur Landesverfassung enthält eine Umsetzung der Vorschriften des Art. 16 B-VG über die Länderstaatsverträge sowie eine Anpassung der Bestimmungen über das Wahlalter (aktives und passives Wahlrecht) an die geänderten Vorschriften des Art. 26 B-VG.

1.7. Keine Fortschritte waren in Wien in der seit Jahren geführten Diskussion über eine Änderung der Stadtverfassung (vor allem hinsichtlich der Bestimmungen über die amtsführenden und nicht amtsführenden Stadträte) zu verzeichnen.

2. Abgesehen von den bereits besprochenen Änderungen der Landesverfassungen wurden im Berichtsjahr 1993 von den Ländern wiederum mehrere Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen beschlossen. Damit wurde die im Bundesbe-

reich immer wieder zu Recht kritisierte Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechtes (siehe Kapitel C, Punkt 1.) auch auf Landesebene fortgeführt.

2.1. Die Ziele des Kärntner Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes (LGBl. 1993/6) sind neben der Wirtschaftsförderung und der Sicherung der Wirtschaftsentwicklung die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft und eine ausgewogenere regionale Entwicklung. Die Verfassungsbestimmung im § 38 legt die Kontrolle des "Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds" durch das Kontrollamt fest.

Zur Betriebsführung der Landeskrankenanstalten wurde mit dem Krankenanstalten-Betriebsgesetz (LGBl. 1993/44) eine "Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft" geschaffen. Damit soll eine zeitgemäße, bedarfsgerechte und patientenorientierte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf eine effizienzsteigernde Kostensteuerung und langfristige Sicherung der Ressourcen sichergestellt werden. Mit der Verfassungsbestimmung im § 48 wurde die Kontrolle der Landesanstalt und der von ihr geführten Landeskrankenanstalten durch das Kontrollamt sichergestellt.

Mit der Novelle zum Kärntner Naturschutzgesetz (LGBl. 1993/104) wurde eine Verfassungsbestimmung eingefügt (§ 66a), mit der für die Erlassung von Verordnungen über Naturschutzgebiete, in der Landesregierung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgeschrieben wurde.

2.2. Mit Verfassungsgesetz wurde die NÖ Landtagswahlordnung 1993 geändert (LGBl. 0300-2). Dabei wurde das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre und das passive Wahlrecht auf 19 Jahre gesenkt.

2.3. In Oberösterreich wurden in der O.ö. Objektivierungsgesetz-Novelle 1992 (LGBl. 1993/3) durch Verfassungsbestimmung im § 23b Abs. 6 die Mitglieder der Begutachtungskommission weisungsfrei gestellt.

2.4. Das zu Ende des Jahres 1992 vom Salzburger Landtag beschlossene Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration wurde im Berichtsjahr kundgemacht (LGBl. 1993/50). Dieses Gesetz verpflichtet den Landeshauptmann, den Landtag über alle Angelegenheiten, die von der Integrationskonferenz der Länder beraten werden, zu informieren. Der Landtag oder ein von ihm bestimmtes Organ ist befugt, mittels Entschließung Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes an die Landesregierung bzw. an den Landeshauptmann abzugeben. Der Landeshauptmann oder die Landesregierung sind wiederum bei Abgabe ihrer Stellungnahme an den Bund an den Auftrag des Landtages gebunden.

Mit dem Gesetz über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 – LGBl. 1993/35) wurden die bisher geltenden Bestimmungen über die Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof umfassend weiterentwickelt. Das Gesetz enthält insgesamt acht Verfassungsbestimmungen, wovon eine das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen festlegt. Der Landesrechnungshof ist als Organ des Landtages bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes gebunden (Verfassungsbestimmung im § 1 Abs. 2). Bestellung, Gelöbnis und Amtsperiode des Direktors des Landesrechnungshofes sind durch drei Verfassungsbestimmungen im § 3 des Gesetzes normiert.

Weitere Verfassungsbestimmungen legen die Aufgaben des Landesrechnungshofes (§ 6 Abs. 1 und Abs. 5) und die Durchführung von Sonderprüfungen (§ 8 Abs. 2) fest.

Mit dem Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 – LGBl. 1993/100) wurden die bisherigen Regelungen über die Jagdausübung umfassend überarbeitet und an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt. Das Gesetz enthält in § 161 Abs. 2 eine Verfassungsbestimmung über das Außerkrafttreten der bisherigen gesetzlichen Regelung.

2.5. In der Steiermark wurde durch die Gemeindewahlordnungs-Novelle 1993 (LGBl. 1993/136) das Wahlalter für das passive Wahlrecht auf 19 Jahre herabgesetzt. Mit Verfassungsbestimmung im Art. II wurde normiert, daß dieser Gesetzesbeschluß nicht dem Verfahren nach § 41 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 zu unterziehen ist.

Das Gesetz über die Patientenvertretung (Patientenombudsmann/-frau) (LGBl. 1993/12) regelt die Einrichtung einer Patientenvertretung zur Entgegennahme von Anregungen, Empfehlungen und Beschwerden von Patienten bzw. deren Angehörigen über die Behandlung oder die Betreuung in Landeskrankenanstalten. Mit Verfassungsbestimmung im § 1 Abs. 4 wurde der/die Patientenombudsmann/-frau bei seiner/ihrer Tätigkeit weisungsfrei gestellt.

2.6. Mit Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl. 1993/17) wurde ein *Ausschuß für Föderalismus und europäische Integration* eingerichtet und die Vertretung des Landes in der Integrationskonferenz der Länder festgelegt. Weiters wurde eine Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag

vorgesehen. Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben der europäischen Integration in einer Entschließung äußern. Das Gesetz sieht vor, daß der Landeshauptmann in der Integrationskonferenz bzw. die Landesregierung bei Abgabe einer Stellungnahme an den Bund an die Entschließung des Landtages gebunden sind. Mit dem Ausschuß für Föderalismus und europäische Integration wurde ein weiterer Ausschuß unmittelbar in der Landesverfassung verankert. Von besonderem Interesse ist, daß dieser Ausschuß bei Gefahr im Verzug anstelle des Landtages in einer Entschließung den Standpunkt des Landes zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration äußeren kann.

2.7. In Wien regelt das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz - LGBl. 1993/25) die Schaffung einer Umweltanwaltschaft und deren Aufgaben, die Einrichtung von Umweltausschüssen in den Bezirksvertretungen und eines Rates der Sachverständigen für Umweltfragen. Die Verfassungsbestimmung im § 19 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmung.

Das Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird (LGBl. 1993/9), enthält im § 116 Abs. 4 eine Verfassungsbestimmung, wonach die Mitglieder der Oberschiedskommission in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind.

3. Wie schon in den Föderalismusberichten der Vorjahre werden an dieser Stelle einige Gesetze erwähnt, die zwar formell nicht zum Verfassungsrecht zählen, jedoch damit in einem engen Zusammenhang stehen.

3.1. In Kärnten wurde die Landtagswahlordnung 1974 geändert (LGBl. 1993/94). Es wurde u.a. die Möglichkeit der Vergabe von Vor-

zugsstimmen geschaffen, die Einrichtung von sog. "fliegenden Wahlkommissionen" vorgesehen und das Alter für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre gesenkt. Die Herabsetzung des Wahlalters erfolgte in Anpassung an die durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 470, geänderten Bestimmungen des Art. 26 Abs. 1 B-VG.

Mit Gesetz, mit dem das Gesetz über die Wahlpflicht in Kärnten aufgehoben (LGBl. 1993/98) wird, wurde die seit 1986 bestehende Wahlpflicht wieder beseitigt.

3.2. Mit dem O.ö. Wahlrechts-Änderungsgesetz 1993 (LGBl. 1993/91) wurden die O.ö. Landtagswahlordnung 1991, die O.ö. Gemeinde-wahlordnung 1991, die O.ö. Statutargemeinde-Wahlordnung 1991 und das O.ö. Wählerevidenz-Gesetz 1991 geändert. Wichtigstes Anliegen der Novelle war die Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters für die Landtagswahlen und die Gemeinde-ratswahlen.

3.3. Das Land Salzburg hat mit Gesetz über das Landesgesetzblatt (LGBl. 1993/75) die bisherigen Regelungen umfassend überarbei-tet. Das Gesetz enthält Bestimmungen über Form und Herausgabe des Landesgesetzblattes, über die Art der Verlautbarungen und über eine Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen.

Mit den Novellen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978 (LGBl. 1993/136) bzw. der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 (LGBl. 1993/137) wurde im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen des Art. 26 B-VG das Alter für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechtes für die Landtagswahl und die Gemeinderatswahlen gesenkt.

3.4. Auch in der Steiermark wurde mit der Landtags-Wahlordnungs-novelle 1993 (LGBl. 1993/102) das Wahlalter (aktives und passives Wahlrecht) herabgesetzt.

Wie in Kärnten wurde auch in der Steiermark mit dem Gesetz, LGBl. 1993/49, die Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen aufgehoben.

3.5. Das Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz (LGBl. 1993/5) brachte eine Aufhebung aller als Landesgesetze geltenden Vorschriften, die in ihrer Stammfassung vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getreten sind, mit Ausnahme der nach dem 31. Dezember 1959 wiederverlautbarten Rechtsvorschriften und der in der Anlage des Gesetzes angeführten 30 Rechtsvorschriften. Damit wurde die Übersichtlichkeit des Landesrechtes verbessert und die Rechtssicherheit erhöht.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 1988 geändert wurde (LGBl. 1993/83), waren u.a. die Schaffung von neun Wahlkreisen, sowie die Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht auf 19 Jahre.
Mit der Einführung einer zusätzlichen Stimme für die Wahl eines Direktkandidaten auf Wahlkreisebene wurde wahlrechtliches Neuland betreten und ein zusätzliches Element der Persönlichkeitswahl eingeführt.

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Berichtsjahr 1993 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen und Verordnungen findet sich im Besonderen Teil.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Im Berichtsjahr wurden zahlreiche einfache Bundesgesetze verabschiedet, die Verfassungsbestimmungen enthielten. Diese, sowie die übrigen Verfassungsgesetze des Bundes, wurden bereits im Kapitel C erörtert. Die Bundesgesetze, die finanzielle Auswirkungen für die Länder mit sich brachten, wurden im Kapitel B dargestellt. Auf einige andere wichtige Gesetze ist bereits im Kapitel A/I. eingegangen worden, sodaß die Zahl der weiteren Bundesgesetze, zu denen unter föderalistischen Gesichtspunkten Bemerkungen angebracht erscheinen, eher gering ist.

1.2.1. Die Ziele der (umfangreichen) Gewerberechtsnovelle 1992 (BGBl. 1993/29) waren u.a. eine Liberalisierung und Deregulierung, eine Neuregelung der Befähigungsnachweise für Handwerker, Erleichterungen des Gewerbeantrittes und die gesetzliche Verankerung von Maßnahmen betreffend den weiteren Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht.
Nach dem neuen § 2 Abs. 4a findet das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auf Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich Anwendung. Diese Regelung ist durch die Gewerbekompetenz des Bundes nicht gedeckt. Erfolgreich abwehren konnten die Länder hingegen den im Begutachtungsentwurf enthaltenen Versuch des Bundes, wonach mittels Verfassungsbestimmung für die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen eine baubehördliche Bewilligung nicht mehr notwendig sein sollte. Auch die sog. "Bauernmärkte" wurden nicht, wie ursprünglich geplant, der Gewerbeordnung unterworfen, da diese gemäß § 324 Abs. 2a keine Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind.

1.2.2. Die Novelle des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. 1993/801, brachte neben Anpassungen an das EWR-Abkommen und der Verankerung der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung auch eine Stärkung der Patientenrechte. Trotz Protesten der Länder im Begutachtungsverfahren wurde im § 46 eine Honorarermächtigung der Klinikvorstände weiterhin aufrechterhalten, obwohl diese Bestimmung kompetenzrechtlich äußerst bedenklich erscheint, da der Patient den Behandlungsvertrag mit dem Anstaltsträger abschließt.

1.2.3. Im Berichtsjahr erließ der Bund drei Gesetze im Schulbereich, die auch für die Länder von besonderem Interesse waren.

Das Hauptziel der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. 1993/323, war die Ermöglichung einer verstärkten administrativen und pädagogischen Eigenständigkeit im Regelschulwesen innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens durch Regionalisierung und Autonomie der Schulen auf allen schulischen Ebenen.

Mit der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. 1993/512, erfolgte die Integration behinderten Kinder in das Regelschulwesen (vgl. dazu auch Kapitel C, Punkt 5.6.). Dieses Gesetz wird auch bedeutende finanzielle Auswirkungen für die Länder zur Folge haben.

Das Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wurden (BGBl. 1993/519) brachte eine Umgestaltung des Lehrverpflichtungssystems für Volksschullehrer und Sonderschullehrer sowie die Umsetzung der beiden großen schulorganisatorischen Neuerungen, nämlich der Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen und der ganztägigen Schulformen, im Bereich des Lehrerdienstrechtes. Kritisiert

wurde u.a. die Vorgangsweise des Bundes bei der Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens. Einerseits stand den Ländern für die Begutachtung nur eine Frist von 13 Tagen zur Verfügung, was den Schluß nahelegt, daß in Wahrheit kein Interesse des Bundes an einer seriösen Begutachtung gegeben war. Andererseits wurden Inkrafttretenstermine festgelegt, die eine geordnete Umsetzung mittels Ausführungsgesetz unmöglich machen. Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung dieser Novelle war die Stellenplanung der Länder für das kommende Schuljahr auf Grund der Vorgaben des Ministeriums bereits weitestgehend abgeschlossen. Da mit der Novelle auch bedeutende Kosten (z.B. für die ganztägige Betreuung von Schülern) verbunden sind, verlangten die Länder die Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 5 FAG. Mit der genannten Novelle wurden vom Bund die Interessen der Länder, die auf dem Gebiet des Schulwesens große Mitverantwortung zu tragen haben, gröblich vernachlässigt.

1.3. Im Berichtsjahr 1993 erreichte das Bundesgesetzblatt einen neuen Rekordumfang von 8548 Seiten. Allerdings ist ein Teil davon auf die große Zahl von kundgemachten Staatsverträgen – darunter das EWR-Abkommen – zurückzuführen. Neuerlich zu kritisieren sind die zahlreichen "Sammelnovellen", die leider zu einem festen Bestandteil der Gesetzgebung wurden. Dies trägt zu einer totalen Unübersichtlichkeit bei. Als Beispiel darf das Steuerreformgesetz 1993, BGBl.Nr. 818 (siehe auch Kapitel B, Punkt 4.4.), angeführt werden, mit dem nicht weniger als 31 Gesetze geändert bzw. Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden.

Die Bewältigung dieser "*Gesetzesflut*" wird für die Rechtsunterworfenen ein immer größeres Problem. In der Lehre gab es kri-

tische Stimmen[1)], die meinten, daß die Vorhersehbarkeit und Gewißheit der Rechtsanwendung als Ziele des rechtsstaatlichen Ideals erheblich ins Wanken geraten.

1.4. Zu mehreren Gesetzentwürfen des Bundes mußten im Zuge des Begutachtungsverfahrens föderalistische Bedenken erhoben werden.

1.4.1. Gegen den am Ende des Berichtsjahres zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz) erhoben die Länder massive Einwände. Im § 5 des Gesetzentwurfes war – mittels Verfassungsbestimmung – vorgesehen, daß für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer Betriebsanlage eine vorläufige Genehmigung für drei Jahre erteilt werden kann. Diese Genehmigung würde auch alle anderen – also auch jene nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen – Bewilligungen ersetzen, was einen massiven Eingriff in die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Baurechtes und des Natur– und Landschaftsschutzes bedeuten würde.

Der vorläufige Kompetenzübergang auf den Bund zur Wahrnehmung des Baurechtes würde auch einen Anschlag auf die Gemeindeautonomie darstellen.

Bedenklich erschien auch das im § 4 des Entwurfes vorgesehene Vorprüfungsverfahren. Der Landeshauptmann müßte eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob die nachfolgenden Behördenverfahren zu einem für die geplante Betriebsanlage positiven Ergebnis führen werden.

---

1) Vgl. WALTER, *8548 Seiten Bundesgesetze als neuer Rekord. Ist der Rechtsstaat noch zu retten*?, in: Die PRESSE vom 7.3.1994

1.4.2. Der vom Bundeskanzleramt ausgesandte Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 hatte eine tiefgreifende Änderung der bestehenden Struktur des Dienstrechtes der Bundesbediensteten zum Ziel. Auf Grund des Homogenitätsprinzips nach Art. 21 B-VG berührte dieser Entwurf die Interessen der Länder in einschneidender Weise. Der Entwurf, der u.a. eine Änderung des Besoldungssystems durch Schaffung neuer Verwendungsgruppen bzw. Dienstklassen, eine Arbeitsplatzbewertung und die Erhöhung der Mobilität der Bediensteten vorsah, wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 11.151/1986), wonach dem Bundesgesetzgeber das historisch überkommene Begriffsbild des Berufsbeamten verfassungsrechtlich vorgegeben sei, äußerten die Länder jedoch verfassungsrechtliche Bedenken, da mit dem Gesetzentwurf Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums (etwa das Laufbahnprinzip, die Amtstitel, die Unkündbarkeit) aufgegeben würden.

Falls der Bund weiterhin am Homogenitätsgebot festhalten wolle, verlangten die Länder, daß die Besoldungsreform in einer Weise koordiniert werden müsse, die es den Ländern erlaubt, eine auch ihre spezifischen Verhältnisse berücksichtigende Gehaltsreform durchzuführen.

1.4.3. Der Entwurf des Gentechnikgesetzes legte als Ziel den Schutz des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft vor gesundheitlichen Schäden unter Berücksichtigung der Umwelt fest und hatte damit den Schutz der Umwelt als gleichrangigen Schutzzweck zum Inhalt. Da dem Bund aber keine umfassende Umweltschutzkompetenz zukommt, da insbesondere die Angelegenheiten des Natur- und des Tierschutzes in die Zuständigkeit der Länder fallen, bedeutete der Gesetzentwurf einen Eingriff in Landeskom-

petenzen. Weiters war im Entwurf die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorgesehen. Da das Gesundheitswesen in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, käme dies einer Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung gleich. Der Gesetzentwurf enthielt weitere kompetenzrechtlich bedenkliche Bestimmungen. So müßte die Regelung im § 46 über die Herstellung transgener Tiere eindeutig der Tierzucht und dem Tierschutz und damit der Landeskompetenz zugeordnet werden.

1.4.4. Kritisch äußerten sich die Länder auch zum Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz. Demnach wären auch Sammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen einer bundesrechtlich geregelten und in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Anzeigepflicht unterworfen worden. Nach Ansicht der Länder besteht hier kein objektiver Bedarf im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. Es würde damit in verfassungswidriger Weise in die Abfallwirtschaftskompetenz der Länder hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle eingegriffen. Der Landeshauptmann sollte nach diesem Entwurf weiters eine Liste der Abfall(Altöl)sammler und Abfall(Altöl)behandler führen und diese jährlich veröffentlichen. Diese Veröffentlichung, die mit erheblichen Kosten verbunden wäre, wurde von den Ländern aus verwaltungsökonomischen Gründen abgelehnt. Da mit der Novelle auch bedeutende Kosten entstehen würden, verlangten die Länder eine entsprechende Abgeltung dieser Kosten.

Den im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken trug die Regierungsvorlage (1282 Blg.Sten.Prot. NR, XVIII.GP.) teilweise Rechnung, da diese z.B. die oben erwähnte Anzeigepflicht nicht mehr enthielt. Allerdings wies die Regierungsvorlage Bestimmungen auf, die im Begutachtungsentwurf nicht enthalten waren. Ob die vorgesehene wesentliche Erhöhung des bürokratischen

Aufwandes auch zu einer äquivalenten Verbesserung der Umweltsituation führen wird, bleibt allerdings abzuwarten.

1.4.5. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994) verlangten die Länder eine finanzielle Abgeltung jener zusätzlichen Kosten, die durch die Bereitstellung der Aufsichtsorgane zur Marktüberwachung, durch zusätzliche Behördenaufgaben und durch weitere Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate entstehen werden. Es wurden aber auch kompetenzrechtliche Einwände erhoben. Der Bund ging davon aus, zur Erlassung der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich aller Produkte zuständig zu sein, obwohl z.B. für Sicherheitsregeln von Bauprodukten der Landesgesetzgeber zuständig wäre.
Nach dem Entwurf wäre dem Landeshauptmann weder eine Zuständigkeit zur Bescheiderlassung noch zur Erlassung von Verordnungen eingeräumt worden. Diese Vorgangsweise würde zu einer Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung und damit zu einer Beeinträchtigung des bundesstaatlichen Baugesetzes führen.

1.5. Hinsichtlich der seit Jahren von den Ländern kritisierten Vorgangsweisen des Bundes im Begutachtungsverfahren zu Gesetzentwürfen des Bundes ergaben sich leider auch im Berichtsjahr keine Verbesserungen.

1.5.1. In zahlreichen Fällen mußte festgestellt werden, daß – insbesondere auch bei umfangreichen legistischen Vorhaben – seitens der Bundesministerien den Ländern zur Begutachtung eine derart kurze Frist gewährt wurde, daß eine fundierte Befassung innerhalb dieser Frist kaum möglich war. Hervorzuheben sind die Novelle zum Ärztegesetz 1984 (Einlangen des Begutachtungs-

entwurfes bei den Ländern am 27. Oktober 1993, Fristende am 10. November 1993), das Pensionsreformgesetz, das Landeslehrerdienstrechtsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Steuerreformgesetz und das Wahlrechtsanpassungsgesetz. Zu kurze Begutachtungsfristen wurden beispielsweise auch in 13 Fällen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesetzt. Auf dem Gebiet des Dienstrechtes wird, obwohl auf Grund des Homogenitätsprinzips gemäß Art. 21 B-VG jegliche Änderung auch Auswirkungen auf Landeskompetenzen nach sich ziehen kann, praktisch regelmäßig eine zu kurze Begutachtungsfrist gesetzt.

Auffallend war, daß insbesondere bei Gesetzentwürfen, die die Interessen der Länder nachhaltig berühren, die Fristen besonders kurz gehalten waren. Offenbar besteht an fundierten Stellungnahmen der Länder wenig Interesse. Angesichts dieses unbefriedigenden Zustandes ersuchte die Landesamtsdirektorenkonferenz am 8. September 1993 das Bundeskanzleramt, sein seinerzeitiges Rundschreiben betreffend die regelmäßige Einräumung einer Begutachtungsfrist von sechs Wochen für Bundesgesetze bei den übrigen Bundesministerien in Erinnerung zu rufen.

1.5.2. Zu den vermehrt im Nationalrat eingebrachten Initiativanträgen wurde den Ländern keine Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Diese sind den Ländern allenfalls ausnahmsweise im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer *"zur Kenntnisnahme"* zugegangen.

In diesem Zusammenhang ist als auffallendes Negativbeispiel die Neufassung des § 31a des Glücksspielgesetzes, BGBl. 1993/695, zu nennen. Diese Bestimmung wurde ohne jede Mitwirkung der Länder erst im Nationalrat in die Novelle eingefügt.

Wie in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr die Länderstellungnahmen nur in einem geringem Ausmaß – bei eher nebensächlichen Aspekten – berücksichtigt.

1.5.3. Im Rahmen einer am 17. November 1993 in den Räumlichkeiten der Volksanwaltschaft von der "*Kärnten Vertretung in Wien*" gemeinsam mit dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform veranstalteten Enquete "*Verwaltungsreform konkret*" wurde in diesem Zusammenhang von allen Ländervertretern eine Verbesserung des Begutachtungsverfahrens erörtert und angeregt, dieses allenfalls in zweistufiger Form abzuhalten. Eine solche Vorgangsweise wird allein schon durch die im Bundeshaushaltsgesetz verpflichtend vorgesehene Ermittlung der Mehrausgaben erfordert, die eine neue bzw. zu erneuernde Rechtsvorschrift auch für Länder und Gemeinden nach sich ziehen. Eine seriöse Kostenschätzung im Sinne dieser bundesgesetzlichen Verpflichtung setzt die Einbindung der konkret mit der künftigen Vollziehung betrauten Verwaltungsstellen bereits in einem Art "Vorbegutachtungsverfahren" voraus. Nur so kann gewährleistet werden, daß die Kosten und Aufwandsfolgen bedarfsgerecht geschätzt, aber auch die Umsetzbarkeit der geplanten Vorschriften realitätsnahe abgeschätzt werden können.

2. *Gesetzgebung der Länder*

2.1. Bei zahlreichen Landesgesetzen war eine Anpassung an das EWR-Recht notwendig. Im Zusammenhang mit der Pflegevorsorge und dem Pflegegeldgesetz des Bundes sowie zur legistischen Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG haben alle Länder entsprechende Pflegegeldgesetze erlassen, die vor allem Regelungen für die Gewährung des Pflegegeldes und den anspruchsberech-

tigten Personenkreis sowie für das Verfahren enthalten. Nachstehend wird kurz auf einige Landesgesetze – die landesverfassungsrechtlichen Vorschriften wurden bereits im Kapitel D dargestellt – näher eingegangen. Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahre 1993 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften findet sich im Besonderen Teil (D).

2.2. Das Land Burgenland hat mit dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz (LGBl. 1993/36) die Förderung des Musikschulwesens erstmals geregelt. Die Musikschulen werden vom Verein "Volksbildungswerk" getragen bzw. organisatorisch betreut. Die anfallenden Kosten werden vom Land und von den Gemeinden getragen.
Das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland (LGBl. 1993/1) enthält Regelungen über die Zuweisung von Landesbediensteten, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder Pflegeanstalt ist, an die Krankenanstaltengesellschaft.

2.3. In Kärnten regelt das Motorbootabgabegesetz 1992 (LGBl. 1993/10) die Einhebung einer ausschließlichen Landesabgabe für die Verwendung von Motorbooten auf den öffentlichen fließenden Gewässern oder auf den sonstigen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern. Die Abgabenerträge sind zweckgebunden für den Ankauf von Ufergrundstücken an Kärntner Gewässern zu verwenden.

2.4. In Niederösterreich wurden mit der Änderung des Grundverkehrsgesetzes (LGBl. 6800–2) die zivilrechtlichen Bestimmungen an die abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG angepaßt und das Verfahren bei den Grundverkehrskommissionen neu geregelt. Von der Möglichkeit, den Verkehr mit Baugrundstücken verwal–

tungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen, wurde hingegen nicht Gebrauch gemacht.

2.5. In Oberösterreich wurden mit Landesgesetz über die Raumordnung in Oberösterreich (O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 – LGBl. 1993/114) die bisherigen Bestimmungen umfangreich überarbeitet. Die wesentlichen Neuerungen betreffen u.a. die Umschreibung des Mindestinhalts regionaler Raumordnungsprogramme, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung, die Feststellung des Baulandbedarfs, die Neuumschreibung des Inhaltes von Bebauungsplänen und die Ermöglichung bestimmter beschränkter Nutzungen von land- und forstwirtschaftlichen Anwesen für Wohn- und Gewerbezwecke sowie Bestimmungen über eine verbesserte Berücksichtigung des Umweltschutzes.

Die Bestimmungen über den Mutterschutz sowie die Ansprüche auf Karenzurlaubsgeld für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Dienstnehmer(innen) wurden in Oberösterreich erstmals in eigenen Gesetzen geregelt. Dies geschah durch folgende Gesetze:

- Landesgesetz über den Mutterschutz der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Dienstnehmerinnen – O.ö. Mutterschutzgesetz (LGBl. 1993/122);
- Landesgesetz über die Regelung des Eltern-Karenzurlaubes – O.ö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz (LGBl. 1993/123);
- Landesgesetz über die Ansprüche auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft – O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz (LGBl. 1993/124).

2.6. In Salzburg wurde mit dem Gesetz über den Grundverkehr im Land Salzburg (Grundverkehrsgesetz 1993, LGBl. 1993/152) in bezug auf die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken die neue Kompetenz in Anspruch genommen. Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländ-

der, die an die geänderten Erfordernisse des EWR–Abkommens angepaßt wurden.

2.7. Ebenfalls umfassend überarbeitet wurde das Grundverkehrswesen in der Steiermark. Das Gesetz, mit dem der Grundverkehr in der Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz – LGBl. 1993/134) nennt als oberstes Ziel, die Grundlage für leistungsfähige land– und forstwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Das Gesetz enthält die an die neuen Erfordernisse angepaßten Bestimmungen über den Verkehr mit land– und forstwirtschaftlichen Grundstücken und mit Baugrundstücken, den Grundstückserwerb durch Ausländer, über zivilrechtliche Bestimmungen und die Grundverkehrsbehörden.

An die geänderten Lebensbedingungen (z.B. Embryotransfer) wurde die landwirtschaftliche Tierzucht durch das Steiermärkische Tierzuchtgesetz (LGBl. 1993/135) angepaßt.

2.8. Das Land Tirol hat mit dem Gesetz über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 – LGBl. 1993/81) die Raumordnung umfassender und eingehender als bisher geregelt. Mit der Ermächtigung der Gemeinden zum Abschluß von zivilrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungs– und Bebauungsplänen sowie mit dem Bodenbeschaffungsfonds als Instrument zur Unterstützung der Gemeinden wurde legistisches Neuland betreten. Ein wesentliches Anliegen des Gesetzes war die Neuregelung der Bestimmungen über Freizeitwohnsitze.

Mit dem Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz – LGBl. 1993/82) wurde eine Überarbeitung der bisherigen Regelung vorgenommen. Neben den beiden bisherigen Bereichen des land– und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs und des Ausländergrundverkehrs wurde in diesem

Gesetz erstmals von der den Ländern im Jahre 1992 eingeräumten Kompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken Gebrauch gemacht. Die wesentlichen Änderungen betrafen geänderte Bestimmungen über den Ausländergrundverkehr auf Grund des EWR-Abkommens und die Anpassung der zivilrechtlichen Bestimmungen an die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Weiters wurde im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs das Prinzips der Selbstbewirtschaftung verstärkt; zur Vermeidung von Umgehungsgeschäften wurden Rechtserwerbe von Todes wegen in die grundverkehrsrechtlichen Regelungen einbezogen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluß der Bundesregierung hinzuweisen, die für einen Einspruch nach Art. 98 Abs. 2 B-VG zur Verfügung stehenden Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen (siehe dazu Kapitel F, Punkt 1.3.).

Das Gesetz, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz - LGBl. 1993/16) brachte eine Neuregelung des Fischereiwesens. Neben der Fischerei im engeren Sinn wurden auch sonstige fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Fisch- und Krebszuchtbetriebe, Angelteiche, Anerkennung von Fischzuchtbetrieben) einer Regelung unterzogen. Auf die Mitwirkung der Bundesexekutive wurde verzichtet. Die Behörden werden daher nur mehr von den Fischereiaufsichtsorganen unterstützt.

Mit dem Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993, LGBl. 1993/88, wurde die Einhebung der Getränke- und Speiseeissteuer auf der Grundlage der neuen finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung (Umwandlung von einer Verbrauchssteuer zu einer Verkehrssteuer) neu geregelt.

Schließlich erfolgte mit dem Gesetz über die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung (Tiroler Landwirtschaftskammerge-

setz – LGBl. 1993/79) eine Neuregelung der land– und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in Tirol.

2.9. In Vorarlberg stellt das Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBl. 1993/27, sicher, daß Grundstücke und Wohnungen nur mehr dann für Ferienzwecke verwendet werden dürfen, wenn eine entsprechende Widmung oder Bewilligung vorliegt. Unberührt bleibt durch diese Regelung die Nutzung von Wohnungen und Wohnräumen im Rahmen der Privatzimmervermietung und der gastgewerblichen Beherbergung. Wohnungen und Wohnräume, die bis 1.12.1992 nachweislich als Ferienwohnungen verwendet worden sind, obwohl keine entsprechende Widmung nach den raumplanungsrechtlichen Bestimmungen vorliegt, müssen innerhalb eines Jahres der Behörde angezeigt werden, wenn sie weiterhin als Ferienwohnung verwendet werden sollen.
Das Grundverkehrsgesetz, LGBl. 1993/61, enthält im wesentlichen die Anpassung an den maßgeblichen EWR–Rechtsbestand. Verwaltungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen der Verkehr mit land– und forstwirtschaftlichen Grundstücken, der Verkehr mit Baugrundstücken sowie der Grunderwerb durch Ausländer. Nach Ablauf der Österreich eingeräumten Übergangsfrist sind mit 1.1.1996 EWR–Staatsbürger in Grundverkehrsangelegenheiten österreichischen Staatsbürgern weitgehend gleichgestellt. Ausgenommen von dieser Gleichbehandlungspflicht ist der Erwerb von Ferienwohnungen durch nicht in Österreich ansässige EWR–Staatsbürger. Die im Gesetz weiters enthaltenen zivilrechtlichen Folgeregelungen, insbesondere die grundbuchsrechtlichen Bestimmungen, entsprechen im wesentlichen der Bund–Länder–Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG, betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken.

Im Begutachtungsverfahren zu diesem Gesetz wurden sehr unterschiedliche Interessen geltend gemacht. Es war wichtig, in Besprechungen mit den Interessenvertretungen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Gemeinden, der Arbeitnehmer, der Rechtsberufe und der Grundeigentümer gemeinsame Standpunkte zu suchen, aber auch Verständnis für eine Regelung zu wecken, die nicht nur einzelne Interessenlagen im Auge hat. Auch mit Gemeindemandataren und interessierten Bürgern fanden mehrere Informations- und Diskussionsveranstaltungen statt. Dadurch konnte dem Gesetz schließlich eine breite Akzeptanz gesichert werden.

Mit dem Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe von Getränken und Speiseeis (Getränkesteuergesetz), LGBl. 1993/51, wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Getränkesteuer von einer Verbrauchs- in eine Verkehrssteuer umgewandelt wurde, wobei die im Finanzausgleichsgesetz 1993 enthaltenen Vorgaben berücksichtigt wurden. Das neue Getränkesteuergesetz folgt im wesentlichen den Bestimmungen des alten Gesetzes. Neu ist jedoch die Möglichkeit der Abgabenbehörde, mit dem Steuerpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Festsetzung der Steuerschuld oder sonstige Vereinbarungen treffen zu können sowie auf Kleinbeträge ganz zu verzichten. Im Sinne von Verwaltungsvereinfachungen gilt die Steuer mit der Einzahlung als festgesetzt. Der Steuerschuldner hat zudem anstatt einer monatlichen Getränkesteuererklärung nur noch einmal im Jahr an die Abgabenbehörde eine Mitteilung über die monatlich einbezahlten Beträge zu machen. Der Landesgesetzgeber hat weiters von der Möglichkeit einer weitergehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht und die an den Bodensee angrenzenden Gemeinden ermächtigt, auch auf bestimmten Schiffen auf dem Bodensee die Getränkesteuer zu erheben.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

3.1. An der Gesetzgebung des Bundes wirken die Länder durch den Bundesrat mit, über den es seit Jahrzehnten Kritik und Reformvorstellungen gibt (siehe dazu Kapitel A/I., Punkt 5.).

Der Bundesrat hatte in seinen Sitzungen zum Teil umfangreiche Tagesordnungen zu bewältigen. Hervorzuheben ist hier die 573. Sitzung am 14. Juli 1993, bei der nicht weniger als 49 Tagesordnungspunkte *"durchgepeitscht"* werden mußten. Ob bei dieser Vorgangsweise eine gründliche Befassung mit einzelnen, zum Teil wichtigen Beschlüssen des Nationalrates, wie z.B. B-VG-Novelle, Regionalradiogesetz, Meldegesetznovelle u.a. überhaupt möglich ist, bleibt dahingestellt. Auch der Umstand, daß der Bundesrat wenige Tage nach der Beschlußfassung im Nationalrat dessen Gesetzesbeschlüsse ohne gründliche Vorbereitungszeit zu *"genehmigen"* pflegt, sollte in die Reformüberlegungen des Bundesrates einfließen.

3.2.1. Auch im Berichtsjahr hat der Bundesrat bei der Ausübung seiner Befugnisse klar zu erkennen gegeben, daß die Einhaltung des Koalitionsabkommens oberstes Gebot war und die Parteipolitik eindeutig vor den Länderinteressen steht.

Wie schon in den vergangenen Jahren erhob der Bundesrat gegen keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch. Gerade die Novelle des Glücksspielgesetzes (vgl. Kapitel A/I., Punkt 20.), die massiv das Steuerfindungsrecht der Länder einschränkte, wäre ein guter Anlaß für einen Einspruch gewesen.

3.2.2. In vierzehn Fällen erteilte der Bundesrat Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG seine Zustimmung und hat damit weitere Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder gebilligt. Seit Einführung dieses Zustimmungsrechtes durch die

B-VG-Novelle 1984/490 (ab 1. Jänner 1985) wurden in zweiundneunzig Fällen Zustimmungen erteilt und von der Länderkammer teilweise umfangreiche Kompetenzverluste der Länder ohne Widerstände hingenommen. Diese Praxis wäre ebenfalls ein Punkt, der im Zuge der Bundesstaatsreform dringend überdacht werden müßte.

3.2.3. Erfreulicherweise machten die Mitglieder des Bundesrates von ihren parlamentarischen Kontrollrechten recht zahlreich Gebrauch. Die Ausübung dürfte teilweise allerdings auch aus parteipolitischen Gründen erfolgt sein.

Alle fünf dringliche Anfragen an Mitglieder der Bundesregierung wurden von FPÖ-Bundesratsmitgliedern gestellt. Je eine dringliche Anfrage war an den Bundeskanzler bzw. den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform gerichtet und betraf die zentralistischen Bestrebungen der Bundesregierung (vgl. Kapitel A/I., Punkt 3.5. und 3.9.). Weitere Anfragen betrafen die Versäumnisse bei der ÖBB-Reform, den totalen wirtschaftlichen Absturz der AMAG Ranshofen und den Zustand der österreichischen Landesverteidigung.

Insgesamt wurden 63 schriftliche Anfragen und bei drei Fragestunden im Bundesrat 42 mündliche Anfragen gestellt.

Eingebracht wurden fünf selbständige Anträge, wovon die beiden von FPÖ-Bundesratsmitgliedern gestellten Anträge betreffend Änderung des B-VG und betreffend eine föderalistische Bundesverfassung nicht weiter behandelt wurden.

Einstimmig angenommen wurde in der 576. Sitzung des Bundesrates am 18. November 1993 ein Antrag betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates. Für die Mitwirkung des Bundesrates an der Genehmigung von Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses (vgl. EWR-BVG) wurden in die Ge-

schäftsordnung des Bundesrates insbesondere Bestimmungen über die Wahl dieses besonderen Ausschusses sowie dessen Zuständigkeit und Zusammensetzung aufgenommen (vgl. dazu auch Kapitel C, Punkt 6.3.).
Von den sieben Entschließungsanträgen wurden fünf Anträge von FPÖ-Mitgliedern gestellt. Vier davon wurden von der Bundesratsmehrheit abgelehnt (bemerkenswert darunter auch der Antrag betreffend eine föderalistische Bundesverfassung). Über einen Antrag wurde nicht abgestimmt, da dieser sich an den Nationalrat richtete.

3.2.4. Vom Rederecht der Landeshauptmänner machten die Landeshauptmänner von Salzburg, Dr. KATSCHTHALER, und Tirol, Dr. WEINGARTNER, Gebrauch, die beide ausführlich auf die Bundesstaatsreform eingingen (vgl. Kapitel A/I., Punkt 3.3. und 3.5.).

3.2.5. Am 26. Oktober 1993 wurde eine Sitzung des Lehrlingsparlaments im Bundesrat abgehalten. Dabei hatten Lehrlinge aus allen Bundesländern Gelegenheit, zu den Themen "Demokratie und Parlamentarismus", "Europäische Integration und Föderalismus" sowie "Lehrlingsausbildung" Fragen zu stellen und mit Mitgliedern des Bundesrates zu diskutieren.

3.3. Im Berichtsjahr erfolgte keine Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates.[2] Dieser Umstand zeigt wiederum deutlich, welcher Stellenwert den Ländern im Gesetzgebungsverfahren des Bundes eingeräumt wird. Gerade die Anhörung

---

2) Laut Mitteilung der Ämter der Landesregierungen.

von Länderexperten wäre ein Instrument, die Anliegen der Länder in den Gesetzgebungsprozeß des Bundes einzubringen.

3.4. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben und so die einheitliche Auffassung der Länder unterstrichen. Dies war z.B. der Fall bei der Bundesstaatsreform und bei der Novelle zum Krankenanstaltengesetz.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

1.1. Dem Bundeskanzleramt wurden von den Ländern im Berichtsjahr 1993 insgesamt 346 Gesetzesbeschlüsse der Landtage im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG übermittelt. In einem Fall, und zwar gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz, erhob die Bundesregierung Einspruch wegen Verletzung von Bundesinteressen. Ein weiterer, am Beginn des Jahres 1993 erhobener Einspruch betraf den Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages über die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987.
Mit diesen zwei Einsprüchen hat sich die Zahl der seit 1969 erhobenen Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG auf insgesamt 141 Fälle erhöht.

1.2.1. Wegen Grundsatzgesetzwidrigkeiten und wegen Verstößen gegen die Kompetenzverteilung beeinspruchte die Bundesregierung den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert werden sollte.

Die vorgesehene Verschwiegenheitspflicht für Ärzte und Bedienstete könne nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf den Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützt werden. Die Bundesregierung führte in der Einspruchsbegründung weiters aus:

"§ 21a Abs. 2 entspricht nicht § 10a des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 701/1991, wonach bei der Erlassung des Krankenanstaltenplanes auch auf eine Verringerung der Zahl der Akutbetten sowie auf einen entsprechenden Abbau der personel-

len und apparativen Kapazitäten sowie der tatsächlich aufgestellten Akutbetten zu achten ist. § 21a Abs. 1 des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes 1974 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses ist daher grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig.
Z. 43 (§ 45 Abs. 3) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses trifft Regelungen über das sogenannte Ärztehonorar. Die Festlegung des ärztlichen Honorars wird bei Patienten der Sonderklasse der freien Vereinbarung des jeweiligen Abteilungsleiters mit dem Patienten überlassen, der Rechtsträger der Krankenanstalt nimmt lediglich die Einhebung im Namen und auf Rechnung der Ärzte vor. Damit hat aber der Landesgesetzgeber die Festlegung und in weiterer Folge die Aufteilung von Ärztehonoraren derart geregelt, daß es sich um eine Materie handelt, welche dem Gebiet des Zivilrechtswesens angehört und damit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.
Auch durch Art. 15 Abs. 9 B-VG ist eine derartige Regelung nicht gedeckt, da dies voraussetzen würde, daß Regelungen über Ärztehonorare in einer unerläßlichen Verbindung mit anderen Bestimmungen stehen, die den Hauptinhalt des Gesetzes bilden, und für eine sinnvolle und vollkommene Regelung der Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten auch eine Sonderregelung bezüglich der ärztlichen Honorare für Patienten der Sonderklasse 'unerläßlich' wäre."

Infolge Beendigung der XIII. Gesetzgebungsperiode hat der Landtag keinen Beharrungsbeschluß gefaßt.

1.2.2. Im Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 sah die Bundesregierung einen Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und erhob Einspruch.
Im Gesetzesbeschluß (§ 49 Abs. 4) war die Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze in der Weise vorgesehen, wie sie dem sog. "Salzburger Modell" entspricht. Für jene Krankenanstalten, für die bis zum 31. Dezember 1990 noch keine Verträge bestehen (z.B. das Sozialmedizinische Zentrum Ost), sind diese durch die

Schiedskommission in der Höhe zwischen 60 v.H. und 80 v.H. der festgesetzten Pflegegebühren für die allgemeine Gebührenklasse zu bestimmen.

Die Bundesregierung führte in der Einspruchsbegründung u.a. aus:

"Damit widerspricht der Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages der grundsatzgesetzlichen Regelung des KAG, da er für die Entscheidung der Schiedskommission Kriterien festlegt, die im Grundsatzgesetz nicht enthalten sind. § 49 Abs. 4 widerspricht damit der Grundsatzbestimmung des § 28a Abs. 1 KAG, da die Schiedskommission bei ihrer Entscheidungsfindung durch diesen Gesetzesauftrag Pflegegebührenersätze in einer Höhe von zumindest 60 v.H. festzusetzen hat.
Damit gefährdet diese Bestimmung die dem KAG zugrundeliegenden Bundesinteressen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung auch in der Vergangenheit stets gegen die Verankerung des "*Salzburger Modells*" einen entsprechenden Einspruch erhoben hat."

Der Wiener Landtag konnte sich den Argumenten der Bundesregierung nicht anschließen und faßte einen Beharrungsbeschluß.

Eine Zusammenstellung der im Jahre 1993 erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F).

1.3. Die Bundesregierung beschloß in 50 Fällen, die für einen Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vorgesehene Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen. Die seit Jahren geübte, die Landtage zensurierende Praxis der Bundesregierung steht im krassen Gegensatz zur "bundesfreundlichen" Handhabung des Einspruchsrechtes des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG und führt zu einer bedeutenden Verzögerung der Kundmachung der Landesgesetze, und damit zu einem "länderunfreundlichen" Eingriff der Bundesvollziehung in die Parlamentshoheit und das Gesetzgebungsverfahren der Länder.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß die Bundesregierung gerade in jenen Fällen beschloß, die Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen, in denen die Länder den vom Bund im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußerten Bedenken nicht Rechnung trugen. Obwohl kein Einspruch seitens der Bundesregierung erfolgte, wurde die Rechtsmeinung des Bundes in diesen Fällen den Ländern aber neuerlich mitgeteilt. Ein solches "*Beharrungsrecht der Bundesregierung*" ist in der Bundesverfassung nicht vorgesehen, und im Hinblick auf die selbständige Gesetzgebungshoheit der Landtage in Landesangelegenheiten abzulehnen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages betreffend das Grundverkehrsgesetz. In diesem wurde nach Meinung des Bundes entgegen der mit den Ländern seinerzeit akkordierten Verhandlungsposition für die EG-Beitrittsverhandlungen für den Erwerb von Zweitwohnsitzen jedenfalls ein mindestens fünfjähriger Wohnsitz in Österreich verlangt. Damit weiche das Gesetz vom sog. "dänischen Modell" ab, demzufolge entweder ein aktueller Wohnsitz oder ein früherer, mindestens fünfjähriger Wohnsitz im Lande die Voraussetzung für den Zweitwohnsitzerwerb bildet. Der Gesetzesbeschluß weise weiters eine kompetenzrechtlich nicht gedeckte Bestimmung bezüglich des originären Eigentumserwerbs auf und enthalte eine Reihe anderer verfassungsrechtlich bedenklicher Bestimmungen hinsichtlich der Grundrechte. Aus den vorgenannten Gründen wurde seitens der Bundesregierung von einer ausdrücklichen Zustimmung zur Kundmachung abgesehen. Ähnliche Bedenken – grundrechtliche bzw. europarechtliche – äußerte der Bund auch zu den Gesetzesbeschlüssen der Landtage von Salzburg, Vorarlberg und der Steiermark, jeweils das Grundverkehrsgesetz betreffend. Das Argument der Bundesregierung, das Erfordernis des fünfjähri-

gen Wohnsitzes im Inland weiche vom sog. "dänischen Modell" ab, hat sich im übrigen als unzutreffend erwiesen.
Verfassungsrechtliche Bedenken wurden weiters zum Tiroler Raumordnungsgesetz – wegen der Vertragskonstruktion bei Widmungen und Problemen des Rechtsschutzes – und zur Tiroler Landtagswahlordnung – bezüglich des Verhältniswahlrechtes durch die Schaffung von kleinen Wahlkreisen – geltend gemacht und hiefür als "Sanktion" der Fristablauf gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vorgesehen.
In einigen Fällen richtete sich der Beschluß über den Fristablauf gegen Regelungen im Zusammenhang mit dem Pflegegeld. Einzelne Anrechnungsbestimmungen entsprächen, so die Auffassung des Bundes, nicht dem mit dem Pflegegeld verbundenen Grundgedanken.

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.*

2.1. Die Bundesregierung hat im Berichtsjahr in sieben Fällen die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert. Obwohl die Länder wegen der bekannt restriktiven Haltung des Bundes (vor allem des Bundesministeriums für Inneres) von vorneherein eine Mitwirkung von Bundesorganen nur in unbedingt notwendigen Fällen vorsehen, mußte gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Zunahme der Zustimmungsverweigerungen von zwei auf sieben Fälle registriert werden.

2.1.1. Die Novelle des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes sah u.a. die Änderung der Bestimmungen über die Beitragspflicht in der Weise vor, daß das gärtnerische Vermögen bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht der Beitragspflicht unterliegen

sollte. Die Bundesregierung verweigerte die Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes mit dem Argument, daß die Berechnung des gärtnerischen Vermögens nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu verwirklichen sei. Eine Mitwirkung würde einen mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zu vereinbarenden Mehraufwand durch die Finanzämter bewirken.

2.1.2. Das vom steiermärkischen Landtag beschlossene Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert werden sollte, enthielt Bestimmungen über Einrichtung und Verfahren der vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschüsse. Die Bundesregierung verweigerte die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes und erhob schwerwiegende Bedenken gegen die uneingeschränkte Mitwirkungspflicht aller Behörden, somit auch der Sicherheitsbehörden. Problematisch erschien nach Auffassung der Bundesregierung auch die vorgesehene Verpflichtung, einem vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuß alle Akten vorzulegen. Weiters wurden für die Untersuchungsausschüsse enger formulierte Befugnisse und eine auf Angelegenheiten des Landes beschränkte Tätigkeit gefordert.

Vom Land Steiermark wurden nach der Zustimmungsverweigerung umgehend Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres aufgenommen, um gemeinsame Formulierungen auszuarbeiten und festzulegen, unter welchen Bedingungen der Bund einer Mitwirkung von Bundesorganen bei der Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse zustimmen könnte. Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

2.1.3. Das Land Tirol war gleich in vier Fällen von einer Zustimmungsverweigerung betroffen.

Zu der im § 46 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses betreffend das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz vorgesehenen Mitwirkung der Finanzämter bei der Einhebung der Umlage zur Bauernkammer verweigerte die Bundesregierung ihre Zustimmung, weil die neue Umlagenregelung zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand für die Finanzämter geführt hätte.

Daraufhin konnte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Regelung gefunden werden, der die Bundesregierung dann die Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG erteilte.

Der Gesetzesbeschluß des Landtages über das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 sah im § 3 Abs. 1 vor, daß die Organe des Bundes der Landesregierung möglichst früh die von ihnen beabsichtigten, für die Raumordnung des Landes wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen sowie Auskunft über die sonstigen hiefür wesentlichen Umstände zu erteilen hätten, soweit dem keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Die Bundesregierung verweigerte die Zustimmung, weil diese Verpflichtung hinsichtlich der obersten Organe des Bundes als verfassungswidrig angesehen wurde. Diese Begründung widerspricht offensichtlich der Bundesverfassung und dem ihr zugrundeliegenden Berücksichtigungsprinzip sowie der "Systementscheidung" des Verfassungsgerichtshofes für eine Kooperation der Bundes- und Landesplanungen im Bereich der Raumordnung (VfSlg. 2674/1954). Außerdem verhindert sie eine auch im Interesse des Bundes gelegene frühzeitige Berücksichtigung der Bundesplanungen in der Landesraumordnung und ist daher auch aus planungstechnischen Erwägungen verfehlt.

Die im § 38 des Gesetzesbeschlusses über das Tiroler Grundverkehrsgesetz vorgesehene Mitwirkung der Finanzämter zur Übermittlung von Daten zum Aufdecken von Umgehungsgeschäften wurde wegen Gefährdung von Bundesinteressen verweigert. Die Gefahr wurde darin gesehen, daß im Falle der Verpflichtung der Finanzämter zur Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit grundverkehrsrechtlichen Umgehungsgeschäften die Beteiligten an solchen Rechtsgeschäften diese künftig auch vor den Finanzbehörden verbergen würden. Die Bundesregierung führte in der Begründung der Zustimmungsverweigerung u.a. aus: "*Eine Mitwirkungsverpflichtung des Bundes bei der Vollziehung von Landesgesetzen, die im Ergebnis Anreiz zu einer Abgabenhinterziehung ist, kann daher aus der Sicht der Vollziehung des Grunderwerbsteuergesetzes nicht akzeptiert werden.*"

Um den Leistungsempfängern termingerecht die finanzielle Unterstützung zu sichern, beschloß die Bundesregierung, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses über das Tiroler Pflegegeldgesetz vor Ablauf der Einspruchsfrist zuzustimmen. Gleichzeitig wurde jedoch der im § 16 des Gesetzesbeschlusses des Landtages vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigert.

2.1.4. In genau derselben Weise ging die Bundesregierung auch beim Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages betreffend ein Landes-Pflegegeldgesetz vor und verweigerte zu der in § 13 Abs. 2 vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung des Gesetzes ihre Zustimmung.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß das Bundes-Pflegegeldgesetz, BGBl. 1993/110, in seinem Anwendungsbereich die Mitwirkung der Abgabenbehörden vorsieht (vgl. § 33

Abs. 2). Es stellt sich daher die Frage, warum die Mitwirkung der Abgabenbehörden hinsichtlich des Pflegegeldes des Bundes erforderlich sein soll, hinsichtlich des Pflegegeldes der Länder jedoch nicht.

2.2. Im Berichtsjahr stimmte die Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in sieben Fällen der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu.

2.2.1. Das Bgld. Veranstaltungsgesetz (LGBl. 1994/2) sieht eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei diversen Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren vor.

2.2.2. Ebenfalls die Mitwirkung der Bundesgendarmerie ist beim novellierten NÖ Spielautomatengesetz (LGBl. 7071-2) vorgesehen. Die Änderung und Aufhebung des NÖ Tanzschulgesetzes 1974, dessen Bestimmungen mit Wirksamkeit vom 1.1.1994 in das NÖ-Veranstaltungsgesetz (LGBl. 7070-2) übernommen werden, sieht bei der Erteilung der Tanzschulbewilligung die Anhörung des Landesschulrates vor.

2.2.3. Das Salzburger Jagdgesetz 1993 (LGBl. 1993/100) sieht eine Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie bzw. der Bundespolizeidirektion Salzburg bei der Vollziehung dieses Gesetzes vor. Im Begutachtungsentwurf war diese Mitwirkung in einem wesentlich weiteren Umfang vorgesehen. Der Bund forderte im Begutachtungsverfahren eine Reduzierung dieser Mitwirkung, der vom Land Salzburg Rechnung getragen wurde.

2.2.4. Nach der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung zu der im Tiroler Landwirtschaftskammergesetz (LGBl. 1993/79) vorgesehenen Mitwirkung der Finanzbehörden des Bundes bei der Erhebung der Kammerumlagen (siehe oben Punkt 2.1.) erfolgte

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Präzisierung der Bestimmungen über die Beitragspflicht. Der in der Novelle des Landwirtschaftskammergesetzes (LGBl. 1993/111) nunmehr vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen stimmte die Bundesregierung anstandslos zu.

2.2.5. Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zur Mitwirkung der Schulbehörden bei der Anerkennung von Prüfungszeugnissen von Kindergärtnern(innen), die in der Novelle des Vorarlberger Kindergartengesetzes (LGBl. 1993/22) vorgesehen ist.

2.2.6. Das Wiener Polizeientlastungsgesetz (LGBl. 1993/48) sieht eine teilweise Entlastung der Bundespolizeibehörden im Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen und im Kulturpflanzenschutzgesetz vor. Der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Wiener Naturschutzgesetzes und des Wiener Fischereigesetzes stimmte die Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1993 erfolgten Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F).

3. *Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen*

Wie schon in den Vorjahren war auch im Berichtsjahr 1993 keine Anfechtung von Landesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof durch die Bundesregierung zu verzeichnen.
Es erfolgte auch keine Anfechtung von Bundesgesetzen durch eine Landesregierung.

Mit Erkenntnis vom 13. März 1993, Zl. G 76/92, hat der Verfassungsgerichtshof den im Jahre 1992 gestellten Antrag, Bestimmun-

gen der Wiener Stadtverfassung betreffend die amtsführenden Stadträte wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, abgewiesen.

Seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wurden die folgenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten:

- Art. IX Abs. 1 Z. 4 EGVG – (VfGH, G 133/93);
- § 35 Abs. 1, 2 und 4 Wiener Veranstaltungsstättengesetz (VfGH, G 242/93);
- § 13 Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz (VfGH, G 115/93).

Die Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch anhängig.

G) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES*)

1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wies im Berichtszeitraum nur eine geringe Zahl von föderalistisch bedeutsamen Erkenntnissen auf. Die wichtigste Judikatur bezieht sich auf Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Verfassungsautonomie der Länder und der Finanzverfassung.

2. Die Judikatur zur Kompetenzverteilung zeigt, daß der Verfassungsgerichtshof bemüht ist, seine traditionelle Interpretationslinie fortzuführen. Aus föderalistischer Sicht ist die im Berichtszeitraum beobachtete Tendenz, wieder verstärkt das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot zur Anwendung zu bringen, zu begrüßen. Problematisch ist hingegen die Tendenz, Kompetenzbestimmungen mit Hilfe verwaltungsökonomischer Argumente auszuloten und abzugrenzen.

3. Die Verfassungsautonomie der Länder erfuhr durch das Erkenntnis über die Aufhebung der Bürgermeister-Direktwahl wieder einen Rückschlag, indem ungeschriebene "Systemgrundsätze" in regelungsfreie Bereiche hineininterpretiert wurden und den autonomen Entwicklungsmöglichkeiten des politischen Systems der Länder sohin auch in den Bereichen Schranken gezogen werden, die nach dem System der Bundesverfassung der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben.

---

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

4. Im Bereich der Finanzverfassung setzte der Verfassungsgerichtshof seine strenge Linie der Wahrung des Typenzwanges nach § 6 F-VG fort; er machte damit einmal mehr den geringen Gestaltungsspielraum der Länder im Abgabenrecht deutlich.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. der Länder untereinander im Rahmen der bestehenden Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr in der bisher geübten Weise fortgesetzt. Neben den Gesprächen über die Bundesstaatsreform und den laufenden EU-Beitrittsverhandlungen wurde auch über den Abschluß von zahlreichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG verhandelt.

   Auf Länderseite wurde diese Zusammenarbeit im Rahmen der Landeshauptmänner-, der Landtagspräsidenten- und der Landesamtsdirektorenkonferenz, der verschiedenen regelmäßigen Konferenzen der politischen und der beamteten Referenten der Länder, der sonstigen Expertenkonferenzen der Länder, der ÖROK, der Integrationskonferenz der Länder und des Ständigen Integrationsausschusses der Länder besorgt.

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

   Auch im Berichtsjahr zeigte sich, daß der Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ein besonders geeignetes rechtliches Instrument der Kooperation im Bundesstaat ist; allerdings werden diese Vereinbarungen vom Bund zur Erreichung eines einheitlichen Standpunktes der Länder benützt, bzw. deren Abschluß unter Androhung eines Kompetenzverlustes für die Länder gefordert.

2.1. An dieser Stelle ist kurz auf die bereits im Jahre 1992 abgeschlossenen vier Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG im Zusammenhang mit der europäischen Integration einzugehen (siehe dazu ausführlich 17. Bericht 1992, Kapitel A/II).

   Die Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration wurde

noch im Jahre 1992 publiziert und trat am 26. Dezember 1992 in Kraft.

Die Vereinbarung über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (16. Bericht 1992, A/14) trat im Berichtsjahr in Kraft und wurde entsprechend kundgemacht.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, die am 8. Oktober 1992 unterzeichnet worden war, trat nach erfolgter Genehmigung durch den Nationalrat (101. Sitzung am 20. Jänner 1993) und die Landtage am 17. April 1993 in Kraft. Durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl.Nr. 276, ist den Ländern die Kompetenz, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können, übertragen worden. Durch diese Vereinbarung wurde eine gewisse Beschränkung bzw. "Uniformierung" der Länder in bezug auf zivilrechtliche Bestimmungen beim Grundverkehr festgelegt.

Die ebenfalls am 8. Oktober 1992 von den Ländern unterzeichnete Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie, Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988-89/106/EWG) wurde in den jeweiligen Landesgesetzblättern kundgemacht und trat am 24. Mai 1993 in Kraft. Das u.a. als Akkreditierungsstelle der Vertragsparteien für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte geschaffene Österreichische Institut für Bautechnik nahm im Berichtsjahr seine Tätigkeit (konstituierende Generalversammlung am 2. September 1993) auf. Das ÖIB hat zahlreiche weitere Aufgaben wahrzunehmen, die im Art. 25 der gegenständigen Vereinbarung näher umschrieben sind. In den Verhandlungen über einen Beitritt

des Bundes zu diesem Institut äußerte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Standpunkt, daß das ÖIB in seiner geplanten Form als Akkreditierungsstelle nicht geeignet sei. Umgekehrt waren Vorschläge des Bundes für eine Zusammenarbeit für die Länder – u.a. finanziell – nicht akzeptabel.
Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte keine Einigung über den Beitritt des Bundes erzielt werden.

2.2. Den im Jahre 1992 begonnenen intensiven Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen kam am Beginn des Berichtsjahres besondere Dringlichkeit zu. Bund und Länder hatten sich darauf geeinigt, auf Grundlage der bestehenden Kompetenzverteilung ein abgestuftes, bedarfsorientiertes Pflegegeld, das von der Ursache der Pflegebedürftigkeit unabhängig sein sollte, zu gewähren. Noch vor dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes (BGBl. 1993/110) und der Pflegegeldgesetze der Länder (1. Juli 1993) sollte die Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen unterzeichnet werden. Dies konnte nach erfolgreichem Verhandlungsabschluß anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz am 6. Mai 1993 durch die Landeshauptmänner und Bundesminister HESOUN erfolgen.
In der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner zur Schaffung eines umfassenden Pflegeleistungssystems an Geld– und Sachleistungen. Die für die Gewährung des Pflegegeldes notwendigen Gesetze sind zeitgerecht zu erlassen, was in der Folge auch geschah.
Die Länder verpflichten sich, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) zu sorgen, Bedarfs– und Entwicklungspläne zu erstellen und innerhalb

eines bestimmten Zeitraumes zu verwirklichen. Die sozialen Dienste sollen dezentral und flächendeckend angeboten werden. Die Vereinbarung trat mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

2.3. Bund und Länder unterzeichneten am 6. Mai 1993 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird. Dabei wurde im Sinne eines verbesserten Umweltschutzes der höchstzulässige Schwefelgehalt bei Ofenheizöl und Heizöl leicht neuerlich deutlich herabgesetzt.

2.4. In einer im Jahre 1990 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichtete sich der Bund, zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg Bundesmittel von S 100 Mio. bereitzustellen. Es stellte sich heraus, daß zur Verringerung der mit der Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres verbundenen spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer weitere Maßnahmen erforderlich sind. Am 11. Mai 1993 unterzeichneten der Bund und das Land Steiermark eine Vereinbarung, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg geändert wird. Nach dieser Vereinbarung, die am 30. September 1993 in Kraft trat, stellt der Bund dem Land Steiermark zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen weitere S 200 Mio. zur Verfügung.

2.5. Die jahrelangen Bemühungen um die Schaffung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Mit Landesgesetz über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel (LGBl. 1993/28) schuf der burgenländische Landtag die rechtlichen Voraussetzungen für diesen grenz-

überschreitenden Nationalpark. Nach zähen Verhandlungen konnte auch das Gebiet "Lange Lacke" in den Nationalpark integriert werden. Am 10. September 1993 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedler See–Seewinkel von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, RAUCH–KALLAT, und Landeshauptmann STIX unterzeichnet. In der Vereinbarung wurden die Grundsätze der Finanzierung ebenso festgelegt wie die Einrichtung einer Nationalparkkommission und eines Nationalparkforums. In diesen Gremien sicherte sich der Bund Mitsprachemöglichkeiten.

2.6. Angesichts der ständigen Versuche des Bundes, eine Bundeskompetenz in Angelegenheiten des Tierschutzes zu erreichen (siehe dazu Kapitel A/I, Punkt 22.), wurden die Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung der Länder untereinander betreffend einheitliche Bestimmungen über den Tierschutz bei Intensivtierhaltung intensiviert. In mehreren Verhandlungsrunden konnte Einigung erzielt werden. Anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz vom 23. September 1993 wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft unterzeichnet.

In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Länder, für den Bereich der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft, einschließlich der Pelztierhaltung, Rechtsvorschriften zum Schutz der Tiere zu erlassen. Es wurden bestimmte Mindestanforderungen in bezug auf Bewegungsmöglichkeiten, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität für die Haltung von Rindern und Schweinen und die Haltung von Hausgeflügel vereinbart, die in die zu erlassenden Rechtsvorschriften jedenfalls aufzunehmen sind.

2.7. Die Länder Oberösterreich und Salzburg unterzeichneten am 6. Mai 1993 eine Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet geändert wird. Die Neuerung besteht darin, daß die Ansiedlung neuer Betriebe und die Schaffung neuer qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze im gemeinsamen Grenzgebiet einen wesentlichen Bereich der Zusammenarbeit bilden soll.

2.8. Im Berichtsjahr ist auch das Land Tirol (Landtagsbeschluß vom 18. März 1993) der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch beigetreten. Damit haben nunmehr alle Länder diese Vereinbarung unterzeichnet.

2.9. Neben den bereits besprochenen und im Berichtsjahr 1993 abgeschlossenen Vereinbarungen wurden Gespräche über den Abschluß von mehreren Vereinbarungen geführt:
Besondere Aktualität bekamen die bereits im Jahre 1992 begonnenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluß einer Vereinbarung über die Koordination und Kooperation raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Das Land Kärnten legte den Entwurf einer solchen Vereinbarung vor. Nachdem die Länder ihre Vorstellungen koordinierten, wurde in mehreren Sitzungen der eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe versucht, einen Vereinbarungstext auszuarbeiten.
Die Landeshauptmännerkonferenz vom 24. November 1993 faßte hiezu folgenden Beschluß:

"Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird beauftragt, bis 31. Dezember 1993 den Entwurf für eine Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Koordination und Kooperation auf dem Gebiet der Raumordnung und Regionalpolitik Bund und Ländern vorzulegen."

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte dieser jedoch nicht fertiggestellt werden.

Ohne abschließende Ergebnisse blieben die Expertengespräche über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend die Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (Österreichische Patientencharta) und die Verhandlungen über eine Vereinbarung über die Einsparung von Energie. Verworfen wurden Vorschläge über eine Vereinbarung über den Zugang zu Informationen über die Umwelt. Zwischen Vertretern des Bundes und Ländervertretern wurden am Ende des Berichtsjahres politische Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen geführt.

Die Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen zur Verwirklichung weiterer Nationalparkpläne wurden bereits im Kapitel A/I, Punkt 17., dargestellt.

Das Land Niederösterreich begann mit dem Bund Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).

Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung der Konkursordnungsnovelle (vgl. dazu auch Kapitel A/I, Punkt 25.) faßte der Nationalrat in seiner 145. Sitzung am 14. Dezember 1993 einstimmig folgende Entschließung:

"Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Ländern Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, durch Verträge gemäß Art. 15a B-VG sicherzustellen, daß Schuldnerberatungsstellen in ausreichendem und flächendeckendem Ausmaß vorhanden sind, um die Beratung und Vertretung des Schuldners sicherzustellen."

Die Länder führten Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend Schutzmaßnahmen bei Kleinfeuerungsanlagen, da eine (bundes-)einheitliche Regelung auf diesem Gebiet für zweckmäßig erachtet wurde. Gleichzeitig wurde der Entwurf einer Verordung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen mangels Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Verordnung abgelehnt.

Eine Aufstellung der im Jahre 1993 abgeschlossenen bzw. kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H/1).

2.10. An dieser Stelle ist noch kurz auf die EDV-Koordination zwischen Bund und Ländern einzugehen. Die Länder stellten in mehreren Bereichen (z.B. Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes, des Gefahrengutgesetzes, Verarbeitung der Sonderabfallnachweise, bei der Durchführung der Nationalratswahlen) eine mangelnde Kooperationsbereitschaft des Bundes in EDV-Angelegenheiten fest.
Die Landeshauptmännerkonferenz faßte am 6. Mai 1993 einen Beschluß über eine von der EDV-Expertenkonferenz der Länder vorgelegte Empfehlung und die darin angeführten Grundsätze für die Bund/Länder-EDV-Koordination. Der Bund wurde ersucht, ein aus Vertretern des Bundes und der Länder bestehendes Gremium zu Fragen der EDV-Koordination einzurichten. Die konstituierende Sitzung dieses Gremiums, zu dem die Länder je einen Vertreter Niederösterreichs, Wiens und der Verbindungsstelle der Bundesländer entsandten, fand am 30. November 1993 statt.

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch die gemeinsamen Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt.

3.1. Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):

Die mit argen Schwierigkeiten (vgl. 16 Bericht 1991, S. 130 ff) abgeschlossene Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung hat eine Laufzeit bis Ende des Jahres 1994. Nachdem damit auch die Finanzierung der Krankenanstalten zumindest bis zu diesem Zeitpunkt gesichert werden konnte, gab es im Berichtsjahr darüber kaum Diskussionen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß für die seinerzeit vereinbarte Reform des Krankenanstaltenwesens die Zeit für Verhandlungen immer kürzer wird. Im Berichtsjahr wurden jedenfalls keine diesbezüglichen Gespräche geführt, sodaß wiederum befürchtet werden muß, daß die äußerst wichtige Frage der Krankenanstaltenfinanzierung in letzter Minute durch sachwidrige Kompromisse erledigt werden wird.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des KRAZAF im Berichtsjahr waren wiederum die Vorarbeiten zur Umsetzung einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, die Förderung der Transplantationschirurgie, die Krankenanstaltenplanung sowie die Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten und die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten. Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurden vier Sitzungen der Fondsversammlung abgehalten.

Die finanzielle Gebarung des Fonds, die genehmigten Bauvorhaben und Großgeräteanschaffungen sowie ein Überblick über die Tätigkeit sind im Besonderen Teil (H/2) dargestellt.

Nach wie vor nicht gelöst werden konnte auch die Frage der Behandlung von sog. "Fremdpatienten". Über Möglichkeiten der Lösung dieses Problems gab der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (H/3) Auskunft.

3.2. Die im Jahre 1971 gegründete österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) hat auch im Berichtsjahr ihre vielfältigen Aktivitäten fortgesetzt. Allgemein wurde erkannt, daß der Raumordnung – im Hinblick auf die europäische Integration und den verstärkten Druck auf den knapper werdenden Siedlungsraum – erhöhte Beachtung geschenkt werden muß. Für die EU-Beitrittsverhandlungen arbeitete die ÖROK Empfehlungen zur Abgrenzung der nationalen Regionalförderungsgebiete und zur Abgrenzung von Zielgebieten gemäß den EG-Strukturfonds aus. Mehrere Forschungsaktivitäten, vor allem im Bereich Wohnbau und Siedlungsentwicklung konnten abgeschlossen werden.

Die ÖROK-Schriftenreihe wurde um acht Publikationen erweitert; mehrere Veranstaltungen wurden organisiert. Bei der 22. (außerordentlichen) Sitzung der ÖROK zum Thema "EU-Regionalpolitik – Einbindung Österreichs und Stellungnahme der Mitglieder der ÖROK zur österreichischen Verhandlungsposition" referierte EG-Kommissär B. MILLAN. Ein Überblick über die zahlreichen Aktivitäten der ÖROK, der angesichts der EG-Integration Österreichs besondere Bedeutung zukommt, findet sich im Besonderen Teil (H/4).

3.3. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung (ULV – siehe H/5), die gemäß Art. 9a B-VG gemeinsame Staatsaufgabe ist, lag im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Vorsorge bei Kernkraft-

werksunfällen. Im Ernstfall ist auf Grund der ausgearbeiteten Alarmpläne eine rechtzeitige Information der Bevölkerung sicherzustellen.

Wie in den Vorjahren mußte auch für das Berichtsjahr festgestellt werden, daß bei der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes keine Fortschritte verzeichnet werden konnten. Angesichts der veränderten verteidigungs- und neutralitätspolitischen Situation Österreichs erscheint dieser Plan allerdings heute inhaltlich weitgehend überholt.

3.4. Die Planungsgemeinschaft Ost (PGO), eine seit dem Jahre 1978 bestehende gemeinsame Einrichtung der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten, hat sich in ihrer Tätigkeit im Berichtsjahr 1993 schwerpunktmäßig mit den Themen Siedlungsentwicklung, Verkehrsplanung und Grünraumsicherung beschäftigt.

Die fortschreitende Verstädterung im Umland von Wien, verbunden mit dem Verlust von Erholungs- und Grünraum sowie mit großen Verkehrsproblemen, erfordert zwischen den Ländern abgestimmte Gegenstrategien. Angesichts der Liberalisierung in den osteuropäischen Staaten und des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union ist mit einer Bevölkerungszunahme in der Länderregion Ost zu rechnen. Es ist daher notwendig, in Abstimmung mit dem siedlungspolitischen Konzept Verkehrsleitlinien für die Länderregion Ost zu erarbeiten.

Die 14. Sitzung des Beschlußorganes der PGO nahm die Konzepte für die vordringlichen Ausbaumaßnahmen für den öffentlichen Nahverkehr und das Verkehrskonzept Südraum Wien ebenso wie die Studie "Güterverkehrsterminalkonzept Wien-Umland" zur Kenntnis.

Kritisch ist jedoch festzuhalten, daß im Berichtsjahr keine konkreten Schritte zur Umsetzung der ausgearbeiteten Konzepte feststellbar waren.

3.5. Die Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich wurde in bewährter Weise auf Grundlage der bestehenden fünf Vereinbarungen fortgesetzt. Bei den Regionalkonferenzen wurden raumordnungsrelevante Punkte behandelt und notwendige gemeinsame Maßnahmen festgelegt. Auf die Änderung der zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg bestehenden Vereinbarung wurde bereits im Punkt 2.7. näher eingegangen.

3.6. Der Schulbuchkommission der Länder gehören alle Länder mit Ausnahme Wiens an. Im Berichtsjahr hat die Kommission unter Vorsitz des Landes Oberösterreich in drei Sitzungen 14 Schulbücher begutachtet, wobei 12 davon als für den Unterricht geeignet befunden wurden.

3.7. Die in Wien von den Ländern Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg geschaffenen "Landesdelegationen" im Bundesländerhaus Wien stellten Kontakte zu Bundesdienststellen her, organisierten und betreuten landesbezogene Veranstaltungen u.a. Ausstellungen und Buchpräsentationen. Eine wesentliche Aufgabe erfüllen die Landesdelegationen auch als "Servicestelle" für die jeweiligen Landesbürger.

3.8. Von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung wurden in bewährter Weise die Landeshauptmänner-, Landtagspräsidenten-, Landesfinanzreferenten- und Landesamtsdirektorenkonferenzen vorbereitet und durchgeführt und die gefaßten Beschlüsse dem Bund bzw. den anderen Adressaten zur

Kenntnis gebracht. Daneben wurden zahlreiche Länderexpertenbesprechungen abgehalten, um dadurch einheitliche Standpunkte der Länder zu finden und Verhandlungspositionen festzulegen. Ihre administrativen Aufgaben im Verkehr mit Bundeszentralstellen und in der Koordination der Länderstandpunkte nahmen, gerade im Zusammenhang mit der europäischen Integration, stetig zu.
Zunehmende Bedeutung kommt auch der Tätigkeit und den Informationen des von der Verbindungsstelle der Bundesländer gestellten gemeinsamen Länderbeobachters bei der österreichischen EG-Mission in Brüssel zu.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Seit einigen Jahren ist beinahe in ganz Europa eine zunehmende Dezentralisierung der Außenbeziehungen, insbesondere der Integrationspolitik, zu beobachten. Das regionale Bewußtsein von Landesteilen, Gliedstaaten, Provinzen, Kantonen, Regionen und Ländern hat sich vor dem Hintergrund einer sich intensivierenden und zunehmend institutionalisierten Zusammenarbeit verstärkt.
   Die österreichischen Länder haben die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, deren Anfänge schon vor die Zeit der großen politischen Umwälzungen zurückreichen, auch im Berichtsjahr erfolgreich praktiziert. Eine neue Herausforderung ergibt sich durch die bevorstehende EU-Integration Österreichs. Die Mitwirkung der Länder an der Außen-, Europa- und Integrationspolitik des Bundes sowie die Aufrechterhaltung von eigenen auswärtigen Beziehungen auf nachbarschaftspolitischer Ebene zählten daher zu den vorrangigen Anliegen.
   Das erstmals praktizierte Länderbeteiligungsverfahren sowie die gesetzten Initiativen zur Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit der EU-Integration Österreich wurden bereits im Kapitel A/II besprochen.

2. Wie schon in den vergangenen Jahren haben die Länder auch im Berichtsjahr von der ihnen seit dem Jahre 1989 zustehenden Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen keinen Gebrauch gemacht. Es stellt sich die Frage, wo die Gründe dafür liegen, daß die Länder die seinerzeit vehement geforderte Kompetenz nicht nützen. Ein Hauptgrund dürfte sicher in den übersteigerten Kontroll- und Aufsichtsrechten des Bundes liegen.
   Die vom Land Kärnten mit Slowenien bereits im Jahre 1991 begonnenen Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen

und Unglücksfällen, dessen Entwurf 1992 paraphiert wurde, konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

3.1. Der "Rat für Auswärtige Angelegenheiten" wurde mit BGBl. 1976/330 zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der Außenpolitik geschaffen. Im Berichtsjahr wurden unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers drei Sitzungen abgehalten. Die Schwerpunkte der Beratungen waren die Lage im ehemaligen Jugoslawien und friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen. Nachdem keine Fragen zur Diskussion standen, die Länderinteressen berührten, wurden auch keine Ländervertreter zu den Sitzungen eingeladen.

3.2. Erfreulicherweise hat der Bund im Rahmen seiner Außenpolitik die Länderinteressen mitberücksichtigt.
Seitens des Bundes wurde den Ländern - durchaus über die sich aus Art. 10 Abs. 3 B-VG ergebende verfassungsrechtliche Verpflichtung hinausgehend - wiederum die Möglichkeit eingeräumt, an internationalen Vertragsverhandlungen teilzunehmen und während der Verhandlungsphase inhaltliche Positionen bekanntzugeben. Ein besonders wichtiges Beispiel aus dem Berichtsjahr war die Ausarbeitung der fachlichen Protokolle zur Alpenkonvention. Gerade hier war die Einbindung von Ländervertretern von besonderer Bedeutung, da die Alpenkonvention vitale Interessen der Länder berührt.

Darüber hinaus wurde den Ländern Gelegenheit gegeben, zum Abschluß von Staatsverträgen des Bundes Stellungnahmen abzugeben.

Ein Vertreter des Landes Tirol nahm als Mitglied der österreichischen Delegation an der 11. Tagung der großen Österreich-Italie-

nischen Gemischten Kommission in Rom teil, wobei speziell Tirol interessierende Themen angeschnitten werden konnten.
An der Sitzung der Unterkommission der österreichisch-deutschen Raumordnungskommission, die eine Verkehrsempfehlung verabschiedete, nahm ein Tiroler Vertreter teil.
Der entsprechenden österreichischen Delegation der Grenzkommissionen Österreich-Deutschland und Österreich-Italien, der ständigen Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag, der Österreichisch-Schweizerischen Innkommission und der österreichisch-ungarischen Raumordnungskommission gehörten jeweils Ländervertreter an.
Für das Land Niederösterreich war die Teilnahme an der 1. Tagung der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission und an der 1. Tagung der Österreichisch-Slowakischen Grenzgewässerkommission von besonderem Interesse. Dabei wurden Fragen des Hochwasserschutzes, der Gewässerreinhaltung und der Gewässernutzung behandelt.
Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee hielt ihre 39. Tagung im Mai 1993 in Rapperswil ab, an der auch Vorarlberger Vertreter teilnahmen. Einen wesentlichen Beratungspunkt bildeten dabei Fragen des limnologischen Zustandes des Bodensees sowie Fragen der Schiffahrt.
Die Internationale Schiffahrtskommission für den Bodensee trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen, wobei u.a. auch über die Abgasvorschriften für Schiffsmotoren beraten und die Zulassung von Wasserflugzeugen abgelehnt wurde. Auch an diesen Sitzungen nahmen Vorarlberger Vertreter teil.

4.1. In den letzten Jahre wurde erkannt, daß dem Zentralismus in Europa wirksam mit einer Stärkung der Regionen begegnet werden kann. Die Bemühungen nach erhöhten Mitbestimmungsrechten der

Regionen in der EU – vor allem der Konferenz "Europa der Regionen" (vgl. die Entschließungen 15. Bericht 1990, I/2; 16. Bericht 1991, I/1 und 17. Bericht 1992, I/1) – führten durch die Schaffung des "Ausschusses der Regionen" im Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (Art. 198a) zu einem ersten Erfolg. Der Ausschuß setzt sich aus 189 unabhängigen und weisungsfreien Vertretern zusammen. Österreich wird in diesem Ausschuß mit zwölf Mitgliedern vertreten sein.

Ohne Zweifel wird in den nächsten Jahren dem Regionalismus in Europa erhöhte Bedeutung zukommen; das regionale Bewußtsein der Bevölkerung dürfte weiter gestärkt werden.

4.2. Der Versammlung der Regionen Europas (VRE), die 1985 gegründet wurde, gehörten am Ende des Berichtsjahres 258 Regionen aus Ost-, Mittel- und Westeuropa an. Durch die Aufnahme von Niederösterreich und Wien gehören nun alle österreichischen Länder der VRE an.
Ziel der VRE ist es einerseits, den Dialog und das gemeinsame Handeln der Regionen in Europa zu organisieren und weiterzuentwickeln, und andererseits, die Vertretung der Regionen bei den europäischen Institutionen zu verstärken und sie am Aufbau Europas sowie am EU-Entscheidungsprozeß zu beteiligen. In Verfolgung dieser Ziele beschäftigte sich die VRE im Berichtsjahr insbesondere mit der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den durch den Vertrag von Maastricht verankerten Ausschuß der Regionen sowie mit der Neuorientierung der EU-Regionalpolitik.
Bei der Generalversammlung, die am 2. und 3. Dezember 1993 in Sitges/Katalonien stattfand, wurde ein von Salzburg gemeinsam mit der Region Stockholm eingebrachter Antrag, den Regionen aus EU-beitrittswerbenden Staaten den Beobachterstatus im Ausschuß der Regionen einzuräumen, mit großer Mehrheit angenommen.

Bereits anläßlich der Hauptversammlung am 22. Jänner 1993 in Bonn wurde auf Initiative der österreichischen Länder einstimmig beschlossen, die humanitäre Hilfsaktion "Nachbar in Not" ideell und materiell zu unterstützen, und es wurde eine Resolution betreffend die Situation im ehemaligen Jugoslawien angenommen.

4.3. Neue Initiativen wurden hinsichtlich der Schaffung einer "Europaregion Tirol" gesetzt. Am 29. Juli 1993 fand in Sterzing die konstituierende Sitzung des "Runden Tisches Europaregion Tirol" statt. Der Runde Tisch soll konkrete Vorschläge für die Aufgaben und die Funktionsweise der Europaregion Tirol erarbeiten.

In Vorarlberg, das der Mitarbeit im sog. "Vierer-Landtag" in Zukunft geringere Bedeutung beimessen wird (vgl. auch unten Punkt 7.2.), gab es zahlreiche Diskussionen, die Zusammenarbeit der Bodenseeanrainerländer durch die Bildung einer "Euroregion Bodensee" zu intensivieren.

Am 20. September 1993 haben auf Schloß Krumau Grenzregionen aus Oberösterreich, Bayern und Südwestböhmen die Kooperation im Rahmen der "Euroregion Bayerischer Wald/Böhmerwald" vereinbart. Die Zusammenarbeit soll von der Wirtschaft über den Tourismus bis hin zum Umweltschutz und zur Kultur reichen.

Diese drei angeführten Initiativen zeigen deutlich, daß für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit neue Formen gesucht werden und die Schaffung von Regionen ein geeignetes Mittel hiefür darstellt.

5.1. Der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP), die 1972 gegründet wurde, gehören elf Mitglieder aus dem zentralen Alpenraum an. Um den Zielen des Gründungsvertrages zu entsprechen, setzten der Leitungsausschuß und die fünf Kommissionen auch im

Berichtsjahr ihre zahlreichen Aktivitäten fort. Diese sind vielfältig und lassen sich in vier Bereiche gliedern: Informationsaustausch, gemeinsame Programme und Planungsmaßnahmen, Förderung der interregionalen Kontakte unter der Bevölkerung und Einbringung der inhaltlichen und strukturellen Anliegen der Länder und Regionen in den europäischen Integrationsprozeß.

An der am 18. Juni 1993 in Flims/Graubünden abgehaltenen 24. Konferenz der Regierungschefs nahmen neben hochrangigen Regierungsdelegationen der Mitgliedsländer auch Vertreter der Arbeitsgemeinschaften Alpen–Adria und Westalpen, der VRE und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen teil. Ausgehend von der Tatsache, daß das Verfassungsrecht der Staaten zunehmend durch Völker– und Gemeinschaftsrecht überlagert wird und sich daraus fortlaufend Kompetenzverschiebungen zu ungunsten der Gliedstaaten ergeben, verabschiedeten die Regierungschefs eine Resolution zur Selbstbestimmung im Alpenraum (I).

Im Verkehrsbereich wurde den wieder zu beobachtenden Vorstößen zur Errichtung der neuen Autobahnverbindungen Mailand–Reschen–Ulm und Venedig–Pustertal–Zillertal–München eine eindeutige Absage erteilt. Die Aktivitäten der aus der ARGE ALP hervorgegangenen "Aktionsgemeinschaft Brennerbahn" zur Förderung der Aus– und Neubaumaßnahmen der Brenner–Eisenbahn wurden gebilligt.

Der Erhaltung der Berglandwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur Sicherung der Lebens–, Wirtschafts– und Erholungsräume im Alpenraum wurde neuerlich besondere Bedeutung beigemessen. Auf Initiative Vorarlbergs wurde im Lichte der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den EU–Beitrittsverhandlungen eine Resolution verabschiedet, in der die Europäische Union u.a. dazu aufgefordert wurde, die hohen österreichischen Standards betreffend die Förderung der Berglandwirtschaft zu re–

spektieren. Weitere Beschlüsse betrafen Maßnahmen gegen Waldschäden, den Bodenschutz sowie den Arten- und Biotopschutz und die Abfallwirtschaft.

Im Bereich Gesundheitswesen wurde ein Leitbild- und Maßnahmenkatalog zur Vorsorge und Sicherheit im alpinen Sommerfreizeitsport verabschiedet und eine enge Zusammenarbeit im Bereich der – grenzüberschreitenden – Flugrettung vereinbart. Eine Studie über ausgewählte Pilotprojekte der integrativen, vernetzten Altenbetreuung mit dem Schwerpunkt der ambulanten Versorgungsmodelle im ländlichen, kleinräumigen Bereich soll Entscheidungshilfen für die künftige Politikgestaltung bei der Betreuung älterer Menschen bieten.

Schwerpunkte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bildeten Fragen einer gemeinsamen Tourismuspolitik, die Berufsausbildung von Jugendlichen und die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf die Grenzregionen unter Berücksichtigung der Nichteilnahme der Schweiz am EWR. Zu diesem Thema fand am 4. und 5. November 1993 in Feldkirch eine viel beachtete Tagung statt.

Auf dem Sektor Kultur, Wissenschaft und Sport sind ein Architektursymposium, ein Symposium betreffend den Fund des "Homo tirolensis" sowie Volksmusik- und Sportveranstaltungen hervorzuheben. Als Folge des Konsultativstatus beim Europarat hatte die ARGE ALP die Möglichkeit, an einer Reihe interessanter Konferenzen und Sitzungen der Organe des Europarates teilzunehmen.

5.2. Die im Jahre 1978 gegründete Arbeitsgemeinschaft Alpen Adria, der 16 Mitglieder und 2 Beobachter angehören, konnte im Berichtsjahr ihr 15-jähriges Bestehen feiern.

Die Vollversammlung fand am 25. November 1993 in Balatonöszöd im Komitat Somogy statt. Dabei wurde in einer Resolution die Achtung der territorialen Unverletzlichkeit und politischen Unabhängigkeit der Republiken Kroatien und Bosnien-Herzegowina gefordert. Weiters nahm die Konferenz die Berichte der Kommission der leitenden Beamten und der sieben eingesetzten Kommissionen zur Kenntnis.

Im Rahmen einer Jubiläumssitzung zum 15-jährigen Bestehen der ARGE am 26. November 1993 wurde eine feierliche Erklärung mit dem Titel "Einsatz für ein gemeinsames Europa" verabschiedet und eine von der Evidenzstelle in Klagenfurt zusammengestellte fünfsprachige Alpen-Adria-Wanderausstellung eröffnet.

Im Berichtsjahr wurden Tagungen und Symposien über Fernwärme aus Biomasse, Waldbodenbelastung, Energiesparen und Zusammenarbeit im Bereich Energie, alternative Landwirtschaft und Stoffbelastung des Bodens abgehalten.

Die Schwerpunkte auf dem Verkehrssektor waren die Verkehrssicherheit, die Auswertung von Verkehrszählungen und die Erarbeitung von Radfahrrouten. Aus dem Bereich Jugend und Sport sind die Alpen-Adria-Jugendspiele, die Sportkonferenz in Rovinj, das 1. Internationale Friedenslager der Jugend und die 6. Alpen-Adria-Jugendschachgala zu erwähnen.

In Bled wurde ein Symposium zum Thema "Minderheiten" abgehalten, weiters wurde eine "Arbeitsgruppe Frauen-Maßnahmen zur Chancengleichheit" konstituiert.

Ein eigenes Juristenforum, das Alpen-Adria-Expertenteam für Rechtsanpassung und Rechtsreform, erarbeitete Ideen für eine neue Aktivitätsorientierung der außenpolitischen Ebene der Arbeitsgemeinschaft.

5.3. Auf der Grundlage der 1991 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum wurde diese interregionale Kooperation von ARGE ALP, ARGE ALPEN ADRIA und COTRAO auch im Berichtsjahr fortgeführt.

Ein Vertreter des Landes Tirol wurde für die ARGE ALP in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen gewählt. Spezielles Interesse Tirols fand das von der AGEG im Rahmen ihrer Jahreskonferenz in Faro organisierte Zusammentreffen mit dem für die Regionalpolitik der Europäischen Union zuständigen Mitglied der Kommission.

5.4. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Donauländer war auch im Berichtsjahr 1993 von den kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien begleitet. Die 4. Konferenz der Regierungschefs am 14. Oktober 1993 in Preßburg brachte ihre Betroffenheit über das Fortdauern der blutigen Auseinandersetzungen zum Ausdruck. In einer Resolution wurde Serbien aufgefordert, von der Mauteinhebung und allen Blockademaßnahmen auf der Donau Abstand zu nehmen.

Beschlossen wurde von der Konferenz die von der Tschechischen Republik beantragte Änderung ihres Status vom Mitglied zum Beobachter; neu als Beobachter wurde die ukrainische Region Odessa aufgenommen. Der ARGE Donauländer gehören damit 20 Mitglieder und 3 Mitglieder mit Beobachterstatus an.[1)] Weiters beschloß die Konferenz, beim Europarat den Status eines Beobachters und in der VRE den eines beratenden Mitgliedes zu beantragen.

Der Arbeitskreis Raumordnung und Umweltschutz sammelte Datenmaterial zu Energiefragen und zur Luftreinhaltung und arbei-

---

1) Vgl. dazu Die ARGE Donauländer, NÖ Schriften, Band 67, Wien 1993.

tete einen Projektvorschlag für ein Konzept betreffend die Zusammenarbeit der Regionen, Städte und Häfen des Donauraumes (Donauhansa) aus.
Schwerpunkt des Arbeitskreises Wirtschaft und Fremdenverkehr war die Erstellung eines Kataloges der Betriebsansiedlungsflächen in den Donauländern. Mit dem Projekt für eine Studie über die Verkehrsplanung befaßte sich der Arbeitskreis Verkehr und Schiffahrt. In Zukunft wird sich dieser Arbeitskreis mit der Bewältigung des landgebundenen Verkehrs und den regionalen Bahnverbindungen beschäftigen.
Vom Arbeitskreis "Weltfachausstellung Budapest 1996" wurde ein Arbeitsprogramm mit Schwerpunkt der Koordinierung der Veranstaltungen der Mitglieder erstellt.

5.5. Primäre Aufgabe der Zentraleuropäischen Initiative (ZEI) ist es, einen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität in Zentral- und Osteuropa in einer Zeit des Übergangs von alten zu neuen gesellschaftlichen Strukturen zu leisten und den gesamteuropäischen Integrationsprozeß sinnvoll zu ergänzen. Als Mitglieder neu aufgenommen wurden die Republik Mazedonien und – nach der Teilung der CSFR – die Tschechische und die Slowakische Republik. Moldau und Albanien stellten Aufnahmeansuchen, ein Interesse an der Zusammenarbeit bekundete Rußland.
Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit wurden vom Gipfeltreffen der Regierungschefs am 16. und 17. Juli 1993 in Budapest und bei zwei Konferenzen der Außenminister festgelegt. Beim Gipfeltreffen wurden Möglichkeiten für eine Steigerung der Effizienz der 13 Arbeitsgruppen, die 121 verschiedene Projekte betreuten, diskutiert. In Zukunft sollen die Erfahrungen und organisatorischen Kapazitäten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für

Europa (ECE) für Projekte in ZEI–Mitgliedstaaten nutzbar gemacht werden.
Ein wichtiger Aspekt war auch die Zusammenarbeit mit regionalen Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie der ARGE ALPEN–ADRIA oder der ARGE Donauländer.

6. Anläßlich der 14. Internationalen Bodenseekonferenz am 2. Dezember 1993 in Konstanz wurden die beiden Kantone Appenzell–Außerrhoden und Appenzell–Innerrhoden als neue Mitglieder aufgenommen, die damit nun 8 Mitglieder zählt.
Den Verkehrsfragen wurde besondere Beachtung geschenkt. Schwerpunkte waren die Vergabe einer Strategiestudie "Öffentlicher Verkehr im Bodenseeraum", die Erstellung eines Euregio–Fahrplanes und die Fortsetzung der Bemühungen um die Schaffung eines "Tarif– und Verkehrsverbundes für den Bodensee". Es wurde die Einsetzung einer eigenen Kommission "Umweltschutz", in die die Kommission Waldschäden und Luftreinhaltung sowie die Projektgruppe "Bootsliegeplätze" integriert werden sollen, beschlossen. Um zur Verbesserung der Verkehrssituation beizutragen, wurde beschlossen, für die Anschaffung einer dritten Fähre zwischen Friedrichshafen und Romanshorn einen finanziellen Beitrag zu leisten.
Um die Arbeit auf eine gesicherte finanzielle Basis zu stellen, beschloß die Bodenseekonferenz, ein eigenes Budget einzurichten.
Mit der unter maßgeblicher Initiative Vorarlbergs beschlossenen Einrichtung einer Bodenseenachrichtenagentur wurde ein weiterer Grundstein zu einer Stärkung des Gemeinschaftsbewußtseins im Bodenseeraum gelegt.

Mit der Schaffung einer grenzüberschreitenden Informations– und Beratungsstelle für den Bodenseeraum (REGIO–Büro) in Konstanz wurde eine wichtige Grundsatzentscheidung für die weitere Zu–

sammenarbeit im Bodenseeraum getroffen. Aufgabe dieses Büros, das am 1. Jänner 1994 seine Tätigkeit aufnahm, ist es, durch Informationsvermittlung und Beratung zu einer Verbesserung und Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bodenseeraum beizutragen.

Bei einem im Berichtsjahr stattgefundenen Treffen der Parlamentspräsidenten der Bodenseeanrainerländer wurden Möglichkeiten der stärkeren Einbindung der parlamentarischen Ebene in die interregionale Zusammenarbeit erörtert.

7.1. Nach Erfüllung der offenen Punkte des "Südtirolpaketes" und Abgabe der sog. "Streitbeilegungserklärung" im Jahre 1992 (vgl. 17. Bericht 1992, S. 171 ff) trat die Südtirolpolitik in eine neue Phase.
Im Berichtsjahr trat die im Paket vorgesehene "137er Kommission", die sich mit "den mit dem Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten und mit der weiteren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung besonders zusammenhängenden Problemen" befaßt, zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.
Am 8. Mai 1993 traten jene Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut, die die Zweisprachigkeit der Gerichtsbarkeit und verschiedener Gebiete der Verwaltung vorsehen, in Kraft.
Ein neues Problem ergab sich durch die italienische Wahlrechtsreform. Das neue Kammerwahlgesetz sieht für 25 v.H. der Sitze die Anwendung des Verhältniswahlsystems vor, 75 v.H. der Sitze werden nach dem Mehrheitssystem vergeben. Bei Vergabe dieser Sitze werden nur jene Parteien berücksichtigt, die auf nationaler Ebene mehr als 4% der Stimmen erreichen. Dies ist für die deutschsprachige Minderheit in Südtirol, die insgesamt weniger als ein Prozent der italienischen Wählerschaft beträgt, nicht möglich. Eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde des Landes Südtirol wurde zu-

rückgewiesen, eine minderheitengerechte Novellierung des Gesetzes stand am Ende des Berichtsjahres in parlamentarischer Beratung.

Im Bereich der Südtirolpolitik gab es laufend gegenseitige umfassende Informationen und informelle Konsultationen zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Land Tirol.

7.2. Nach vier vorbereitenden Sitzungen der Interregionalen Landtagskommission fand am 2. Juni 1993 in Innsbruck die 2. Gemeinsame Sitzung der Landtage von Südtirol, Tirol, Trentino und Vorarlberg statt. Der "Vierer-Landtag" forderte die Landesregierungen auf, unter Bedachtnahme auf die gegebene verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Situation eine Modellvereinbarung zur Schaffung einer "Europäischen Region" auszuarbeiten, Grundsätze für eine künftige Koordinierung und Harmonisierung der Gesetzgebung der Länder zu erstellen und ein Modellstatut über die Installierung eines gemeinsamen koordinierenden Organes mit dem Ziel einer größeren und wirksameren Integration auf allen Ebenen auszuarbeiten. Weitere Beschlüsse betrafen Verkehrsmaßnahmen, die Bereiche Landwirtschaft, Raumordnung und den Grundverkehr sowie eine Geschäftsordnung für den "Vierer-Landtag".

Bei dieser Sitzung deponierte Vorarlberg übrigens den Wunsch, künftig nur mehr als "Beobachter" an den gemeinsamen Sitzungen teilzunehmen, bzw. nur noch in jenen Bereichen mitzuwirken, die für Vorarlberg relevant sind.

7.3. Die traditionell engen nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Tirol und Südtirol wurden fortgesetzt, wobei es auf Regierungsebene zu zahlreichen Gesprächen zwischen den Landeshauptmännern und anderen Regierungsmitgliedern kam.

Auf administrativer Ebene fanden zwei Kontaktgespräche mit Südtirol zur Ausarbeitung konkreter gemeinsamer Projekte nach dem INTERREG II-Programm statt.
Die Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen-Südtirol setzten ihre Kontakte fort.

7.4. Die Österreichisch-Italienische Gemischte Kommission nach dem Accordino traf bei ihrer 44. Tagung am 8. und 9. Juni 1993 in Levico Terme neue Vereinbarungen über die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den beteiligten Regionen (BGBl. 1993/575). Das Accordino soll auch nach einem EU-Beitritt Österreichs als wichtiges Instrument zur Koordination und Kooperation bestehen bleiben.

8. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der österreichischen Länder wurde durch zahlreiche Aktivitäten auch im Berichtsjahr erfolgreich praktiziert. Nachstehend wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit gegeben.

8.1. Das Burgenland hat durch die am 19. Februar 1993 in Bad Tatzmannsdorf erfolgte Unterzeichnung einer "Gemeinsamen Erklärung" die Zusammenarbeit mit den Komitaten Vas und Györ-Moson-Sopron sowie den Städten mit Komitatsstatus Szombathley, Györ und Sopron auf eine neue Basis gestellt. Zur Koordinierung der Zusammenarbeit wurden ein Regionalrat, eine Geschäftsstelle und 10 Arbeitsgruppen geschaffen, um die anstehenden Fragen in den Bereichen Raumordnung, Verkehr, Gesundheit, Umwelt, Soziales, EXPO, Minderheitenpolitik u.a. zu erörtern und eine intensive Zusammenarbeit zu gewährleisten.
Basierend auf bereits bestehenden Kontakten zwischen dem Burgenland und der Republik Slowenien wurde anläßlich des Besuches von Außenminister Dr. PETERLE am 18. November 1993 in

Eisenstadt vereinbart, die projektbezogene Zusammenarbeit zu vertiefen. Die Kooperationsschwerpunkte sollen in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Kultur und Wissenschaft liegen.

8.2. Das Land Kärnten hat die Zusammenarbeit mit der Republik Slowenien im Rahmen der Arbeitsgruppe Umweltschutz sowie der Fachgruppe "Trinkwasser-Karawanken" und "Grenzüberschreitende Raumordnung" fortgesetzt.
Mit Friaul-Julisch-Venetien wurde in Triest ein Schlußdokument zur Verstärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Fremdenverkehr, Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Bildung unterzeichnet. Eine bilaterale Arbeitsgruppe soll die touristische Erschließung des Naßfeldes beraten.

8.3. Das Land Niederösterreich hat die Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik fortgesetzt und ein Arbeitsprogramm für die Jahre 1994 und 1995 erstellt, dessen Schwerpunkte auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Katastrophenschutz, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Schulwesen und Sport liegen.
Fortgesetzt wurden die guten Beziehungen zum ungarischen Komitat Zala. Eine Delegation des ungarischen Komitates Veszprem informierte sich anläßlich eines Besuches über die praktischen Erfahrungen mit der neuen Nö. Landtagswahlordnung.
Auch die Beziehungen zur polnischen Wojwodschaft Skierniewice wurden fortgesetzt; über die Ausarbeitung eines neuen Arbeitsprogrammes 1994/95 wurde diskutiert.
Vom österreichischen Nationalkomitee der internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung wurden verschiedene Schriften veröffentlicht und der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Limnologie der Donaugewässer fortgeführt.

8.4. Oberösterreich setzte seine traditionell gut nachbarschaftlichen Beziehungen zu Bayern fort. In den Gesprächen wurden Sicherheitsmaßnahmen für die Wasserstraße Rhein–Main–Donau sowie die Zusammenarbeit in Katastrophenfällen durch die Erstellung gemeinsamer Alarmpläne beraten.

Auf Grund der im Jahre 1993 unterzeichneten Vereinbarung wurden die Beziehungen zu Südböhmen weiter vertieft. Über den Ausbau der Summerauer–Bahn von Linz über Budweis nach Prag wurde ebenso gesprochen wie über grenzüberschreitende Straßenbaumaßnahmen und die Öffnung von Grenzübergängen. Die oö. Landesregierung appellierte an die Tschechische Republik, das Atomkraftwerk Temelin nicht in Betrieb zu nehmen und dem Land Oberösterreich als direkt betroffenem Nachbarn in den erforderlichen Bewilligungs– und Genehmigungsverfahren Parteistellung einzuräumen.

8.5. Abgesehen von den bereits erwähnten Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist für das Land Salzburg[2)] noch zu erwähnen: Von der Bayerisch–Salzburgischen Gesprächsgruppe wurden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei INTEREG II–Projekten erörtert.

Die seit mehr als 20 Jahren mit Litauen bestehende Partnerschaft hat durch die politische Entwicklung neue Bedeutung erlangt. Der Austausch von Experten in den Bereichen Architektur, Landwirtschaft, Medizin, Kultur und Bildung wurde weitergeführt. In Gesprächen einer Salzburger Delegation in Litauen wurden weitere konkrete Projekte der Zusammenarbeit vereinbart.

Auf Grundlage des am 1. Oktober 1993 unterzeichneten Arbeitsübereinkommens soll die Partnerschaft mit der Autonomen Provinz

---

2) Vgl. dazu ausführlich: Die Regionale Außenpolitik des Landes Salzburg, Salzburg Dokumentationen Nr. 108, Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg 1993.

Trient in den nächsten Jahren verstärkt fortgeführt werden, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Fremdenverkehr, Bildung, Forschung und Kultur liegen.

8.6. Hinsichtlich der seit 1969 regelmäßig tagenden "Bayerisch-tirolischen Gesprächsgruppe" liefen im Berichtsjahr die Vorbereitungen für die nächste Sitzung im Frühjahr 1994.
Die bilateralen Kontakte zur Autonomen Provinz Trient wurden bei einem offiziellen Besuch des Tiroler Landeshauptmannes in Trient fortgesetzt. Gesprächsschwerpunkte waren die Zusammenarbeit in den Bereichen Berglandwirtschaft, Transitpolitik, Wissenschaft, Kultur und Jugendaustausch. In einer "Gemeinsamen Erklärung" wurde die Einrichtung einer "Ständigen Kontaktgruppe" auf Beamtenebene vereinbart, die bereits zu drei Sitzungen zusammentraf.

8.7. Seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, den Kantonen Graubünden und St. Gallen, zum Freistaat Bayern und zum Land Baden-Württemberg pflegte Vorarlberg auch im Berichtsjahr 1993. Bei den Kontakten mit St. Gallen standen Sachfragen im Zusammenhang mit dem Nein der Schweiz zum EWR-Abkommen im Mittelpunkt. Im Bereich des Umweltschutzes wurde die Frage der Errichtung eines Rheinkraftwerkes Schweiz/Liechtenstein erörtert, wobei die Regierung des Kantons St. Gallen in ihrer negativen Stellungnahme an den Schweizer Bundesrat die negative Stellungnahme Vorarlbergs mitberücksichtigte.
Im Rahmen des Umweltgespräches mit St. Gallen wurden das Projekt eines Kombikraftwerkes in Rüthi, die Abwasserreinigungsanlage Altenrhein, Fragen des grenzüberschreitenden Grundwasserhaushaltes, des Naturschutzes und Lärmschutzmaßnahmen an der N1/N13 behandelt.

Fragen der Abwasser- und Abfallbeseitigung, der Sohletiefung in der Leiblach und die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Naturschutzgebietes Rohrach standen im Mittelpunkt der Gesprächsgruppe Vorarlberg-Bayern. Mit der Regierung von Schwaben wurden in einem Kontaktgespräch Fragen des grenzüberschreitenden Umweltschutzes (Abfallbeseitigung, Müllverbrennungsanlagen u.a.) besprochen.

8.8. Die grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes Wien erstreckten sich im Berichtsjahr einerseits auf die Fortsetzung der Hilfsprogramme für mittel- und osteuropäische Reformländer zum Aufbau demokratischer Strukturen und andererseits auf den Ausbau bilateraler und multilateraler Kooperationen zur Festigung der internationalen Position Wiens.
In der "ARGE Donau-Oder-Elbe-Kanal" wurden in zahlreichen Arbeitstagungen die Grundlagenstudien für die Donau-Elbe-Wasserstraßenverbindung vorangetrieben.
Die "Mitteleuropäische Metropolenkonferenz" (Zusammenarbeit der Städte Berlin, Budapest, Prag, Warschau und Wien) veranstaltete einen Workshop mit dem Thema "Umweltgerechte Stadtentwicklung und Verkehr". In Zukunft wird auch Laibach mitarbeiten.

8.9. Abschließend sind noch die bedeutenden Leistungen der Länder für internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien sowie in Bulgarien, Rumänien, Rußland, Ukraine, Albanien, die Leistungen für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und die finanzielle Unterstützung für Entwicklungshilfeprojekte in der Dritten Welt zu erwähnen und hervorzuheben.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG

1. Die im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung des Föderalismusgedankens wurden vom Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr wahrgenommen.

2.1. In der allgemeinen Schriftenreihe erschienen zwei Bände, die Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" wurde um einen Band erweitert.

2.1.1. Als Band 56 ist der von Univ.Prof.Dr. PERNTHALER herausgegebene Seminarbericht "Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit" erschienen. Der Tagungsband enthält die Referate und Diskussionsbeiträge des gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof am 5. und 6. November 1992 in Wien abgehaltenen Seminars sowie die Erfahrungsberichte der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, die ihre Tätigkeit am 1. Jänner 1991 aufgenommen haben. Das Seminar hat einmal mehr bewiesen, daß die UVS eine Einrichtung an der Grenze zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit sind, deren Entwicklung in Richtung (Landes-)Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gehen scheint. In der geplanten Schaffung von Landesverwaltungsgerichten (vgl. Kapitel A/I., Punkt 4.) waren jedoch im Berichtsjahr keine Fortschritte zu verzeichnen.

2.1.2. Anläßlich des 60. Geburtstages von Univ.Prof.DDr. KOJA veranstaltete die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg ein wissenschaftliches Symposium zum Thema "Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem". Die Referate widmeten sich den vier zentralen Themen der aktuellen Bundesstaatsreformdiskussion und behandelten: "Überlegungen

zur Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung"; "Die Finanzverfassung – aktueller Stand und Reformtendenzen"; "Der Bundesrat zwischen Bewährung und Neugestaltung" und "Die Bundesländer und die europäische Integration (EWR und EG)". Der von den Univ.Prof.Dr. SCHÄFFER und Univ.Prof.Dr. STOLZLECHNER als Band 57 herausgegebene Tagungsband "Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem" enthält diese Referate und eine von Univ. Prof.Dr. STOLZ-LECHNER verfaßte Laudatio des Geehrten, der dem Institut für Föderalismusforschung sehr verbunden und seit dem Beitritt des Landes Salzburg Mitglied des Kuratoriums ist.

2.1.3. Mit dem Werk "Tiroler Agrarrecht III", der als Band 5 der Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" erschien, haben die beiden Autoren HR Dr. SCHWAMBERGER und HR Univ.Doz.Dr. LANG die umfassende Darstellung des Tiroler Agrarrechtes abgeschlossen.

In den einzelnen Kapiteln behandeln die Autoren einleitend kurz die Bodenreform, die Agrarbehörden und das Agrarverfahren; ausführlich werden die Bringungsrechte und die Bringungsgemeinschaften dargestellt. In einem Exkurs wird auch das Almschutzrecht, das in einem engen Zusammenhang mit dem Bodenreformrecht steht, behandelt. Der Anhang enthält die Gesetzestexte und eine Mustersatzung für Bringungsgemeinschaften.

2.1.4. Im Berichtsjahr erschien auch der 17. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1992).

2.2. Das in einer Auflage von 1900 Stück alle zwei Monate erschienene Informationsblatt gab dem Empfängerkreis (Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Medien, Schulen) Informationen und Einblicke über aktuelle föderalistische Fragen.

2.3. Der Raumordnung kommt in der vielfach geforderten Regionalisierung und Dezentralisation sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene besondere Bedeutung zu. In Österreich wird es notwendig sein, daß die Länder das Raumordnungsrecht und der Bund seine Fachplanungsrechte an die Erfordernisse der europäischen Integration anpassen. Die "Querschnittsmaterie" Raumordnung erfordert eine enge Kooperation von Bund und Ländern.
Um die verschiedenen Aspekte und Probleme, die an die Raumordnung in Zukunft gestellt werden, zu erörtern, veranstaltete das Institut am 28. Oktober 1993 im Landesbildungszentrum Schloß Hofen, Lochau bei Bregenz, ein internationales Seminar zum Thema "Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung". Die Referate befaßten sich mit folgenden Themen: "Europäische Tendenzen der Regionalisierung und Dezentralisierung der Raumplanung"; "Die Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die österreichische Raumordnung"; "Neuordnung der Kooperation zwischen den Fachplanungen des Bundes und der Landesraumordnung"; "Die Neuordnung des Raumordnungsrechtes des Bundes im Lichte der europäischen Integration"; "Verbesserung der Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern in der Raumordnung auf der Grundlage des Art. 15a B-VG"; "Die Neuordnung des Raumordnungsrechtes der Länder im Lichte der europäischen Integration" (Kurzberichte der Länder Vorarlberg, Salzburg, Tirol).

2.4. In zahlreichen wissenschaftlichen Vorträgen und Zeitungsartikeln erläuterte der Institutsdirektor, Univ.Prof.Dr. PERNTHALER, aktuelle Fragen der Bundesstaatsreform und der föderalistischen Aspekte der EU-Mitgliedschaft Österreichs sowie des europäischen Regionalismus.

2.5. Die Zusammenarbeit mit dem deutschen Institut für Föderalismus-forschung in Hannover, dem Institut für Föderalismus in Fribourg und dem Institut d' Estudis Autonómics in Barcelona wurde fortgeführt. Ein Beitritt zum Europäischen Konsortium für regionale und föderale Studien in Brüssel wurde geprüft.

3. Die Bibliothek des Institutes wurde um 68 Bände erweitert und umfaßt nunmehr 1386 Bände. In die Föderalismusdokumentation wurden 980 Artikel neu aufgenommen, sodaß mit Jahresende 1993 insgesamt 14.070 Zeitungsartikel dokumentiert sind. Dem Benutzerkreis stehen weiters 3.895 Aufsätze, Abhandlungen und Buchbesprechungen aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie 1.940 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

4. Die Tätigkeit des Instituts wurde – abgesehen von den Beiträgen der drei Trägerländer – dankenswerter Weise von den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Herausgabe der Schriftenreihe unterstützt.

II.
BESONDERER TEIL

A/1

STRUKTURREFORM DES BUNDESSTAATES
Überlegungen des Bundes*)

Betrifft: Strukturreform des Bundesstaates;
Schreiben an die Bundesministerien

I.

Die Bundesregierung hat in ihrer 69. Sitzung am 7. Juli 1992 (Punkt 35 des Beschlußprotokolles) den Bericht über die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht wurde u.a. in Aussicht gestellt, daß diese Politische Vereinbarung durch den Bundeskanzler und den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz unterzeichnet werden sollte. Die Unterzeichnung der Vereinbarung ist mittlerweile, und zwar am 8. Oktober 1992, erfolgt.

II.

Diese Politische Vereinbarung sieht in Pkt. 2 lit. a folgendes vor:

"Bundesgesetze sollten grundsätzlich durch die Länder zu vollziehen sein. Sofern dies erforderlich ist, soll eine Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber vorgesehen werden, die es dem Bund ermöglicht, für ausdrücklich zu bezeichnende Angelegenheiten (insbesondere durch die Einräumung von Informationsrechten, die Erlassung von Verordnungen, die Erhebung von Amtsbeschwerden oder außerordentlichen Rechtsmitteln) eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen."

In den Verhandlungen, die seit Herbst 1992 mit Vertretern der Länder zur Umsetzung dieser Politischen Vereinbarung in den Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle geführt werden, gehen beide Seiten im Hinblick auf die vorstehend zitierte Passage dieser Vereinbarung davon aus, daß Angelegenheiten, die derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung

*) Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 31. Jänner 1993, GZ 603.363/5-V/1/93 an alle Bundesministerien.

geführt werden, grundsätzlich in die (autonome) Landesverwaltung übertragen und die davon betroffenen Kompetenztatbestände in den Art. 11 B-VG transferiert werden sollen, wo sie gemeinsam mit den bisherigen Kompetenztatbeständen dieses Artikels einem einheitlichen Kompetenzregime unterlägen. Desgleichen war davon auszugehen, daß dem Bund, und vor allem den Bundesministerien, in diesen Angelegenheiten bestimmte Einflußnahmemöglichkeiten zugestanden werden müssen, um eine bundesweit einheitliche Vollziehung im erforderlichen Ausmaß auch weiterhin zu gewährleisten und dem Bund die für seine legislativen Aufgaben erforderlichen Informationen zu sichern. Hiefür wurde auf Beamtenebene ein Katalog solcher Maßnahmen ausgearbeitet, die im beiliegenden Papier "Überlegungen zu einigen Aspekten einer künftigen Neugestaltung der Art. 11 und 12 B-VG" unter Pkt. 1 angeführt sind. Ergänzend ist dazu festzuhalten, daß Art. 11 Abs. 3, Art. 15 Abs. 7 und 8 (zu letzterer Bestimmung wird auf Pkt. 2 des beiliegenden Papiers hingewiesen) sowie Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG beibehalten werden sollen! Es soll ferner nicht ausgeschlossen werden, wohl aber die Ausnahme bilden (und zwar dann, wenn eine bundesweit zentrale Entscheidung in bestimmten Fällen unerläßlich erscheint), daß in diesen Angelegenheiten der Bundesminister erste und einzige Instanz ist.
Es wird um eine Stellungnahme dahingehend ersucht, ob die danach vorgesehenen Möglichkeiten der Einflußnahme des Bundes auf die (autonome) Landesverwaltung im Bereich des (im oben erwähnten Sinn erweiterten) Art. 11 B-VG als ausreichend angesehen werden, um die Erreichung des in der Politischen Vereinbarung diesbezüglich formulierten rechtspolitischen Zieles zu erreichen.

III.

In den Verhandlungen mit den Vertretern der Länder wurde auch in Aussicht genommen, den Typus der "Grundsatzgesetzgebung des Bundes" im Sinne des geltenden Art. 12 B-VG durch den Typus einer "Ziel- und Grundlagengesetzgebung des Bundes" zu ersetzen (siehe Pkt. 3 des beiliegenden Papiers). Grundgedanke dabei war es, den Typus der "Grundsatzgesetzgebung", der sich nach überwiegender Auffassung in der gesetzgeberischen Praxis nicht bewährt hat (vor allem Problem der "Überdeterminierung" mancher bundesgrundsatzgesetzlicher Regelungen) aufzugeben, dennoch aber weiterhin für bestimmte Materien die

Möglichkeit einer zwischen Bund und Ländern geteilten Gesetzgebungskompetenz offenzuhalten.
Für die weiteren Verhandlungen wäre es wesentlich zu erfahren, für welche Angelegenheiten eine derartige "Ziel- und Grundlagengesetzgebungskompetenz des Bundes" aus der Sicht der einzelnen Bundesministerien für erforderlich oder doch für zweckmäßig gehalten wird. Dabei geht es zum einen um die Frage, für welche der derzeit in den Art. 10 und 11 B-VG geregelten Materien (oder vergleichbare Sonderkompetenztatbestände) dies gelten könnte, und zum anderen um die Frage, auf welche derzeit dem Art. 15 B-VG unterliegende Angelegenheiten, deren Übertragung auf den Bund in der Vergangenheit gefordert wurde, dies zutreffen könnte.

IV.

Ferner wird beiliegend eine Liste der dem Bundeskanzleramt bekannten, auf Länderseite sowie auf Seite des Bundes bestehenden Kompetenzwünsche übermittelt. Die Bundesministerien werden ersucht, auch dazu Stellung zu nehmen.

V.

Im Hinblick auf eine zügige Fortsetzung der Verhandlungen mit den Ländern wird um Stellungnahme bis zum 31. März 1993 gebeten.

A/1

Überlegungen zu einigen Aspekten einer künftigen Neugestaltung der Art. 11 und 12 B–VG

1. Sicherung der Einheitlichkeit der Verwaltung im Bereich des Art. 11 B–VG:

1.1. Informationsrechte:

Informationsrechte des Bundes im Bereich des Art. 11 B–VG könnten in dem folgenden, etwa zu Art. 11 (z.B. als Abs. 3a) oder zu Art. 103 (z.B. als neuer Abs. 1) zu stellenden Absatz vorgesehen werden:

"( ) In den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Praxis der Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
3. die Befugnis, bei der Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund alle notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse, wie der zur Erteilung von Weisungen oder zur Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, notwendig ist."

1.2. Weisungsrecht:

Das in Aussicht genommene Weisungsrecht des Bundes könnte in einem neugefaßten Art. 103 B–VG verankert werden:

"Artikel 103. (1) In den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, können die Bundesregie–

rung und die einzelnen Bundesminister Weisungen erteilen, soweit dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen [vgl. § 68 AVG] oder zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit [vgl. Art. 18 Abs. 3 B-VG] erforderlich ist.

(2) Nach Abs. 1 ergehende Weisungen sind an den Landeshauptmann zu richten. Der Landeshauptmann ist, wenn er die bezüglichen Angelegenheiten nicht selbst führt, unter seiner Verantwortlichkeit (Art. 142 Abs. 2 lit. d) verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung oder an diese selbst unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu überwachen. [Hiezu könnte in den Erläuterungen ausgeführt werden, daß an die Anwendung der dem Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel (vgl. gF Abs. 1 zweiter Satzteil) gedacht ist.] Wird die Weisung nicht befolgt, obwohl der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Art. 142 der Bundesregierung verantwortlich [vgl. gF Abs. 3 letzter Satz]."

Als Alternative dazu wäre zu erwägen, daß derartige Weisungen in jedem Fall an die Landesregierung (als Kollegialorgan) zu richten wären.

1.3. Staatsrechtliche Anklage:

Die Angelegenheiten des Art. 11 wären – allenfalls lediglich hinsichtlich der Weisungen – in die Tatbestände des Art. 142 B-VG einzubeziehen:

"(2) Die Anklage kann erhoben werden

...

d) gegen ein Mitglied der Landesregierung [wegen Gesetzesverletzung sowie] wegen Nichtbefolgung [der Verordnungen oder] von Weisungen des Bundes (Art. 103 Abs. 1) in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist: durch Beschluß der Bundesregierung."

Ergänzend zur "staatsrechtlichen Anklage" im Falle der (schuldhaft rechtswidrigen) Nichtbefolgung einer Weisung des Bundes wird eine Weisungsbeschwerde vorgesehen. Demgemäß würde die Rechtmäßigkeit der erteilten Weisung der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen. Durch den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Weisungsbeschwerde würde sichergestellt, daß die Weisung sofort zu befolgen wäre.

1.4. Säumnisbeschwerde:

Folgende um eine Säumnisbeschwerde von Amts wegen erweiterte neue Fassung des Art. 132 B-VG wäre zu erwägen (vgl. insb. Abs. 2):

"Artikel 132. (1) [unverändert] Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen.

(2) Wenn in einer bestimmten Angelegenheit, die in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache ist, von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen wäre, das zuständige Organ des Landes aber trotz einer an die Landesregierung gerichteten Aufforderung durch den Bund rechtswidriger Weise untätig geblieben ist, dann kann der zuständige Bundesminister dagegen Beschwerde erheben. Eine solche Beschwerde ist nur zulässig, wenn seit einer Aufforderung an die Landesregierung, für die Erlassung des Bescheides zu sorgen, eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist."

(Entsprechend wäre Art. 130 Abs. 1 durch eine lit. c zu ergänzen:

"(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit
...
c) rechtswidrige Untätigkeit der Landesbehörden behauptet wird ...")

Die (im Entwurf mit sechs Monaten festgesetzte) Länge der Entscheidungsfrist und das Erfordernis der Nachfristsetzung durch den Verwal-

tungsgerichtshof könnten, wie nach geltender Verfassungsrechtslage, der einfachgesetzlichen Ausführungsregelung vorbehalten bleiben (vgl. §§ 27, 36 Abs. 2 VwGG). Allenfalls wäre zu erwägen, die wesentlichen Inhalte der derzeitigen einfachgesetzlichen Regelung (insbesondere die Zulässigkeit einer ersatzweisen Bescheiderlassung durch den Verwaltungsgerichtshof) in der Verfassung zu verankern.

2. Folgewirkungen für Art. 15 Abs. 8 und Art. 12 B-VG:

Eine Regelung wie unter 1.1. skizziert würde den geltenden Art. 15 Abs. 8 B-VG, soweit er sich auf die Angelegenheiten des Art. 11 bezieht, voraussichtlich überflüssig machen. Für den ebenfalls von Art. 15 Abs. 8 erfaßten Bereich des Art. 12 könnte, etwa in einem neuen Absatz des Art. 12 oder in einem Art. 103a, eine, soweit angebracht, an der für Art. 11 zu findenden Regelung orientierte Regelung gefunden werden (etwa Übernahme der Z. 3 und 4 des unter 1.1. formulierten Absatzes, jedoch ohne Bezugnahme auf vom Bund zu erlassende Verordnungen oder zu erteilende Weisungen).

3. Umschreibung einer "Ziel- und Grundlagengesetzgebung" in Art. 12 B-VG:

Art. 12 könnte wie folgt neu gefaßt werden:

"(1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Ziele und die Grundlagen, Landessache die übrige Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

...

(2) Bundesgesetze im Sinne des Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

A/2

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Mai 1993

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*) Wien, am 7. Mai 1993

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landeshauptmännerkonferenz war anläßlich ihrer Tagung am 6. Mai 1993 über den Stand der Beratungen zur Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zu berichten. Die Landeshauptmännerkonferenz faßte dazu folgenden Beschluß:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zur Kenntnis.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz hält es zur Sicherung der Ziele des Vorhabens der Strukturreform einerseits und eines positiven Ergebnisses der Volksabstimmung aus Anlaß des EG-Beitrittes Österreichs andererseits für notwendig, die Arbeiten an der Strukturreform derart zu beschleunigen, daß sie noch in dieser Gesetzgebungsperiode des Nationalrates durch Erlassung einer entsprechenden Bundes-Verfassungsgesetznovelle abgeschlossen werden können.
   Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt die von den Ländervertretern in den bisherigen Verhandlungen zur Umsetzung des Paktums eingenommenen Positionen, insbesondere in den Angelegenheiten des Art. 11 B-VG, nämlich
   - die Ablehnung eines systemwidrigen Weisungsrechtes,
   - die Ablehnung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechtes des Bundes und

---

*) Schreiben VST-56/742 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

- die Forderung nach einem subsidiären Verordnungsrecht der Länder.

Die Landeshauptmännerkonferenz appelliert an die Bundesregierung, ihre Entschlossenheit zur Durchsetzung der Strukturreform zum Ausdruck zu bringen.

3. Die Landeshauptmännerkonferenz erneuert ihren Auftrag an die Landesfinanzreferentenkonferenz, die mit der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zusammenhängenden Finanzfragen ehestens zu beraten und darüber der Landeshauptmännerkonferenz zu berichten.

Dies wird mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, abschriftlich hievon Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen WEISS, Herrn Staatssekretär Dr. Peter KOSTELKA und das Bundeskanzleramt–Verfassungsdienst zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Meirer)
Leiter der Verbindungsstelle

A/3

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 24. November 1993

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*) Wien, am 25. November 1993

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 9. November 1993 übermittelte das Bundeskanzleramt–Verfassungsdienst mit Schreiben vom 10. November 1993, GZ 603.363/90–V/1/93, den Textentwurf einer B–VG–Novelle und eine Punktation der noch zu erörternden Fragen. Darüber war im Hinblick auf die Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vom 8. Oktober 1992 der Landeshauptmännerkonferenz am 24. November 1993 zu berichten. Die Konferenz faßte hiezu nach längerer Beratung folgenden Beschluß:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Textentwurf vom November 1993 zur Umsetzung der Bundesstaatsreform ist nach Auffassung der Landeshauptmännerkonferenz nicht geeignet, den Intentionen der Politischen Vereinbarung vom 8. Oktober 1992 in Perchtoldsdorf gerecht zu werden (siehe Beilage).

Die Landeshauptmännerkonferenz ersuchte ihren Vorsitzenden, Herrn Landeshauptmann Dr. Hans KATSCHTHALER, sowie Herrn Landeshauptmann Karl STIX und Herrn Landeshauptmann Dr. Martin PURTSCHER als die Mitglieder des politischen Kleinen Komitees, neuerlich bei Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, in dieser Angelegenheit vorzusprechen.

---

*) Schreiben VST–56/789 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

Länderintern wurde der zu diesem Zweck eingerichteten Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, bis zum 10. Dezember 1993 einen Textentwurf einer B-VG-Novelle auf der Basis der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zu erstellen.
Ungeachtet dessen, so empfahl die Landeshauptmännerkonferenz, sollen die Beratungen im Kleinen Komitee fortgesetzt werden.
Dies ist im Auftrag der Länder mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Herrn Bundesminister Jürgen WEISS, Herrn Staatssekretär Dr. Peter KOSTELKA und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)
Leiter der Verbindungsstelle

A/3

BEILAGE zu VST – 57/789

Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz

zum übermittelten Textentwurf einer B–VG–Novelle und einer Punktation betreffend die Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (BKA GZ 603.363/90–V/1/93 vom 10.11.1993):

1. Allgemeines:

Grundlage der anstehenden Strukturreform der Bundesverfassung muß in erster Linie die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, welche am 8. Oktober 1992 von Bundeskanzler VRANITZKY und dem Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz LUDWIG unterzeichnet wurde, und der Beschlüsse der Bundesregierung und sämtlicher Landesregierungen vorausgingen, sein.
Die Vereinbarung bezweckt vor allem eine Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung und eine Verringerung der Dichte der Bindung der Landesverfassung an die Bundesverfassung.
Wesentliche Inhalte der Politischen Vereinbarung bleiben im übermittelten Entwurf unberücksichtigt.

Der Entwurf enthält

- keine Verteilung der Staatsaufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und einer effizienten bürgernahen Besorgung der Staatsaufgaben (P. 1. lit. a der Politischen Vereinbarung);
- keine geschlossenen und abgerundeten Kompetenz– und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder und auch keine Beseitigung von Splitterkompetenzen (P. 1. lit. b);
- zwar die Beseitigung der Grundsatzgesetzgebung, jedoch ohne Aussage über die Zuordnung der betreffenden Kompetenzen an Bund oder Länder (P. 1. lit. c);
- keine Inkorporierung der zahllosen verstreuten Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B–VG (P. 1. lit. d);
- keine demonstrative Aufzählung der Länderkompetenzen (P. 1 lit. e);

- keine tatsächliche Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung. Wohl wird die Aufhebung der mittelbaren Bundesverwaltung genannt, diese aber durch begleitende weitestgehende Bindungen der Länder in der "autonomen" Landesverwaltung ersetzt (P. 2. lit. a);
- keine Verringerung der Determinierung der Länder in der Auftragsverwaltung (P. 2. lit. b);
- keine Inkorporierung der Kompetenzregelungen über die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden in den Ländern in das B-VG (P. 2. lit. d);
- keine Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder (P. 4.), insbesondere keine Einschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (P. 4. lit. b);
- keine Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder (P. 4. lit. e);
- keine Beseitigung aller Zustimmungsrechte der Bundesregierung betreffend Geschäftseinteilungen und Geschäftsordnungen (P. 4. lit. f).

Der Entwurf ist daher in wesentlichen Teilen unvollständig und nicht auf dem Boden der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates. Er kann daher auch keiner abschließenden Bewertung unterzogen werden.
Die vorgesehenen Strukturen des übersandten Textentwurfes und die Vorgaben in der Punktation lassen sogar eine massive Zentralisierung befürchten.

2. Zu den einzelnen Vorschlägen des Textentwurfes und der Punktation:

Im folgenden wird zu einzelnen Vorschlägen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – vorläufig Stellung genommen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß zu einzelnen Punkten nicht konkret Stellung genommen wird, keine vorbehaltlose Zustimmung bedeutet.

A/3

Zum Textentwurf:

Zu Art. 10:
Da keine Angaben über die in der Bundesgesetzgebung und Bundesvollziehung verbleibenden Angelegenheiten getroffen werden, ist eine Bewertung der Textfragmente des Art. 10 nicht möglich.
Der letzte Satz in Abs. 2 müßte jedenfalls entschieden abgelehnt werden. Es handelt sich um eine Bestimmung, die den Ländern die Kosten einer Bundesvollziehung überwälzt.
In Art. 10 Abs. 3 letzter Satz ist für die Beauftragung der Länder mit der Vollziehung das Erfordernis der Zustimmung der Länder vorzusehen.

Zu Art. 11:
Die grundsätzliche Bemerkung zu Art. 10 gilt auch für diese Bestimmung.
In Abs. 2 wäre vorzusehen, daß Durchführungsverordnungen auch von den Ländern erlassen werden können.
Der Abs. 3 stellt durch die Weite seiner Formulierung ein Einfallstor für weitgehende Zentralisierungen in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 dar. Diese sind auch völlig ungerechtfertigt und den Zielen der Strukturreform diametral entgegengesetzt, sodaß sie entschieden abzulehnen sind. Die zentrale Vollzugskompetenz ist auf die Fälle unabdingbarer Notwendigkeit zu beschränken.
Abs. 5 ist strikt abzulehnen.
Im übrigen sollte die Gelegenheit nicht versäumt werden, das im Zuge der Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Länderbeteiligung geschaffene Verfassungsrecht einer entsprechenden bundesstaatlichen Verbesserung zuzuführen.

Zu Art. 14b:
In Abs. 1 dieser Bestimmung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß der Anwendungsbereich dieser Regelung ausschließlich auf Art. 14 und Art. 14a beschränkt ist.

Zu Art. 15:
Das Fehlen der demonstrativen Aufzählung der Landeskompetenzen wurde schon unter 1. bemängelt. Eine wichtige Forderung stellt in diesem Zusammenhang auch die Verankerung einer bundesstaatlichen Interpre-

tationsmaxime dar, nach der Kompetenztatbestände im Zweifel so auszulegen sind, daß dem bundesstaatlichen Prinzip Vorrang zukommt.
Die Regelung des Abs. 3 läßt abermals die Frage aufkommen, ob der Entwurf die Ziele der vereinbarten Reform nicht aus den Augen verliert.
Die Schaffung eines Weisungsrechtes im Abs. 5 erübrigt sich, da dem Bund als Partei ohnedies alle Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung offenstehen.
Die Regelung des Art. 15 Abs. 6 sollte aus systematischen Gründen in Art. 14b aufgenommen werden.

Zu Art. 16:
Die Regelung des Abs. 2a war in einem Kontext vorgesehen, der den Ländern größere Möglichkeiten im Bereich des Abschlusses von Staatsverträgen ermöglicht hätte. Für sich allein ist sie jedoch eine verfassungsrechtlich nicht notwendige Bindung des Landesverfassungsgesetzgebers.
Das im Abs. 5 vorgesehene neue Weisungsrecht wird entschieden abgelehnt.

Zu Art. 83:
Die hier vorgesehene Einschränkung der Zuständigkeit der Landesregierung auf ein bloßes Anhörungsrecht anstelle des Zustimmungsrechts muß strikte zurückgewiesen werden.

Zu Art. 103:
Das hier vorgeschlagene Weisungsrecht muß entschieden abgelehnt werden. Es enthält sogar Erweiterungen, die vom Bund erst im Zuge der Verhandlungen über die Umsetzung des Paktums genannt worden sind.
Die weitreichende Unterstellung der obersten Organe der Länder in diesem Vollziehungsbereich unter Weisungen der Bundesregierung oder der Bundesminister macht aus den Ländern eine Art Verwaltungssprengel und degradiert sie.
Den Bundesinteressen ist durch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Durchführungsverordnungen zu erlassen, die Informationsrechte nach dem vorgesehenen Art. 102 und die Instrumente der Amtsbeschwerde und Säumnisbeschwerde bereits in mehr als ausreichender Weise entsprochen.
Durch die Schaffung eines derartigen Weisungsrechtes fiele die Autonomie der auf Grund von Bundesgesetzen geführten Landesverwaltung

hinter jene zurück, die im Bereich von Selbstverwaltungskörpern, z.B. von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, gegeben ist.
Darüber hinaus würde ein solches Weisungsrecht zu einer Doppelverantwortung der Mitglieder der Landesregierungen gegenüber der Bundesregierung und dem Landtag führen, was unlösbare Verantwortungskonflikte nach sich ziehen könnte.

Zu Art. 104:
Während in der Politischen Vereinbarung noch davon gesprochen wurde, daß

- die Verwaltung des Bundesvermögens dem Landeshauptmann zu übertragen ist,
- dem Bundesminister ausschließlich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten bleiben sollten,
- eine solche Übertragung nur eingeschränkt oder widerrufen werden könne, wenn die Besorgung der Aufgabe nicht gewährleistet sei, die bei der Besorgung der übertragenen Geschäfte entstehenden Kosten den Ländern vom Bund zu ersetzen seien,

ist nun nicht nur keine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorgesehen, sondern wird die Unterordnung des Landeshauptmannes unter den Bundesminister noch verstärkt.
Eine solche Verkehrung des Inhaltes der Politischen Vereinbarung in ihr Gegenteil muß entschieden abgelehnt werden.

Zu Art. 105:
In Abs. 2 werden die Mitglieder der Landesregierungen für ihr Vollziehungshandeln der Bundesregierung verantwortlich gemacht. Eine solche Verantwortlichkeit war in dieser Weite nie in Diskussion, ist nicht in der Politischen Vereinbarung enthalten und wird von Landesseite mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Des weiteren wird betont, daß die ausdrückliche Anführung der Landeshauptmännerkonferenz als Organ zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der Länder ein wesentliches Anliegen der Länder darstellt.
Im krassen Widerspruch zum einvernehmlichen Anliegen der Verminderung der Bindung der Landesverfassungen durch die Bundesverfassung steht auch der vorgesehene Abs. 3.

Zu Art. 106:
Mit dieser Bestimmung wird das BVG über die Ämter der Landesregierung in das B–VG inkorporiert.
Es ist festzuhalten, daß die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Landesverwaltung dichter sind, als jene für die Bundesverwaltung. Damit wird eine moderne Verwaltungsorganisation erschwert.
Dem Abs. 2 wäre folgender Satz anzufügen: "Als solchem sind ihm auch die Bezirkshauptmannschaften des Landes unterstellt."

Zu Art. 112:
Die Verweisung auf Art. 106 hätte richtigerweise die Absätze 4 bis 7 zu umfassen.

Zu Art. 116a:
Die hier vorgesehene Regelung wird als unpraktikabel erachtet.

Zu Art. 118 und 119:
Hier wäre dem Umstand Rechnung zu tragen, daß eine Bundesgemeindeaufsicht faktisch keinen Anwendungsbereich mehr haben wird und daher die Gemeindeaufsicht eine ausschließliche Angelegenheit der Vollziehung der Länder werden müßte.

Zu Art. 119a:
Der Wegfall der Gebarungsaufsicht der Länder hinsichtlich der Gemeinden ab 20.000 Einwohnern wird abgelehnt.
Mit der Regelung des Abs. 5 würde ein wesentliches Instrument zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis der Gemeinden wegfallen. Der vorgeschlagenen Neuregelung wird daher nicht zugestimmt.

Zu Art. 129a:
Wie bei vielen anderen Bestimmungen läßt sich auch hier die Bedeutung der vorgesehenen Regelung nur im Zusammenhang mit einem konkreten Kompetenzkatalog beurteilen.

Zu Art. 142:
Eine Anklage von Mitgliedern der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof durch die Bundesregierung muß entschieden abgelehnt werden. Der Bund hat durch die Amts– und die Säumnisbeschwerde

Gelegenheit, Gesetzesverletzungen oder Untätigkeiten der Landesbehörden durch den Verwaltungsgerichtshof feststellen zu lassen.

Zur Punktation:

Zu Z. 2:
Angelegenheiten der Bodenreform müssen in den Art. 15 übertragen werden. Die Einschaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte keine Probleme bieten.

Zu Z. 3:
Gemeinsame Einrichtungen, die keine behördlichen Aufgaben haben, sind schon jetzt unbestritten möglich und Praxis. P.4. lit. e der Politischen Vereinbarung hat gerade den Zweck, auch die Einrichtung gemeinsamer Behörden zu ermöglichen.

Zu Z. 4:
Es wird die Forderung nach einer Beseitigung des Homogenitätsprinzips im Dienstrecht erhoben. Auch die Gesetzgebung hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes von Bediensteten der Länder, soweit sie in Betrieben tätig sind, ist in die Landeskompetenz zu übertragen. Die gegenwärtige völlig unsachliche Kompetenzzersplitterung in Art. 21 Abs. 2 ist zu beseitigen.

Zu Z. 6:
Hinsichtlich der Ablehnung des Weisungsrechtes wird auf die Begründung zu den entsprechenden Punkten des Entwurfes verwiesen. Es kann im übrigen auch nicht im Sinne der Rechtsstaatlichkeit gelegen sein, daß Interessen der einzelnen Bundesminister hinsichtlich des Weisungsrechtes maßgebend sein sollen.

Zu Z. 7:
Die Landesverfassungen sind bekannt. Vorgesehen wären direktdemokratische Mitwirkungsrechte der Landesbürger. Es muß Sache der Landesverfassung sein, den Souverän in das Gesetzgebungsverfahren in dem Maße einzubinden als es staatspolitisch notwendig und zweckmäßig erscheint.

Zu Z. 8:
Ein solches Einspruchsrecht kann nicht in Frage kommen. Die gerade im Hinblick auf die europäische Integration eingeführten Instrumente des Art. 16 Abs. 6 müssen genügen.

Zu Z. 12:
Bereits in der Politischen Vereinbarung ist die Auflassung des Zustimmungsrechtes der Bundesregierung zur Erlassung oder Änderung der Geschäftseinteilung der Ämter der Landesregierungen vorgesehen.

A/4

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES TEXTENTWURF DER LÄNDER*)

Länderentwurf zur Strukturreform der Bundesverfassung

Dieser Länderentwurf zur Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates enthält keine dem Inkorporierungsgebot entsprechende taxative Aufzählung der außerhalb des B-VG bestehenden Kompetenzbestimmungen zugunsten des Bundes. Die Länder werden diese kompetenzrechtlichen Regelungen im Hinblick auf eine den Grundsätzen des Paktums entsprechende Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern durchsehen und sodann einen Ländervorschlag für diese Aufzählung übermitteln (siehe Z. 73 des Entwurfs). Vorschläge zu einer grundsätzlichen Reform des Bundesrates scheinen aus Ländersicht erst dann sinnvoll zu sein, wenn auch die grundlegenden Vorstellungen des Bundesrates selbst bekannt sind.

I.
Änderungen des B-VG

1. Der Art. 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"Art. 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;
2. Äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

---

*) Von der Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 13. Dezember 1993, VST-56/794, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt.

3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;
4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;
5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;
6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens und des Privatstiftungswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausschluß der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, Rechtsanwälte und verwandter Berufe;
7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Fremdenpolizei;
8. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
9. Luftfahrt; Post- und Fernmeldewesen;
10. Bergwesen; Vermessungswesen;
11. Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 15 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

12. Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;
13. Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Schutz beweglicher Denkmale gegen Abwanderung ins Ausland; Angelegenheiten des Kultur; Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;
14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Einrichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper des Bundes, einschließlich ihrer Bewaffnung; Waffengebrauchsrecht der Wachkörper;
15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;
16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten."

2. In Art. 10 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"In den Angelegenheiten nach Abs. 1 kann sich der Bundesgesetzgeber darauf beschränken, Regelungen über Grundlagen und Ziele zu treffen und die Ausführungsgesetzgebung den Ländern zu überlassen."

3. Art. 11 Abs. 1 hat zu lauten:

"Art. 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Art. 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie in sonstigen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder;
2. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen sowie der Schiffahrt; Strom- und Schiffahrtspolizei; Straßenpolizei; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge;
3. Paßwesen; Staatsbürgerschaft; Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;
4. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen;
5. Forstwesen; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schiffahrt und Flößerei; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen;
6. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortewesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen; Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle;
7. Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst;
8. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat;
9. Pressewesen;

10. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben."

4. Der Art. 11 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Durchführungsverordnungen zu den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen können der Bund und die Länder erlassen. Soweit in diesen Angelegenheiten keine Durchführungsverordnungen des Bundes erlassen werden, können diese die Länder erlassen. Durchführungsverordnungen zu den nach Abs. 2 ergehenden Bundesgesetzen sind vom Bund zu erlassen."

5. Dem Art. 11 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

"(10) In den Angelegenheiten nach Abs. 1 kann sich der Bundesgesetzgeber darauf beschränken, Regelungen über Grundlagen und Ziele zu treffen und die Ausführungsgesetzgebung den Ländern zu überlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

(11) In den Angelegenheiten nach Abs. 1 steht der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die Befugnis zu:

1. die Übermittlung von Berichten über die Praxis der Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
2. zur Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
3. in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse, wie der zu Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, notwendig ist."

6. Der Art. 12 hat zu lauten:

"Art. 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundlagen und Ziele, Landessache die übrige Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Heil- und Pflegeanstalten;
2. Leitungsgebundene Energien, soweit sie nicht unter Art. 11 fallen.

(2) Gesetze über die Grundlagen und Ziele und derartige Bestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen."

7. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 11 angefügt:
"(11) In den Angelegenheiten des Abs. 3 sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden."

8. Dem Art. 14a wird folgender Abs. 9 angefügt:
"(9) In den Angelegenheiten des Abs. 4 sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden."

9. Im Art. 15 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:
"(2) Die Zuständigkeiten des Bundes sind gegenüber der allgemeinen Zuständigkeit der Länder nach Abs. 1 im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips (Art. 2) einschränkend auszulegen.
(3) Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

1. Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; Auszeichnungen des Landes;
2. Einrichtung der Landesbehörden und sonstigen Landesämter;
3. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit;
4. Gemeinderecht und umfassende Gemeindeaufsicht; öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
5. Dienstrecht, Personalvertretungsrecht und Arbeitnehmerschutz aller Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der durch Landesgesetz geschaffenen Einrichtungen;
6. örtliche Sicherheitspolizei und ihre Organisation;
7. Feuerpolizei; Feuerwehrwesen;
8. Katastrophenhilfe;
9. Jugendschutz;
10. Kulturelle Angelegenheiten, insbesondere Kindergarten- und Hortwesen, Erwachsenenbildung einschließlich Fernschulwesen, Musikschulen, Volkstumspflege, Denkmalschutz, soweit er nicht in Art. 10 fällt;
11. Natur- und Landschaftsschutz; Tierschutz;
12. Sportangelegenheiten einschließlich Sport- und Tanzschulen;
13. Arbeitsrecht für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer; berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie

in sonstigen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder;
14. Landwirtschaft einschließlich Bodenreform und Bodenschutz; Wildbach- und Lawinenverbauung;
15. Jagd und Fischerei;
16. Verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Grundverkehrs einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zu den gesetzlichen Erben gehören;
17. Berg- und Schiführerwesen;
18. Veranstaltungswesen;
19. Seilbahnen, Sessellifte und Schlepplifte, ausgenommen Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet;
20. Fremdenverkehr, einschließlich Privatzimmervermietung und Campingwesen;
21. Raumordnung einschließlich Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung, jedoch mit Ausschluß von Fachplanungen des Bundes;
22. umfassendes Baurechtswesen einschließlich Ortsbildschutz;
23. Sammlung, Verwertung und Beseitigung von ungefährlichen Abfällen;
24. Wohnwesen einschließlich Bodenbeschaffung und Assanierung;
25. Straßen, ausgenommen Bundesstraßen und Angelegenheiten der Straßenpolizei;
26. Sozial- und Behindertenhilfe; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten;
27. Rettungswesen; Angelegenheiten der Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen und der natürlichen Heilvorkommen; Leichen- und Bestattungswesen.

10. Art. 15 Abs. 4 und 5 haben zu entfallen.

11. Der Art. 15 Abs. 6 hat zu lauten:
"(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundlagen und die Ziele vorbehalten ist, obliegt die übrige Gesetzgebung, insbesondere die Ausführung der Grundlagen und Ziele, der Landesgesetzgebung. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs

Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung eines Gesetzes über die Ausführung der Grundlagen und Ziele für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. Soweit vom Bundesgesetzgeber keine Grundlagen und Ziele aufgestellt sind, kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundlagen und Ziele aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist anzupassen."

12. Dem Art. 15 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
"Darüber hinausgehende zur Regelung des Gegenstandes zweckmäßige zivilrechtliche Bestimmungen sind zulässig, soweit eine bundesgesetzliche Ermächtigung hiezu besteht oder die Bundesregierung ihrer Kundmachung zugestimmt hat. Für die Zustimmung gilt Art. 97 Abs. 2 dritter und vierter Satz sinngemäß."

13. Dem Art. 15 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:
"Art. 97 Abs. 2 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß."

14. Dem Art. 15a werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:
"(4) Gegenstand von verfassungsändernden Vereinbarungen nach Abs. 1 können auch die Abgrenzung und die Ausschöpfung von Zuständigkeiten des jeweiligen Wirkungsbereiches des Bundes und aller Länder sein. Solche Vereinbarungen sind unmittelbar anwendbar.
(5) Vereinbarungen nach Abs. 2 können für einzelne Angelegenheiten gemeinsame Behörden und andere Einrichtungen schaffen.
(6) Soweit die Landesverfassung nichts anderes vorsieht, sind Vereinbarungen durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen.

15. Der Art. 16 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Der Landeshauptmann hat die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluß ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem das

Ersuchen um Zustimmung beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Zustimmung verweigert wird."

16. Im Art. 16 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:
"Hiebei stehen dem Bund die gleichen Befugnisse gegenüber den Ländern zu wie in den Angelegenheiten des Art. 11."

17. Im Art. 18 Abs. 5 haben nach dem Wort "Länder" der Beistrich und das Wort "Bezirke" zu entfallen.

18. Der Art. 19 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit einer Betätigung mit Erwerbabsicht der im Abs. 1 bezeichneten Organe des Bundes und von sonstigen öffentlichen Funktionären des Bundes in der Privatwirtschaft beschränkt werden. Solche Beschränkungen können insbesondere auch Verbote der Erteilung von Aufträgen, Verpflichtungen zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen oder parlamentarische Genehmigungsvorbehalte umfassen. Die Länder können solche Regelungen für ihre Organe und jene der Gemeinden durch Landesgesetze treffen."

19. Im Art. 20 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:
"Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache."

20. Im Art. 21 Abs. 1 haben die Worte "Absatz 2 und" sowie der letzte Satz zu entfallen.

21. Im Art. 21 haben Abs. 2, Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 zu entfallen.

22. Im Art. 23 Abs. 1 haben nach dem Wort "Länder" der Beistrich und die Worte "die Bezirke" zu entfallen.

23. In Art. 44 wird Abs. 2 als Abs. 3 und Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet; folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Bestimmungen, in denen die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung geregelt werden, können nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geschaffen oder geändert werden, das den Wortlaut dieses Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Dieser Absatz kann nur mit Zustimmung sämtlicher Länder geändert werden."

24. In Art. 50 Abs. 3 wird die Zitierung "Art. 44 Abs. 1 und 2" durch "Art. 44 Abs. 1 und 3" ersetzt.

25. Im Art. 65 Abs. 1 haben die Worte "oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzesändernd noch gesetzesergänzend ist," zu entfallen.

26. Der Art. 66 Abs. 3 hat zu entfallen.

27. Dem Art. 78c Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
"Solche Verordnungen dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung desjenigen Landes, in dessen Gebiet der örtliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion liegt, kundgemacht werden."

28. Dem Art. 78c werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
"(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nur mit Zustimmung der Bundesregierung aufgestellt werden.
(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gilt Art. 97 Abs. 2 sinngemäß."

29. Der Art. 78d Abs. 2 hat zu lauten:
"Die Errichtung eines Landeswachkörpers oder eines Gemeindewachkörpers oder die Änderung ihrer Organisation sind der Bundesregierung anzuzeigen."

30. Dem Art. 95 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Die Landesverfassung kann aber besondere Regelungen über die Teilnahme der Landesbürger an der Gesetzgebung vorsehen."

31. Der Art. 97 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges, soweit darüber das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt und über die Kostentragung eine Vereinbarung getroffen worden ist. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat."

32. Der Art. 98 Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Wegen eines behaupteten Eingriffes in die Zuständigkeit des Bundes kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Davon ausgenommen sind Gesetzesbeschlüsse in Angelegenheiten, die jenen des Art. 42 Abs. 5 entsprechen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt."

33. Der Art. 99 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Die Landesverfassung darf der Bundesverfassung nicht widersprechen.

34. Im Art. 100 Abs. 1 hat die Wortfolge "auf Antrag der Bundesregierung" zu entfallen.

35. Dem Art. 101 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung auch die Besorgung von Geschäften durch die Landesregierung oder auch durch einzelne ihrer Mitglieder geregelt werden."

36. Der Art. 102 hat zu lauten:

"Art. 102. (1) Wenn dies in Angelegenheiten des Art. 11 unerläßlich ist, kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß genau zu bezeichnende einzelne Aufgaben von der Bundesregierung oder von einem Bundesminister in erster und letzter Instanz wahrgenommen werden.

(2) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß Angelegenheiten der Bundesverwaltung (Art. 10) von den Ländern zu vollziehen sind. In diesen Angelegenheiten stehen dem Bund gegenüber den Ländern die gleichen Befugnisse zu wie in den Angelegenheiten nach Art. 11.

(3) Durch Bundesgesetz kann angeordnet werden, daß in Angelegenheiten des Art. 11 für die Vollziehung des Landes Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeibehörden, heranzuziehen sind. Diese Bundesbehörden unterstehen in den betreffenden Angelegenheiten der Landesregierung und sind an ihre Weisungen (Art. 20) gebunden.

(4) Bundesgesetze nach Abs. 2 dürfen nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden. Dies gilt auch für Bundesgesetze nach Abs. 3, außer sie betreffen die Vollziehung in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten:

1. Paßwesen,
2. Meldewesen,
3. Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen,
4. Pressewesen,
5. Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

(5) Inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiete der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei (Art. 118 Abs. 3 Z. 4) und auf dem Gebiete der Strom- und Schiffahrtspolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt."

37. "Art. 103.

(1) Die Wirkungsbereiche von Bundesbehörden dürfen die Grenzen der Länder und der Verwaltungsbezirke nicht schneiden.

(2) Die Grenzen der Verwaltungsbezirke, der Gerichtsbezirke und der Gemeinden dürfen einander nicht schneiden. Änderungen in den Grenzen der Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen – unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften – der Zustimmung der Bundesregierung.

Änderungen in den Sprengeln der Verwaltungsbezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt.
Art. 97 Abs. 2 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.
(3) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen."

38. Der Art. 104 hat zu lauten:
"Art. 104. (1) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung des Bundesvermögens nicht gewährleistet ist. Weisungen (Art. 20) kann der Bundesminister dem Landeshauptmann erteilen, soweit es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
(2) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Geschäften wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden (Art. 20).
(3) Nach Abs. 1 letzter Satz ergehende Weisungen der Bundesminister sind an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die bezügliche Angelegenheit nicht selbst führt, verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen.
(4) Die Kosten der Verwaltung des Bundesvermögens sind den Ländern vom Bund zu ersetzen, jedoch nur bis zur Höhe jenes Betrages, der mit den Ländern vereinbart und im Bundesfinanzgesetz festgelegt worden ist."

39. Der Art. 105 hat zu lauten:
"Art. 105. (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land.
(2) Die Landeshauptmännerkonferenz vertritt die gemeinsamen Interessen der Länder."

40. Der Art. 106 hat zu lauten:
"Art. 106. (1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes werden durch das Amt der Landesregierung besorgt.
(2) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung. Als solchem sind ihm in Angelegenheiten des inneren Dienstes auch die Bezirkshauptmannschaften des Landes unterstellt.
(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Sein Stellvertreter ist in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen zu bestellen. Die Leitung des inneren Dienstes erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.
(4) Die Regelungen des Geschäftsganges (Geschäftsordnung) sowie die innere Gliederung und Verteilung der Geschäfte (Geschäftseinteilung) im Amt der Landesregierung werden vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung getroffen."

41. Der Art. 107 hat zu lauten:
"Art. 107. Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften besorgen Aufgaben der Bezirksverwaltung."

42. Der Art. 109 hat zu lauten:
"Art. 109. Die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung werden in Wien in erster Instanz vom Magistrat besorgt, soweit nicht Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind."

43. Der Art. 110 hat zu lauten:
"Art. 110. Art. 101 Abs. 5 ist in Wien mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Landesregierung auch bestimmen kann, welche Geschäfte dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden."

44. Der Art. 112 hat zu lauten:
"Art. 112. Durch Landesgesetze gemäß Art. 19 Abs. 2 sind in Wien auch besondere Regelungen für die amtsführenden Stadträte zu treffen."

45. Der Art. 113 hat zu lauten:
"Art. 113. An die Stelle der bundesverfassungsrechtlichen Regelungen über die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung treten in Wien die landesgesetzlichen Regelungen über die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Magistrats."

46. Der Art. 114 hat zu lauten:
"Art. 114. Nach Maßgabe der Art. 108 bis 113 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme von Art. 119 Abs. 4 und Art. 119a. Durch Landesgesetz können Bezirksvertretungen als allgemeine Vertretungskörper in den einzelnen Gemeindebezirken vorgesehen sowie Bestimmungen über weitere Organe der Gemeinde, deren Tätigkeit auf die Gemeindebezirke beschränkt ist, auch hinsichtlich ihrer Bestellung, die nicht durch den Gemeinderat erfolgen muß, getroffen werden."

47. Im Art. 117 Abs. 1 hat lit. c zu lauten:
"c) der vom Gemeinderat oder – ausgenommen in Wien – von den Gemeindebürgern zu wählende Bürgermeister."

48. Dem Art. 117 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"In der Wahlordnung kann abweichend vom Grundsatz der Verhältniswahl bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden, und daß auch Kandidaten aus mehreren Listen gewählt werden können."

49. Dem Art. 118 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Soweit in Verwaltungsverfahren die örtlichen Interessen in besonderem Maße berührt werden, haben die Gesetze der Gemeinde mindestens ein Anhörungsrecht einzuräumen."

50. Im Art. 118 Abs. 3 Z. 3 entfällt der Klammerausdruck.

51. Der Art. 118 Abs. 3 Z. 9 hat zu lauten:
"9. örtliche Baupolizei; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;"

52. Im Art. 118 Abs. 4 entfallen der zweite und der dritte Satz.

53. Der Art. 118 Abs. 7 erster Satz hat zu lauten:
"Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden."

54. Im Art. 118 Abs. 7 entfällt der dritte Satz.

55. Der Art. 119 Abs. 4 hat zu lauten:
"(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in Abs. 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig werden, vom zuständigen Bundesminister, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig werden, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt."

56. Der Art. 119a Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt."

57. Der Art. 119a Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung steht den Ländern zu."

58. Der Art. 119a Abs. 7 erster Satz hat zu lauten:
"Sofern als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates gesetzlich vorgesehen ist, kommt diese Maßnahme der Landesregierung zu."

59. Der Art. 120 hat zu entfallen.

60. Dem Art. 129 wird folgender Satz angefügt:
"Die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bleibt in den Grundsätzen einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.

61. Der Art. 129a Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Es kann gesetzlich vorgesehen werden, daß Entscheidungen erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. Soweit dies durch Bundesgesetz vorgesehen wird, dürfen diese nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden."

62. Im Art. 131 Abs. 1 hat Z. 3 zu entfallen.

63. Art. 132 wird als Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Wenn in einer bestimmten Angelegenheit, in der die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache ist, von Amts wegen ein Bescheid zu erlassen wäre, das zuständige Organ des Landes aber trotz einer an die Landesregierung gerichteten Aufforderung des Bundes rechtswidriger Weise untätig geblieben ist, kann der zuständige Bundesminister dagegen vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben. Diese ist nur zulässig, wenn seit der Aufforderung an die Landesregierung, für die Erlassung des Bescheides zu sorgen, sechs Monate verstrichen sind."

64. Im Art. 137 hat die Wortfolge ", die Bezirke" zu entfallen.

65. Der Art. 138a hat zu entfallen.

66. Nach Art. 140a ist folgender Art. 140b einzufügen:
"Art. 140b. (1) Auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob eine Vereinbarung im Sinne des Art. 15a Abs. 1 vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.
(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Art. 15a Abs. 2 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner auf Antrag einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es

sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.
(3) Weiters erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. 1 und 2, die nicht durch die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind. Dabei ist auf die gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Vereinbarungen der Art. 140, auf alle anderen Vereinbarungen der Art. 139 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vereinbarungen, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher eine solche Vereinbarung weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei Vereinbarungen, die gesetzesändernd oder gesetzesergänzend sind, zwei Jahre, bei allen anderen Vereinbarungen ein Jahr nicht überschreiten."

67. Im Art. 141 hat Abs. 1 lit. b zu lauten:
"b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;"

68. Im Art. 142 Abs. 2 haben die lit. d und h zu entfallen.

69. Art. 142 Abs. 2 lit. e lautet:
"e) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besorgen, wegen Gesetzesverletzung, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde besorgen, wegen Gesetzesverletzung und wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder Weisung des Bundes: durch Beschluß der Bundesregierung;"

70. Der Art. 142 Abs. 3 hat zu entfallen.

71. Im Art. 142 Abs. 4 und 5 entfallen jeweils die Wortfolgen "d".

72. Im Art. 144 Abs. 1 ist nach dem Wort "Gesetzes" ein Beistrich einzufügen und hat es statt "oder eines rechtswidrigen Staatsver-

trages" zu lauten "eines rechtswidrigen Staatsvertrages oder einer rechtswidrigen Vereinbarung nach Art. 15a."

73. Nach Art. 149 ist folgender Art. 149a einzufügen:
"Art. 149a. Die in den Gesetzen [...] enthaltenen Verfassungsbestimmungen betreffend die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung bleiben in Kraft. Die in ihnen enthaltenen Befristungen bleiben aufrecht.

II.
Verfassungsänderungen außerhalb des B-VG:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien aufgehoben wird

Das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien wird aufgehoben.

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl.Nr. 368 v.J. 1925, geändert wird

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl.Nr. 368 v.J. 1925, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 werden die Abs. 5, 7 und 8 aufgehoben.
2. Die §§ 9, 16 bis 19, 31 bis 33 werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß § 32 Abs. 3 noch auf jene Landeshauptmänner, die vor seinem Außerkrafttreten aus der Funktion geschieden sind, anzuwenden ist. Auf die Landeshauptmänner von Wien, die vor dem 1. Jänner 1978 aus der Funktion geschieden sind, sowie auf deren Hinterbliebene sind jedoch die bis zum 1. Jänner 1978 geltenden Bestimmungen des Landes Wien weiterhin anzuwenden.

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl.Nr. 393, geändert wird

Das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl.Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes–Verfassungsnovelle wird wie folgt geändert.

1. Im Art. II werden die §§ 11 bis 13, 15, 21 und 23 aufgehoben.
2. Der Art. III wird aufgehoben.

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl.Nr. 105, geändert wird

Das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, mit dem Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes–Verfassungsgesetznovelle 1962), wird wie folgt geändert:

Im § 5 werden die Abs. 1 und 3 aufgehoben.

III.

In den Angelegenheiten, die mit dieser B–VG–Novelle in die Landesvollziehung übertragen werden, sind den Ländern im Wege des Finanzausgleiches jedenfalls jene finanziellen Mittel zuzuweisen, die in den Jahren 19.. bis 1993 durchschnittlich vom Bund für diese Angelegenheiten aufgewendet wurden.

A/5

RESOLUTION DER LANDTAGSPRÄSIDENTENKONFERENZ ZUR BUNDESSTAATSREFORM

Die Landtagspräsidentenkonferenz hält das Thema "Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat" für so wesentlich, daß im Rahmen einer außerordentlichen Tagung am 10. Dezember 1993 in Wiener Neustadt neuerlich Beratungen dazu durchgeführt wurden. Die Landtagspräsidentenkonferenz richtet an die Bundesregierung einerseits und an die Landeshauptmännerkonferenz andererseits im Gegenstand folgende

RESOLUTION:

1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Textentwurf einer B-VG-Novelle vom 3. November 1993 zur Umsetzung der Bundesstaatsreform ist nicht geeignet, den Intentionen der politischen Vereinbarung vom 8. Oktober 1992, abgeschlossen in Perchtoldsdorf zwischen der Bundesregierung und der Landeshauptmännerkonferenz, gerecht zu werden. Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützt damit ausdrücklich den gleichlautenden Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 24. November 1993.

2. Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt die Absicht der Landeshauptmännerkonferenz, einen eigenen Textentwurf einer B-VG-Novelle auf der Basis der politischen Vereinbarung vom 8. Oktober 1992 über die Neuordnung des Bundesstaates zu erstellen. Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützt diesen Entwurf als einen konstruktiven Beitrag, eine Einigung in dieser Frage zwischen dem Bund und den Ländern herbeizuführen, die auch den Interessen der Landtage gerecht wird.

3. Die Landtagspräsidentenkonferenz erwartet, daß bei der Umsetzung der Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat folgende Grundsätze beachtet werden:

3.1. Da der Kern der Bundesstaatlichkeit unbestritten in der Gesetzgebungshoheit der Länder liegt, muß auf eine sinnvolle Kompetenzausstattung größter Wert gelegt werden. Die Neuverteilung der Kompetenzen auf Bund und Länder ist im Sinne der Subsidiarität, der Bürgernähe und der Schaffung geschlossener und abgerundeter Kompetenzen und Verantwortungsbereiche zu gestalten. Die vom Bund angebotene "Delegierte Gesetzgebung" genügt diesen Anforderungen schon dem Grund nach nicht.

3.2. Im Bereich der eigenen Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsangelegenheiten der Länder kann ein Weisungsrecht des Bundes nicht akzeptiert werden, wie auch die Landesregierungen nur dem Landtag verantwortlich gestellt sein dürfen.

3.3. Unvereinbar mit den Grundprinzipien unseres demokratischen Parlamentarismus ist der Vorschlag, daß ein Verwaltungsorgan (Landesregierung) ein Antragsrecht besitzen soll, ein demokratisch gewähltes Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan aufzulösen; noch dazu, wo dieses Verwaltungsorgan vom aufzulösenden, direkt vom Volk gewählten Gesetzgebungsorgan kreiert wird.

3.4. Bei der Schaffung von länderübergreifenden Koordinationseinrichtungen (z.B. Landtagspräsidentenkonferenz) dürfen solche Institutionen nicht der Verwaltung vorbehalten bleiben; sie müssen auch den Gesetzgebungsorganen der Länder offen stehen.

4. Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht die Bundesregierung einerseits und die Landeshauptmännerkonferenz andererseits, die Verhandlungen über die Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat mit dem Ziel zu führen, daß den Intentionen der politischen Vereinbarung vom 8. Oktober 1992 entsprochen wird, und bringt neuerlich nachhaltig zum Ausdruck, daß diese Vorschläge schon immer als Minimalergebnis für die Länder gewertet werden.

A/6

FPÖ-KONZEPT*) FÜR EINE FÖDERALISTISCHE UND DIREKTDEMOKRATISCHE GESAMTERNEUERUNG DER BUNDESVERFASSUNG

A. Allgemeine Gesichtspunkte

Im folgenden soll eine Gesamtänderung der Bundesverfassung, wie sie aus Sicht der FPÖ längst notwendig erscheint, dargestellt werden. Ausgangspunkt der Überlegungen ist dabei die politische Vereinbarung zwischen Bund und Länder über eine Neuordnung des Bundesstaates vom 8. Oktober 1992. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum Ausbau der direkten Demokratie, des Rechtsstaates und der Kontrollrechte und -organe sowie zur Stärkung der Garantien der Verfassung vorgeschlagen werden.
Ausgehend vom gegenwärtigen System der Bundesverfassung sollen daher folgende Änderungen durchgeführt werden:

Erstes Hauptstück:

Neben den bereits bekannten Bauprinzipien der Bundesverfassung sollten bereits im ersten Hauptstück des B-VG folgende Grundsätze Aufnahme finden:

- Eine bundesstaatliche ***Homogenitätsklausel*** soll die Länder auf das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip und auf gewisse oberste Staatszielbestimmungen der Bundesverfassung (z.B. Umweltschutz, umfassende Landesverteidigung oder ähnliche) verpflichten.
- Ein bundesstaatliches ***Berücksichtigungsprinzip***, das insbesondere auch eine Verpflichtung zur gegenseitigen Information über Gesetzgebungsvorhaben enthalten sollte. Damit wäre das Verfahren nach Art. 98 B-VG überflüssig.
- Eine Bestimmung über die ***Gemeindeautonomie***, welche den Gemeinden einen bundesverfassungsrechtlichen Anspruch auf Selbst-

---

*) Vorgelegt am 21. Dezember 1993 in Wien

verwaltung garantiert, der durch Landes(verfassungs)gesetz näher zu konkretisieren wäre.

- Bestimmungen über die ***politischen Parteien*** – in diesen Bestimmungen sollten die Parteien nicht nur zu einer demokratischen, sondern auch zu einer föderalistischen Binnenstruktur verpflichtet werden. Im Sinne des Prinzips der Gewaltenteilung sollten hiebei auch Mindeststandards an ***Oppositionsrechten*** – insbesonders zur Kontrolle der Regierung – festgeschrieben sein.

Zweites Hauptstück:

Dieses Hauptstück sollte eine neukonzipierte Kompetenzverteilung enthalten, welche auch die jetzt außerhalb des B–VG stehenden Kompetenzbestimmungen, z.B. auf dem Gebiet der Finanzverfassung, des Minderheitenschulrechts u.ä. enthalten sollte. Außerdem sollte in diesem Hauptstück der Grundsatz der selbständigen Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder als Ersatz der derzeitigen mittelbaren Bundesverwaltung und Auftragsverwaltung enthalten sein. Das BVG 1925 über die Einrichtung der Ämter der Landesregierungen und die entsprechenden Bestimmungen des ÜG 1920 wären gleichzeitig aufzuheben.
Der FPÖ–Vorschlag zur Kompetenzverteilung orientiert sich – auf der Grundlage des "Föderalismus–Paktums" an den Ergebnissen der "Strukturreformkommission" und bezieht insbesondere auch die Privatwirtschafts(Förderungs)verwaltung in die Zuständigkeitsverteilung ein.
Ausgangspunkt der *neuen Kompetenzverteilung* ist eine Zweiteilung der **Zuständigkeitsbestimmungen der Länder** in eine nach dem Subsidiaritätsprinzip formulierte *Generalklausel* der Länder und eine *demonstrative Aufzählung* von "Grundaufgaben" mit erhöhtem Bestandsschutz ("*Kernbereichsgarantie*").
Die Bundesaufgaben sollten gleichfalls durch eine *Generalklausel* und eine *demonstrative Aufzählung* festgelegt werden. Wo der *regionale Charakter* der Kompetenz bei den einzelnen Landesaufgaben besonders hervorgehoben wird, gibt es neben der regionalen Landeskompetenz auch eine dementsprechende **überregionale Kompetenz** des Bundes (z.B. *regionaler* Umweltschutz oder Raumordnung des *Landesgebietes* einerseits, bundeseinheitliche Grenzwerte für Umweltschutz, Bundesraumordnung andererseits).

Das Zusammenspiel zwischen "bundesweiten" und "regionalen" Kompetenzen auf demselben Sachgebiet hätte dann so zu erfolgen, daß die bundesweiten Vorschriften grundsätzlich nur **Ziel- oder Rahmenbestimmungen** enthalten dürfen (*Richtlinienkompetenz*), die regional zu konkretisieren und dadurch in Kraft zu setzen sind. Es können aber auch andere Kooperationsmodelle vereinbart werden oder auch freiwillige Kompetenzübergänge auf Initiative des Bundes oder der Länder nach einem festzulegenden Verfahren stattfinden.
Eine derartige *neue Systematik* der Kompetenzverteilung wäre eher "**EG-konform**" als die geltende, weil sie der grundsätzlichen **territorialen** Gliederung in drei Ebenen, welche der europäischen Integration zugrunde liegen sollte, besser entsprechen würde als die gegenwärtige, ineinander verzahnte und ausschließlich **sachbezogene** Kompetenzverteilung.

Drittes Hauptstück:

Dieses Hauptstück soll die Gesetzgebung des Bundes im föderalistischen Sinne neu ordnen. In einem eigenen Artikel müßte klargestellt werden, daß die Gesetzgebung des Bundes durch die beiden **gleichgeordneten** Kammern des Nationalrates und des Bundesrates und durch das Bundesvolk ausgeübt wird.

A)

Die Bestimmungen über den **Nationalrat** sollten organisatorisch im großen und ganzen wie bisher belassen bleiben. Funktionell wären sie dagegen im Sinne der folgenden Punkte (D, E, F) neu zu fassen.

B)

Die Bestimmungen über den **Bundesrat** müßten dagegen völlig neu konzipiert werden. Grundlinien für diese Neukonzeption sind folgende:

- Gleichmäßige Vertretung aller Länder
- Bindung der Vertreter der Länder an Aufträge des entsendenden Landtages und Verantwortung gegenüber diesem
- Zustimmungsbedürftigkeit aller Bundesverfassungsgesetze sowie aller Bundesgesetze, die von den Ländern auszuführen sind oder ihre finanzielle Stellung berühren

- Minderheitenrechte für **ein Land**, wenn ausschließlich dessen Angelegenheiten betroffen sind; Minderheitenrechte von mindestens **drei Ländern** in allen anderen Angelegenheiten
- Mitwirkungsrechte der Länder und des Bundesrates an der Rechtsetzung internationaler Organisationen.

C)

Die Bestimmungen über die **Bundesversammlung** wären föderalistisch zu "durchforsten" und insbesondere eine Gleichrangigkeit von Nationalrat und Bundesrat zu gewährleisten.

D)

Der **"Weg der Bundesgesetzgebung"** wäre als eigenes Hauptstück aufzulösen und die einzelnen Bestimmungen auf die betreffenden Organe (Nationalrat, Bundesrat) aufzuteilen. Stattdessen sollten in diesem Abschnitt die **Mitwirkungsrechte des Bundesvolkes** an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes erweitert, systematisch zusammengefaßt und neu geregelt werden.

E)

Der Abschnitt über die "**Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes**" wäre als solcher aufzulösen und die betreffenden Bestimmungen bei den Abschnitten "Nationalrat" und "Bundesrat" im Sinne einer Aufwertung des Bundesrates neu zu konzipieren.

F)

Der Abschnitt über die "**Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates**" wäre als solcher aufzulösen und die dort geregelten Bestimmungen bei den betreffenden Organen einzuordnen. Stattdessen sollte hier ein neuer Abschnitt eingefügt werden, der Bestimmungen über die **Vermittlung zwischen Nationalrat und Bundesrat** bei Konflikten (z.B. Bestimmungen über einen Vermittlungsausschuß) enthält.

A/6

Viertes Hauptstück:

A) Verwaltung:

1. Bundespräsident:

Der Bundespräsident soll zu seinen protokollarischen Funktionen der Repräsentation des Bundes und des Gesamtstaates tatsächliche Kompetenzen als oberstes Vollzugsorgan bekommen. Er sollte den *Vorsitz im Ministerrat* führen, ohne daß er einem eigenen Ressort vorstehen darf. Ferner sollte er mit einer *Richtlinienkompetenz* für die Bundesregierung ausgestattet werden.
Der Bundespräsident sollte dem Wahlvolk und dem Parlament gemeinsam politisch und rechtlich verantwortlich sein. Hiezu sollen sowohl die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof als auch die Einleitung einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bundespräsidenten weiterhin möglich sein. Für den Antrag auf Volksabstimmung muß aber ein qualifiziertes Beschlußquorum in beiden Kammern erreicht werden.
Durch die gestärkte Position des Bundespräsidenten wird die Funktion des **Bundeskanzlers** entbehrlich, weshalb dieses Amt **ersatzlos abgeschafft** werden sollte.

2. Bundesregierung:

Der *Ministerrat* soll zusammen mit dem *Bundespräsidenten* die Bundesregierung bilden. Die Zahl der Bundesminister soll durch Verfassungsbestimmung feststehen, wodurch die geplante Reduktion der Bundes-Zentralverwaltung ganz klar zum Ausdruck kommt. Zu denken wäre etwa an höchstens sieben Minister. Die Bundesminister würden nicht mehr durch den Bundespräsidenten ernannt, sondern werden über Vorschlag der Abgeordneten vom Nationalrat gewählt und sind dadurch diesem politisch verantwortlich.
Die Funktion des Ministeramtes sollte jede andere politische Funktion ausschließen, somit auch die Zugehörigkeit zum Parlament. Jeder Bundesminister hat zumindest ein Ressort – auf Grund einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung – zu führen. Das Beistellen von Staatssekretären ist nur in der Form gestattet, daß leitende Beamte des jeweiligen Ministeriums eine solche unselbständige Regierungsfunktion ausüben dürfen.

3. Sicherheitsbehörden des Bundes:

Hier wäre der Grundsatz der Landesvollziehung von territorialen Sicherheitsaufgaben und der Landesverfügung über die Wachkörper des Bundes in Landesangelegenheiten festzulegen. Der Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden des Bundes sollte auf gesamtstaatliche Sicherheitsaufgaben beschränkt werden.

4. Bundesheer:

Hier sollte die Ermächtigung der Länder zur Einsatzverfügung im inneren Einsatz in die Bundesverfassung aufgenommen werden. Die Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Artikel 81 B-VG wäre durch eine unmittelbare verfassungsrechtliche Regelung näher zu definieren.

5. Schulbehörden des Bundes:

Dieser Abschnitt wäre aufzuheben. Die Funktionen der Bezirks- und Landesschulräte sollten die Länder übernehmen. Allenfalls könnten einige Grundsatzbestimmungen über die Einheitlichkeit der Schulorganisation hier in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

B) Gerichtsbarkeit:

Zur Gewährung der politischen Einflußfreiheit bei der Erstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten müßte die Erstellung dieser Listen ausschließlich nach dem Zufallsprinzip - bezogen auf die Vollbürger eines Gerichtssprengels - erfolgen. Bei Berufsrichtern sollte zur Gewährleistung der politischen Einflußfreiheit ein verfassungsrechtlich verankertes Verbot der Zugehörigkeit zu politischen Parteien vorgesehen werden.

Fünftes Hauptstück:

Das **neue fünfte Hauptstück** des B-VG sollte das bisherige **vierte Hauptstück "Gesetzgebung und Vollziehung der Länder"** ersetzen und dabei die im politischen Paktum vorgesehenen Neuordnungen über die *Bundesverwaltung in den Ländern, die Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen* des Bundes an die Länder und bundesverfassungsgesetzliche

Regelungen über die *Vollziehung der Länder und die Struktur der Landesorganisation* beinhalten.

Sechstes Hauptstück:

Das **fünfte Hauptstück** über die "Rechnungs- und Gebarungskontrolle" würde nunmehr zum **sechsten Hauptstück** wobei der **Rechnungshof** als "*vierte Gewalt im Staate*" (neben der Legislative, der Exekutive und der Gerichtsbarkeit) als Organ der Kontrollgewalt des Staates eingerichtet sein sollte. Deshalb müßte der Rechnungshof denklogisch vom Parlament unabhängig als *gerichtsförmige, kollegiale Organisationseinheit* geschaffen werden, wobei den Mitgliedern des Rechnungshofes die "*richterlichen Garantien*" (Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit) wie den Höchstrichtern zukommen müßten.
Bei seiner Kontrolltätigkeit müßten die Aufgaben des Rechnungshofes so angelegt sein, daß die Aufgabe einer **begleitenden Kontrolle**, z.B. bei Planungsabläufen, Ausschreibungen, Auftragsvergaben ab einem bestimmten Volumen usw., gegenüber einer post festum-Kontrolle stärker betont würde. Eine begleitende Kontrolle bei Auftragsvergaben könnte sogar in Vergabegesetzen als verpflichtende Bedingung normiert werden.
Dem Rechnungshof müßten zudem Möglichkeiten eingeräumt werden, mit den Prüfungsergebnissen auch **obligatorische Anordnungen zur Mißstandsbeseitigung** treffen zu können, welche mit der Verbindlichkeit der höchstgerichtlichen Judikatur vergleichbar sein könnte (z.B. in Form einer kassatorischen Anordnung zur Auflösung bestimmter überflüssiger Verwaltungseinrichtungen). So würde der Rechnungshof – analog zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes als negativer Gesetzgeber – die Kompetenz eines "*negativen Verwaltungsorganisators*", allerdings mit strenger Bindung an das Gesetz, ausüben.
Im Sinne der grundsätzlichen Bestimmung des § 84 StPO sollte der Rechnungshof einer ausdrücklichen und qualifizierten Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft bei erkannten Mißständen unterliegen, wobei dieser Pflicht das ausdrückliche Recht des Rechnungshofes zur **Subsidiaranklage als Amtspartei** zur Wahrung des öffentlichen Interesses gegenüberstehen sollte.

Siebentes Hauptstück:

Das sechste Hauptstück über die "Garantien der Verfassung und Verwaltung" ist als siebentes Hauptstück teilweise völlig neu zu fassen. Der **Bundesverwaltungsgerichtshof** sollte grundsätzlich auf die Bundesverwaltung beschränkt und auf die Landesverwaltung – wie die Volksanwaltschaft – durch Landesverfassungsgesetz anwendbar gemacht werden können.
Eine eigene **Landesverwaltungsgerichtsbarkeit** für *Landesangelegenheiten* (in Gesetzgebung und Vollziehung) und als *Unterinstanz für Bundesangelegenheiten* wäre vorzusehen. Darüber hinaus wäre ein verstärktes Mitwirkungsrecht der Länder an der Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit sicherzustellen. Eine Ausdehnung der Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichtshofes durch Landesverfassungsrecht sollte auch hier vorgesehen werden.
Zur Sicherung einer von allen politischen Einflüssen unabhängigen Justiz muß die Bestellung der Höchstrichter durch politische Instanzen zugunsten einer *Selbstergänzung* durch Personalsenate abgeschafft werden. Bei Höchstgerichten könnte die Zuständigkeit der Personalsenate den Vollversammlungen der Gerichtshöfe zukommen, wobei den Ländern Vorschlagsrechte einzuräumen sind.
Beim Verfassungsgerichtshof sollte die Bestellung der Höchstrichter zur stärkeren Betonung des Leistungsgedankens grundsätzlich nur für eine *vollamtliche Richtertätigkeit* zulässig sein.
Zur Sicherung des Grundrechtes auf den gesetzlichen Richter müßte die Möglichkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Rechtsverweigerung, wie sie derzeit Art. 144 Abs. 2 B–VG vorsieht, dringend abgeschafft werden und es müßte diesem Höchstgericht ebenfalls eine Entscheidungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit auferlegt werden.

Achtes Hauptstück:

Die föderalistischen Bestimmungen über die **Volksanwaltschaft** sollten wie bisher erhalten bleiben, da sie schon im großen und ganzen dem hier vorgestellten Föderalismuskonzept entsprechen. Zusätzlich wären Bestimmungen über die *Antragslegitimation* zur Prüfung von Gesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof und über das *Verhältnis* von Volksanwälten *zum Verwaltungsgerichtshof* anzufügen.

A/7

VEREINHEITLICHUNG DES WOHNSITZBEGRIFFES
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Was haben Sie zur Vereinheitlichung des Wohnsitzbegriffes unternommen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. LÖSCHNAK: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Viel, und zwar so viel, daß zwischen Städte- und Gemeindebund unter tatkräftiger Unterstützung der Mitarbeiter meines Hauses ein Kompromiß gefunden werden konnte, den es jetzt gilt, entsprechend begutachten zu lassen und dann dem Parlament vorzulegen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter AUER: Herr Bundesminister! Ich freue mich über diese Aussage und entnehme gleichzeitig einem Artikel der "Presse" vom 24.2., daß der Herr Städtebundobmann und Bürgermeister von Wien Zilk und der Städtebundgeneralsekretär Pramböck in der Pressekonferenz ausgeführt haben, daß im Sommer das neue Meldegesetz kommen wird. Teilen Sie diese Auffassung, daß bereits im Sommer dieses Gesetz in diesem Haus beschlossen werden kann?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. LÖSCHNAK: Sie wissen, ich bin manchmal nicht der gleichen Auffassung wie der Herr Landeshauptmann von Wien. In dieser Frage gehe ich aber davon aus, daß man, wenn das Begutachtungsverfahren nichts Unerwartetes hervorbringt, den Zeitpunkt so halten

---

*) Anfrage 332/M, NR XVIII. GP., 105. Sitzung vom 26. Februar 1993, von Abg. AUER (ÖVP) an Bundesminister Dr. LÖSCHNAK

sollte, wie es der Herr Landeshauptmann von Wien in seiner Eigenschaft als Obmann des Österreichischen Städtebundes sieht.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter AUER: Herr Bundesminister! Ich hoffe, daß es Ihnen nicht schadet, wenn Sie manchmal anderer Auffassung sind. In diesem Fall ist es zu begrüßen, daß es eine einheitliche Meinung gibt.
Sie wissen, daß die Inkraftsetzung dieses neuen Meldegesetzes dringend notwendig ist. Anläßlich der letzten Volkszählung mußten 226.000 strittige Fälle bearbeitet werden. Hunderte Mitarbeiter des Statistischen Zentralamtes waren damit beschäftigt.
Daher bitte ich Sie dringend, alles zu unternehmen, damit im Sommer dieses Meldegesetz in Kraft treten kann.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. LÖSCHNAK: Herr Abgeordneter! Ich kann das nur bestätigen. Es ist ja auch auf Ihre Initiative zurückzuführen, daß wir die Dinge so schnell in die Hand genommen haben und zum Erfolg gekommen sind. Wir werden uns weiterhin bemühen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Gratzer, bitte.

Abgeordneter GRATZER (FPÖ): Herr Bundesminister! Mit dem neuen Meldegesetz sollten ja unter anderem die Arbeit der Exekutive erleichtert und verbessert und die Anmeldung in Wohnungen ohne Wissen des Wohnungseigentümers unterbunden werden. Gibt es diesbezüglich bereits Erfahrungen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. LÖSCHNAK: Ja. Die Novelle hat sich bewährt, Herr Abgeordneter!

Präsident: Nächste Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Christine Heindl.

Abgeordnete Christine HEINDL (Grüne): Herr Bundesminister! Auf Grund der Regelung, daß der Vermieter – das heißt der Unterkunft-

geber – den Meldezettel nun zu unterschreiben hat, gibt es negative Auswirkungen für den Mieter.
Ich frage Sie daher, ob Sie bereit sind, eine Novellierung des Meldegesetzes durchzuführen, damit die Unterschrift auf diesem Meldezettel durch den Unterkunftgeber nicht wieder erbracht werden muß.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. LÖSCHNAK: Nein! Ich würde ja von Minute zu Minute meine Meinung ändern. Ich habe gerade vorhin erklärt, daß sich die Novelle positiv ausgewirkt hat. Das kann ich jetzt nicht zum Anlaß nehmen, um den Zustand zu belassen, der zu dieser Novelle geführt hat. Es wird in absehbarer Zeit aus diesem Titel heraus keine Änderung des Meldegesetzes geben.

Präsident: Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Neuwirth.

Abgeordneter NEUWIRTH (SPÖ): Herr Minister! Wir haben gerade gehört, daß das neue Meldegesetz in Kraft treten wird, es gab ja auch anläßlich der Volkszählung wieder viele Reklamationen.
Meine Frage: Wie wird sich das neue Meldegesetz auf die Gemeinderatswahlen und auf die Landtagswahlen auswirken!

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. LÖSCHNAK: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Man ging in den bisherigen Beratungen davon aus, daß es neben dem Hauptwohnsitz oder ordentlichen Wohnsitz – wie immer das dann letztendlich genannt werden wird – für die Wahlen auf Länder- und Gemeindeebene durchaus eine zweite Wohnmöglichkeit geben kann, die zu dieser Wahlberechtigung führt.
Es werden dafür verfassungsmäßige Änderungen notwendig sein, und wir haben daher den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts gebeten, die Fragen – er ist hiefür zuständig – zu klären.

A/8

ERKLÄRUNG DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ VOM 24. NOVEMBER 1993 ZUM INKRAFTTRETEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I.

Das Maastricht-Abkommen ist seit 1. November 1993 in Kraft. Damit ist der europäische Integrationsprozeß in ein weiteres, entscheidendes Stadium getreten. Der Vertrag über die Europäische Union stellt "eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden" (Artikel A).

Ziele der Union sind

- die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion;
- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik;
- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;
- die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres;
- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands (d.h. der bisher erreichten und rechtlich festgeschriebenen Integrationsschritte) und seine Weiterentwicklung.

Diese Ziele werden unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips verwirklicht. In Artikel 3b des EU-Vertrages ist festgehalten, daß die Gemeinschaft nur tätig wird, "sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können".

A/8

Als beratendes Organ der EU-Gesetzgebung wird der "Ausschuß der Regionen" aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften neu eingerichtet (Art. 198a des EU-Vertrages). Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Sie sind an keine Weisungen gebunden und üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Art. 146 des EU-Vertrages räumt erstmals die Möglichkeit ein, daß Regionalminister im Rat für einen Mitgliedstaat die Verhandlungen führen (etwa in Angelegenheiten der Ländergesetzgebung).

II.

Frieden, Stabilität und Wohlstand zu sichern, sind die Hauptgründe der Teilnahme Österreichs bei der europäischen Einigung. Dies ist in der Deklaration der österreichischen Bundesländer "Österreich und die Europäische Gemeinschaft" vom 21. Juni 1993 festgehalten. "Gerade für Österreich, einem Land, das jahrzehntelang am Eisernen Vorhang gelegen ist und in dessen Nachbarschaft zur Zeit kriegerische Auseinandersetzungen stattfinden, ist eine europäische Sicherheitsgarantie und in der Folge eine europäische Friedensordnung von existentieller Bedeutung", heißt es in dieser Deklaration wörtlich. Durch den Ausbau der außen- und sicherheitspolitischen Handlungsmöglichkeiten Europas muß es gelingen, in unserer veränderten und unsicherer gewordenen Zeit, Krisen vorzubeugen und aktiver auf Ereignisse in der unmittelbaren Umgebung Einfluß zu nehmen.

Das im Vertrag von Maastricht festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip muß nach Auffassung der Länder nun auch innerösterreichisch verwirklicht werden. Deshalb kommt der von den Ländern verlangten Strukturreform des Bundesstaates besondere Bedeutung zu. Die österreichischen Länder bekennen sich zur Idee eines föderalistisch aufgebauten Europas und wollen sowenig Zentralismus wie möglich. Als Gegengewicht zur Delegation von Entscheidungen an europäischen Zentralstellen müssen den Ländern und Gemeinden zusätzliche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zukommen.

Die Länder bewerten die durch den Vertrag über die Europäische Union geschaffene Möglichkeit der Vertretung von Mitgliedstaaten im Rat durch Regierungsmitglieder von Gliedstaaten eines Bundesstaates und die Einsetzung eines eigenständigen Ausschusses der Regionen als neues EU–Organ als richtungsweisende Schritte. Die Länder gehen davon aus, daß zumindest jedes Land einen Vertreter in den Regionalausschuß entsenden wird und auch die zwei Gemeindedachorganisationen berücksichtigt werden. Weiteres Anliegen ist, eine gleichberechtigte zweite Kammer für die Regionen in einem gesetzgebenden Parlament auf europäischer Ebene zu schaffen. Diese Forderung wird im Rahmen der Versammlung der Regionen Europas (VRE) unterstützt.

Angestrebt wird außerdem eine dauernde Vertretung in jenen europäischen Gremien, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein können, wie z.B. im Transitausschuß, den maßgeblichen Ausschüssen und Beiräten der EU–Kommission, den Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen sowie den Gremien des Europäischen Komitees für Normung, die das Bauwesen betreffen.

III.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Europäischen Integration ist durch die B–VG–Novelle, BGBl.Nr. 276/1992, eine wirkungsvolle Einbindung der Länder und ihre Mitgestaltungsmöglichkeit sichergestellt. Dies wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Für den Beitritt in die Europäische Union ist die Mitwirkung der Länder entsprechend den zusätzlich aus dem Maastricht–Vertrag erwachsenden Aufgaben und Möglichkeiten auszubauen, ebenso die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den europäischen Regionen.

A/9

DEKLARATION DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER*) "ÖSTERREICH UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT"

Österreich ist vor kurzem in Beitrittsverhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften eingetreten.
Die Bundesländer werden nach besten Kräften die Bundesregierung in ihren Bemühungen unterstützen, durch zielstrebige und selbstbewußte Verhandlungen bestmögliche Voraussetzungen für einen raschen Abschluß und Beitritt herbeizuführen, damit unser Land das künftige Europa mitgestalten kann.
Die Landeshauptmännerkonferenz sowie die Landtagspräsidentenkonferenz sind seit 1987 durch eine Reihe von Beschlüssen immer wieder für eine Beteiligung Österreichs an der europäischen Integration eingetreten. Die Landeshauptmännerkonferenz hat bereits am 13. November 1987 die Bundesregierung ersucht, die Teilnahme Österreichs am gemeinsamen Markt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG so rasch wie möglich anzustreben. Sie hat folglich am 29. Juni 1989 die Auffassung der Bundesregierung unterstützt, daß die angestrebte volle und umfassende Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der EG letztlich nur durch eine EG-Mitgliedschaft erreicht werden kann. Die Länder vertreten diese Linie auch weiterhin, weil Österreich nur bei einer EG-Mitgliedschaft das künftige Europa mitgestalten kann.
Die von der Landeshauptmännerkonferenz am 19. Juni 1992 beschlossenen "Länderstandpunkte für die EG-Beitrittsverhandlungen" fanden im Beschluß des Ministerrates vom 26. Jänner 1993 über die grundsätzliche österreichische Verhandlungsposition weitgehende Berücksichtigung. Im Sinn des Punktes 3 dieser Länderstandpunkte wird mit der folgenden Deklaration ein weiterer Präzisierungsschritt gesetzt; je nach Fortschritten der Beitrittsverhandlungen werden weitere Stellungnahmen folgen.

---

*) Beschlossen von der Integrationskonferenz der Länder am 21. Juni 1993 in Linz.

Im Sinn des Ausbaus der Länderrechte erwarten sich die Bundesländer, daß der Bund die Länder an den Beitrittsverhandlungen angemessen beteiligt und ihre Vertreter in diese Verhandlungen einbindet, wenn Interessen der Länder berührt werden.
Die österreichische Bevölkerung verbindet mit einer EG-Mitgliedschaft Erwartungen, die im folgenden als Position der Länder festgelegt werden.

1. Europa der Regionen

Die österreichischen Länder bekennen sich zur Idee eines föderalistisch aufgebauten Europa und wollen so wenig Zentralismus wie möglich. Schon im Rahmen der Beitrittsverhandlungen muß Österreich mit Nachdruck für mehr Föderalismus in Europa eintreten. Gemeinden und Länder sollen verstärkt in Eigenverantwortung ihre Aufgaben wahrnehmen können. Als Gegengewicht zur Delegation von Entscheidungen an europäische Zentralstellen müssen den Ländern und Gemeinden zusätzliche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zukommen. Dabei bekennen sich die Länder ausdrücklich zum Subsidiaritätsprinzip. Innerösterreichisch bleibt die Forderung nach einem raschen Ausbau der Länderrechte aufrecht (Strukturreform), wobei auch die Mitwirkung der Länder im Rahmen der Europäischen Integration nach Maßgabe der Entwicklungen auszubauen ist.
Neben einer angemessenen Beteiligung und Einbindung der Länder an den Beitrittsverhandlungen durch den Bund streben die Länder eine dauernde Vertretung in jenen europäischen Gremien an, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein können (wie z.B. der Transitausschuß, die maßgeblichen Ausschüsse und Beiräte der EG-Kommission, die Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) sowie die Gremien des Europäischen Komitees für Normung (CEN), die das Bauwesen betreffen).
Die Länder bewerten die durch den Vertrag über die Europäische Union geschaffene Möglichkeit der Selbstvertretung von Gliedstaaten eines Bundesstaates im Rat und die Einsetzung eines eigenständigen Ausschusses der Regionen als neues EG-Organ als richtungsweisende Schritte. Die Länder gehen davon aus, daß zumindest jedes Land einen Vertreter in den Regionalausschuß entsenden wird, wobei die Bundesre-

gierung die von den Ländern namhaft gemachten Vertreter zu nominieren hat.

2. Landwirtschaft

Die wichtigsten Ziele Österreichs im Bereich der Landwirtschaft sind die Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe und die Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung.
Zur Sicherung dieser Ziele müssen innerösterreichisch wie auch gemeinschaftlich entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Für die Landwirtschaftsbetriebe bedeutet dies, daß durch die Schaffung nationaler Programme der Struktur- und Regionalförderung die landwirtschaftsbezogenen Möglichkeiten der EG-Struktur- und Regionalpolitik durch Österreich im größtmöglichen Umfang auszuschöpfen sind. Bei den Beitrittsverhandlungen sollen daher insbesondere die bestehenden österreichischen Bergbauerngebiete gewahrt bleiben; für diese und andere benachteiligte Gebiete soll die Gewährung einer angemessenen Ausgleichszulage für Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe auch unter einem Flächenausmaß von 3 Hektar in den Verhandlungen gefordert werden, um der bestehenden Kleinstruktur bäuerlicher Betriebe Rechnung zu tragen. Dabei sind auch sonstige strukturschwache landwirtschaftliche Bereiche zu berücksichtigen.
Weiters soll zur Existenzstärkung der bäuerlichen Betriebe neben dem Erlös der von ihnen erzeugten Produkte auch eine Abgeltung der vielfältigen Leistungen der Landwirtschaft, insbesondere zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft, erfolgen. Solche Direktzahlungen sollen dem Bauern eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Boden und Wasser ermöglichen.
Letztlich müssen die bäuerlichen Familienbetriebe in sensiblen Bereichen auch durch entsprechende Übergangsregelungen geschützt werden.

3. Liegenschaftsverkehr

Österreich soll für den Bereich des Erwerbs und der Nutzung von Liegenschaften durch Personen ohne Hauptwohnsitz im Inland eine Regelung im Beitrittsvertrag anstreben, die eine auf Grund der topographischen Verhältnisse erforderliche sparsame Verwendung von Grund und Boden gewährleistet und einen "Ausverkauf" von Grund und Boden

für Zweitwohnsitze wirksam hintanhält. Nach dem Vorbild Dänemarks, dem in einem Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union eine Ausnahmeregelung zum Immobilienerwerb zugestanden wurde, ist ebenso eine primärrechtliche Verankerung der Regelung der einzelnen Länder zu verlangen, um einen ähnlichen Handlungsspielraum wie Dänemark zu erreichen. Wegen einer Änderung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern befindet sich die österreichische Grundverkehrsgesetzgebung in einer Übergangsphase. Es ist daher die Rechtsanpassung an das EWR-Abkommen noch im Gang, sodaß auch die Übergangsfrist des EWR-Abkommens bis 1. Jänner 1996 benötigt wird. Die Länder gehen davon aus, daß ihre bisherigen Befugnisse, im Wege der Raumordnung und des Grundverkehrsrechts bestimmte Nutzungen festlegen zu können, nicht berührt werden.

4. Umweltschutz

Österreich hat durch beachtliche Anstrengungen in vielen Bereichen des Umweltschutzes ein sehr hohes Niveau erreicht, das teilweise die Standards der EG übertrifft. Dieses Niveau muß bei einem EG-Beitritt gewahrt bleiben.
Zwar wurde im Vertrag über die Europäische Union bekräftigt, daß umweltpolitische Maßnahmen der Europäische Union die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere nationale Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen; dennoch sehen einzelne EG-Vorschriften verpflichtende Umweltschutznormen für die Mitgliedstaaten vor, deren Mißachtung als technisches Handelshemmnis gewertet werden könnte. Es ist daher erforderlich, daß solche Bereiche bei den Beitrittsverhandlungen zur Sprache gebracht werden. Allenfalls könnte bis zu einem absehbaren Nachziehen der EG durch entsprechende Übergangsfristen die Erhaltung der umweltpolitischen Standards Österreichs gewährleistet werden (z.B.: Klärschlamm, Schwefelgehalt in Heizstoffen, etc.). Schon wegen der Lage Österreichs an der Grenze zum ehemaligen Osten Europas müssen zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit Umweltförderungen weiterhin möglich sein.

5. Transitverkehr

Das Transitabkommen zwischen Österreich und der EG muß bei einem Beitrittsvertrag inhaltlich uneingeschränkt und für die volle Laufzeit erhalten bleiben. Dadurch ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und sicherheitstechnischen Interessen Österreichs im Bereich des alpenquerenden Güterverkehrs bestmöglich gewährleistet. Darüber hinaus sollen die im Transitabkommen statuierten Grundsätze in die künftige EG-Verkehrspolitik wie auch in ein gesamtösterreichisches Verkehrskonzept eingebunden werden. Neben sinnvoller Verkehrsvermeidung bedeutet dies die konzentrierte Förderung des Ausbaues von Verkehrsverbindungen, welche die größtmögliche Verlagerung des Verkehrs auf Wasser und Schiene sicherstellen; dabei ist der stark steigende Transitverkehr von und nach Osteuropa gleichrangig zu berücksichtigen.

6. Soziales

Es ist sicherzustellen, daß die wesentlichen sozialen Errungenschaften Österreichs aufrecht bleiben und auch künftig eigenständige Maßnahmen insbesondere auf dem Sektor des Arbeits- und Sozialrechtes, der Aus- und Weiterbildung, der Arbeitsmarktpolitik sowie im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen möglich sind.

7. Regionalpolitik

Die Strukturprobleme der benachteiligten Gebiete in Österreich sowie die Entwicklungsunterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sind in die Verhandlungen mit dem Ziel einzubringen, daß sie in der EG-Regionalpolitik Berücksichtigung finden, insbesondere durch die Anerkennung der Förderungswürdigkeit auch kleinräumiger Problemgebiete.
Im Hinblick auf die diesbezügliche Bedeutung der EUROSTAT-NUTS-Gliederung für Zielgebiete gemäß den EG-Strukturfonds ist die Anerkennung der regionalpolitischen Gebietsabgrenzungen auf NUTS-II- und NUTS-III-Ebene entsprechend eines zwischen den Ländern akkordierten Abgrenzungsvorschlages anzustreben. Gleichzeitig sind die Mittel der EG-Strukturfonds im größtmöglichen Umfang auszuschöpfen und insbesondere auch großstädtische Agglomerationen zu berücksichtigen. Um strukturschwache Gebiete besser abgrenzen zu können, sollten

im Rahmen der neu zu schaffenden RGR (Regionale Gesamtrechnung) entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um statistische Grundlagen auch unterhalb der NUTS-III-Ebene bereitstellen zu können.

8. Kultur

Mit eigenständigen schöpferischen Entwicklungen haben Österreich als Ganzes und seine Länder ein kulturelles Erbe zu bewahren, das einen wichtigen Beitrag zur europäischen Vielfalt leistet. Diese kulturelle Eigenständigkeit ist abzusichern und von der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.

9. Wissenschaft

Österreich erbringt auf dem Sektor der Wissenschaft und Forschung Leistungen von hohem internationalen Standard. Eine rasche Einbindung in das Netz europäischer Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und die Nutzung europäischer Bildungseinrichtungen sind anzustreben.

10. Wirtschaft

Die österreichischen Gewerbebetriebe exportieren doppelt so viel in die EG wie dortige Gewerbebetriebe zu uns liefern. Die österreichische Industrie liefert schon mehr als 1/3 ihrer Produktion in den EG-Markt. Der Wegfall von Grenzbarrieren und das Mitwirken an gemeinsamen Normen können für sie und die österreichischen Klein- und Mittelbetriebe Lebensnotwendigkeit und zugleich Herausforderung sein. Die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe ist durch die Einbindung in die europäische Gesetzgebung und die Möglichkeit der Teilnahme an europäischen Technologie- und Kooperationsprogrammen zu stärken. Innerösterreichisch ist die Eigenkapitalbasis der Betriebe zu verstärken, damit diese gegenüber europäischen Mitbewerbern konkurrenzfähig bleiben.

11. Europäische Sicherheit

Frieden, Stabilität und Wohlstand zu sichern, sind Hauptgründe für die Teilnahme Österreichs bei der europäischen Einigung. Nach dem Wegfall der Ost/West-Konfrontation wird ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem angestrebt, an dem sich Österreich beteiligen soll. Gerade für Österreich, einem Land, das jahrzehntelang am Eisernen Vorhang gelegen ist und in dessen Nachbarschaft zur Zeit kriegerische Auseinandersetzungen stattfinden, ist eine europäische Sicherheitsgarantie und in der Folge eine europäische Friedensordnung von existenzieller Bedeutung.
Von der EG wird weiters ein umfassender Dialog mit den Ländern des ehemaligen Ostblocks sowie Hilfestellung bei deren Weiterentwicklung als wichtigste Maßnahmen zur Friedenssicherung erwartet. Die Bundesländer sind bereit, daran aktiv mitzuwirken.

12. Atomenergie

Die Entscheidung Österreichs, keine Atomkraftwerke in Betrieb zu nehmen, muß respektiert werden. Die Länder treten für die volle Aufrechterhaltung der österreichischen Position hinsichtlich der Atomenergie ein.

A/10

ZUGANG ZUM EWR-RECHT
Entschließung des Nationalrates

Entschließung*)

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. die notwendigen Vorkehrungen – gegebenenfalls im Kontakt mit den Ländern – dafür zu treffen, daß das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bei allen Bundesministerien, allen Ämtern der Landesregierung, allen Bezirksverwaltungsbehörden und allen Gerichten öffentlich zugänglich ist;

2. die notwendigen Vorkehrungen – gegebenenfalls auch im Kontakt mit den Ländern – dafür zu treffen, daß technische Normen, auf welche im EWR-Abkommen verwiesen wird, im sachlich zuständigen Bundesministerium sowie in Ämtern der Landesregierungen zur öffentlichen Einsicht aufliegen;

3. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die in den Anhängen des EWR-Abkommens verwiesenen Rechtsvorschriften in das bestehende elektronische "Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)" aufgenommen werden können.

---

*) Entschließungsantrag (E/89) der Abg. Dr. SCHRANZ und Dr. KHOL, in der 101. Sitzung am 20. Jänner 1993 mit Stimmenmehrheit angenommen.

B

TABELLE I

Budgetwirkungen der Steuerreform 1994*)

	Auswirkung auf jeweilige Steuer (in Mrd. S)				
1. Allgemeine Steuersenkung	**spez. Abg.**	**EinkSt**	**Lohnst**	**KöSt**	**insges**
Erhöhung des allg. Absetzbetrages um 3840 S		–0,5	–12,5		–13,0
Negativsteuer (10% d.SV–Beitr.) f. niedr. Einkommen			–1,0		–1,0
Rechtslage 1989 bei Arbeitslosengeld			1,0		1,0
Zwischensumme		**–0,5**	**–12,5**		**–13,0**
2. Unternehmensbesteuerung					
Auflassung Gewerbesteuer	–16,0	2,4		2,6	–11,0
Wegfall Vermögensteuer (inkl. ErbÃqu)	–10,4			1,8	–8,6
Erweiterung/Erhöhung Lohnsummensteuer	8,3	–0,9		–1,1	6,3
22%–Endbesteuerg.f.Ausschüttung v.Kap.Ges.	–0,4	0,3			–0,1
Abschaffung Investitions–Rücklage		0,5		0,5	1,0
Ausschluß d. aussch.bed.Teilwertabschr.				1,0	1,0
Einschränkung d. Rückstellungen		0,5		0,5	1,0
Beschränkung d. Verlustbet.Modelle		0,5			0,5
Erfassung d. Substanzgewinne b. Invest.Zert.		0,1		0,4	0,5
Registergebühr	0,5			–0,1	0,4
Senkung d. IFB auf 15% u.Wegfall b. Rechten		1,0		2,0	3,0
Erhöhung des KÖSt–Satzes auf 34%				3,8	3,8
Zwischensumme	**–18,0**	**4,4**		**11,4**	**–2,2**
3. Eigenkapitalstärkende Maßnahmen					
22% Endbest.f.btrbl.Zinsen bei Personenuntern.		–0,1			–0,1
Beteiligungsfinanzierung u. Mitarbeiterbeteiligung		–0,5			–0,6
Zwischensumme		**–0,6**			**–0,6**
4. Verbesserungen f. Klein– und Mittelbetriebe					
Erhöhung der USt–Bagatellgrenze auf 300.000 S	–0,5	0,1			–0,4
Pauschalierungen von Vorsteuer und Gewinn	–0,2	–0,3			–0,5
Zwischensumme	**–0,7**				**–0,9**
5. Bankenpaket					
Wegfall der Banken–Sonderabgabe	–2,0			0,3	–1,7
Einschränkung der steuerl. Haftrücklagendotierung				0,5	0,5
Reform d. Kreditgebühren (aufk.neutr.)					
Zwischensumme	**–2,0**			**0,8**	**–1,2**
6. Kompensation f. private Vermögensteuer					
Erhöhung d. Versicherungssteuer von Lebensvers.	0,5				0,5
Reform d. Erbschafts– und Schenkungssteuer	0,5				0,5
Zwischensumme	**1,0**				**1,0**
Steuerausfall für den öffentlichen Sektor insg.	**–19,7**	**3,1**	**–12,5**	**12,2**	**–16,9**

*) Nach einer Berechnung des BM für Finanzen; Beilage zu VST 3/1319 vom 30. Juni 1993.

TABELLE II

Auswirkungen der Steuerreform 1994 nach Steuerarten und Gebietskörperschaften*)

in Mrd. Schilling

	insg.	Fonds	Bund	Länder	Gem.
Veranlagte Einkommensteuer	3,1	0,1	1,4	0,8	0,7
Lohnsteuer	–12,5	–0,6	–7,5	–2,5	–1,9
Kapitalertragsteuer I	–0,4	0,0	–0,1	–0,1	–0,3
Körperschaftsteuer	12,2	0,6	11,6		
Gewerbesteuer	–9,2				–9,2
Bundesgewerbesteuer	–6,8		–6,8		
Vermögensteuer	–8,3		–8,3		
Erbschaftssteueräquivalent	–2,1		–2,1		
Erbschafts– u.Schenkungssteuer	0,5		0,3	0,2	
Sonderabgabe v. Banken	–2,0		–2,0		
Umsatzsteuer	–0,7	0,0	–0,5	–0,1	–0,1
Versicherungssteuer	0,5		0,5		
Registergebühr	0,5		0,5		
Lohnsummensteuer	8,3				8,3
	–16,9	**0,1**	**–12,9**	**–1,7**	**–2,5**
Überweisung Wohnbauförderung			–0,2	0,2	

*) Nach einer Berechnung des BM für Finanzen; Beilage zu VST 3/1319 vom 30. Juni 1993.

TABELLE III

Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform 1994

B

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	1 veranlagte Einkommensteuer	2 Lohnsteuer	3 Kapitalertragsteuer I	4 Körperschaftsteuer	5 Wegfall der Gewerbesteuer d. Erhöhung d. Lohnsummensteuer	6 Bundesgewerbesteuer	7 Vermögenssteuer	8 Erbschaftssteuer äquivalent	9 Erbschafts- und Schenkungssteuer	10 Sonderabgabe von Banken	11 Umsatzsteuer	12 Versicherungssteuer	13 Registergebühr	14 EA-Kopfquotenausgleich	15 Landesumlage	16 Gesamtauswirkung
	in tausend Schilling															
BUND	+ 1 436 977	– 7 533 886	– 75 905	+ 11 641 240	–	– 6 800 000	– 8 300 000	– 2 100 000	+ 350 000	– 2 000 000	– 482 765	+ 500 000	+ 500 000	– 121 666	–	– 12 986 005
LÄNDER																
Burgenland	+ 12 176	– 85 098	– 514	–	–	–	–	–	+ 1 836	–	– 4 530	–	–	+ 17 504	– 3 928	– 62 454
Kärnten	+ 44 206	– 172 730	– 1 314	–	–	–	–	–	+ 6 463	–	– 9 183	–	–	+ 14 198	– 8 793	– 127 151
Niederösterreich	+ 118 114	– 464 233	– 4 736	–	–	–	–	–	+ 18 337	–	– 24 688	–	–	+ 38 773	– 20 434	– 338 867
Oberösterreich	+ 126 802	– 420 609	– 5 551	–	–	–	–	–	+ 21 510	–	– 22 358	–	–	+ 12 093	– 19 227	– 307 340
Salzburg	+ 66 899	– 152 684	– 2 867	–	–	–	–	–	+ 14 031	–	– 8 106	–	–	–	– 6 683	– 89 412
Steiermark	+ 89 215	– 373 382	– 5 425	–	–	–	–	–	+ 14 374	–	– 19 853	–	–	+ 39 098	– 19 038	– 275 011
Tirol	+ 84 014	– 199 371	– 2 707	–	–	–	–	–	+ 14 855	–	– 10 595	–	–	–	– 7 984	– 121 788
Vorarlberg	+ 57 173	– 104 809	– 1 340	–	–	–	–	–	+ 7 471	–	– 5 566	–	–	–	– 3 579	– 50 650
Summe ohne Wien als Land	+ 598 601	– 1 972 916	– 24 454	–	–	–	–	–	+ 98 977	–	– 104 881	–	–	+ 121 666	– 89 666	– 1 372 673
Wien als Land	+ 211 364	– 489 755	– 26 496	–	–	–	–	–	+ 51 023	–	– 25 825	–	–	–	–	– 279 689
Summe mit Wien als Land	+ 809 965	– 2 462 671	– 50 950	–	–	–	–	–	+ 150 000	–	– 130 706	–	–	+ 121 866	– 89 666	– 1 652 362
Wien als Land und Gemeinde	+ 406 731	– 1 009 007	– 159 015	–	– 12 555	–	–	–	+ 51 023	–	– 45 830	–	–	–	–	– 768 653
GEMEINDEN DER LÄNDER																
Burgenland	+ 10 993	– 53 357	– 2 571	–	+ 2 647	–	–	–	–	–	– 2 396	–	–	–	+ 3 928	– 40 756
Kärnten	+ 38 199	– 132 040	– 6 571	–	– 52 256	–	–	–	–	–	– 5 532	–	–	–	+ 8 793	– 149 407
Niederösterreich	+ 105 123	– 313 544	– 23 687	–	– 37 179	–	–	–	–	–	– 14 081	–	–	–	+ 20 434	– 262 934
Oberösterreich	+ 116 448	– 306 769	– 27 763	–	– 155 360	–	–	–	–	–	– 13 565	–	–	–	+ 19 227	– 367 782
Salzburg	+ 54 831	– 115 954	– 14 338	–	– 307 985	–	–	–	–	–	– 5 058	–	–	–	+ 6 683	– 381 821
Steiermark	+ 80 720	– 271 257	– 27 131	–	+ 35 897	–	–	–	–	–	– 11 706	–	–	–	+ 19 038	– 174 439
Tirol	+ 65 729	– 142 098	– 13 542	–	– 167 456	–	–	–	–	–	– 6 283	–	–	–	+ 7 984	– 255 865
Vorarlberg	+ 43 668	– 76 672	– 6 703	–	– 205 753	–	–	–	–	–	– 3 409	–	–	–	+ 3 579	– 245 291
Summe ohne Wien als Gemeinde	+ 515 711	– 1 411 691	– 122 306	–	– 887 445	–	–	–	–	–	– 62 030	–	–	–	+ 89 666	– 1 878 095
Wien als Gemeinde	+ 195 367	– 519 252	– 132 519	–	– 12 555	–	–	–	–	–	– 20 005	–	–	–	–	– 488 964
Summe mit Wien als Gemeinde	+ 711 078	– 1 930 943	– 254 825	–	– 900 000	–	–	–	–	–	– 82 035	–	–	–	+ 89 666	– 2 367 059
FONDS																
Familienlastenausgleich	+ 70 990	– 286 250	– 9160	+ 279 380	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	+ 54 960
Katastrophenfonds	+ 70 990	– 286 250	– 9160	+ 279 380	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	+ 54 960
KRAZAF	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	– 4 494	–	–	–	–	– 4 494
SUMME	+ 3 100 000	– 12 500 000	– 400 000	+ 12 200 000	– 900 000	– 6 800 000	– 8 300 000	– 2 100 000	+ 500 000	– 2 000 000	– 700 000	+ 500 000	+ 500 000	–	–	– 16 900 000

fh1-hö-tsed-Tab 94

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
– Schuldenstand –

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1988		1989		1990		1991		1992		VA 1993		VA 1994	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgenland[1]	a	1.827.514		1.830.765		1.654.350		1.471.395		1.279.077		1.405.127		1.806.343	
	b	5.866.595		5.973.739		7.133.377		6.881.150		7.573.099		7.726.304		8.518.699	
	c		31		31		23		21		17		18		21
	d		102		102		92		82		71		78		101
Kärnten	a	3.680.653		3.763.070		3.840.265		4.532.987		5.373.276		6.590.783		7.787.004	
	b	14.898.309		14.595.844		15.313.913		18.187.554		19.757.601		19.138.298		21.005.405	
	c		25		26		25		25		27		34		37
	d		98		100		102		121		143		175		207
Niederösterreich[2]	a	12.922.212		13.400.857		13.717.724		13.710.373		14.285.906		9.894.997		13.699.580[3)]	
	b	32.785.718		33.374.670		35.911.826		36.645.186		41.314.397		39.669.372		42.755.928	
	c		39		40		38		37		35		25		32
	d		113		118		120		120		125		87		120
Oberösterreich	a	9.396.523		9.965.650		9.986.597		10.214.452		10.459.073		11.832.755		11.998.351	
	b	30.366.636		31.698.178		34.160.388		38.443.742		41.554.654		42.377.205		44.881.392	
	c		31		31		29		27		25		28		27
	d		114		120		121		123		126		143		145
Salzburg	a	5.301.761		5.555.622		5.824.962		6.017.811		6.083.236		6.127.972			
	b	11.471.105		11.660.125		12.529.347		13.755.282		15.053.884		16.310.000		17.360.000	
	c		46		48		46		44		40		38		
	d		131		137		144		149		150		151		
Steiermark[2]	a	15.234.140		14.637.279		15.187.820		16.193.976		16.638.533		14.712.873		14.712.873[4)]	
	b	29.861.409		30.983.635		32.436.566		33.466.619		38.658.516		37.746.087		37.746.087	
	c		51				47		48		43		39		39
	d		131				130		139		143		126		126
Tirol	a	2.487.368		2.412.907		2.403.297		2.069.205		1.697.316		2.125.966			
	b	14.354.469		14.447.037		15.420.774		16.301.166		17.986.695		18.867.387		21.166.480	
	c		17		17		16		13		9		11		
	d		99		96		96		83		68		85		
Vorarlberg	a	1.151.029		1.065.122		1.057.224		1.033.004		1.057.423		1.032.746		1.036.101	
	b	8.080.334		7.534.985		8.047.963		9.380.585		10.319.052		11.189.117		11.633.717	
	c		14		14		13		11		10		9		9
	d		60		55		55		54		55		54		54
Summe ohne Wien	a	52.001.200		52.631.272		53.672.239		55.243.203		56.873.840		53.723.219			
	b	147.684.575		150.268.216		160.954.154		173.061.284		192.217.898		193.023.770		205.067.708	
	c		35		35		33		32		30		28		
	d		115		116		118		122		125		118		
Wien	a	43.064.247		39.195.567		39.543.401		38.900.513		36.072.006		35.843.806			
	b	88.053.055		93.021.103		91.422.399		99.113.564		116.836.612		114.407.430		130.062.494	
	c		49		42		43		39		31		31		
	d		111		101		102		100		92		93		
Summe mit Wien	a	95.065.447		91.826.839		93.215.640		94.143.716		92.945.846		89.567.025			
	b	235.737.630		243.289.316		252.376.553		272.174.848		309.054.510		307.413.200		335.130.202	
	c		40		38		37		35		30		29		
	d		113		109		111		112		111		107		

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.
b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1985 = 100%)

1 ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung
2 Schuldenstand inklusive Anleihe
3 einschließlich Darlehensaufnahmen bis 30.9.1993
4 auf Grund des zur Zeit in der Steiermark geltenden Budgetprovisorium 1994 gelten die Ziffern des Voranschlagsjahres 1993 bis 30.4.1994

B

TABELLE V

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
– Schuldendienst –

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1988	1989	1990	1991	1992	VA 1993	VA 1994
		in tausend Schilling						
Burgenland	a	148.632	133.968	142.914	139.783	125.786	137.783	125.114
	b	271.278	166.748	176.416	182.954	192.318	191.226	204.273
	c	419.910	300.716	319.330	322.737	318.104	329.009	329.387
Kärnten	a	297.990	274.806	272.273	293.546	353.967	422.817	509.441
	b	595.500	469.495	399.723	449.202	471.643	547.259	677.675
	c	893.490	744.301	671.996	742.748	825.610	970.076	1.187.116
Nieder-	a	681.646	481.986	655.947	617.359	706.951	790.000	975.000
österreich	b	1.456.330	1.762.355	1.699.133	1.820.352	1.967.467	1.885.000	1.795.000
	c	2.137.976	2.244.341	2.355.080	2.437.711	2.674.418	2.675.000	2.770.000
Ober-	a	565.062	544.709	598.491	598.692	602.631	914.351	831.807
österreich	b	1.054.432	659.417	872.304	773.188	784.721	1.170.323	1.259.703
	c	1.619.494	1.204.126	1.470.795	1.371.880	1.387.352	2.084.674	2.091.510
Salzburg	a	370.565	395.193	466.542	506.805	517.027	564.741	402.785
	b	219.858	257.398	232.509	249.424	278.928	308.593	425.751
	c	590.423	652.591	699.051	756.229	795.955	873.334	828.536
Steiermark	a	923.491	846.435	828.534	985.248	1.043.179	1.183.347	1.183.347
	b	1.750.321	2.303.911	1.744.839	1.331.758	1.463.704	2.075.372	2.075.372
	c	2.673.812	3.150.346	2.573.373	2.317.006	2.506.883	3.258.719	3.258.719 *)
Tirol	a	194.824	180.465	184.876	191.549	164.742	194.715	155.628
	b	317.758	249.276	281.682	334.093	371.889	320.261	295.231
	c	512.582	429.741	466.558	525.642	536.631	514.976	450.859
Vorarlberg	a	60.822	36.384	39.816	38.186	31.855	73.117	52.021
	b	365.596	85.907	37.898	69.220	79.331	107.685	119.590
	c	426.418	122.291	77.714	107.406	111.186	180.802	171.611
Summe ohne	a	3.243.032	2.893.946	3.189.393	3.371.168	3.546.138	4.280.871	4.235.143
Wien als	b	6.031.073	5.954.507	5.444.504	5.210.191	5.610.001	6.605.719	6.852.595
Land	c	9.274.105	8.848.453	8.633.879	8.581.359	9.156.139	10.886.590	11.087.738
Wien als	a	2.293.731	2.245.807	2.063.483	1.917.500	1.750.219	1.891.942	1.704.245
Land und	b	5.514.453	7.942.478	3.159.270	3.033.356	6.696.659	5.431.699	5.807.949
Gemeinde	c	7.808.184	10.188.285	5.222.753	4.950.856	8.446.878	7.323.641	7.512.194
Summe mit	a	5.536.763	5.139.753	5.252.876	5.288.668	5.296.357	6.172.813	5.939.388
Wien als	b	11.545.526	13.896.985	8.603.774	8.243.547	12.306.660	12.037.418	12.660.544
Land und	c	17.082.289	19.036.738	13.856.650	13.532.215	17.603.017	18.210.231	18.599.932
Gemeinde								

zu Spalte 2:

a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst

b) Belastung des Landes aus den Tilgungen

c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

*) Auf Grund des zur Zeit in der Steiermark geltenden Budgetprovisorium 1994 gelten die Ziffern des Voranschlagsjahres 1993 bis 30.4.1994

C/1

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM DAS BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD, BGBL. 1993/508

508. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 868/1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Privatstiftungswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“

2. Art. 10 Abs. 1 Z 9 wird angefügt:

„Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen;“

3. Am Ende des Art. 11 Abs. 1 Z 6 wird anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben.“

4. Art. 11 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.

(7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des

Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.

(9) In den in Absatz 1 Z 7 genannten Angelegenheiten stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
3. die Befugnis, alle für die Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse notwendig ist."

5. Art. 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen acht Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt."

6. Nach Art. 52 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Kontrollrechte gemäß Abs. 1 bestehen gegenüber der Bundesregierung und ihren Mitgliedern auch in bezug auf Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Dies gilt auch für Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen."

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)" und „(4)".

7. Nach Art. 52 a wird folgender Art. 52 b eingefügt:

„**Art. 52 b.** (1) Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung wählt der Ausschuß gemäß Art. 126 d Abs. 2 B-VG einen ständigen Unterausschuß. Diesem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates."

8. Art. 126 a lautet:

„**Art. 126 a.** Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt."

9. Am Ende des Art. 142 Abs. 2 lit. g wird anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung."

10. Art. 151 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die nachstehend angeführten Bestimmungen treten in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 wie folgt in Kraft:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie Art. 11 Abs. 6, 7, 8 und 9 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.
2. Art. 28 Abs. 5, Art. 52 Abs. 2, die Bezeichnung des früheren Art. 52 Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 sowie Art. 52 b treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.
3. Art. 142 Abs. 2 lit. h tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(7) Art. 11 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Am 31. Dezember 2000 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2000 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen."

Klestil

Vranitzky

C/2

FINANZMARKTANPASSUNGSGESETZ 1993 ÄNDERUNG DES B-VG – BGBL. 1993/532

532. Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz — BWG), über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz — InvFG 1993), über Bausparkassen (Bausparkassengesetz — BSpG), über die Aufhebung des Kreditwesengesetzes, der Artikel II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986, des Bankagentengesetzes, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht, des Rekonstruktionsgesetzes, des Bundesgesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, von Teilen des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz), des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1931, der Einführungsverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz 1931 und über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, des Sparkassengesetzes, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Beteiligungsfondsgesetzes, des Postsparkassengesetzes 1969, des Kapitalmarktgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, des Prämiensparförderungsgesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Bewertungsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und des Rechnungslegungsgesetzes (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IV

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 508/1993, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Wort „Monopolwesen," die Wortgruppe „Geld-, Kredit-, Börse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen," eingefügt.

2. Art. 151 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 532/1993 tritt mit dem 1. Jänner 1994 in Kraft."

C/3

EWR-BUNDESVERFASSUNGSGESETZ – EWR-BVG BGBL. 1993/115

115. Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundesverfassungsgesetz — EWR-BVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) erfaßten Sachgebiet einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt, so hat die Bundesregierung diesen Entwurf dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzuleiten. Dem Entwurf ist ein Hinweis auf die im Rahmen des EWR-Abkommens voraussichtlich erforderliche Regelung beizufügen.

(2) Handelt es sich um eine Regelung, die die Änderung eines Bundesgesetzes erfordern würde, so kann der Nationalrat oder der Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschließung kundtun.

Artikel 2

(1) In Durchführung des EWR-Abkommens ergangene gesetzändernde oder gesetzesergänzende Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Soweit solche Beschlüsse Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Wenn durch einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist die Genehmigung dem Nationalrat vorbehalten. Inwieweit für die Genehmigung sonstiger Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Nationalrates dessen Hauptausschuß zuständig ist, regelt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates oder seines Hauptausschusses zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach Abs. 1 ist hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG sinngemäß anzuwenden. Wenn durch einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist die Mitwirkung dem Bundesrat vorbehalten. Inwieweit hinsichtlich sonstiger Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Bundesrates ein hiezu bestimmter Ausschuß für die Mitwirkung zuständig ist, regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(4) Wenn durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist überdies Art. 44 Abs. 1 B-VG und — hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates — Art. 44 Abs. 2 B-VG sinngemäß anzuwenden; dabei sind solche Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder solche in Beschlüssen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd" zu bezeichnen.

(5) Für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Abs. 1 gilt Art. 140 a B-VG.

Artikel 3

Unbeschadet des EWR-Abkommens sind Richtlinien im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums durch Gesetz umzusetzen. Wenn Richtlinien, die in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthalten sind, inhaltlich hinreichend bestimmt sind, kann der Nationalrat oder nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 2 dessen Hauptausschuß anläßlich der Genehmigung beschließen, daß solche Richtlinien durch Verordnung des jeweils zuständigen obersten Organs der Verwaltung des Bundes oder der Länder umgesetzt werden. Soweit eine Richtlinie Angelegenheiten der Landesgesetzgebung betrifft, obliegt dieser Beschluß nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens den Landtagen.

Artikel 4

(1) Für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 Abs. 1 gilt Art. 49 Abs. 1 und 2 B-VG.

(2) Soweit das EWR-Abkommen die Kundmachung von Rechtsakten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in dessen Beilagen vorsieht, ersetzt dies die Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 Abs. 1 ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt mit Verordnung kundzumachen.

Artikel 5

Regelungen des EWR-Abkommens in seiner Stammfassung können auf technische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung verweisen.

Artikel 6

Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, andere zur Sachentscheidung in zweiter oder letzter Instanz zuständige Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens einzuholen.

Artikel 7

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens *) in Kraft.

(2) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens festzustellen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

---

*) Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Klestil

Vranitzky

D

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 1993 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht[1)]

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland (LGBl.Nr. 1)

Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land, von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband anzustellenden Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) an Horten (Bgld. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetz) (LGBl.Nr. 29)

Gesetz, mit dem im Burgenland das Pflegegeld neu geregelt wird (Burgenländisches Pflegegeldgesetz - Bgld. PGG), das Burgenländische Behindertengesetz geändert und das Burgenländische Blindenbeihilfengesetz 1981 außer Kraft gesetzt wird (LGBl.Nr. 58)

Gesetz über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgld. Musikschulförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 36)

---

1) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

D

Gesetz, mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt wird (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 – LFBAO) (LGBl.Nr. 51)

Gesetz, mit dem der Nationalpark Neusiedler See–Seewinkel errichtet wird (LGBl.Nr. 28)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 45)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG[2)]

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B–VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 3)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch, LGBl.Nr. 19/1981, geändert wird (LGBl.Nr. 22)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Krankenanstalten–finanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 24)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 39)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG–Bauproduktenrichtlinie) (LGBl. Nr. 52)

---

2) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl. Nr. 53)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3)]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

3) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

D

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten durch einen Fonds (Wirtschaftsförderungsfondsgesetz) (LGBl.Nr. 6)

Gesetz über die Organisation und die Betriebsführung der Landeskrankenanstalten (Krankenanstalten-Betriebsgesetz) (LGBl.Nr. 44)

Gesetz, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 104)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1974 geändert wird (LGBl.Nr. 94)

Gesetz, mit dem die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung geändert wird (LGBl.Nr. 93)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Wahlpflicht in Kärnten aufgehoben wird (LGBl.Nr. 98)

Gesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Kärntner Pflegegeldgesetz) und mit dem das Kärntner Sozialhilfegesetz 1981 und das Kärntner Dienstrechtsgesetz geändert werden (LGBl.Nr. 76)

Gesetz über die Abgabe für die Verwendung von Motorfahrzeugen auf Kärntner Gewässern (Motorbootabgabegesetz 1992) (LGBl.Nr. 10)

Verordnungen der Landesregierung betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 52, 85)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 50)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (LGBl.Nr. 56)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird (LGBl.Nr. 7)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Kärntner Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Krankenanstaltenordnung 1978 - KAO (LGBl.Nr. 2)

Kundmachung der Kärntner Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Allgemeinen Gemeindewahlordnung 1982 (LGBl. Nr. 77)

Kundmachung der Kärntner Landesregierung, mit der das Klagenfurter Stadtrecht wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 112)

Kundmachung der Kärntner Landesregierung, mit der das Villacher Stadtrecht wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 118)

Kundmachung der Kärntner Landesregierung, mit der das Stadtbeamtengesetz 1969 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 115)

Kundmachung der Kärntner Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes (LGBl. Nr. 16)

D

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (LGBl.Nr. 0001–5)

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LGBl.Nr. 0300–2)

2. Gesetze und Verordnungen

Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 (LGBl.Nr. 6800–2)

NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG) (LGBl.Nr. 9220/0)

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (LGBl.Nr. 8000–8)

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes (LGBl.Nr. 9200–10)

Änderungen der NÖ Bauordnung 1976 (LGBl.Nr. 8200–9, 8200–10)

Änderung des NÖ Bezügegesetzes (LGBl.Nr. 0030–8)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG

Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Krankenanstalten–finanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 0801–0)

Änderungen der Verlautbarung der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch (LGBl.Nr. 5080–1)

Änderungen der Verlautbarung der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch – Beitritt des Landes Tirol (LGBl.Nr. 5080–2)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 0810–0)

D

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (LGBl.Nr. 8207-0)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 6801-0)

D

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (L-VG-Novelle 1993) (LGBl.Nr. 87)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 geändert wird (LGBl.Nr. 3)

2. Gesetze und Verordnungen

Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1993) (LGBl.Nr. 80)

Landesgesetz, mit dem die O.ö. Landtagswahlordnung 1991, die O.ö. Gemeindewahlordnung 1991, die O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991 und das O.ö. Wählerevidenz-Gesetz 1991 geändert werden (O.ö. Wahlrechts-Änderungsgesetz 1993) (LGBl.Nr. 91)

Landesgesetz, mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (O.ö. Pflegegeldgesetz – O.ö. PGG) und mit dem das O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977 aufgehoben und das O.ö. Behindertengesetz 1991, das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Bezügegesetz und das O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 64)

Landesgesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landesbeamtengesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz und das O.ö. Bezügegesetz geändert werden (O.ö. Pensionsreform-Gesetz 1993) (LGBl.Nr. 113)

Landesgesetz über die Raumordnung im Land Oberösterreich (O.ö. Raumordnungsgesetz 1994- O.ö. ROG 1994) LGBl.Nr. 114)

Landesgesetz, mit dem die O.ö. Bauverordnung 1985 geändert wird (O.ö. Bauverordnungs-Novelle 1993) (LGBl.Nr. 115)

Landesgesetz über den Mutterschutz der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Dienstnehmerinnen (O.ö. Mutterschutzgesetz – MSchG) (LGBl.Nr. 122)

Landesgesetz über die Regelung des Eltern-Karenzurlaubes (O.ö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz – O.ö. EKUG) (LGBl.Nr. 123)

Landesgesetz über die Ansprüche auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz – O.ö. KUG) LGBl.Nr. 124)

Gesetz über eine Abgabe für das Verwenden von Grundflächen für das Betreiben einer Deponie (O.ö. Standortabgabegesetz) (LGBl. Nr. 8)

Verordnung der o.ö. Landesregierung betreffend die Feststellung als Landschaftsschutzgebiet (LGBl.Nr. 7)

Verordnung der o.ö. Landesregierung betreffend die Feststellung als Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 72)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 22)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 43)

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Salzburg über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet geändert wird (LGBl. Nr. 51)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (LGBl.Nr. 52)

Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 129)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Wohnbauförderungsgesetzes 1990 (LGBl.Nr. 6)

D

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird (LGBl.Nr. 49)

Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration (LGBl.Nr. 50)

Gesetz über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993) (LGBl.Nr. 35)

Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993 – JG) (LGBl.Nr. 100)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1978 geändert wird (LGBl.Nr. 136)

Gesetz über das Landesgesetzblatt (LGBl.Nr. 75)

Gesetz, mit dem das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz und das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert werden (LGBl.Nr. 115)

Gesetz über den Grundverkehr im Land Salzburg (Grundverkehrsgesetz 1993) (LGBl.Nr. 152)

Gesetz, mit dem ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Salzburger Pflegegeldgesetz – PGG) sowie das Salzburger Blindenbeihilfegesetz 1966 und das Salzburger Pflegegeldgesetz aufgehoben und das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987, das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981 und das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 geändert werden (LGBl.Nr. 99)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Zapfsäulenabgabe aufgehoben wird (LGBl.Nr. 142)

Gesetz zur besonderen Förderung des Wohnbaus in den Jahren 1993 und 1994 (Sonderwohnbauförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 36)

Gesetz, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 44)

Gesetz über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993) (LGBl.Nr. 41)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 16)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 51)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 79)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie) (LGBl.Nr. 112)

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Salzburg über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet geändert wird (LGBl. Nr. 89)

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird (LGBl. Nr. 17)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Salzburger Naturschutzgesetzes (LGBl.Nr. 1)

D

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetze, mit denen das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (LGBl.Nr. 93, 94)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird (Gemeindewahlordnungs-Novelle 1993) (LGBl.Nr. 136)

Gesetz über die Patientenvertretung (Patientenombudsmann/-frau) (LGBl.Nr. 12)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird (Landtags-Wahlordnungsnovelle 1993) (LGBl.Nr. 102)

Gesetz, mit dem die Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen aufgehoben wird (LGBl.Nr. 49)

Gesetz, mit dem der Grundverkehr in der Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz) (LGBl.Nr. 134)

Gesetz, mit welchem das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz erlassen wird (LGBl.Nr. 108)

Gesetz, mit dem in der Steiermark ein Pflegegeld eingeführt wird (Steiermärkisches Pflegegeldgesetz - Stmk. PGG) und das Behindertengesetz sowie das Blindenbeihilfengesetz geändert werden (LGBl.Nr. 80)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1989 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1992) (LGBl.Nr. 11)

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz) (LGBl.Nr. 134)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstalten-finanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 1)

Vereinbarung gemäß Art. 15a über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl. Nr. 35)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 34)

Vereinbarung gemäß Art. 15a über die Zusammenarbeit im Bau-wesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie) (Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988-89/106/EWG) (LGBl.Nr. 53)

Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 137)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung über die Wie-derverlautbarung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989 (LGBl.Nr. 25)

D

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird (LGBl.Nr. 69)

Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 17)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die allgemeine Rechtsbereinigung in Tirol (Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz) (LGBl.Nr. 5)

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1988 geändert wird (LGBl.Nr. 83)

Gesetz über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1994) (LGBl.Nr. 81)

Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz (LGBl.Nr. 82)

Gesetz über das Pflegegeld (Tiroler Pflegegeldgesetz) (LGBl.Nr. 55)

Gesetz über die Erhebung der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer (Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993) (LGBl. Nr. 88)

Gesetz über die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung (Tiroler Landwirtschaftskammergesetz (LGBl.Nr. 79) und Novellierung (LGBl.Nr. 111)

Gesetz, mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz) (LGBl.Nr. 16)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 7)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 18)

Kundmachung des Landeshauptmannes über den Beitritt des Landes Tirol zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch (LGBl.Nr. 32)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 33)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie; Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988-89/106/EWG) (LGBl.Nr. 37)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 56)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung der Landtagswahlordnung 1988 (LGBl.Nr. 103)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1982 (LGBl.Nr. 104)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (LGBl.Nr. 105)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederlautbarung des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1986 (LGBl.Nr. 106)

D

H) VORARLBERG

1. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken (Grundverkehrsgesetz) (LGBl.Nr. 61)

Gesetz über die Änderung des Raumplanungsgesetzes (LGBl.Nr. 27)

Gesetz über das Pflegegeld (Landes–Pflegegeldgesetz – L–PGG) (LGBl.Nr. 38)

§ 13 (2))*

**) Der § 13 Abs. 2 hat die Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes bei der Vollziehung des Landes–Pflegegeldgesetzes vorgesehen. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes–Verfassungsgesetz hiefür notwendige Zustimmung verweigert. Die entsprechende Wortfolge im § 13 Abs. 2 kann daher nicht kundgemacht werden.*

Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe von Getränken und Speiseeis (Getränkesteuergesetz) (LGBl.Nr. 51)

Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes (LGBl.Nr. 22)

Verordnung der Landesregierung über die Schaffung eines Naturschutzgebietes) (LGBl.Nr. 14)

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird (LGBl.Nr. 1)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 2)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 16)

D

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 26)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (LGBl.Nr. 28)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 77)

D

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz) (LGBl.Nr. 25)

Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 9)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem in Wien ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG) und das Behindertengesetz 1986, das Wiener Blindenbeihilfegesetz 1969, die Pensionsordnung 1966 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1966), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (7. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Wiener Bezügegesetz geändert werden (LGBl.Nr. 42)

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird (LGBl.Nr. 26)

Gesetz, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, das Kulturpflanzenschutzgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz 1984 sowie das Wiener Fischereigesetz hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien geändert werden (Wiener Polizeientlastungsgesetz) (LGBl.Nr. 48)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1993) (LGBl.Nr. 49)

Gesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erlassen werden und das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, geändert wird (Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG) (LGBl.Nr. 51)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (LGBl.Nr. 18)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie; Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988-89/106/EWG) (LGBl.Nr. 24)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl.Nr. 43)

E

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1993
(564. bis 578. Sitzung)

A) Einsprüche (0)

B) Selbständige Anträge (5)

C) Entschließungen (7)

D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B–VG (14)

E) Dringliche Anfragen (5)

F) Schriftliche Anfragen (63)

G) Mündliche Anfragen (42)

H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (2) (Salzburg, Tirol)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

1) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird

(76/A–BR/93; Antrag in der 573. Sitzung am 14. Juli 1993 eingebracht)

2) Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes–Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 in der geltenden Fassung geändert wird

(77/A–BR/93; Antrag in der 574. Sitzung am 30. September 1993 eingebracht)

3) Selbständiger Antrag betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

(79/A–II–1471/BR sowie 4656/BR d.B.; Antrag in der 576. Sitzung am 18. November 1993 eingebracht und einstimmig angenommen)

4) Antrag betreffend Verwendung des Pflegegeldes

(80/A (E)–BR/93; Antrag in der 577. Sitzung am 10. Dezember 1993 eingebracht)

5) Antrag betreffend eine föderalistische Bundesverfassung

(81/A (E)–BR/93; Antrag in der 578. Sitzung am 21. Dezember 1993 eingebracht)

E

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag betreffend Erweiterung des Mutter–Kind–Passes um jene Formulare, die für die Einreichung der Geburtenbeihilfe und der Familienbeihilfe notwendig sind

(75/A (E)–BR/93 und 4531/BR d.B.; Antrag in der 568. Sitzung am 1. April 1993 eingebracht und in der 569. Sitzung am 29. April 1993 mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

2) Entschließungsantrag betreffend Einführung einer Parteistellung für Bezirksvertretungen der Städte im UVP–Verfahren

(Antrag in der 574. Sitzung am 30. September 1993 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

3) Entschließungsantrag betreffend Vorlage des Berichtes gemäß § 44 UVP–G auch an den Bundesrat

(E 137–BR/93; Antrag in der 574. Sitzung am 30. September 1993 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

4) Entschließungsantrag betreffend eine föderalistische Bundesverfassung

(Antrag in der 576. Sitzung am 18. November 1993 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

5) Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalstruktur österreichischer Unternehmen

(Antrag in der 576. Sitzung am 18. November 1993 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

6) Entschließungsantrag betreffend Erhöhung der steuerfreien Neben–einkünfte

(Antrag in der 576. Sitzung am 18. November 1993 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

7) Entschließungsantrag betreffend Tarife für Sachleistungen

(Antrag in der 576. Sitzung am 18. November 1993 eingebracht; über diesen Antrag fand keine Abstimmung statt, da der Antrag an den Nationalrat gerichtet war)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 ABS. 2 BVG

1) Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das GSVG, das Bauern-SVG, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (BGBl. 1993/110)

   (564. Sitzung am 28. Jänner 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen des Art. I im Sinne des 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

2) Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992) (BGBl. 1993/106)

   (564. Sitzung am 28. Jänner 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

3) Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen samt Anhängen, Protokollen, Erklärungen und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/753)

   (567. Sitzung am 18. März 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

E

4) Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/478)

(571. Sitzung am 8. Juni 1993; Antrag, im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

5) Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz - BVergG) (BGBl. 1993/462)

(572. Sitzung am 24. Juni 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

6) Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG), über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), über Bausparkassen (Bausparkassengesetz - BSpG), über die Aufhebung des Kreditwesengesetzes, der Artikel II und III des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 325/1986, des Bankagentengesetzes, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht, des Rekonstruktionsgesetzes, des Bundesgesetzes betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, von Teilen des Bundesgesetzes über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, des Bundesgesetzes über Kapitelanlagenfonds (Investmentfondsgesetz), des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1931, der Einführungsverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz 1931 und über die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, des Sparkassengesetzes, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Beteiligungsfondsgesetzes, des Postsparkassengesetzes 1969, des Kapitalmarktgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, des Prämiensparförderungsgesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes 1988, des Bewertungsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973 und des Rechnungslegungsgesetzes (Finanzmarktanpassungsgesetz 1993) (BGBl. 1993/532)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den betreffenden Verfassungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

7) Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, die Beitragsleistung zum Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz) und die Börsefondsnovelle 1925 aufgehoben wird (BGBl. 1993/529)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den betreffenden Verfassungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

8) Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/640)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

9) Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ungarn samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1993/673)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

10) Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle) (BGBl. 1993/512)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen in Z. 20 im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

11) Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (StbG-Novelle 1993) (BGBl. 1993/521)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

12) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (BGBl. 1993/508)

(573. Sitzung am 14. Juli 1993; Antrag, den Verfassungsbestimmungen in Z. 1 bis 4 im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

E

13) Beschluß des Nationalrates über die Annahmeerklärung betreffend den revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention samt Anlage

(577. Sitzung am 10. Dezember 1993; Antrag, den verfassungsändernden Bestimmungen im Sinne des Artikels 50 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 B-VG Zustimmung zu erteilen, angenommen)

14) Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1993) und das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1993) geändert werden (BGBl. 1993/969)

(578. Sitzung am 21. Dezember 1993; Antrag, den betreffenden Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend Versäumnis bei der ÖBB–Reform

(913/J–BR/93; Anfrage in der 566. Sitzung am 4. März 1993 gerichtet an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr)

2) Dringliche Anfrage betreffend den totalen wirtschaftlichen Absturz der AMAG Ranshofen

(926/J–BR/93; Anfrage in der 568. Sitzung am 1. April 1993 gerichtet an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr)

3) Dringliche Anfrage betreffend Zustand der österreichischen Landesverteidigung

(949/J–BR/93; Anfrage in der 574. Sitzung am 30. September 1993 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

4) Dringliche Anfrage betreffend die zentralistischen Bestrebungen der Bundesregierung

(955/J–BR/93; Anfrage in der 576. Sitzung am 18. November 1993 gerichtet an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform)

5) Dringliche Anfrage betreffend die zentralistischen Bestrebungen der Bundesregierung

(957/J–BR/93; Anfrage in der 577. Sitzung am 10. Dezember 1993 gerichtet an den Bundeskanzler)

F

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 BVG – 1993

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG – 1993

LAND	GESETZ	LGBL. NR.	BETREFF
BURGENLAND	Gesetz über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgld. Veranstaltungsgesetz)	1994/2 (§ 22)	Mitwirkung der Bundesgendarmerie.
NIEDER-ÖSTERREICH	Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes	7071-2 (§ 9)	Mitwirkung der Bundesgendarmerie.
	Änderung und Aufhebung des NÖ Tanzschulgesetzes 1974	7055-1 (§ 1 Abs. 3)	Mitwirkung des Landesschulrates bei Erteilung der Tanzschulbewilligung.
SALZBURG	Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Jagdgesetz 1993)	1993/100 (§ 156)	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
TIROL	Gesetz, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird	1993/111 (§ 46 Abs. 4)	Einhebung der Kammerumlage durch die Abgabenbehörden des Bundes.

Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1993			
LAND	GESETZ	LGBL. NR.	BETREFF
VORARLBERG	Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes	1993/22 (§ 46 Abs. 4 und 5)	Mitwirkung der Schulbehörden.
WIEN	Gesetz, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, das Kulturpflanzenschutzgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz 1984 sowie das Wiener Fischereigesetz hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien geändert werden (Wiener Polizeientlastungsgesetz)	1993/48	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1993			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	BEGRÜNDUNG
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Fremdenverkehrsgesetz geändert wird	1993/44	Vorgesehene Mitwirkung der Finanzbehörden würde einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand bedeuten.
STEIERMARK	Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird		Uneingeschränkte Mitwirkungspflicht aller Behörden, vor allem der Sicherheitsbehörden, bei der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Landtages.
TIROL	Gesetz über die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung (Tiroler Landwirtschafts-kammergesetz)	1993/79	Vorgesehene Umlagenregelung würde zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand für die Finanzämter führen.
	Gesetz über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1994)	1993/81	Vorgesehene Informationspflicht der Organe des Bundes gegenüber der Landesregierung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen wäre verfassungswidrig.

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1993			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	BEGRÜNDUNG
TIROL	Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz)	1993/82	Vorgesehene Mitwirkung der Finanzämter zur Übermittlung von Daten zum Aufdecken von Umgehungsgeschäften würde Bundesinteressen gefährden.
	Gesetz über das Pflegegeld (Tiroler Pflegegeldgesetz)	1993/55	Vorgesehene Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes beim Ermittlungsverfahren über die Zuerkennung von Pflegegeld ohne Angabe von Gründen verweigert.
VORARLBERG	Gesetz betreffend ein Landes-Pflegegeldgesetz	1993/38	Vorgesehene Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes beim Ermittlungsverfahren über die Zuerkennung von Pflegegeld ohne Angabe von Gründen verweigert.

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG 1.1. - 31.12.1993			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDES-INTERESSEN"
NIEDERÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird		Vorgesehene Bestimmungen (Verschwiegenheitspflicht, Ärztehonorare) greifen in Bundeskompetenzen ein; Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes.
WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird	1993/26 Beharrungsbeschluß	Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes.

G

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Im Vergleich zu anderen Jahren ist die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu föderalistisch bedeutsamen Fragen und zu bundesstaatsrechtlichen Problemen im Berichtszeitraum nicht sehr ergiebig. Die anhängigen Rechtssachen hatten auch überwiegend andere als föderalistische Rechtsfragen zum Gegenstand. Trotzdem ergingen auch im Jahr 1993 Judikate, die das Föderalismusverständnis des Gerichtshofes und seine Sicht der bundesstaatlichen Institutionen doch recht deutlich machen. Der Verfassungsgerichtshof setzte dabei im großen und ganzen seine Judikaturlinie fort, wobei im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung die Kontinuität der Interpretationen am augenscheinlichsten war. Die Verfassungsautonomie der Länder wurde hingegen differenzierter judiziert. Deutlich zeigt sich anhand der Judikatur, daß das enge Netz bundesverfassungsrechtlicher und bundesgesetzlicher Vorgaben die Gestaltungspielräume der Länder erheblich begrenzten.

1. Die Rechtsprechung zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung umfaßt im Berichtszeitraum nur wenige Erkenntnisse, aus denen aber ersichtlich ist, daß der Gerichtshof um die Kontinuität seiner Rechtsprechung bemüht ist.

1.1. Seine Judikatur zum bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebot bekräftigte der Verfassungsgerichtshof im Erk. B 282/92, 60/93 vom 14.10.1993. In dem dem Erkenntnis zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren hatte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Anwendung des §77 Abs. 1 zweiter Satz GewO (idF BGBl. 1988/399) die Genehmigung zur Errichtung (oberirdischer) Mineralöltanks versagt, da die NÖ Mineralölordnung (§ 17 Abs. 2, LGBl. 8270–0) diesem Vorhaben entgegenstehe, was die Behörde als Versagungsgrund ansah. Nach § 77 Abs. 1 zweiter Satz – diese Bestimmung gilt seit der GewO–Novelle 1992 nicht mehr – durfte die Betriebsanlage "nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten oder Betreiben der Betriebsanlage ... durch Rechtsvorschriften verboten ist". Der Verfassungsgerichtshof hatte

G

sich auch damit auseinanderzusetzen, daß die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Freien nicht nur in der NÖ Mineralölordnung, sondern auch in der die Mineralöllagerverordnung 1930 (BGBl. 1930/49, die im Rang eines Bundesgesetzes stand) ersetzenden Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF (BGBl. 1991/240 idF BGBl. 1993/354) geregelt ist und daß beide Normenkomplexe voneinander abweichende Regelungen enthalten.

Der Verfassungsgerichtshof führte zunächst seine problematische Judikatur zu § 77 Abs. 1 GewO fort: Zunächst sei zu prüfen, ob eine Rechtsvorschrift das Errichten oder Betreiben einer Betriebsanlage verbiete. *"Handelt es sich dabei um Rechtsvorschriften, deren Vollzug verfassungsrechtlich einer anderen Autorität überlassen ist, so hat die Gewerbebehörde die betreffende, zum Tatbestandselement erhobene (fremde) Norm nicht im verfassungsrechtlichen Sinn zu vollziehen, sondern lediglich ihre vorläufige inhaltliche Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zugrunde zu legen".* (Siehe die Kritik im 14. Bericht 1989, S. 209 f; 15. Bericht 1990, S. 202 ff).
Anders als der Verwaltungsgerichtshof, der die NÖ Mineralölordnung als Rechtsvorschrift wertet, die im Sinne des § 77 Abs. 1 GewO ein gewerberechtlich verfügtes Standortverbot zuläßt (VwGH 23.4.1991, 90/04/0329), erblickte der Verfassungsgerichtshof in der Anwendung der NÖ Mineralölordnung durch die Gewerbebehörde einen Verstoß gegen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot. Dies wird indirekt mit Hilfe der Versteinerung einer Landeskompetenz begründet. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:
"Wie aus § 1 der NÖ Mineralölordnung, also aus der Vorschrift über deren sachlichen Geltungsbereich hervorgeht, gilt dieses Landesgesetz 'für alle Anlagen und Geräte zur Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten ... sowie für Anlagen, welche brennbare Flüssigkeiten als Wärmeträger verwenden'. § 1 Abs. 4 NÖ Mineralölordnung, wonach die Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, gelten, sofern in der NÖ Mineralölordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, macht ebenso wie der Motivenbericht zur NÖ Mineralölordnung (Amt der NÖ Landesregierung, Z. II/2–850/42–1974, S. 1) deutlich, daß der

Landesgesetzgeber die NÖ Mineralölordnung als 'baurechtliche Materie' (wohl in Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit zur Regelung des Feuerpolizeirechtes) gestützt auf Art. 15 Abs. 1 B-VG erlassen hat. Für den Umfang des sachlichen Geltungsbereichs der in der NÖ Mineralölordnung aufgestellten Verbote ist dabei auch insbesondere deren § 1 Abs. 3 zu beachten, wonach durch dieses Gesetz 'weder die Zuständigkeiten des Bundes noch jene Vorschriften berührt (werden), wonach für Anlagen gemäß Abs. 1 eine andere Bewilligung zu erwirken ist'. Ausdrücklich wird die Baubehörde durch § 1 Abs. 3 zweiter Satz NÖ Mineralölordnung vielmehr verpflichtet, 'die von ihr zu wahrenden Interessen (nur) in jenem Umfang zur Grundlage von Auflagen und Bedingungen ihrer Entscheidungen zu machen, als dadurch nicht in die Interessen eingegriffen wird, welche von einer anderen zugleich zuständigen Behörde, insbesondere von der Gewerbebehörde, zu wahren sind'. Die zuletzt angeführte salvatorische Klausel erhält besonderes Gewicht angesichts des Umstandes, daß bereits zum Zeitpunkt der Erlassung der NÖ Mineralölordnung die - ursprünglich auf die Bestimmungen der §§ 4a und 74a der Gewerbeordnung 1859 gestützte - Mineralöllagerverordnung 1930 in Geltung stand."

.....

"Den Bestimmungen der Mineralöllagerverordnung 1930 unterlagen nach deren § 1 Abs. 1 hinsichtlich ihrer Einrichtung und Betriebsweise die einer gewerblichen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Betriebsanlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten (§ 2) gelagert wurden. Eine Lagerung im Sinne dieser Verordnung lag auch vor, wenn brennbare Flüssigkeiten zum Zwecke der Verarbeitung, zu einer sonstigen Verwendung oder zum Verkauf vorrätig gehalten wurden".

In kompetenzrechtlicher Hinsicht hat sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes durch die neue VbF nichts geändert. Die Normkonkurrenz bleibt bestehen:

"Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Freien enthalten § 17 Abs. 1 und 2 NÖ Mineralölordnung einerseits sowie nunmehr die §§ 72 ff der (gewerberechtlichen) Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF (vorher die §§ 16 ff der Mineral-

öllagerverordnung 1930) andererseits voneinander abweichende Vorschriften, die nicht kumulativ, sondern nur alternativ eingehalten werden können. So ist es insbesondere unmöglich, die Vorschreibung einer strikten Schutzzone von 20 m für Lagerhöfe in § 17 Abs. 2 NÖ Mineralölordnung mit der durch § 88 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF gewerberechtlich angeordneten Vorkehrung einer entsprechend der Lagermenge brennbarer Flüssigkeiten linear steigenden Schutzzone sowie mit der in § 88 Abs. 4 jener Verordnung bei besonderen Schutzvorkehrungen vorgesehenen Verringerung der Schutzzonenbreite im Einzelfall zu vereinbaren."

Diese Normkonkurrenz muß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes mit Hilfe der bundesstaatlichen Rücksichtnahmepflicht einer konkreten Lösung zugeführt werden. Dazu führt er aus:

"Wie der Verfassungsgerichtshof (in VfSlg. 10292/1984) bereits ausgesprochen hat, muß der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierten Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Bundesgesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität landesgesetzlicher Regelungen darstellen; dasselbe gilt auch umgekehrt im Verhältnis des Landesgesetzgebers zum Bundesgesetzgeber. Diese der Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht verbietet sohin dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen. Diese Pflicht verhält ihn dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führt. Im Sinne dieser verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmepflicht ausgelegt, ist sohin die gesetzliche Beschränkung der Baubehörde auf 'die von ihr zu wahrenden Inter-

essen', verbunden mit dem Verbot des Eingriffs in die Interessen, 'welche von einer anderen zugleich zuständigen Behörde, insbesondere von der Gewerbebehörde, zu wahren sind', in § 1 Abs. 3 NÖ Mineralölordnung dahin zu verstehen, daß jedenfalls die hier relevanten, in den Abs. 1 und 2 des § 17 der NÖ Mineralölordnung enthaltenen Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Freien, – weil in den von der Gewerbebehörde wahrzunehmenden Interessenbereich eingreifend –, nicht als Rechtsvorschrift zu verstehen sind, durch die im Sinne des § 77 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 das Errichten oder Betreiben einer gewerblichen Betriebsanlage verboten wird. Vielmehr sind die entsprechenden, für die Lagerung oder die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten in genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen geltenden Vorschriften ausschließlich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF zu entnehmen. Die Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 und 2 der NÖ Mineralölordnung kraft § 77 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 in der zitierten Fassung würde der verfassungsrechtlichen wechselseitigen Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Rücksichtnahme auf ihre Rechtssetzungsakte widersprechen. Die Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 17 NÖ Mineralölordnung im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren ist somit schlechtweg denkunmöglich."

Das vorliegende Erkenntnis erfordert eine differenzierte Bewertung: Zunächst muß die schon im 14. und 15. Bericht (1989, S. 209 f; 1990, S. 202 ff) formulierte Kritik an der Auslegung des 2. Satzes des § 77 Abs. 1 GewO aufrecht bleiben, wengleich die GewO-Novelle 1992 dieser Judikatur durch Beseitigung der Bestimmung letzlich Rechnung getragen hat.

Positiv ist die Anerkennung von Normkonkurrenzen und der Verzicht auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Aufhebung einer der beiden konkurrierenden Bestimmungen zu vermerken. Der Verfassungsgerichtshof hat so die Möglichkeit der Lösung von Kompetenzkonkurrenzen auf der Ebene der Rechtsanwendung deutlich gemacht. Allerdings läßt das Erkenntnis offen, wie die konkurrierende landesrechtliche Norm zur Anwendung gelangen kann. Der Gerichtshof hat nur die

Anwendbarkeit der VbF und die Nichtanwendbarkeit der NÖ Mineralölordnung im gewerberechtlichen Verfahren bekräftigt. Damit ist aber das Problem nur verschoben: Wenn im Sinne des Kumulationsprinzips eine baurechtliche Bewilligung eingeholt wird, stellt sich das Problem neu: Dann hat die Baubehörde möglicherweise einen Bescheid zu erlassen, der in Anwendung der NÖ Mineralölordnung Inhalte aufweist, die in Widerspruch zum Bescheid, der auf der VbF basiert, stehen. Denn nach Ansicht des Gerichtshofes können beide Vorschriften ja nicht kumulativ, sondern nur alternativ eingehalten werden. Wie der Verfassungsgerichtshof in diesem Fall entscheiden wird, vor allem ob er den Normkonflikt nach wie vor auf der Vollzugsebene lösen wird, oder nicht doch Teile der NÖ Mineralölordnung einem Gesetzesprüfungsverfahren unterziehen wird, bleibt abzuwarten. Die besondere Bedeutung, die der Gerichtshof der salvatorischen Klausel in der Landesnorm beimißt, läßt befürchten, daß die Interessen des Gewerberechts die Anwendungsmöglichkeiten der landesrechtlichen Schutznormen zurückdrängen können.

Nicht unproblematisch ist die Begründung, mit der der Verfassungsgerichtshof diese salvatorische Klausel in der NÖ Mineralölordnung hervorhebt. Der Gerichtshof verweist auf die Existenz der auf die GewO 1859 gestützten Mineralöllagerverordnung von 1930. Soweit die dieser Verordnung zugrundeliegenden gewerberechtlichen (gesetzlichen) Bestimmungen die Zugehörigkeit der Mineralölanlagenverordnung und der VbF nach dem Stand des 1.10.1925 ergeben, wird man dies kompetenzrechtlich akzeptieren müssen. Wenn aber damit zum Ausdruck kommen soll, daß der Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" durch Verordnungen, die nach dem Versteinerungszeitpunkt erlassen wurden, erweiterbar ist, so würde damit systemwidrig die Schutzfunktion der Versteinerungstheorie aufgeweicht werden.

Das Erkenntnis zeigt einmal mehr die vielfältigen Theorie- und Wertungsprobleme auf, die die Anwendung des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes mit sich bringt, zu der es aber bis zu

einer Gesamtreform des Kompetenzrechts keine Alternative gibt (vgl. *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise, 1989, 122 ff).

1.2. Auch im Erk. B 1074–1079/92 vom 10.3.1993 brachte der Verfassungsgerichtshof das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot zur Anwendung. Der diesem Judikat zugrundeliegende Sachverhalt betraf die grundverkehrsbehördliche Versagung der Bewilligung einiger Mietverträge zur Einrichtung von Drogeriemärkten durch eine ausländische Person in Salzburg. Die Versagung stützte sich auf §§ 8 Abs. 1 lit. d und 10 Abs. 1 Z. 6 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes 1986 (GVG) und wurde mit dem Widerspruch der Rechtsgeschäfte zu regionalwirtschaftlichen Interessen begründet. Durch das Marktverhalten des (potentiellen) Mieters sei nach Ansicht der Behörde ein ruinöser Verdrängungswettbewerb entstanden, der die Nahversorgung und die Betriebsqualitäten insgesamt beeinträchtige.

Der Beschwerdeführer vermeinte zunächst, daß Bestandverträge gar nicht unter den Begriff "Grundstücksverkehr" des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B–VG subsumiert werden können, weshalb § 8 Abs. 1 lit. d GVG verfassungswidrig sei. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte seine Auffassung (VfSlg. 9576/1982; 10.893/1986; 10.895/1986) und befand die Regelung, die Bestandverträge einer grundverkehrsrechtlichen Bewilligung unterwirft, für kompetenzrechtlich unbedenklich.
Sodann wurde in der Beschwerde vorgebracht, daß die mit der Berücksichtigung "volks– oder regionalwirtschaftlicher Interessen" möglichen Eingriffe in den gewerblichen Wettbewerb nicht mehr der Landeskompetenz, sondern der Gewerbekompetenz des Bundes zuzurechnen seien. Der Verfassungsgerichtshof wies dies mit klaren Worten zurück:

"Der von den Beschwerden als verfassungswidrig erachtete § 10 Abs. 1 Z. 6 SGVG 1986 – soweit er zwingend eine Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung anordnet, wenn der Rechtserwerb regionalwirtschaftlichen Interessen widerspricht – stellt sich nämlich nicht als in die Kompetenz des Bundes fallende Regelung dar; dies auch dann nicht, wenn sie jenen Inhalt hat, den ihr die belangte Behörde in den angefochtenen Bescheiden beimißt.

Denn nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist es dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt, im Rahmen der von ihm zu treffenden Regelungen alle öffentlichen Zwecke und daher auch die des Bundes zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 3163/1957, 4486/1963, 7138/1973, 7658/1975, 8831/1980, 10.292/ 1984). Die Befugnis, die Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zu berücksichtigen, darf nur nicht dazu mißbraucht werden, die der anderen Gebietskörperschaft obliegende Regelung selbst vorzunehmen (VfSlg. 9543/1982, 10.292/1984). Ein solcher Vorwurf kann der in Rede stehenden landesgesetzlichen Regelung nicht gemacht werden. Vielmehr handelt es sich bei ihr um eine in die Zuständigkeit des Landes fallende, den Grundstücksverkehr für Ausländer einer verwaltungsbehördlichen Beschränkung unterwerfende Regelung, die sich im Rahmen der durch die Bundesverfassung gezogenen Kompetenzgrenzen hält."

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht jedenfalls zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, daß das Ausländergrundverkehrsrecht nicht auf einen bloßen "Überfremdungs"-Schutz, insbesonders vor Zweitwohnsitzen, beschränkt ist, sondern daß die Länder – in Hinkunft freilich beschränkt durch das EU-Recht – diese Kompetenz umfassend wahrnehmen können, wobei sie nur an die klaren Kompetenzgrenzen des B-VG gebunden sind. Diese Auffassung entspricht der Realität moderner Bodenpolitik, die ohne Bezugnahme auf andere wirtschaftliche Belange wohl undenkbar ist.

1.3. Kompetenzrechtliche Fragen der Enteignung standen im Mittelpunkt des Erk. B 930, 1620 ua/92 vom 18.3.1993. Die steiermärkische Naturschutzbehörde hatte an die Bewilligung zum Bau einer Bundesstraße ("Ennsnahe Trasse") die Vorschreibung von Auflagen für "landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen" geknüpft, zu deren Erfüllung die Bundesstraßenbehörde Grundflächen enteignete. Der Verfassungsgerichtshof betonte zunächst, daß solche landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nicht zu den Enteignungsfällen des § 17 BStG gezählt werden können und daher schon aus diesem Grund die Enteignung gesetzlos und sohin verfassungswidrig sei. Dieses Ergebnis untermauerte der Gerichtshof auch noch mit kompetenzrechtlichen Überlegungen:

"Denkunmöglich ist es aber auch, naturschutzrechtliche Auflagen auf der Grundlage bundesstraßenrechtlicher Enteignungsregelungen zu verwirklichen. Wie der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg. 2574/1953, 4076/1961, 4237/1962, 8195/1977) entnommen werden kann, verbleibt der Naturschutz einschließlich des Landschaftsschutzes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG *im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, während sich eine Enteignung für Zwecke einer Bundesstraße auf die dem Bund diesbezüglich durch Art. 10 Abs. 6 und 9 B-VG zugewiesene Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz stützt. Da es sich bei den im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung erwogenen Maßnahmen um Vorhaben handelt, die der Erfüllung natur- und landschaftsschutzrechtlicher Auflagen dienen, ohne den Bau der Bundesstraße als solchen zu betreffen, bietet § 17 BStG 1971 in verfassungskonformer Auslegung keine Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Grundstücken durch Enteignung zum Zwecke der Verwirklichung jener Maßnahmen."*

Aus föderalistischer Sicht ist dieser Erkenntnis zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof hat hier verfassungsrechtlich konsequent den Bau einer Bundesstraße grundsätzlich als "komplexe Materie" qualifiziert, der in Anwendung der "Gesichtspunktetheorie" bundes- und landesrechtlichen Regelungen zugänglich ist (vgl. *Pernthaler*, JBl 1994, 39 ff - Entscheidungsbesprechung). Zu Recht verneinte der Gerichtshof das Vorhandensein konkreter landschaftspflegerischer Bundeskompetenzen aus dem Titel der Bundesstraßenkompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG. Es ist als Konsequenz dieser Judikatur dem Bundesgesetzgeber verwehrt, etwa bei einer Novellierung des BStG hoheitliche Anordnungen über die landschaftspflegerischen Maßnahmen beim Bau einer Bundesstraße zu begründen oder gar Enteignungsmaßnahmen vorzusehen. Das Problem liegt nun aber darin, daß aus grundrechtlichen Erwägungen auch das Naturschutzrecht der Länder nicht eine Enteignung zu Lasten Dritter vorsehen darf, um es der Bundesstraßenverwaltung zu ermöglichen, landschaftspflegerische Maßnahmen, welche ihr von der Naturschutzbehörde vorgeschrieben wurden, zu verwirklichen (*Pernthaler*, JBl 1994, 41). Derart vernetzte Aufgaben, wie es der Bundesstraßenbau ist, erfordern aber, das macht dieses Erkenntnis besonders deutlich,

einen zwischen Bund und Ländern harmonisierten Kompetenzgebrauch, um dem bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzip, aber auch dem Staatsziel des umfassenden Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

1.4. Im Zuge der Entscheidung über eine konkrete Zugehörigkeit zu einer beruflichen Vertretung hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Erk. B 319/91 vom 11.12.1993 mit der kompetenzrechtlichen Abgrenzung der "Kammern für Arbeiter und Angestellte" von solchen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) zu befassen.

In dem dem Erkenntnis zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren hatte die Tiroler Landesregierung auf Antrag der Landwirtschaftskammer (als Landarbeiterkammer) einen Gemeindebediensteten, der 20,5 Stunden (und 9 Überstunden) bei der Müllabfuhr und 19,5 Stunden mit gärtnerischen Tätigkeiten beschäftigt ist, als unselbständigen Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft und damit als umlagepflichtig eingestuft. Die Landesregierung vertrat dabei die Auffassung, daß nur auf den Inhalt einer Tätigkeit, nicht aber auf deren Ausmaß abzustellen sei. Es sei im Falle einer Mischverwendung sohin möglich, zwei Kammern anzugehören, wobei die Berechnungsgrundlage der Umlage sich aus dem Umfang der Verwendung ergebe.

Der Verfassungsgerichtshof teilte dies Auffassung nicht. Er bekräftigte zunächst seine Ansicht (VfSlg. 8539/1979, 11.501/1987), daß der Begriff "land- und forstwirtschaftliches Gebiet" als ein wirtschaftlicher nicht auf die "(arbeitstechnische) Eigenart der Tätigkeit" des einzelnen Arbeitnehmers, sondern auf die Zugehörigkeit des Betriebes zum Wirtschaftszweig der Land- und Forstwirtschaft abstellt, wobei auch nicht notwendig auf den Gesamtbetrieb abzustellen sei. Ein Betrieb könne durchaus verschiedenen Wirtschaftszweigen zuzuordnen sein und als solcher für verschiedene Arbeitnehmer verschiedene Zugehörigkeiten begründen. Dies bedeute aber nicht, daß auch ein und dasselbe Arbeitsverhältnis deshalb mehreren Wirtschaftszweigen zugeordnet werden könne, weil die Arbeit in mehreren Wirtschaftszweigen verrichtet werde.

Die Annahme, daß es dem Landesgesetzgeber freistehe, entweder auf das Überwiegen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit abzustellen oder schon wegen eines auch nur geringen Anteiles einer Tätigkeit für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb die Mitgliedschaft zur Kammer vorzusehen, verwarf der Verfassungsgerichtshof mit folgender Begründung:

"Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes kann aber nicht beides kompetenzrechtlich zulässig sein. Denn entweder darf der Gesetzgeber das Dienstverhältnis nur insoweit erfassen, als es sich auf die Tätigkeit bezieht, die seine Zuständigkeit auslöst, oder er darf es zur Gänze erfassen, wenn diese Tätigkeit überwiegt. Da der gegenbeteiligte Gesetzgeber dieselbe Kompetenzgrenze vorfinden muß, ist die Entscheidung zwischen den beiden Abgrenzungsmethoden nicht eine Sache der jeweiligen Gesetzgebung, sondern Aufgabe der Kompetenzbestimmung und insofern eine Frage der Verfassungsauslegung. Wäre die Tiroler Landesregierung mit ihrer Annahme im Recht, daß auch untergeordnete Tätigkeiten auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet als Grundlage der Landarbeiterkammerzugehörigkeit ausreichen, dann wären die Gesetze jener Bundesländer, die ausdrücklich oder im Ergebnis (durch ihr Abstellen auf die Hauptberuflichkeit) auf das Überwiegen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit abstellen, diesfalls aber - wie dies anscheinend in der Praxis mangels Differenzierungsmöglichkeit bezüglich der Umlage (Beiträge) geschieht und auch von der Tiroler Landesregierung als folgerichtig angenommen wird - das ganze Dienstverhältnis zur Grundlage der Kammerzugehörigkeit machen, verfassungswidrig. Sind umgekehrt die Gesetze dieser Bundesländer verfassungsmäßig, ist die von der Tiroler Landesregierung gewählte Auslegung verfassungswidrig. Ein Spielraum des jeweiligen Gesetzgebers kann nicht bestehen."

.....

"Ob die einschlägigen Bestimmungen des B-VG, insbesondere die Wortfolge 'auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet' in diesem oder jenem Sinn zu verstehen sind, ist ihrem Wortlaut nicht zu entnehmen. Auch die Formulierungen der einfachen Bundes- oder Landesgesetze vor oder nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen enthalten keine Hinweise auf ein bestimmtes Verständnis. Das Fehlen irgendwelcher Anhaltspunkte für eine bei anteiliger

Zuordnung zu erwartende, weil notwendige Regelung der Aufteilung der Bemessungsgrundlage für die Kammerumlagen (Kammerbeiträge) legt allerdings die Vermutung nahe, daß jedes Dienstverhältnis die Grundlage nur einer Kammerzugehörigkeit bilden soll. Denn Umlagen (Beiträge), die sich nach dem Entgelt für die jeweils entfaltete Tätigkeit richten, wie das überall vorgesehen ist, müßten, um nicht gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen, bei gemischten Dienstverhältnissen nach jenem Teil des (einheitlichen) Entgeltes bemessen werden, der auf die jeweilige Tätigkeit (in der Land- und Forstwirtschaft oder nicht in der Land- und Forstwirtschaft) entfällt."

.....

"Für das Verständnis des Begriffes 'land- und forstwirtschaftliches Gebiet' läßt sich auch aus dem systematischen und sachlichen Zusammenhang der Kompetenzbestimmungen etwas gewinnen. In Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG folgt der Kompetenztatbestand 'Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet', auf den Kompetenztatbestand 'Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt', und nach Art. 12 Abs. 1 Z. 6 gehört zum Kompetenztypus der zwischen Bund und Ländern geteilten Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung das 'Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt'. Wenngleich sich die Kompetenzbereiche Arbeitsrecht und Kammern für Arbeiter und Angestellte aus historischen Gründen nicht vollständig decken (weil Angestelltenrecht auch auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Bundessache ist und dem Bund auch im Landarbeitsrecht eine Gesetzgebungskompetenz zukommt), besteht zwischen dem Arbeitsrecht und dem Berufsvertretungsrecht der Arbeitnehmer ein enger Zusammenhang. Er wird - worauf der Verfassungsgerichtshof schon in dem die steiermärkische Landarbeiterkammer betreffenden Erkenntnis VfSlg. 8539/1979 hingewiesen hat - insbesondere bei der Mitwirkung der Kammern an der Regelung der Dienstverhältnisse und bei Abschluß von Kollektivverträgen deutlich.

Für das Arbeitsrecht ist aber die Notwendigkeit einer einheitlichen Zuordnung des Arbeitsverhältnisses offenkundig. Ohne Not ist der Bundesverfassung keine Kompetenzverteilung zu unterstellen, die bewirkt, daß ein und dasselbe Arbeitsverhältnis durch Gesetze

unterschiedlicher Gesetzgeber geregelt wird, deren sinnvolles Zusammenwirken nur über das Berücksichtigungsprinzip zu erreichen ist, mit der Folge, daß etwa unterschiedliche Kollektivverträge gelten würden, deren Verhältnis zueinander kein übergeordneter Gesetzgeber nach Art des § 10 ArbVG regeln könnte. Denn eine kompetenzrechtlich gebotene Aufspaltung des Arbeitsverhältnisses in einen Art. 10 und einen Art. 12 unterliegenden, insbesondere einen vom Arbeitsverfassungsgesetz und einem vom Landarbeitsgesetz geregelten Teil könnte auch durch die beteiligten Gesetzgeber (den Bund als Grundsatzgesetzgeber) nicht dahin geregelt werden,daß Bundesrecht auch für den land- und forstwirtschaftlichen Teil oder Landesrecht auch für den nicht land- und forstwirtschaftlichen Teil gilt. Es würde nicht einmal genügen, bloß die Gesetzesinhalte wechselseitig anzupassen. Auch Rechtsquellen niedrigerer Stufen müßten aufeinander abgestimmt werden."

.....

"Der Verfassungsgerichtshof nimmt daher mit der bestehenden arbeitsrechtlichen Praxis an, daß ein und dasselbe Dienstverhältnis kompetenzrechtlich (im Lichte des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG) nur entweder als land- und forstwirtschaftliches oder als nicht land- und forstwirtschaftliches zu qualifizieren sein kann, nicht aber teils als dieses, teils als jenes. Ein land- und forstwirtschaftliches Dienstverhältnis kann so füglich nur vorliegen, wenn es durch die Tätigkeit für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Betriebszweig) geprägt wird, und das ist erst bei Überwiegen dieser Tätigkeit der Fall. Sind aber unter Arbeitern und Angestellten 'auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet' im Sinne der Ausnahme von Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten gemeint, muß angesichts des engen sachlichen Zusammenhanges gleiches auch für die Abgrenzung der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der beruflichen Vertretung gelten."

Auch Gründe der Praktikabilität sprechen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs für eine einheitliche Zuordnung eines Dienstverhältnisses zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiet oder zur allgemeinen Wirtschaft. Es würden die Bemessungsgrundlagen für die Kammerumlagen laufend Änderungen unterliegen, die auch im

Wege von zulässigen Pauschalierungen nicht ín den Griff zu bekommen wären.

"Der Landesgesetzgeber kann daher die Mitgliedschaft in der Landarbeiterkammer nur für Dienstnehmer vorsehen, die (bei längerfristiger Betrachtung) überwiegend in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Betriebszweig) beschäftigt sind."

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht bemerkenswert. Der Verfassungsgerichtshof hat das Verhältnis der Arbeiterkammer zur Landarbeiterkammer im Sinne einer strikten Kompetenztrennung definiert. Dabei hat er als Zuordnungskriterium das Überwiegen der entsprechenden Tätigkeit festgelegt. Diese Auslegung ist aber nicht zwingend. Denn aus der Kompetenzverteilung allein läßt sich nicht begründen, warum ein Arbeitnehmer nicht zwei Kammern angehören soll. In Anwendung der Gesichtspunktetheorie läßt sich eine solche Doppelzugehörigkeit ohne weiteres begründen, wobei Disharmonien in den einzelnen Kammergesetzen im Wege des bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzips zu vermeiden sind.

Wenn der Verfassungsgerichtshof meint, daß anders ein und dasselbe Arbeitsverhältnis durch Gesetze unterschiedlicher Gesetzgeber geregelt werden kann, so übersieht er, daß im vorliegenden Fall die Zugehörigkeit zu Kammern und nicht das materielle Arbeitsrecht zur Diskussion steht. Es sind letzlich Gründe der Praktikabilität der Umlagenbemessung, die ausschlaggebend für das Interpretationsergebnis waren. Damit wird aber das Sachlichkeitsgebot des allgemeinen Gleichheitssatzes in einer zu weitgehenden Konsequenz in die Kompetenzinterpretation hineingetragen.

2. In zwei vielbeachteten Erkenntnissen setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsautonomie der Länder auseinander.

2.1. Im Erk. G 75/93 vom 1.7.1993 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Direktwahl der Bürgermeister für verfassungswidrig. Bekanntlich hatten im Zuge der Demokratiereform die Länder Burgenland, Kärnten und Tirol die Direktwahl der Bürgermeister eingeführt, wozu sie sich offenkundig im Rahmen der Verfassungsautonomie

der Länder für berechtigt erachteten. Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht. Nach seiner Meinung knüpfte die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 in ihren, die Bestellung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters betreffenden Bestimmungen an das hergebrachte System der Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat an. Der Verfassungsgerichtshof sieht sohin in der mittelbaren demokratischen Bestellung des Bürgermeisters einen den Gemeindegesetzgeber bindenden Grundsatz der Bundesverfassung. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:

"Unbestritten ist, daß die Bundesverfassung keine ausdrückliche Bestimmung über die Art der Bestellung des Bürgermeisters enthält. Weder regelt sie explizit, daß dessen Bestellung dem Gemeinderat zukommt, noch sieht sie ausdrücklich eine Wahl durch das Gemeindevolk vor.
Die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes in dem dieses Gesetzesprüfungsverfahren einleitenden Beschluß, daß die Bundesverfassung in ihren die Bestellung und die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters betreffenden Bestimmungen an das hergebrachte System der Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat anknüpft, hat sich als zutreffend erwiesen. Dies wird ua durch das ... systematische Argument des Aufbaus von Art. 141 Abs. 1 B-VG deutlich; aber auch eine historische Betrachtung bestätigt diese vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofes: Vor Erlassung der Gemeinde-Verfassungsnovelle 1962 wurden viele Neuerungen verfassungspolitisch diskutiert, von denen manche in die Verfassungsnovelle Eingang fanden. Es findet sich jedoch weder in den Materialien noch in den literarischen Äußerungen zu dieser Novelle ein Anhaltspunkt dafür, daß die Möglichkeit der Änderung des Wahlmodus für den Bürgermeister in Richtung auf eine direkte Wahl durch das Gemeindevolk erörtert worden wäre, geschweige denn verfassungsrechtlich ermöglicht werden sollte ... Es gilt zu klären, ob die Verfassung die Bestellung des Bürgermeisters nur nach dem hergebrachten System einer Wahl durch ein nach den Grundsätzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips gewähltes kollegiales Gemeindeorgan (nach Art eines parlamentarischen Systems) ermöglicht oder ob sie zur Systemänderung offen ist und auch eine direkte Wahl des Bürgermeisters durch das Gemeindevolk zuläßt, also eine Organkreation, die den Bürger-

meister nicht mehr als ein vom Gemeinderat (oder von einem von diesem bestellten und diesem verantwortlichen Gemeindeorgan) bestelltes, sondern als ein von ihm unabhängig bestelltes Organ der Gemeindeselbstverwaltung vorsieht. Oder anders formuliert: Es geht um die Frage, ob es die Bundesverfassung zuläßt, vom System ausschließlich repräsentativ, nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestellter (oder von solchen ihrerseits bestellter) Gemeindeorgane abzugehen und ein System einzuführen, das neben dieser Art demokratisch-parlamentarischer Organkreation auch Elemente eines direkt gestalteten Vorganges der Bestellung eines monokratischen Führungsorgans enthält.
Den Schlüssel zur Antwort auf diese Frage bietet Art. 118 Abs. 5 B-VG. Zu Recht legen die Äußerungen der Tiroler und der Kärntner Landesregierungen und auch die der Bundesregierung daher großes Gewicht auf die Interpretation eben dieser Verfassungsnorm. Sie meinen, daß aus der in dieser Bestimmung festgelegten Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat nicht zwingend auf die Bestellung durch den Gemeinderat zu schließen ist. In diesem Sinne wird etwa in der Stellungnahme der Bundesregierung ausgeführt:

'Demgegenüber ist aber zur Erwägung zu stellen, daß die Frage der Bestellung durch Regelung über die Verantwortlichkeit nicht in gleichem Maße vorherbestimmt zu sein scheint wie die Frage der Abberufung. Im gegebenen Zusammenhang geht es aber nicht um die Abberufung, sondern um die Bestellung des Bürgermeisters. Damit ist die Frage verbunden, ob aus dem Umstand, daß - jedenfalls implizite - verfassungsrechtliche Regelungen für die Abberufung eines Organs bestehen,der Schluß gezogen werden muß, daß diese Regelungen mittelbar auch die Bestellung des betreffenden Organes betreffen. Hiezu ist zunächst darauf hinzuweisen, daß im B-VG der Grundsatz, daß das Kreationsorgan und das zur Abberufung eines Funktionärs zuständige Organ identisch sind, nicht lückenlos verwirklicht ist (vgl. etwa Art. 74 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 70 Abs. 1 B-VG). Demgemäß dürfte es nicht zwingend sein, ein solches Prinzip als für den Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Gemeinderechts bindend zu erachten. Es dürfte daher zu weit gehen, in der im übrigen in der Rechtsordnung anzutreffenden Gestaltungsform, daß das Kreationsorgan und das

zur Abberufung zuständige Organ identisch sind, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz bzw genauer: einen in der Verfassung verankerten Grundsatz, an den auch der Gemeindeorganisationsgesetzgeber gebunden wäre, zu sehen. Es scheint daher auch nicht zwingend zu sein, die verfassungsrechtliche Regelung der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat als Teil einer bewußten verfassungsrechtlichen Entscheidung für den 1962 gegebenen Bestellungsmodus des Bürgermeisters (nämlich die Bestellung durch den Gemeinderat) zu verstehen.
Der Umstand, daß einem vom Gemeindevolk gewählten Bürgermeister eine Mehrheit von Mitgliedern des Gemeinderats gegenüberstehen kann, die nicht jener Liste angehören, auf der der Bürgermeister kandidierte, mag im Zusammenhang mit der rechtspolitischen Beurteilung (der Zweckmäßigkeit) der Regelung eine Rolle spielen, dürfte jedoch kein durchschlagendes verfassungsdogmatisches Argument liefern. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, daß auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die in der Regel auf Grund einer Fraktionswahl bestimmt werden, gem. Art. 118 Abs. 5 B-VG dem Gemeinderat verantwortlich sind, sodaß auch insofern der allgemeine Vertretungskörper über die Abberufung eines Organs entscheidet, das zu seiner Kreation nicht des Vertrauens der Mehrheit des Vertretungskörpers bedurfte. Wenn aber die Kreation des Gemeindevorstandes und dessen Abberufung von Verfassungs wegen auf diese Weise differenzierend geregelt ist, fällt es schwer, eine materiell ähnliche, einfachgesetzliche Regelung für die Kreation und Abberufung von Bürgermeistern als unzulässig zu qualifizieren.'

"Es könnte fraglich sein, ob aus der Regelung über die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat als solcher auf eine zwingende Einschaltung des Gemeinderats in die Kreation des Organs 'Bürgermeister' zu schließen ist. Diese Frage kann indes dahinstehen: Denn entscheidend ist, daß in Art. 118 Abs. 5 B-VG im Zusammenhang mit jenen Verfassungsnormen, die die zentrale Stellung des Gemeinderats in der Gemeindeselbstverwaltung zum Ausdruck bringen, auch eine für die Interpretation wesentliche Systementscheidung zum Ausdruck kommt:

Wenn die Bundesverfassung nämlich zum einen dem Gemeinderat organisatorisch und funktionell die zentrale Stellung in der Gemeindeselbstverwaltung zuweist ... und zum anderen in Art. 118 Abs. 5 B-VG für alle anderen Gemeindeorgane eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat festgelegt wird, so ist damit ein bestimmtes - demokratisch-parlamentarisches - System der Gemeindeselbstverwaltung konstituiert. Die Bestellung des Bürgermeisters unter Ausschaltung des Gemeinderates verletzt dieses System; sie verändert, ja entleert weitgehend den Begriff der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat und schafft ein duales, auf zwei voneinander unabhängigen Säulen beruhendes Organisationssystem, indem sie den Bürgermeister neben dem Gemeinderat als ein weiteres direkt vom Gemeindevolk gewähltes, sohin unmittelbar demokratisch legitimiertes, mit dem Gemeinderat daher in dieser Weise nicht mehr verbundenes Organ einrichtet. Das parlamentarisch-demokratische System der Gemeindeselbstverwaltung wird durch ein sowohl aus Elementen des parlamentarisch-demokratischen Systems als auch aus Elementen eines Systems direkt-demokratisch legitimierter monokratischer Leitung bestehendes neues System ersetzt. Ein solcher Systemwechsel ist aber ohne ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung nicht zulässig."

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zu bedauern, aber auch aus verfassungsdogmatischer Sicht überaus problematisch (vgl. die Kritik in der Entscheidungsbesprechung von *Pernthaler*, JBl 1994, 248 ff). Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Wahl des Bürgermeisters stillschweigend vorausgesetzt und so bindend für die Landesgesetzgebung sei, ist aus zwei Gründen verfehlt: Zunächst übersieht der Verfassungsgerichtshof, daß das extrem parlamentarische System des B-VG 1920 inzwischen durch die Bundesverfassung selbst, aber auch durch die Landesverfassungen auf Grund der Verfassungsautonomie erheblich modifiziert wurde. Die vom Verfassungsgerichtshof vorgenommene Gleichsetzung von unmittelbarer Wahl mit unmittelbarer Demokratie ist theoretisch ebenso unhaltbar wie die pauschale Umlegung von Regeln der Staatsdemokratie auf die Selbstverwaltung.

Verfehlt ist auch das Verständnis des Verfassungsgerichtshofes von der Verfassungsautonomie der Länder. Bei der Regelung der Bestellung der Gemeindeorgane handelt es sich sowohl systematisch (4. Hauptstück des B–VG) als auch inhaltlich (Art. 115 Abs. 2 B–VG) um einen Bereich der Organisationshoheit der Länder. Auch im Lichte der neueren Judikatur muß daher davon ausgegangen werden, daß dort, wo die Bundesverfassung keine klaren Festlegungen trifft, den Ländern ein freier Gestaltungsspielraum zukommt. Tatsächlich – dies räumt der Verfassungsgerichtshof auch ein – schweigt die Bundesverfassung zur Frage der Bestellungsmodalitäten des Bürgermeisters. Der Verfassungsgerichtshof erblickt nun in Art. 118 Abs. 5 B–VG eine Systementscheidung der Bundesverfassung für eine mittelbardemokratische Bestellung der Bürgermeister, auch wenn diese Bestimmung zur konkreten Frage gar nichts aussagt. Tatsächlich müßte aus der Offenheit der Bundesverfassung bezüglich der Bestellungsmodalitäten der Bürgermeister klar die Regelungsfreiheit des Landesgesetzgebers erschlossen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis die Verfassungsautonomie wieder aus der richtigen Auffassung vom Widerspruchsverbot heraus und in die Lehre vom Homogenitätsgebot hineingestellt. Es bleibt zu hoffen, daß dieses Erkenntnis keinen neuerlichen Rückschritt in der Judikatur zu Art. 99 B–VG einleitet!

2.2. Im Erk. W I–25/92 vom 13.12.1993 judizierte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungautonomie der Länder bei der Kreation der Gemeindeorgane, speziell der Bestellung des Salzburger Stadtsenates, dagegen in durchaus länderfreundlicher Weise.

In der Wahlanfechtung wurde behauptet, daß es verfassungsrechtlich bedenklich sei, wenn das Salzburger Stadtrecht (§§ 22 und 27) vorsehe, daß die Mitglieder des Stadtratskollegiums (Bürgermeister, 2 Stellvertreter, 2 Stadträte) im Wege der Fraktionswahl, die übrigen Mitglieder des Stadtsenates – auf Grund von Fraktionsvorschlägen – durch Beschluß des Gemeinderates berufen werden.

Der Verfassungsgerichtshof vertrat unter Bezugnahme auf den durch die Verfassungsautonomie begründeten weiten Gestaltungs–

spielraum der Länder die Auffassung, daß es dem Landesgesetzgeber freisteht, ein Fraktionswahlrecht zu schaffen oder von einer solchen Einrichtung abzusehen. Er kann auch, wie im vorliegenden Fall, eine differenzierte Regelung schaffen.

2.3. Auch im Erk. G 76/92 vom 13.3.1993 legte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsautonomie der Länder im Sinne des föderalistischen Prinzips aus. Angefochten wurden die Regelungen der Wiener Stadtverfassung über die "Amtsführenden Stadträte". Konkret wurde moniert, daß die Wiener Stadtverfassung zwei Klassen von Stadträten schaffe, was mit dem durch die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 geschaffenen Art. 117 Abs. 5 B-VG in Widerspruch stehe.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht. Die Schaffung der amtsführenden Stadträte sei eine über die Minimalorganisation des Art. 117 Abs. 1 B-VG hinausgehende Organkreation, die den Ländern zusteht. Auch sei dafür kein Proporzregime verfassungsrechtlich vorgeschrieben, weshalb die Bestellung mit Majoritätsentscheidung unbedenklich sei.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Hier hat es der Verfassungsgerichtshof zu Recht abgelehnt, ungeschriebene Verfassungsgrundsätze als Schranke der Landeskompetenz "Gemeindeorganisation" zu entwickeln.

3. Mit der Auslegung des § 6 F-VG befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkentnis G 230 - 232/93 vom 15.12.1993. Nach dem steiermärkischen Lustbarkeitsabgabezuschlagsgesetz, LGBl. 1950/38, ist zur Deckung der Ausgaben des Landes für die Unterstützung von Kriegsopfern ein Zuschlag von 20 % der Lustbarkeitsabgabe zu entrichten, die die Gemeinden auf Grund des Lustbarkeitsabgabegesetzes einheben.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Regelung einen Verstoß gegen den Typenzwang des § 6 F-VG:

"Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu § 6 (Abs. 1) F-VG den wohl auch weiter beizubehaltenden Standpunkt

eingenommen, daß diese Verfassungsvorschrift die zulässigen Formen der Abgaben erschöpfend aufzählt (so VfSlg. 7995/1977 und – diese Auffassung bekräftigend – VfSlg. 11.667/1988). Nun sieht § 6 F–VG Zuschlagsabgaben nur als Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu einer Stammabgabe des Bundes (Abs. 1 Z. 2 lit. b) oder als Zuschläge der Gemeinden zu einer Stammabgabe der Länder (Abs. 1 Z. 4 lit. b) vor, nicht dagegen als Zuschläge des Landes zu einer 'Stammabgabe' der Gemeinde.
Der Verfassungsgerichtshof ist ... der Meinung, daß es sich bei dem im LustbarkeitsabgabezuschlagsG vorgesehenen Zuschlag im Verhältnis zur Lustbarkeitsabgabe gemäß dem LustbarkeitsabgabeG dem Typus nach um einen Zuschlag des Landes zu einer Gemeindeabgabe, also um eine Abgabe nach Art einer Zuschlagsabgabe, handelt und nicht etwa um gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand nach § 6 Abs. 1 Z. 4 lit. c F–VG. Von Gleichartigkeit in diesem abgabenrechtlichen Sinn kann gemäß der ständigen Rechsprechung des Verfassungsgerichshofs (siehe dazu etwa VfSlg. 5995/1969 mit weiteren Judikaturhinweisen) nur gesprochen werden, wenn die Bestimmungen der verglichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen; dazu genügt es – wie der Gerichtshof betont hat – aber nicht, daß der Besteuerungsgegenstand derselbe ist, sondern es muß noch hinzukommen, daß von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden. Diese Voraussetzungen liegen hier – stellt man die bezogenen Gesetze einander gegenüber – schon deshalb nicht vor, weil ein vorzunehmender Vergleich jeweils eine eigenständige Regelung als Vergleichsgegenstand zur Voraussetzung hat, an der es aber beim LustbarkeitsabgabezuschlagsG (da es den einzuhebenden Zuschlag bloß prozentuell an die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe knüpft) fehlt."

Mit diesem Erkenntnis setzt der Verfassungsgerichtshof seine strenge Linie der Wahrung des Typenzwanges in § 6 F–VG fort. Dem Erkenntnis ist dogmatisch nichts entgegenzuhalten, da das F–VG 1948 – anders als das F–VG 1931 – solche Zuschläge des Landes zu Gemeindeabgaben nicht mehr vorsieht. Das Erkenntnis ist aber wieder ein Beweis, wie das F–VG 1948 den Gestaltungsspielraum der Länder gegenüber dem Finanzverfassungsrecht der Ersten Republik eingeschränkt hat.

G

4. In einer Reihe von Erkenntnissen hob der Verfassungsgerichtshof Bundesgesetze, die Zuständigkeiten der Unabhägigen Verwaltungssenate ohne Zustimmung der beteiligten Länder begründet hatten, auf. Davon betroffen sind:

   das Eisenbahngesetz, das Eisenbahnbeförderungsgesetz, das Kraftfahrliniengesetz, das Kraftfahrgesetz, das Gefahrengutgesetz–Straße, das Gelegenheitsverkehrsgesetz, das Güterbeförderungsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, das Seeschiffahrtsgesetz und das Schiffahrtsgesetz (Erk. G 248, 252, 254, 258 ua/92 vom 19.6.1993; G 37, 63, 95, 108/93 vom 24.6.1993; G 35, 65, 76 ua/93 vom 24.6.1993; G 262, 263/92, 36, 64, 107/93 vom 24.6.1993).

   Diese Judikatur macht deutlich, wie sorglos der Bund mit verfassungsrechtlich angeordneten Zustimmungspflichten der Länder umgeht. Die Einholung der Zustimmung wurde schlicht vergessen!

5. Die enggesteckten Grenzen einer eigenständigen Verkehrspolitik der Länder zeigte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis V 17–119/92, 25, 32/93 vom 17.6.1993 auf. Das von der Tiroler Landesregierung verfügte generelle Tempo–80–Limit auf allen Bundes– und Landesstraßen wurde wegen Widerspruchs zu § 43 StVO aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof interpretierte die Verordnungsermächtigung restriktiv und stellte klar, daß Geschwindigkeitsbeschränkungen nur für einzelne Straßenstücke speziell angeordnet werden können.
   Unabhängig von der sicherheits– und umweltpolitischen Problematik dieses Judikats wird hier deutlich, daß der im Verkehrsrecht herrschende Vollzugsföderalismus den Ländern nur sehr enge Grenzen der Gestaltungsfreiheit läßt. Angesichts der parteipolitischen Gegensätze bei der Verwirklichung einer umwelt– und sicherheitsbezogenen Verkehrsgesetzgebung des Bundes bleibt den Ländern kein anderer Weg, als die Verordnungsermächtigungen des § 43 StVO auszuschöpfen. Gerade im Bereich der geteilten Kompetenzen des Art. 11 B–VG, der die landeseigene Vollziehung vorsieht, wäre eine größere Anerkennung des Gestaltungsspielraumes der Länder bei der Rechtmäßigkeitskontrolle von Verordnungen aus föderalistischer Sicht wünschenswert. Für die als Hauptleistung der "Struk–

turreform des Bundesstaates" angesprochene Überführung der mittelbaren Bundesverwaltung in "selbständige Landesverwaltung" bringt dieses Erkenntnis jedenfalls keine günstigen Vorzeichen: Von "Selbständigkeit" (im Sinne des auch für die Landesvollziehung des Art. 11 B-VG geltenden Art. 15 Abs. 1 B-VG) des Wirkungsbereiches der Länder ist hier nicht mehr viel zu erkennen.

H/1

IM JAHR 1993 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken

   Abgeschlossen: 08.10.1992 Publiziert: BGBl. 1993/260 und in den jeweiligen Landesgesetzblättern
   In Kraft getreten: 17.04.1993

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

   Abgeschlossen: 06.05.1993 Im Berichtsjahr nicht publiziert
   Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen

   Abgeschlossen: 06.05.1993 Publiziert: BGBl. 1993/866 und in den jeweiligen Landesgesetzblättern
   In Kraft getreten: 01.01.1994

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW. MEHREREN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutz-

maßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz–Thalerhof und Zeltweg geändert wird

Abgeschlossen: 11.05.1993 Publiziert: BGBl. 1993/632
In Kraft getreten: 30.09.1993 Stmk. nicht publiziert

2. Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel samt Anlagen

Abgeschlossen: 10.09.1993

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG–Bauproduktenrichtlinie; Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988–89/106/EWG)

Abgeschlossen: 08.10.1992 Publiziert: z.B. Tiroler LGBl. 1993/37
In Kraft getreten: 24.05.1993

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch – Beitritt des Landes Tirol

Für Tirol: Beitritt am 18.03.1993 Publiziert: Tiroler LGBl. 1993/32
In Kraft getreten: 06.05.1993

3. Vereinbarung, mit der die Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Salzburg über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet geändert wird

Abgeschlossen: 06.05.1993 Publiziert: Oö. LGBl. 1993/51
In Kraft getreten: 06.06.1993 Slbg. LGBl. 1993/89

4. Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft

Abgeschlossen: 29.09.1993 Im Berichtsjahr nicht publiziert

H/2

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) - 1993

I. ALLGEMEINES

1. Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Im Jahr 1993 wurde im wesentlichen die Projekttätigkeit des Vorjahres fortgesetzt. Es hat sich gezeigt, daß die Einführung einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) nur dann ohne Beeinträchtigung der Versorgungsqualität durchführbar ist, wenn begleitend zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung umgesetzt werden. Die Weltgesundheitsorganisation hat in ihrem Programm "Gesundheit 2000" unter Ziel 31 die Empfehlung ausgesprochen, daß jeder Mitgliedstaat in seinem Gesundheitsversorgungssystem effektive Verfahren der Qualitätssicherung in der Patientenversorgung realisiert. Die Konzipierung eines derartigen Systems in den österreichischen Krankenanstalten ist unter Berücksichtigung von nationalen und internationalen Qualitätsstandards vorgesehen. Vorerst wird das international erfahrene Beratungsunternehmen ERNST & YOUNG in Zusammenarbeit mit verschiedenen Experten einen Entwurf eines Qualitätsmanagementsystems ausarbeiten.
Der KRAZAF hat einen gewarteten Katalog ausgewählter medizinischer Einzelleistungen als Grundlage für die Codierungsarbeiten ab dem 1. Jänner 1993 zur Verfügung gestellt, um dem Wunsch der Ärzteschaft nach einer Anpassung an den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu entsprechen. Zusätzliche Anpassungen und Erweiterungen der Diagnosen- und Leistungskataloge entsprechend den LKF-Erfordernissen wurden dabei mitberücksichtigt.
Die am Projekt beteiligten Referenzkrankenanstalten wurden wiederum ersucht, eine vollständige Kalkulation aller stationären Krankenhausleistungen für das 1. Halbjahr 1993 durchzuführen. Diese Arbeiten bilden die Grundlage für die Evaluierung der vorliegenden LDF-Gruppen und für die definitive Festlegung des LKF-Modelles 1993. Um zusätzliches Datenmaterial für die Bereiche Akut-Psychiatrie und Neurochirurgie zu gewinnen, hat sich die oberösterreichische Landes-Nervenklinik

Wagner–Jauregg in Linz bereit erklärt, ebenfalls als Referenzkrankenanstalt zur Verfügung zu stehen.
Zur Vorbereitung der definitiven Ausgestaltung des LKF–Steuerungsbereiches in Verbindung mit dem LKF–Kernbereich wurde eine Reihe von Grundlagenarbeiten (Durchführung von explorativen Datenanalysen, Erarbeitung von Modellansätzen) realisiert. So wurden in Zusammenarbeit mit der Fa. VAMED ENGINEERING weitere Analysen zu den im Steuerungsbereich bezeichneten Finanzierungsparametern auf Abteilungsebene durchgeführt. Darüber hinaus wurde die DKI Deutsches Krankenhausmanagement Beratungs– und Forschungsges.m.b.H. in Düsseldorf beauftragt, unter Einbezug internationaler Erfahrungen weitere Vorschläge zur Gestaltung des LKF–Steuerungsbereiches zu erarbeiten.
Nach Abschluß der Evaluierungsarbeiten im LKF–Kernbereich und nach entsprechender Feinabstimmung des Steuerungsbereiches sind laufend Parallelrechnungen auf Basis der Daten 1993 vorgesehen.

2. Förderung der Transplantationschirurgie

Die Fondsversammlung befaßte sich in ihrer 37. Sitzung am 9. November 1993 ausschließlich mit der Förderung des Transplantationswesens. Nach eingehender Diskussion kam schließlich eine einstimmige Beschlußfassung entsprechend dem Vorschlag der KRAZAF–Geschäftsstelle zustande. Es konnte somit eine Förderung der Organgewinnung (einschließlich Vorbereitung und Transporte) aus KRAZAF–Strukturmitteln sichergestellt werden.
Jedes Land hat für seine Bürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Land haben und in einem österreichischen Spital ein Organ implantiert erhalten, Beiträge an die beim Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) eingerichtete Clearingstelle für Entnahme– und Transportkosten einzuzahlen. Die Gesamtsumme der eingezahlten Kostenersätze wird an die jeweiligen Leistungsbringer ausbezahlt. Es wird erwartet, daß durch diese Maßnahmen eine Erhöhung des Organaufkommens erreicht werden kann.

3. Krankenanstaltenplanung

Im Wege der schriftlichen Abstimmung wurde von der Fondsversammlung beschlossen, daß die österreichische Krankenanstaltenplanung bis

zum Jahr 2000 entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsstelle des KRAZAF durchgeführt wird. Mit der Erarbeitung des österreichischen Krankenanstaltenplanes wurde das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen beauftragt. Die Finanzierung des Projektes erfolgt aus Mitteln für allgemeine Planungskonzepte und Grundlagenarbeiten des Fonds.
Die vom ÖBIG zu erstellende Studie beschränkt sich auf die Krankenanstalten der Akutversorgung. Dabei wird den Fragen der Krankenhaus-Standorte sowie der fachrichtungsspezifischen Vorhaltung und Dimensionierung im stationären Bereich (Akutbetten) zentrale Bedeutung beigemessen. Projektziel ist die Erstellung einer Standort-, Fächerstruktur- und Bettenbedarfsplanung für den Akutbereich mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2005. Dabei wird auch die Typisierung der Krankenanstalten in Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten einer kritischen Überprüfung unterzogen. Die Soll-Betten bis zum Jahr 2005 werden unter Beachtung der demographischen Entwicklung des medizinischen Fortschritts, der Entlastungsmöglichkeiten des stationären Akutbereiches, des Nachfragedrucks sowie der von den Ländern mitgeteilten Planungsmaßnahmen errechnet. Dabei wird auf eine regional ausgewogene Versorgung Rücksicht genommen.
Die abgegebenen Planungsempfehlungen bilden die Voraussetzung und die Grundlage für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur optimalen Organisations- und Finanzierungsstruktur im österreichischen Krankenanstaltenwesen.

4. Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von Großgeräteanschaffungen

Die Fondsversammlung hat im Rahmen der im Jahr 1993 stattgefundenen Sitzungen nachstehende Neu-, Zu- und Umbauten sowie Großgeräteanschaffungen genehmigt:

35. Sitzung der Fondsversammlung am 23. Juni 1993:

Neu-, Zu- und Umbauten:

Folgende Vorhaben wurden als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 13 Fondsgesetz genehmigt:

- A.ö. KH der Elisabethinen, Klagenfurt: Ersatzneubau
- A.ö. KH Mistelbach: Errichtung eines Zubaues, Erweiterung der Krankenanstalt um die Abteilungen für Orthopädie und Nuklearmedizin
- A.ö. LKH Gmunden: Sanierungsmaßnahmen, Aufstockung und Schaffung von Ärztedienstzimmern
- A.ö. Landesnervenklinik Wagner-Jauregg, Linz: Errichtung eines Zubaues für ein Sozialzentrum
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz in Wels: Errichtung eines Zubaues für die Unterbringung eines Mutter-Kind-Zentrums und einer zentralen Sterilisation
- A.ö. BKH St. Johann i.T.: Umbaumaßnahmen für die Errichtung einer unfallchirurgischen Abteilung
- Kaiserin Elisabeth-Spital, Wien: Umbaumaßnahmen in Folge der Umwidmung von Funktionsbereichen an der 1. Medizinischen Abteilung
- Kaiser Franz Josef-Spital, Wien: Neubau des Pathologisch-bakteriologischen Institutes

Medizinisch-technische Großgeräte:

Folgende Anschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten wurden als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 14 Fondsgesetz genehmigt:

- A.ö. LKH Bad Ischl: Computertomograph – Erstanschaffung
- A.ö. LKH Gmunden: Computertomograph – Erstanschaffung
- A.ö. KH der Stadt Linz: Koronarangiographie-Anlage – Ersatzanschaffung
- A.ö. KH der Barmherzigen Brüder, Linz: DSA-Anlage – Ersatzanschaffung
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern von Hl. Vinzenz von Paul, Linz: Gama-Kamera – Ersatzanschaffung
- A.ö. LKH Schärding: Computertomograph – Erstanschaffung
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz, Wels: Austausch des Scintillations-Kamera-Systems
- A.ö. Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus, Schwarzach: NMR-Geräte – Erstanschaffung

H/2

36. Sitzung der Fondsversammlung am 18. Oktober 1993:

Neu-, Zu- und Umbauten:

- A.ö. KH Eggenburg: Umwandlung in eine Sonderkrankenanstalt, Errichtung eines Zubaues
- A.ö. LKH Salzburg: Kinderabteilung – Sanierung des Infektionsgebäudes
- A.ö. BKH Hall i.T.: Sanierung des Mitteltraktes und Ersatzneubau der Kapelle
- A.ö. Stadtkrankenhaus Kitzbühel: Umbau und Erweiterung der Ambulanzräume und des OP
- A.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck:
  - Kieferorthopädie – Adaptierung und Erweiterung
  - Errichtung von Dienstzimmern
  - Psychiatrie – Umbau und Adaptierung
  - Umbau des städtischen Pflegeheimes für ein Zentralinstitut für Bluttransfusion und immunologische Abteilung
  - Erweiterung Kardiologie; MTA-Schule
  - Liftturm und Eingangshalle – Projekterweiterung
- A.ö. KH Hohenems: Errichtung eines Erweiterungsbaues
- Hanusch KH Wien: Aufstockung des Pavillon VI

Medizinisch-technische Großgeräte:

- A.ö. LKH Enns: Computertomograph – Erstanschaffung
- A.ö. LKH Salzburg: Doppelkopf-Gamma-Kamera – Erstanschaffung, Computertomograph – Neuanschaffung – Zweitgerät, Kernspintomograph – Erstanschaffung, zwei Linearbeschleuniger – Erstanschaffung
- A.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: zwei Computertomographen – Ersatzanschaffungen, zweiter Kernspintomograph – Neuanschaffung
- A.ö. LKH Feldkirch: Computertomograph (Spiral-CT) – Erstanschaffung
- St. Josef KH Wien: Computertomograph – Erstanschaffung
- A.ö. LKH Klagenfurt: Herzkatheteranlage inkl. elektrophysiologischer Meßplatz und Workstation

38. Sitzung der Fondsversammlung am 10. Dezember 1993:

Neu-, Zu- und Umbauten:

- A.ö. KH Hallein: Generalsanierung und Ausbau
- A.ö. KH der Barmherzigen Brüder Wien: Umbau und Adaptierung des Altbestandes, Errichtung eines Zubaues

Medizinisch-technische Großgeräte:

- LKH Graz: Spect-Gamma-Kamera - Ersatzgerät; Ultra-Fast-Computertomograph - Erstanschaffung
- KH der Barmherzigen Brüder Graz: Computertomograph - Erstanschaffung
- Hanusch Krankenhaus Wien: DSA-Anlage - Erstanschaffung

II. FINANZIELLE GEBARUNG 1993:

1. *Jahresausgleichszahlung 1992:*

Gemäß Art. IV des Bundesgesetzes, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am KRAZAF geregelt wird, BGBl. 1991/702, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Jahresausgleichszahlung zu leisten, wenn in einem Finanzjahr die Zahl der auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers geleisteten Pflegetage zuzüglich 40% der von allen Krankenversicherungsträgern für medizinische Hauskrankenpflege erbrachten Tage unter die Anzahl der entsprechenden Pflegetage des Jahres 1990 sinkt.
Aus den Unterlagen des Hauptverbandes ging hervor, daß im Jahr 1992 bei den entsprechenden Spitalspflegetagen eine Senkung von 561.466 gegenüber dem Jahr 1990 eingetreten ist. Für die Hauskrankenpflege sind 1.053.731 Tage angefallen. Davon sind 40% oder 421.492 bei der Ermittlung der Jahresausgleichszahlung zu berücksichtigen, sodaß letztendlich eine Senkung von 139.974 verrechenbaren Tagen eingetreten ist.

Für das Jahr 1992 war daher eine Jahresausgleichszahlung von insgesamt S 161.776.675,-- zu leisten.

H/2

2. *Mittelaufbringung 1993*

In den folgenden Tabellen wird die finanzielle Gebarung des KRAZAF für das Jahr 1993 dargestellt:

Mittelaufbringung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 1993	
Mittelaufbringung durch	**Eingänge bis 30.4.1994**
Bund gem. § 17/1/1	2.492.180.108,00
Bund – zusätzl. Mittel gem. § 17/1/2	330.000.000,00
Länder gem. § 15/1	1.193.289.628,00
Länder – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/A	476.963.848,00
Gemeinden gem. § 15/2	807.846.518,00
Gemeinden – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/B	322.082.599,00
Hauptverband gem. § 18/1	1.933.949.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 18/2	1.480.000.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 19/3	4.180.000.000,00
Hauptverband – Erhöhung der Höchstbeitrags-grundlage gem. § 19/2	1.966.051.000,00
Vermögenserträge	144.492.006,17
SUMME	**15.326.854.707,17**

Aufwendungen des KRAZAF für das Jahr 1992 bis zum 30. April 1994 (Stand 1. Zwischenabrechnung für 1993)	
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1	8.322.742.115,00
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2	3.343.444.162,00
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2	2.268.609.000,00
Großgerätezuschüsse	112.099.900,00
Vorweganteile	80.000.000,00
Strukturmittel	999.125.838,00
Strukturmittel Transplant	14.148.347,00
Planungsmittel	6.497.179,87
SUMME	**15.146.666.541,87**

Vergleich der Mittelaufbringung für die Jahre 1992 und 1993

	1992	1993	Differenz absolut	Differenz in %
Bund	2.779.191.387,00	2.822.180.108,00	42.988.721,00	1,55
Länder	1.641.442.533,00	1.670.253.476,00	28.810.943,00	1,76
Gemeinden	1.110.438.468,00	1.129.929.117,00	19.490.649,00	1,76
Sozialversiche-rungsträger	8.878.916.000,00	9.560.000.000,00	681.084.000,00	7,67
Vermögenserträge*)	0,00	144.492.006,17	144.492.006,17	
Gesamt	**14.409.988.388,00**	**15.326.854.707,17**	**916.866.319,17**	**6,36**

*) Nachdem die 2. Zwischenabrechnung 1993 erst zum 15.11.1994 durchgeführt wird, erfolgt der Vergleich der Mittelaufbringung für die 1992 und 1993 jeweils auf Basis der 1. Zwischenabrechnung (Mittelaufbringung bis zum 30.4. des Folgejahres). Die Vermögenserträge für 1992 werden erst mit der 2. Zwischenabrechnung gutgeschrieben.

H/3

BEHANDLUNG VON SOG. "FREMDPATIENTEN"
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Was werden Sie im Rahmen Ihrer gesundheitspolitischen Verantwortung unternehmen, damit niederösterreichische Notfallpatienten in Wiener Spitälern sofort Aufnahme finden?

Bundesminister Dr. AUSSERWINKLER: Grundsätzlich ist folgendes festzustellen: Da nach der durch die Bundesverfassung festgelegten Kompetenzverteilung die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nur hinsichtlich der sogenannten Grundsatzgesetzgebung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, ist eine direkte Zuständigkeit nicht gegeben. Im übrigen ist diese Materie Sache der Länder. Eine Einflußnahme auf die Vollziehung des Wiener Krankenanstaltengesetzes durch die zuständigen Wiener Behörden ist mir daher nicht möglich.
Ich habe allerdings den amtsführenden Stadtrat für Spitalswesen in Wien unter Hinweis auf die Gesetzeslage, wonach öffentliche Krankenanstalten verpflichtet sind, unbedingt notwendige ärztliche Hilfe zu leisten und unabweisbare Kranke in Krankenanstaltspflege aufzunehmen, um eine diesbezügliche Stellungnahme ersucht.

Präsident: Frau Abgeordnete Schorn.

Abgeordnete Hildegard SCHORN: Das nächste Problem, Herr Bundesminister: Zehntausende niederösterreichische Pendler haben ihre Arbeitsstätte in Wien, wo sich auch die Universitätskliniken befinden. Für die Bewohner des Wiener Umlandes ist es oft leichter, ein Wiener

---

*) Anfrage: 327/M, NR XVIII. GP, 102. Sitzung vom 28. Jänner 1993 von Abg. Hildegard SCHORN (ÖVP) an Bundesminister Dr. AUSSERWINKLER

Spital zu erreichen als ihr Bezirksspital. Meine Frage an Sie: Können Sie sich eine freie, bundesländerübergreifende Spitalswahl für niederösterreichische Patienten vorstellen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. AUSSERWINKLER: Dieses Problem war eines, das auch sehr ausführlich in den letzten KRAZAF-Verhandlungen behandelt wurde. Ich bin der Meinung, daß bundeseinheitlich der freie Zugang gegeben sein sollte.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Hildegard SCHORN: Herr Minister! Mir ist bekannt, daß es in vielen Spitälern die sogenannten Gangbetten gibt, in denen Patienten unter menschenunwürdigen Umständen liegen müssen.
Was können Sie tun, sehr geehrter Herr Minister, um die für die betroffenen Patienten unhaltbaren Zustände abzuschaffen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. AUSSERWINKLER: Entscheidend ist einmal, um die österreichische Situation darzustellen: Wir haben etwas über elf Krankenhausbetten pro 1000 Einwohner und liegen damit verhältnismäßig sehr hoch im europäischen Durchschnitt. Durch eine verbesserte Organisation, sprich Tageskliniken, Fünf-Tages-Kliniken und ähnliches, ist es möglich, jene Patienten, die derzeit nur aus organisatorischen Gründen in Krankenhäusern sind, ambulant beziehungsweise in kurzfristiger stationärer Aufnahme zu behandeln. Ein Anreiz für diese Formen wird durch das neue Finanzierungsschema gegeben sein.

Präsident: Danke. – Kollege Fischl kommt zu Wort.

Angeordneter FISCHL (FPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Wie wir wissen, gibt es ja den Konflikt mit den Gastpatienten nicht nur zwischen Wien und Niederösterreich, sondern das ist eigentlich ein bundesweit latentes Problem, das sicherlich seinen Ursprung darin findet, daß auf der einen Seite ein sehr starker Kompetenzdschungel vorherrscht

und auf der anderen Seite eine gewisse Zersplitterung der Spitalsträger einerseits und der Leistungserbringer andererseits entstanden ist.
Ich frage Sie: Wie sehen Ihre Visionen aus? Wie stellen Sie sich eine Entwirrung dieses Systems vor? Sie haben auf eine diesbezügliche Frage der Abgeordneten Schorn gesagt, Sie würden für eine Lösung eintreten, daß bundeseinheitlich eine Versorgungspflicht gegenüber allen österreichischen Patienten in jedem Bundesland gegeben sein sollte. Wie stellen Sie sich eine Entwirrung der Leistungsträger, eine ordentliche Strukturierung in Zukunft vor?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. AUSSERWINKLER: Ganz wesentlich ist die Umstellung des Finanzierungssystems, die dahin geht, daß nicht nur nach Tagsätzen abgegolten wird, sondern daß Leistungen einheitlich bewertet werden und als Finanzierungsgrundlage herangezogen werden.

Präsident: Nächste Zusatzfrage: Kollege Renoldner, bitte.

Abgeordneter Dr. RENOLDNER (Grüne): Herr Minister! Frau Kollegin Schorn und auch mein Vorredner haben hier, glaube ich, einen sehr wichtigen Punkt angesprochen, nämlich daß es in vielen Einzelfällen tatsächlich sehr schwierig ist, ein Spitalsbett zu bekommen. Es gibt deshalb ja auch einen Pilotversuch, der eine andere Berechnungsgrundlage heranzieht. Sie haben das kurz erwähnt, nämlich eine kostenbezogene Abrechnung mit den Spitälern. Ich möchte Sie fragen: Welche Erfahrungen haben Sie denn schon mit diesem Pilotversuch gemacht?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. AUSSERWINKLER: Es hat in 19 Krankenanstalten diese modellartige Erprobung gegeben. 1993 ist jenes Jahr, in dem eine Gegenüberstellung, eine – unter Anführungszeichen – "parallele Buchhaltung" stattfindet, um Rückschlüsse zu bekommen. Die Rückschlüsse aus den Testkrankenhäusern waren außerordentlich positiv, nicht nur jetzt im Hinblick auf das Finanzierungsmodell, sondern auch auf die Möglichkeiten, aus diesen leistungsorientierten Finanzierungsmodellen Rückschlüsse auf die Qualitätssicherung zu ziehen.

Präsident: Danke. – Frau Abgeordnete Hostasch, bitte.

Abgeordnete Eleonora HOSTASCH (SPÖ): Herr Bundesminister! Es wurde schon die Problematik der unterschiedlichen Kompetenzlage und der sehr uneinheitlichen Situation, die wir in den Bundesländern vorfinden, angesprochen. In den Landeskrankenanstaltengesetzen gibt es ja verschiedene Regelungen. Ich möchte Sie, bitte, fragen: Wie stehen Sie grundsätzlich zu den sogenannten Fremdpatientenregelungen in diesen Landeskrankenanstaltengesetzen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. AUSSERWINKLER: Grundsätzlich lehne ich den Begriff "Fremdpatient" ab, weil er, glaube ich, in diesem sensiblen Bereich nichts zu suchen haben sollte. Entscheidend ist, daß wir diese heterogenen Regelungen, die in den einzelnen Ländern vorhanden sind, zu einem Ganzen bringen, auch über den gesetzlichen Auftrag, der mir gegeben ist, einen österreichischen Krankenanstaltenplan zu erstellen, weil auch Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Es ist sicherlich sinnvoller, Schwerpunkte zu setzen und dort Zuteilungen zu machen, als nur regionale Ausschließungsgründe heranzuziehen. Ich glaube, daß parallel gehend Krankenanstaltenplan, Vereinheitlichung der Länderkrankenanstaltenpläne hin zu einem österreichischen Krankenanstaltenplan und die neue Finanzierung gemeinsam in der Lage sein werden, das Problem zu lösen.

H/4

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1993

I. Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Die Österreichische Raumordnungskonferenz nahm in ihrer 21. Sitzung am 25. März 1993 die Berichte über fertiggestellte Arbeiten, das Arbeitsprogramm und die Finanzen zustimmend zur Kenntnis und faßte die folgenden Beschlüsse:

1. Empfehlung zur Abgrenzung Nationaler Regionalförderungsgebiete

Die Empfehlung zur Abgrenzung Nationaler Regionalförderungsgebiete stellt einen maximalen Rahmen für die Verhandlungen mit der EU über regionalpolitische Gebietsabgrenzungen dar und berücksichtigt das Interesse Österreichs, im Rahmen der Verhandlungen der österreichischen Problemsicht und den daraus abzuleitenden regionalpolitischen Prioritäten möglichst weitgehende Anerkennung zu verschaffen.

2. Empfehlung zur Abgrenzung von Zielgebieten gemäß EG-Strukturfonds

Die Empfehlung zur Abgrenzung von Zielgebieten gemäß EG-Strukturfonds stellt einen vertretbaren Rahmen für die Verhandlungen mit der EU dar. Sie berücksichtigt den nationalen Konsens über jene Gebiete, die nach dem aktuellen Informationsstand den Kriterien der EU entsprechen und für welche gemeinsame Anstrengungen der EU und Österreichs zur nachhaltigen Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung gesetzt werden sollen.

3. Empfehlung zu Raumordnung und Alpenschutz in Österreich (Rundlaufbeschluß vom 22. Dezember 1993)

Die Empfehlung zu Raumordnung und Alpenschutz in Österreich stellt eine Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes

1991 für die spezifischen Probleme des Alpenraumes in Österreich unter Berücksichtigung der Internationalen Alpenkonvention und der bisher vorliegenden Protokollentwürfe dar.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- Der Internationale Rahmen des Österreichischen Raumordnungskonzeptes
- Haushaltsentwicklung, Wohnbau und Wohnungsbedarf in Österreich
- Wirksamkeit von Instrumenten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung
- Trends der Siedlungsentwicklung in vier Testgebieten Österreichs
- Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung der Raumverträglichkeitsprüfung
- Einbeziehung des regionalen Busverkehrs in den NAT 1991
- 7. Raumordnungsbericht ("Visitenkarte der Raumordnung in Österreich")

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- EU-Regionalpolitik Gebietsabgrenzungen
- Modellhafte Bearbeitung regionalwirtschaftlicher Konzepte
- Durchführung der EU-Regionalpolitik in Österreich, Kooperationserfordernisse und Ablauforganisation
- EU-Gemeinschaftsinitiativen
- Österreichisches Raumordnungskonzept – Internationaler Rahmen
- Möglichkeiten und Grenzen der Instrumentierung innovativer Bodenpolitik
- Trends der Siedlungsentwicklung
- Erstellung und Führung der Bodenpreiskartierung
- Bevölkerungsprognose 1991 – 2011 nach Regionen
- Überprüfung der ÖROK-Empfehlung zur Führung geographischer Informationssysteme
- Güterverkehrsstatistik
- Raumverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung
- ÖROK-Atlas 11. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten:

Bevölkerungsentwicklung 1981–1991, Geburtenbilanz 1981–1991, Wanderungsbilanz 1981–1991, Altersaufbau der Bevölkerung 1991, Ausländer 1991, Bevölkerungs- und Tourismusdichte 1991, Wohnungen mit Nebenwohnsitz- oder ohne Wohnortangabe (Zweitwohnungen) 1991, durchschnittlicher monatlicher Wohnungsaufwand für Mietwohnungen (Hauptwohnsitze) pro m² 1991

III. Publikationen

A) ÖROK–Schriftenreihe

Nr. 100 Güterverkehr in Österreich 1991 (in Vorbereitung)

Nr. 105 Wirksamkeit von Instrumenten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung; Gutachten des Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrums (bearbeitet von Georg Schadt und Ernst Knoth)

Nr. 106 Trends der Siedlungsentwicklung in vier Testgebieten; Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung – ÖIR (bearbeitet von Christof Schremmer unter Mitarbeit von Petra Winkler)

Nr. 107 Siebenter Raumordnungsbericht

Nr. 108 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK Dokumentation 1992/2 (Bearbeitung Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum, Wien, und Österreichisches Institut für Raumplanung)

Nr. 109 Österreich im Rahmen der Europäischen Verkehrsintegration, 6. ÖROK–Enquete

Nr. 110 Raumverträglichkeitsprüfung – Möglichkeiten einer rechtlichen Verankerung (Expertengutachten von Heinz Peter Rill)

Nr. 111 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK Dokumentation 1993/1 (Bearbeitung Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum, Wien, und Österreichisches Institut für Raumplanung)

B) ÖROK–Atlas: 10. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Übersichtskarte
- Kennziffern der Gemeinden 1.1.1991
- Gemeindeverzeichnis 1.1.1991
- Betriebsgrößenstruktur in der Land– und Forstwirtschaft 1980 und 1990
- Betriebsformen in der Land– und Forstwirtschaft 1990
- Betriebe in der Land– und Forstwirtschaft 1990
- Wohnungsbestand 1991
- Kläranlagen in Österreich 1991
- Internationale und nationale grenzüberschreitende Kooperationen auf dem Gebiet der Raumordnung

IV. Veranstaltungen

- ÖROK–Fachgespräch "Siedlungswesen und Raumordnung" am 1.2.1993 in Wien
  Referent: Dipl.Ing. Christof Schremmer (ÖIR)

- ÖROK–Enquete "Steuerungsmöglichkeiten der Siedlungsentwicklung" am 11. Mai 1993 in Innsbruck
  Referenten: Landesrat Ferdinand Eberle, Stadtrat Hannes Swoboda, Stadtrat Gerhard Fritz, Christof Schremmer, Georg Schadt, Pierre Strittmatter, Franz Nagl, Martin Rupp

- CEMAT–Seminar "The challenges facing european society with the approach of the year 2000" in Zusammenarbeit von ÖROK und Europarat am 31.3. und 1.4.1993 in Wien

- 22. (außerordentliche) Sitzung der Österreichischen Raumordnungskonferenz am 26.11.1993 zum Thema "EU–Regionalpolitik – Einbindung Österreichs und Stellungnahme der Mitglieder der ÖROK zur österreichischen Verhandlungsposition"
  Referent: Kommissar B. Millan

H/5

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1993

Im Berichtsjahr 1993 wurden von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (ULV) und des Staatlichen Krisenmanagements folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Vorsorgen für Kernkraftwerksunfälle

Im Rahmen der Arbeitstagung in Eugendorf (28. und 29. Oktober 1993) wurden die Vorsorgen für Kernkraftwerksunfälle zwischen den betroffenen Bundesdienststellen und den Ländern akkordiert und die Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abgestimmt.

1.1. Koordination der Ablauforganisation zwischen Bund und Ländern

Im "Rahmenalarmplan für Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken" wurden bereits Alarmierungsketten für die Weitergabe von Meldungen über nukleare Störfälle festgelegt.

Hinsichtlich der Kommunikation mit Dienststellen außerhalb Österreichs ist festzuhalten, daß außer der Bundeswarnzentrale (BZW) seitens Oberösterreich und Vorarlberg bereits eine Einbindung in Alarmpläne von Nachbarstaaten besteht.

In einer Verstrahlungssituation wird das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz – unbeschadet der Zuständigkeit der Landeshauptleute für Schutzmaßnahmen – bei der Verständigung der Länder eine erste Beurteilung der Gefährdung auf Grund der vorliegenden Informationen vornehmen. Diese Beurteilung kann jedoch in der Regel nur vorläufigen Charakter haben und bedarf in weiterer Folge der laufenden Akkordierung zwischen Bund und Ländern im Rahmen des Staatlichen Krisenmanagements.

Die dringlichsten Maßnahmen, über die auf Grund der ersten Beurteilung zu entscheiden ist, werden insbesondere die Information der Öffentlich-

keit, die Empfehlung zum Aufenthalt in schützenden Räumen und die Einnahme von Kalium–Jodid–Tabletten sein.

Zur langfristigen Beurteilung von möglichen Gefährdungen wurde im Forschungszentrum Seibersdorf das Computersimulationsmodell OECOSYS erarbeitet. Eine Verwendung dieses Modells auf Länderseite ist derzeit noch nicht möglich.

1.2. Standardisiertes Verfahren für Probenahmen im Anlaßfall

Im Rahmen der gegenständlichen Tagung wurde festgelegt, daß standardisierte Verfahren für die Probenahmen im Anlaßfall entwickelt und die bundeseinheitlichen Ringversuche für die Messung von Radionukliden weitergeführt werden sollen. Eine einheitliche Datenkommunikation für die Meßergebnisse soll angestrebt werden, wobei aufeinander abgestimmte Datenbanken die Grundlage bilden sollen. Die Einbeziehung der Strahlenmeßlabors des Bundes in die Landesalarmierungs– und Informationsketten ist in einigen Ländern bereits erfolgt.

1.3. Dekontaminierung und medizinische Versorgung

In Oberösterreich besteht eine Arbeitsgruppe zum Problem der Dekontaminierung. Derzeit wird eine Muster–Deko–Station ausgerüstet, die nach Abschluß der Arbeiten den anderen Bundesländern bzw. betroffenen Bundesdienststellen vorgestellt werden könnte. Für die Entsorgung von kontaminierten Stoffen steht derzeit nur das Forschungszentrum Seibersdorf zur Verfügung, das auch für die Entsorgung der auf Grund des Reaktorunfalles von Tschernobyl besonders stark kontaminierten Filter herangezogen wurde.

1.4. Bevorratung von Kalium–Jodid–Tabletten

Die Bevorratung der Kalium–Jodid–Tabletten an Apotheken ist flächendeckend erfolgt. Der Stand der Umsetzung der Kalium–Jodid–Bevorratung an Schulen stellt sich in den einzelnen Bundesländern noch unterschiedlich dar. Problematischer ist hingegen der Bereich der Kindergärten, wo eine Bevorratung erst ansatzweise erfolgt ist.

1.5. Informationen und Öffentlichkeitsarbeit

Der Videofilm "Strahlenalarm – was tun?" wird derzeit zur Information der Öffentlichkeit eingesetzt. In Ergänzung dazu ist die Produktion weiterer Medien, vorzugsweise Filme (v.a. für eine präzisere Information der Landbevölkerung) oder interaktive Computerprogramme, vorgesehen. Durch das Bundeskanzleramt wird eine Wanderausstellung über Krisenmanagement und Krisenvorsorge vorbereitet werden.

1.6. Vorbereitung von Verordnungen

Zur Vorbereitung von Verordnungen gemäß § 38 Strahlenschutzgesetz wird eine Arbeitsgruppe aus Ländervertretern und Strahlenschutzfachleuten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingesetzt werden. Das Land Steiermark übernimmt die Koordination in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle.

2. Strahlenschutz an Schulen

Am 7. und 8. bzw. 21. und 22. Oktober 1993 fanden in Eisenstadt und Pinkafeld in Zusammenarbeit zwischen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, dem Bundeskanzleramt und anderen Dienststellen zwei Seminare zum Schwerpunktthema "Strahlenschutz an Schulen" statt. In diesen Veranstaltungen war es möglich, einer wichtigen Zielgruppe, nämlich der Lehrerschaft, eine wichtige Materie des Zivilschutzes näher zu bringen.

3. Alarmplan für das Staatliche Krisenmanagement

Durch die Einbindung des Staatlichen Krisenmanagements in die vom Bundesministerium für Landesverteidigung betriebene integrierte Fernmeldeinfrastruktur (IFIN) soll durch redundante Verbindungen zu den im Koordinationsausschuß des Staatlichen Krisenmanagements vertretenen Stellen die Verbindungssicherheit entscheidend erhöht werden.

I

RESOLUTION DER ARGE ALP ZUR SELBSTBESTIMMUNG IM ALPENRAUM*)

Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) hat sich zum Ziel gesetzt, durch ihre Tätigkeit zur Erhaltung des Alpenraums als eines durch Schönheit und Reichtum der Natur und durch kulturelle Vielfalt geprägten gesunden Lebens- und Wirtschaftsraums beizutragen. Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert einerseits grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas als Träger politischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Impulse. Andererseits läßt sie sich nur realisieren, wenn die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Länder, Regionen, Provinzen und Kantone in ihrem Bemühen und in der Möglichkeit gestärkt werden, die Zukunft des Alpenraums selber zu gestalten und zu bestimmen, eine derartige Stärkung der Stellung der Mitglieder, verbunden mit der Übernahme der entsprechenden Verantwortung, ist denn auch erklärte Absicht der Arbeitsgemeinschaft.

Auf Grund der Öffnung nach außen und der Förderung internationaler Zusammenschlüsse wird das Verfassungsrecht der Staaten zunehmend durch Völker- und Gemeinschaftsrecht überlagert. Daraus ergeben sich fortlaufend Kompetenzverschiebungen zu ungunsten der Gliedstaaten. Diese verlieren wichtige eigene Kompetenzen und erhalten dafür eine Fülle neuer Vollzugsaufgaben zugewiesen. Echte Mitgestaltung und Mitentscheidung ist jedoch im Bereich des bloßen Vollzugs nicht möglich.

Die Konferenz der Regierungschefs appelliert deshalb an die Bundes- und Zentralregierungen, den in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer vereinigten Gliedstaaten

---

*) Beschlossen von der 24. Konferenz der Regierungschefs am 12. Juni 1993 in Flims/ Graubünden.

- jene Kompetenzen zu gewähren, die für eine eigenständige Lösung der Probleme und Verwirklichung der Anliegen der Bevölkerung im Alpenraum erforderlich sind;

- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen großzügig zu ermöglichen und zu fördern;

- bei der Bewältigung alpenspezifischer Aufgaben eine führende Rolle zuzugestehen und allfällige internationale Verpflichtungen auf Staatsebene in erster Linie mit Blick auf die Ziele und Bedürfnisse des Alpenraums insgesamt in Aussicht zu nehmen;

- bei solchen internationalen Verpflichtungen in jedem Fall bereits im Planungs- und Projektierungsstadium jene Rechte einzuräumen, die sich für eine wirksamere Wahrnehmung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der einheimischen Bevölkerung im Alpenraum als notwendig erweisen;

- ihre Selbständigkeit im vorgenannten Sinn durch den Vorschlag und die Verwirklichung geeigneter Maßnahmen auf dem Weg von Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung zu garantieren.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,–)

Bd. 2 **Theo Öhlinger,** Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,–)

Bd. 3 **Felix Ermacora,** Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,–, vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler,** Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,–)

Bd. 5 **Martin Usteri,** Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,–)

Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,–)

Bd. 7 **Manfried Gantner,** Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,–)

Bd. 8 **Siegbert Morscher,** Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,–)

Bd. 9 **Theo Öhlinger,** Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,–)

Bd. 10 **Erich Thöni,** Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,–)

Bd. 11 **Georg Schmitz,** Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,–)

Bd. 12 **Felix Ermacora,** Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,–)

Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber,** Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168,–)

Bd. 14 **Peter Pernthaler,** Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,–)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,–)

Bd. 16 **Peter Häberle,** Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,–)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk,** Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,–, vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber,** Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,–)

Bd. 19 **Peter Pernthaler,** Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,–)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,–)

Bd. 21 **Siegbert Morscher,** Land und Provinz, Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,–)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer,** Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,–)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,–)

Bd. 24 **Theo Öhlinger,** Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,–)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner,** Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,–)

Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber,** Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,–)

Bd. 27 **Peter Pernthaler,** Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,–)

Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber,** Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,–)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein,** Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,–)

Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser,** Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,–)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,–)

Bd. 32 **Josef Werndl,** Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,–)

Bd. 33 **Peter Pernthaler,** Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,–)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,–)

Bd. 35 **Christian Smekal, Manfried Gantner,** Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,–)

Bd. 36 **Georg Schmitz,** Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,–)

Bd. 37 **Bernd Stampfer,** Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,–)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,–)

Bd. 39 **Siegbert Morscher,** Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,–)

Bd. 40 **Peter Pernthaler,** Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,–)

Bd. 41 **Karl Weber,** Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,–)

Bd. 42 **Klaus Berchtold,** Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,–)

Bd. 43 **Peter Pernthaler,** Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,–)

Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,–)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,–)

Bd. 46 **Peter Pernthaler,** Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,–)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,–)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher,** EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,–, vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick, 1991. (S 330,–)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen, 1991. (S 320,–)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,–)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk – Joseph Marko – Peter Pernthaler.** Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG. 1992. (S 230,–)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,–)

Bd. 54 **Stefan Hammer,** Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,–)

Bd. 55 **Peter Pernthaler,** Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,–)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,–)

Bd. 57 **Heinz Schäffer, Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen in Österreichischen Bundesstaatensystem. 1993. (S 240,–)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,–)

Bd. 59 **Gerhard Thurner,** Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,–)

Bd. 60 **Michael Morass,** Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration 1994. (S 520,–)

Bd. 61 **Peter Pernthaler,** Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,–)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,–, vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani,** Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,–)

Bd. 4 **Günter Reimeir,** Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,–)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht III, Bringungsrechte. 1993. (S 290,–)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg
Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol
Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Hofrat Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Hofrat Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Peter BUSSJÄGER,Vorarlberg
Dr. Elmar ZECH, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.